REALLEXIKON FÜR ANTIKE UND CHRISTENTUM

SACHWÖRTERBUCH ZUR AUSEINANDERSETZUNG DES CHRISTENTUMS MIT DER ANTIKEN WELT

HERAUSGEGEBEN VON

GEORG SCHÖLLGEN

HEINZGERD BRAKMANN, ALBRECHT DIHLE

JOSEF ENGEMANN, KARL HOHEISEL, WOLFGANG SPEYER

KLAUS THRAEDE

Supplement-Lieferung 11:

Carmen ad quendam senatorem [Forts.] – Constantius II



2004

ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

tes zu verehren. 9/34 beschreibt er detailreich den schändlichen Kult der Göttin (infamia turpis) u. ist entsetzt darüber, dass ihre Priester (*Gallos) sich wie Frauen kleiden u. benehmen, sich selbst entmannen u. behaupten, an den Tagen keusch zu sein, an denen sie sie verehren (wahrscheinlich ein Hinweis auf das im März begangene Kybele-Fest sowie auf Tod u. Wiedergeburt des *Attis). Der Dichter verspottet das neue Aussehen des Senators (rituelle *Kahlheit u. das Tragen von Papyrus statt Schuhen [22: caligaque remota | Gallica sit pedibus molli redimita papyro]). Obwohl einst Konsul, trage er nun die Maske eines *Hundes (*Anubis), singe Hymnen zu Ehren der Isis, habe die fasces durch Klappern ausgetauscht u. bitte die Göttin sogar um Vergebung für seine zeitweise Hinwendung zum Christentum. Dies letzte führt zur zweiten Hälfte des Gedichtes, denn der Verfasser weist den Senator darauf hin, es wäre für ihn besser gewesen, das Christentum überhaupt nicht gekannt zu haben, als in dessen Kenntnis vom christl. Glauben abzufallen; er wirft ihm vor, er folge der wechselhaften öffentlichen Meinung u. beachte nicht die erhabenen Forderungen der Philosophie: Er würde sogar zum Judentum überwechseln, wenn es der öffentliche Druck fordere. Offenbar habe der Senator das Prinzip der goldenen Mitte vergessen. Daraufhin stellt der Autor 52/63 im Stil der *Diatribe die Bedeutung des Maßhaltens anhand einiger Beispiele dar (Kälte - Hitze; kurzes u. langes Sitzen mit Hinweis auf den unglückseligen Theseus in Vergils Aeneis [60f = Verg. Aen. 6, 617f]). 63f darf der Senator seinem christl. Ankläger antworten u. behauptet, er habe seinerseits von der Göttin das Maßhalten gelernt, worauf der Dichter erwidert, der unstete Senator habe die christl. Mäßigung vernachlässigt. Ernsthafter Glaube werde mit Ewigkeit belohnt (68), während einem ‚dolus' wie dem des Senators langes, wenn nicht ewiges Feuer der Hölle drohe. Die letzten 16 Verse (70/85) eröffnen dem Senator eine Chance zur Vergebung, wenn er seinen Irrweg einsehe.

V. Quellen u. Wirkung. Der Autor des C. war vertraut mit Vergils Aeneis (s. o.). Es gibt ferner Anklänge an christliche (Tertullian, Minucius Felix, *Firmicus Maternus, *Hieronymus, Damasus) u. heidnische (*Iuvenal, *Horaz, Lukan) Autoren (Begley 128/73; vgl. vv. 21/34 u. Iuvenal. 8, 224/30; vv. 1/5 u. Hor. carm. 4, 8; vv. 21/34 u. Lucan. 7, 7/44), u. das C. spricht auch traditionelle Themen der Philosophie an, die strengere christl. Apologeten wie Tertullian zugunsten der *Fides abgelehnt haben. – Das Gedicht war in Spätantike u. MA nicht weit verbreitet (begrenzt auf das südl. u. mittlere Gallien), obwohl v. 52 Teil eines bekannten mittelalterl. Sprichworts ist (Manitius 132_1).

VI. Datierung. Seit der Ed. princeps im 16. Jh. wurden dem C. unterschiedliche Abfassungszeiten vom späten 2. bis in das frühe 5. Jh. zugewiesen, doch seit dem Ende des 19. Jh. bringt man es mit der sog. heidn. Renaissance des späten 4. Jh. in Verbindung; vgl. Cracco Ruggini, Paganesimo 130 zur Datierung auf 404/05 (Mazzarino 394/6). Das Gedicht erwähnt nicht die traditionellen Götter Roms (im Unterschied zum **Carmen contra paganos), sondern zwei oriental. Gottheiten, deren Kult erst später in Rom Eingang gefunden hatte: die (auch von Heiden [vgl. Iuvenal. 6, 511/41] angegriffene) Mater Magna (204 vC.) u. Isis. Die Kulte der Kybele u. Isis erlebten in den 70er u. 80er Jahren des 4. Jh. unter den clarissimi Roms einen Aufschwung. Die Ehefrau des Praetextatus war eine Isiaca, u. einige Inschriften aus den 380er Jahren weisen auf die Verehrung der beiden Göttinnen u. auf Taurobolium-Altäre aus der Zeit um 380/400 hin (Rosen 100/5). Rosen hat argumentiert, der Senator sei unter **Constantius II Christ geworden (v. 44 lässt vermuten, dass er zumindest für eine gewisse Zeit Christ war [paucis annis]) u. anschließend unter der Herrschaft des *Iulianus (I) zum Heidentum zurückgekehrt. Das Gedicht wäre dann in der Zeit nach der Herrschaft Julians (361/63) u. vor der Entscheidungsschlacht am Frigidus (394) geschrieben worden. Während dieser Zeit gab es immer noch eine Anzahl praktizierender heidn. Aristokraten in Rom, u. es wäre auch politisch unbedenklich gewesen, ihren Glauben u. ihre Praxis zu kritisieren. Rosen schlägt die Regierung Valentinians I (361/75) als Abfassungszeit vor.

A. ALFÖLDI, A festival of Isis in Rome under the Christian emperors of the 4th cent. = Diss. Pannonicae 2, 7 (Budapest 1937). – R. B. BEGLEY, The Carmen ad quendam senatorem, Diss. Chapel Hill (Ann Arbor 1984). – M. BÉVENOT, The tradition of manuscripts (Oxford 1961). – H. BREWER, Über den Heptateuchdichter Cyprian u. die Cena Cypriani: ZKTh 28

(1904) 92/115. – L. CRACCO RUGGINI, Ambrogio e le opposizioni anticattoliche fra il 383 e il 390: Augustinianum 14 (1974) 409/49; Il paganesimo romano fra religione e politica (384/94 d. C.): MemAccLinc 23, 1 (1979) 124/30; Un cinquantennio di polemica antipagana a Roma: Paradoxos politeia, Festschr. G. Lazzati (Milano 1979) 119/44. – S. DÖPP, Art. Italia II: o. Bd. 18, 1303f. – J. FONTAINE, Naissance de la poésie dans l'occident chrétien (Paris 1981) 211/27. – A. JULICHER, Art. Cyprian nr. 1 u. 2: PW 4 (1901) 1938/42. – P. DE LABRIOLLE, Histoire de la littérature latine chrétienne 2³ (Paris 1947) 475f. – MANITIUS, Poesie 130/3. – S. MAZZARINO, Antico, tardoantico ed èra constantiniana 1 = Storia e civiltà 13 (Castello 1974) 339/465. – C. MORELLI, L'autore del cosidetto poema ultimum attribuito a Paolino di Nola: Didaskaleion 1 (1912) 481/98. – P. PETITMENGIN, Notes sur des manuscrits patristiques latins 2. Un ‚Cyprien' de Cluny et la lettre apocryphe du pape Corneille: RevÉtAug 20 (1974) 15/35. – J.-M. POINSOTTE, Le consul de 382 Fl. Claudius Antonius fut-il un auteur antipaïen?: RevÉtLat 60 (1982) 298/312; La présence des poèmes antipaïens anonymes dans l'œuvre de Prudence: RevÉtAug 28 (1982) 33/58. – K. ROSEN, Ein Wanderer zwischen zwei Welten: Klass. Altertum, Spätantike u. frühes Christentum, Festschr. A. Lippold (1993) 393/408. – G. M. SANDERS, Art. Gallos: o. Bd. 8, 1022/5. – SCHANZ, Gesch. 4, 1, 222f. – H. VON SODEN, Die cyprianische Briefsammlung = TU 25, 3 (1904) 208.

(2002) *Carl P. E. Springer*
(Übers. Alfred Breitenbach).

Carmen contra paganos.

I. Handschriften u. Ausgaben. Das C. ist nur in einer Prudentius-Hs. (Paris. lat. 8084 fol. 156/8 [6. Jh.; nur das C. in Unzialen, alles Übrige in Rustica]) überliefert u. unterzeichnet von Vettius Agorius Basilius (scil. Mavortius, 527 Konsul in Kpel; Mommsen 352); Beschreibung der Hs. Markschies 329/35. Zunächst in Teilen veröffentlicht, wurde das C. 1867 erstmals vollständig von Delisle 300/03 ediert. Der maßgeblichen Ausgabe durch Mommsen (1870) folgten weitere, zuletzt D. R. Shackleton Bailey, Anthologia Lat. 1, 1 (1982) 17/23, Adamik (mit ausführlichem Komm.) u. A. Bartalucci, Contro i pagani. Carmen cod. Paris. lat. 8084. Introduzione, testo critico, traduzione e commento (Pisa 1998).

II. Autor. Über ihn gibt es nur die Angaben im Text. Die Überlieferung des C. im Rahmen des Prudentius-Corpus belegt nicht Autorschaft des Prudentius (zur These, das C., das **Carmen ad quendam senatorem sowie das Poema ultimum [o. Bd. 18, 1316f] hätten denselben Verfasser, s. o. Sp. 320; J. M. Poinsotte, La présence des poèmes antipaïens anonymes dans l'œuvre de Prudence: RevÉtAug 28 [1982] 34_3; ders., Le consul de 382 Fl. Claudius Antonius fut-il un auteur antipaïen?: RevÉtLat 60 [1982] 298/312). Dolbeau 42f vermutet, das C. stamme von Damasus (o. Bd. 5, 563f) oder aus dessen Kreis.

III. Stil u. Aufbau. Das C. besteht aus 122 daktylischen Hexametern mit zahlreichen Verstößen gegen traditionelle lat. Prosodie (zB. v. 41: convivia daret; 44: gallaribus subito membra circumdare suetus; vgl. 49. 73. 121) u. gewagten grammatischen Konstruktionen. Sein literarischer Wert wird bis heute gering eingestuft (Mommsen 350: non minus pio et Christiano quam inepto et barbaro; Matthews 464: irretrievably incompetent; Manitius, Poesie 146/8 beschreibt den Stil als ‚schwerfällig u. oft dunkel', wenngleich lebendig; L. Lenaz, Regitur fato si Iuppiter ipse ...: Perennitas, Festschr. A. Brelich [Roma 1980] 293f erklärt die Mängel des Gedichts im Kontext einer Umwertung spätantiker röm. Kunst). – Es handelt sich um ein abgeschlossenes Werk (‚ce poème n'est pas un fragment, mais ... il constitue un tout': Dobbelstein 11). In der Komposition sind einige kunstvolle Elemente zu erkennen: Einleitung sowie Schluss erwähnen Iuppiter (H. v. Geisau, Art. Carmen adversus paganos: PW Suppl. 10 [1965] 123); das Gedicht ist geprägt von der stetigen Folge rhetorischer Fragen, die ihm schwungvolle Intensität verleihen: Angegriffen wird ein Präfekt, der sich zahlreichen heidn. Gottheiten u. Kulten (deren gute Kenntnis gleichzeitig dokumentiert wird) zuwendet. Die rhetori-

schen Fragen dienen dem Verfasser zum Erweis, dass die (Wieder-) Einführung der Verehrung der alten (falschen) Götter durch den Präfekten keine Besserung der Lage Roms bewirkt habe (anders als etwa Symmachus [zB. rel. 3, 15], der behauptete, das röm. Volk habe militärische Niederlagen u. Hungersnöte erlitten, weil es sich von den traditionellen Göttern abwandte).

IV. Inhalt. Vv. 1/22 greifen diejenigen an, die Symbole traditioneller röm. pietas verehren (1/3: Grotte der Sibylle, Palladium, Laren des Priamos, Vesta-Tempel), richten sich gegen die heidn. röm. Götter u. ihre verderbte Moral (**Blutschande [Iuppiter / *Iuno], Grausamkeit [Cupido], Lüge [*Apollon], *Ehebruch [Iuppiter] u. Missachtung der *Eltern [Iuppiter]) u. fragen, warum man zu Iuppiter beten solle, der selbst dem Schicksal (*Fatum) unterworfen sei, bzw. wie Iuppiter auf der Erde die Geschicke wirkungsvoll lenken wolle, wenn er nicht einmal Merkur u. Venus am Streit auf dem Olymp hindern könne. V. 23f folgt die Frage an die Senatoren (proceres) Roms, ob sie von solchen Göttern das Heil oder das Ende ihrer Konflikte erwarteten. In der nächsten Verspartie (25/33) spricht der Autor die Tätigkeiten des (nicht namentlich genannten) Präfekten an, der in den drei Monaten vor seinem Tod heidnische Kulte in Rom wieder einführen wollte, u. fragt die personifizierte Roma nach deren Nutzen. 34/45 beschreiben den Glauben des Präfekten an die Prophetie, 46/56 seine Begeisterung für heidn. Gottheiten wie Sol invictus, Bacchus (*Bakchos) u. Sarapis. 57/77 erwähnen das Taurobolium (zur Verbindung mit dem *Kybele-Kult vgl. Prud. perist. 10, 1011/50) sowie Riten u. Mythen der Götter Saturn, *Bellona, Faunus, Bacchus, Trivia (*Hekate) u. Cytherea (Venus). 78/86 wird die Christen-Feindschaft des Präfekten in die Nähe dämonischen Wahnsinns gerückt, u. 87/102 richten rhetorische Fragen an ihn: Welchen Vorteil brachten Venus, *Iuno, Saturn, Neptun, Pallas (Minerva), Sarapis, Merkur, die Laren, *Ianus, Tellus Mater, *Anubis, Ceres (*Demeter), Proserpina, Vulcanus, Isis u. Osiris je irgendeinem, der sie verehrte? 103/9 wird eine Prozession des Kybele-Kults beschrieben, 112 spielt auf ein *Flora-Fest an (zu dieser Zeit von *Dirnen gefeiert [Matthews 242f]). Die letzten Verse 110/20 behandeln den Tod des Präfekten u. fordern seine Frau auf, nicht weiter einen Ehemann zu beklagen, der sich das Heil für Latium von Iuppiter erhoffte (121f).

V. Quellen u. Wirkung. Der Autor des C. war vertraut mit Vergil (M. Ihm, Zu lat. Dichtern 2: RhMus 52 [1897] 208/12; Adamik 229) u. lehnt sich an ihn mehr als an irgendeine andere Quelle an (Zusammenstellung der Vergiliana im C.: Ihm aO. 209f). Vermutet wurde auch ein Einfluss des *Claudianus (Manganaro, Reazione 215f) oder auf diesen (Shanzer 245f; vgl. schon Th. Birt: MG AA 10, 65f), u. man hat Claudian selbst als Vf. des C. vorgeschlagen (A. Clarke, Claudian and the Augustinian circle of Milan: Augustinus 13 [1968] 132; zur Frage insgesamt Matthews 467f). Shanzer 246f versuchte zu zeigen, dass der Autor Ausdrücke aus den Epigrammen des Damasus übernommen habe u. dass Proba, Autorin eines Vergil-*Cento (Hieron. ep. 53, 7), das C. kannte (abgelehnt R. Herzog / P. L. Schmidt, Hdb. der lat. Literatur der Antike 5 = HdbAltWiss 8, 5 [1989] 337; J. F. Matthews, The poetess Proba and 4th-cent. Rome: M. Christol u. a. [Hrsg.], Institutions, société et vie politique dans l'empire romain au 4e s. ap. J.-C. [Rome 1992] 277/304; dazu D. Shanzer, The date and identity of the centonist Proba: RechAug 27 [1994] 75/96; R. P. H. Green, Proba's cento. Its date, purpose, and reception: ClassQuart 45 [1995] 551/4). – Das C. war offenbar in Spätantike u. MA nicht weit verbreitet (zu einer Parallele zu v. 29 bei Sedul. carm. pasch. 1, 283 Manitius, Poesie 147). Bemerkenswert ist daher ein Hinweis auf das C. in einem Bibliothekskatalog (11. oder 12. Jh.) der belgischen Benediktinerabtei Lobbes (nach dem Cento der Proba u. vor *Dracontius' De laudibus Dei); ihr gelehrter Abt Heriger (gest. 1007) hat das Gedicht nachweislich gelesen (Dolbeau 41f).

VI. Der ‚namenlose' Präfekt. Seine Identifizierung steht im Mittelpunkt der Forschung am C. Dem Text lässt sich entnehmen, dass er Konsul war (v. 112), erfolglos pagane Kulte in Rom wieder einführen wollte, Christentum u. Christen heftig bekämpfte u. von seiner gleichfalls heidn. Frau überlebt wurde; als Witwe unterstützte sie die Weihe eines Flora-Tempels (112/22). Zwei Mitarbeiter sind 85f namentlich genannt: a) Leucadius, der durch das Angebot bestochen wurde (**Bestechung), Reichsbeamter in der Finanzverwaltung Africas (ProsLat-

RomEmp 1, 505 s. v. nr. 2) zu werden, u. b) Marcianus, der mit des Präfekten Hilfe Prokonsul in Africa wurde (ebd. 1, 555f s. v. nr. 14). Erwähnt wird auch ein Symmachus (114: Symmachus heres), wenngleich man dies lediglich als ‚Mitkämpfer', also nicht als Personennamen, verstehen kann (Clover 165). Jüngere Vorschläge zur Identifizierung des Präfekten beziehen sich auf vier Namen:

a. Virius Nicomachus Flavianus. Der praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae 390/92 u. 393/94 u. consul ordinarius (394 Selbstmord bei der Schlacht am Frigidus; ProsLatRomEmp 1, 347/9; o. Bd. 18, 1288) wurde am häufigsten mit dem Gedicht in Zusammenhang gebracht (zuerst Morel, gefolgt von G. B. De Rossi [Il culto idolatrico in Roma nel 394: BullArchCrist 6 (1868) 49/60; ders., Il trionfo del cristianesimo in Occidente nel 394: ebd. 61/75] u. Mommsen sowie Bloch 200/2, Matthews, L. Musso [Il praefectus del C.: ArchClass 31 (1979) 185/240], Markschies u. Adamik; Grünewald formuliert 474/81 die These, der Konsul des C. sei ein Konstrukt aus Flavianus u. dessen gleichnamigem Sohn u. der Anlass die Rehabilitation des Flavianus als Anhänger des Usurpators *Eugenius). Das titellos überlieferte C. wurde daher lange als Carmen adv. Flavianum oder Carmen adv. Nicomachum geführt (zB. ClavisPL^3 1431; Geisau aO. [o. Sp. 324] 121/4; ProsLatRomEmp 1, 347/9). Zugunsten dieser Identifizierung kann die Teilnahme des Flavianus an heidn. Opfern in Rom Anfang 394 angeführt werden (Rufin. h. e. 11, 33 [GCS Eus. 9, 2, 1037/9]). Sein Sohn heiratete die Tochter des Q. Aurelius Symmachus u. ihr Bruder, Q. Fabius Memmius Symmachus, die Enkelin des Flavianus (‚Symmachus heres' könnte so auf beide Männer bezogen werden; ProsLatRomEmp 2, 1046f; H. Bloch, A new document of the last pagan revival in the west 393/94 A. D.: HarvTheolRev 38 [1945] 233; Matthews 242f). Schwierigkeiten bereitet v. 27 (cum poenas scelerum tracta vix morte rependat), der nahelegt, der Präfekt sei einen langsamen Tod gestorben (Shanzer 239; nach v. 121: hydrops, vielleicht durch Wassersucht; Clover 164). Vix (v. 27) könnte sich allerdings auch auf das Adjektiv tracta beziehen (Dobbelstein 32), nicht auf rependat (vgl. Martial. 1, 15, 4); ein ‚kaum in die Länge gezogener' Tod würde die Vermutung des Suizides bekräftigen. Adamik 220 führt *Commodianus an, um tracta ... morte ‚mit seinem erlittenen Tod' wiederzugeben. Dobbelstein 46f u. Adamik 229 weisen auch auf eine mögliche übertragene Bedeutung von hydrops hin (also etwa ‚von Stolz u. Eitelkeit aufgebläht' [vgl. Hor. carm. 2, 2, 13; Prud. perist. 2, 239, B. Rehm, Art. hydrops: ThesLL 6, 3 [1936/42] 3137f; anders O. Barkowski, De carmine adv. Flavianum anonymo, Diss. Königsberg (1912) 77f]).

b. Gabinius Barbarus Pompeianus. Pompeianus (von Morel u. Manganaro vorgeschlagen; Präfekt in Rom 408/09; ProsLatRomEmp 2, 897f) stellte (wenngleich Zos. hist. 5, 41, 2 als Christ bezeichnet) heidnische Kulte wieder her u. wurde 409 bei einer Hungerrevolte getötet. Er war aber nie Konsul (vgl. v. 112), u. wenn er Stadt- u. nicht Prätorianerpräfekt war, dürfte er schwerlich entscheidenden Einfluss auf Stellenbesetzungen in *Africa gehabt haben (ebenfalls ablehnend zu Pompeianus als Adressat J. Wytzes, Der letzte Kampf des Heidentums in Rom [Leiden 1977] 348f).

c. L. Aurelius Avianus Symmachus. Der Vater des berühmten Redners (von Morel u. Mazzarino erwogen; ProsLatRomEmp 1, 863/5; o. Bd. 18, 1289; Präfekt Roms 364/65, consul designatus für 377) war ein bei Kaiser *Iulianus hoch in Gunst stehender Heide. Zwar stimmen vv. 38/40 mit dem Bauprogramm des Symmachus überein (Mazzarino 414f), doch war er Präfekt in einer Zeit relativen Friedens; die Erwähnung des iustitium (v. 32) wird dagegen als Hinweis darauf verstanden, dass zur Bewältigung einer inneren Krise der Notstand ausgerufen wurde. Außerdem starb Symmachus, bevor er seinen Konsulat antreten konnte.

d. Vettius Agorius Praetextatus. Der Prätorianerpräfekt in Italien iJ. 384 (ProsLatRomEmp 1, 722/4; o. Bd. 18, 1287f) wurde häufig als Alternative zu Flavianus genannt (R. Ellis, On a recently discovered Latin poem of the 4th cent.: JournPhilol 1 [1868] 66/80; L. Cracco Ruggini, Il paganesimo romano tra religione e politica [384/94 d. C.]: Memorie della classe di scienze morali e storiche dell'Accademia dei Lincei 23, 1 [1979] 1/141; dies., Un cinquantennio di polemica antipagana a Roma: Paradoxos politeia, Festschr. G. Lazzati [Milano 1979] 119/44; Shanzer; G. Puglisi, I rapt⟨or⟩um tractatus e le stragi capitoline del 384 d. C.: SiculGymn 42 [1989] 47/74; A. Cameron, Forschungen zum Thema

der ‚heidn. Reaktion' in der Lit. seit 1943: A. / E. Alföldi [Hrsg.], Die Kontorniat-Medaillons 2 [1990] 63/74; *Kontorniaten; C. Hedrick, History and silence [Austin 2000] 61f). Von besonderer Bedeutung für die Identifizierung des Adressaten mit Praetextatus ist der Eintrag im Hss.-Verzeichnis von Lobbes (s. o. Sp. 326): Centon Valeriae Probae Aniciae de vigiliis veteris ac novi testamenti. Damasi episcopi versus de Praetextato praefecto urbis. Dolbeau hat überzeugend nachgewiesen, dass sich dieser Hinweis, der eindeutig Praetextatus als Adressaten eines Gedichtes nennt, auf das C. bezieht. Allerdings starben Damasus im Dezember 384 u. Praetextatus Ende desselben Jahres, was Damasus als Verfasser eines Gedichtes über spätere Ereignisse unwahrscheinlich macht. Wenn aber der zitierte Eintrag in dieser Hinsicht fehlerhaft ist, müssen seine Angaben insgesamt in Zweifel gezogen werden. Der Stil des C. ist außerdem nicht vereinbar mit dem, was wir über die Dichtung des Damasus wissen (M. Ihm, Die Epigramme des Damasus: RhMus 50 [1895] 191/204). Ein weiteres Argument gegen Praetextatus ist die Tatsache, dass er, obschon consul designatus, nie das Amt des Konsuls innehatte. – Die Debatte um die Person des Präfekten ist noch nicht abgeschlossen, vielleicht auch nicht zu lösen (vgl. Shanzer 238).

VII. Heidn. Reaktion im 4. Jh. Oft wurde das C. als ‚Beweis' für die erheblichen Spannungen zwischen Christen u. Heiden im späten 4. Jh. gelesen, besonders im Kontext der Entfernung des Victoria-Altars aus der Kurie 382, Symmachus' Forderung seiner Wiederaufstellung, der Ausrufung des *Eugenius zum Augustus 392, der Wiederaufstellung des Altars 393 sowie der Niederlage u. des Selbstmords des Flavianus, der Eugenius unterstützte, iJ. 394 (o. Bd. 6, 866f). Zwar kann eine ‚Spannung' zwischen Heiden u. Christen in dieser Zeit nicht geleugnet werden; aber die aristokratischen Vertreter beider Parteien waren sich in Ausbildung u. kultureller Prägung sehr ähnlich u. respektierten sich gegenseitig, was einer traditionellen Dichotomie heidnisch / christlich nicht entspricht. Es ist daher eine entscheidende Frage, in welchem Maß (oder ob überhaupt) dieses Propaganda-Gedicht einen repräsentativen Eindruck davon vermittelt, wie scharf der Konflikt zwischen Heiden u. Christen im späten 4. Jh. ausgetragen wurde. Es dürfte wohl zu weit gehen, wenn J. J. O'Donnell, The career of Virius Nicomachus Flavianus: Phoenix 32 (1978) 143 sagt: It can no longer be claimed that anything like the ‚last pagan revival' long imagined in the events of 392/94 has any basis in the documents on which we depend; allerdings sind wichtige Fragen wie die Identität des Präfekten, Abfassungszeit u. Autor des C. u. sein Einfluss auf oder seine Abhängigkeit von mehr oder weniger zeitgenössischen Autoren immer noch nicht geklärt. Ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, dass Flavianus der Adressat des C. war, muss man überdenken, inwieweit man das C. für das Verständnis der Ereignisse von 393/94 zu Grunde legen darf. Zu beachten ist auch, dass für die Intention des C. das Publikum u. rhetorische Konventionen christlicher Polemik von Bedeutung sind. Der ‚wrath which the poet poured into hexameters' (Clover 165) kann Ausdruck traditioneller Rhetorik u. muss nicht notwendig Reaktion auf aktuelle Ereignisse sein. Schließlich war die heidn. Opposition gegen das Christentum im späten 4. Jh. erheblich geringer als in vorkonstantinischer Zeit. Das Gedicht präsentiert dem Leser zwar zahlreiche Bilder von der Bindung des Präfekten an heidn. Kultpraktiken, aber es stellt sich die Frage, ob sie der Realität entsprechen. Jedenfalls muss die Auswertung des C. auch Ironie (zB. v. 33) u. Übertreibung in dieser ‚most detailed and least squeamish of the anti-pagan lampoons' (Brown 3) berücksichtigen.

B. Adamik, Das sog. C.: ActAntAcadHung 36 (1995) 185/233. – E. Baehrens, Zur lat. Anthologie: RhMus 32 (1877) 211/26. – A. Bartalucci, Il carme del Cod. Paris. 8084 e i problemi della trasmissione antica delle opere di Prudenzio: StudClassOr 10 (1961) 161/78. – R. Begley, The Carmen ad quendam senatorem, Diss. Chapel Hill (1984). – H. Bloch, The pagan revival in the west at the end of the 4th cent.: A. Momigliano (Hrsg.), The conflict between paganism and Christianity in the 4th cent. (Oxford 1963) 193/218. – P. R. L. Brown, Aspects of the christianization of the Roman aristocracy: JournRomStud 51 (1961) 1/11. – F. Clover, The new assessment of the C. = Bonn-HistAugColloqu 1982/83 = Antiquitas 4, 17 (1985) 163/76. – B. Croke / J. Harries, Religious conflict in 4th-cent. Rome (Sydney 1982) 79/83. – M. P. Cunningham, Some facts about the Puteanus of Prudentius: TransProcAmPhilolAss 89 (1958) 32/7. – L. Delisle, Note sur

le manuscrit de Prudence, n. 8084 du fonds latin: Bibl. de l'École des Chartes 28 (1867) 297/303. – G. DOBBELSTEIN, De carmine Christiano codicis Parisini 8084 contra fautores paganae superstitionis ultimos, Diss. Louvain (1879). – S. A. D'OSTILIO, Carmen Codicis Parisini 8084, Diss. Washington (1957). – S. DÖPP, Art. Italia II: o. Bd. 18, 1304f. – F. DOLBEAU, Damase, le C. et Hériger de Lobbes: RevÉtAug 27 (1981) 38/43. – J. FONTAINE, Naissance de la poésie dans l'occident chrétien (Paris 1981) 211/27. – T. GRUNEWALD, Der letzte Kampf des Heidentums in Rom?: Historia 41 (1992) 462/87. – F. HEINZBERGER, Heidn. u. christl. Reaktion auf die Krisen des weström. Reiches in den J. 395/410 nC., Diss. Bonn (1976) 162/96. – L. LENAZ, Annotazioni sul C.: Stud. Patavina 25 (1978) 541/72. – E. A. LOWE, Codices Latini antiquiores 5 (Oxford 1950) 571 a, b. – J. MAHLY, Nachtrag zu vorstehender Recension: Zs. für die österr. Gymnasien 22 (1871) 584/90. – G. MANGANARO, La reazione pagana a Roma nel 408/09 d. C. e il poemetto anonimo ‚Contra paganos': GiornItFilol 13 (1960) 210/24; Il poemetto anonimo Contra paganos: Nuovo Didaskaleion 11 (1961) 23/45. – CH. MARKSCHIES, ‚Leben wir nicht alle unter dem selben Sternenzelt?'. Übers. u. Bemerkungen zum Traktätchen ‚Contra paganos' (Cod. Paris. Lat. 8084, fol. 156r-158v = CPL 1431): R. Feldmeier / U. Heckel (Hrsg.), Die Heiden. Juden, Christen u. das Problem des Fremden = WissUnters NT 70 (1994) 325/77. – J. F. MATTHEWS, The historical setting of the C.: Historia 19 (1970) 464/79. – S. MAZZARINO, Antico, tardoantico ed èra costantiniana 1 (Bari 1974) 339/465. – TH. MOMMSEN, Carmen codicis Parisini 8084: Hermes 4 (1870) 350/63. – C. MOREL, Recherches sur un poème latin du 4e s.: RevArch 17 (1868) 451/9; 18 (1868) 44/55. – C. MORELLI, L'autore del cosidetto poema ultimum attribuito a Paolino di Nola: Didaskaleion 1 (1912) 481/98. – U. MORICCA, Il carmen del Cod. Paris. 8084: ebd. NS 4 (1926) 94/107. – A. PERELLI, Nefanda Venus (Contra paganos 5): GiornItFilol 40 (1988) 241/54; Suggestioni claudianee nel C.: V. Tandoi (Hrsg.), Disiecti membra poetae 3 (Foggia 1988) 209/25. – R. PERRELLI, Claudiano e il C.: Vichiana 16 (1987) 135/50. – SCHANZ, Gesch. 4, 1, 221f. – K. SCHENKL, Zur lat. Anthologie: WienStud 1 (1879) 72/4. – K. SEEFELDER, Abh. über das Carmen ad Flavianum, Progr. Gmünd (1901). – D. SHANZER, The anonymous C. and the date and identity of the centonist Proba: RevÉtAug 32 (1986) 232/48. – D. VERA, Lotta politica e antagonismi religiosi nella Roma tardoantica, la vittoria sarmatica di Valentiniano II: Koinonia 7 (1983) 133/55.

(2002) *Carl P. E. Springer (Übers. Alfred Breitenbach).*

Carrhae s. Harran: o. Bd. 13, 634/50.

Carthago s. Karthago: o. Bd. 20, 229/84.

Cassius Dio s. Historiographie: o. Bd. 15, 731; Imperium Romanum: o. Bd. 17, 1161f.

Christianisierung III (jüdischer Schriften).

A. Einleitung. I. Arten der Christianisierung. Die christl. Rezeption jüdischer Schriften aus hellenistisch-römischer Zeit (oft unscharf als Pseudepigraphen u. Apokryphen bezeichnet) u. damit ihre Ch. begann bereits

in neutestamentlich-frühchristlicher Zeit (vgl. Jud. 14f = Hen. aeth. 1, 9; 1 Cor. 2, 9; 1 Clem. 34, 8; 2 Clem. 11, 7; Mart. Polyc. 2, 3 = Asc. Jes. 11, 34; Ep. Barn. 16, 6 = Hen. aeth. 91, 31) u. erstreckte sich an verschiedenen Orten u. unter sehr unterschiedlichen sozialen u. (kirchen-) politischen Bedingungen über einen fast tausendjährigen Zeitraum. Die Ch. jüdischer Schriften ist eng verbunden mit der Rezeption der LXX, der Vetus Latina u. der Vulgata u. der in ihnen enthaltenen sog. *Apokryphen. Einige Formen u. Typen der Ch. lassen sich schon an einzelnen Übersetzungen biblischer Bücher beobachten. Der Vorgang der Ch. jüdischer Schriften ist ansonsten hinsichtlich jeder in Frage kommenden Schrift, die einen jüd. Entstehungshintergrund haben könnte, einzeln zu erörtern. – Grob lassen sich fünf allgemeine Typen der Bearbeitung u. Adaption festhalten: 1) Die Übersetzung, die oft den ersten Schritt der Rezeption einer Schrift darstellt, auch wenn nicht wenige Werke sogar ohne den Umweg der Übersetzung, etwa aus dem Hebräischen oder Aramäischen, rezipiert worden sind. Andererseits müssen viele Schriften, von denen man früher annahm, dass sie in griechischer Fassung nur eine Tochterübersetzung darstellen, mittlerweile als in griechischer Sprache verfasst betrachtet werden (zB. Paralip. Jer.; s. u. Sp. 338). 2) Die Erweiterung bzw. (kurze) Interpolation, bei der dem vorhandenen Original oder dem Text einer Übersetzung ein Indiz für die christl. Deutung oder ein direkter Hinweis auf das christl. Verständnis hinzugefügt wird (zT. interpretierende Glossen, die vom Rand einer Hs. in den Text aufgenommen wurden). 3) Die Streichung einzelner Wörter oder ganzer Passagen, die als zur christl. Position im Widerspruch stehend erachtet wurden. 4) Die Ersetzung eines Satzes oder eines Abschnittes durch einen christl. Text (ähnlich den griech. Zusätzen zum hebr./aram. Danielbuch in der LXX), der sich eng an Inhalt u. Form seiner Vorlage anlehnt. 5) Redaktionelle Eingriffe wie Umstellungen von Sätzen u. Abschnitten sowie die massive Umschreibung (bzw. ‚re-writing'). Eine eigene Gruppe der christianisierten jüd. Schriften bilden liturgische Texte, die wie die *Psalmen vollständig in christliche Schriften aufgenommen wurden, zT. ohne dabei bearbeitet worden zu sein, teilweise aber auch mit eindeutig christlichen Zusätzen, zB. messianologischen Hinweisen. Andere Werke wurden im Zuge ihrer christl. Adaption so stark verändert, dass eine angenommene jüd. Schrift kaum noch nachweisbar ist. In solchen Fällen scheint man es nur noch mit ‚Stoffen' jüdischen Ursprungs zu tun zu haben, die eine ‚Grundschrift' nicht mehr erkennen lassen.

II. Methodologische Probleme. Grundsätzliches methodisches Problem der Rekonstruktion der Ch. einzelner jüd. Schriften ist, dass die meisten nur in christlichen Fassungen, d. h. Hss., die von christlichen Kopisten angefertigt wurden, überliefert sind. Texteingriffe durch die Schreiber u. Veränderungen durch die Tradenten der Schriften, die sich erst im Verlauf ihrer Überlieferung ergaben, zumal wenn sie nicht unumstritten als ‚kanonisch' galten, lassen sich daher in vielen Fällen nur vermutungsweise ausmachen. Die Feststellung, was ursprünglich zu einer jüd. Schrift gehörte u. was christlicher Bearbeitung zuzurechnen ist, bleibt daher oft subjektiven Kriterien überlassen, die vom jeweiligen Standpunkt des Beurteilenden geprägt sind. In einigen Fällen ist insofern nicht mehr sicher zu entscheiden, ob man es mit einer jüd., lediglich christlich bearbeiteten Schrift zu tun hat oder aber mit einem genuin christl. Text, in den lediglich jüdisches Material inkorporiert wurde (deutliches Beispiel: *Testamente der zwölf Patriarchen; u. Sp. 344]). – Wie sich allerdings an den Hss. der LXX, besonders den sog. Apokryphen, zeigt, wurden jüdische Schriften oft auch ohne jegliche christl. Bearbeitung rezipiert u. tradiert, d. h. durch bloße Überlieferung ‚christianisiert'. Die Ch. erfolgte in diesen Fällen schlicht durch Übernahme, wobei natürlich der jeweilige ‚kanonische' Kontext den hermeneutischen Rahmen bot, in dem die jüd. Schrift christlich gelesen wurde. Erst mit der Zeit, so scheint es, drangen dann zB. in Hss. der LXX u. anderer jüd. Texte auch christliche Erweiterungen oder Korrekturen ein. Solche christl. ‚Varianten' lassen sich zB. in einigen Hss. bei 2 Macc. 3, 30 u. Sir. 47, 11 beobachten, wo das griech. Wort für ‚Gott' eindeutig erst nachträglich durch ‚Christus' ersetzt worden ist. Klar zu erkennen sind solche christl. Bearbeitungen auch in einigen Hss. des Psalters, besonders an Stellen, die auf das Leiden Christi hin gedeutet werden konnten u. die daher häufig liturgisch Verwendung fanden (Ps. 50 [51], 9; 37 [38], 14 [13]). In einigen Schriften lässt

sich außerdem beobachten, wie neutestamentliche LXX-Zitate, die auf älteren Lesarten beruhen, Einfluss auf die Textrezeption jüdischer Schriften hatten (zB. das Zitat von Ps. 13 [14], 3 in Rom. 3, 10/8 sowie der Einfluss, den diese Stelle auf die Kopisten hatte). Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang auch von christlichen Schreibern unternommene Versuche, einen jüd. Text (etwa aus der LXX) wieder herzustellen, d. h. von christlichen Bearbeitungen zu reinigen (hierzu R. A. Kraft, Christian transmission of Greek Jewish scriptures: Paganisme, Judaïsme, Christianisme, Festschr. M. Simon [Paris 1978] 207/69).

III. Wege der Christianisierung. a. Übersetzung. Von besonderer Bedeutung für die mit der Ch. verbundene Rezeption jüdischer Schriften war die Übersetzungstätigkeit, zumal jede Übersetzung bereits eine Interpretation darstellt. Die wichtigsten Sprachen waren neben dem bereits jüdischerseits verwendeten Griechisch das Syr., Lat., Kirchenslav., Altbulgar., Georg., Rumän., Armen., Äthiop., Kopt. u. Arab. Die Verwendung dieser Sprachen im Zuge der Ch. war oft mit der Übersetzung der Bibel in die jeweilige Landessprache verbunden. – Dem Griech. u. damit der griechischsprachigen *Diaspora kommt für die Ch. besondere Bedeutung zu, da es, besonders im Osten, lange ‚die' Sprache der Kirche war. Auffälligerweise lässt sich für die wenigsten der christl.-jüd. Schriften mit Sicherheit ein hebr. oder aram. Original annehmen (wie zB. für Apc. Bar. syr., PsPhilo oder Teile der Testamente der zwölf Patriarchen). Der Weg von Tochter- zu Enkelübersetzungen begann daher wohl in den meisten Fällen bei einem griech. Original, von dort ins Äthiop. (ab dem 4./5. Jh.) oder ins Armen. (ab dem 5. Jh.), dann erst ins Slav. (ab dem 8. Jh.).

b. Überlieferung. Auf welche Weise die im Folgenden vorgestellten Schriften in christliche Kreise gelangten u. warum sie rezipiert wurden, ist meist unbekannt. Waren es Juden, die zum Christentum konvertierten u. die ihnen vertrauten Schriften mitbrachten? Oder wurden die Schriften im Zuge regelmäßiger Kontakte mit Juden weitergegeben? Gewiss hat die Ch. jüdischer Texte nicht nur in einem judenchristl. Milieu (zB. *Elkesaiten; G. Stemberger, Art. Judenchristen: o. Bd. 19, 236f) stattgefunden. Bedeutung erlangten solche Schriften bzw. ihre Gattungen (wie Apokalypse u. Testament) vielmehr wohl auch in (häretischen) Strömungen des Christentums, zT. sogar in solchen Gruppierungen, die die jüd.-bibl. Überlieferung sonst ablehnten (zB. Manichäer, Meletianer). Die Motive für Rezeption u. Überarbeitung jüdischer Schriften waren darüber hinaus so vielfältig wie ihr Inhalt. Neben der innerchristl. Auseinandersetzung dürften auch apologetische Motive u. Polemik gegen die nach der Zerstörung des Tempels weiterexistierenden jüd. Gruppierungen eine Rolle gespielt haben, besonders gegen das erstarkende rabbin. Judentum, wobei die erst im MA wieder belegbare Kenntnis einiger antiker jüd. Schriften bei rabbinisch Gebildeten (hierzu M. Himmelfarb, R. Moses the preacher and the Testament of the Twelve Patriarchs: Assoc. for Jewish Stud. Rev. 9 [1984] 55/78; dies., Some echoes of Jubilees in medieval Hebrew literature: J. C. Reeves [Hrsg.], Tracing the threads. Studies in the vitality of the Jewish pseudepigrapha [Atlanta 1994] 115/41) hierauf freilich keinen Einfluss mehr gehabt haben dürfte. Darüber hinaus war dann wohl schlicht auch das christl. gelehrte Interesse an ‚alten Überlieferungen' von Bedeutung. Zuweilen mag der Fund alter Schriftrollen die Neugier auf ‚nicht-kanonische' Schriften gefördert haben (vgl. u. Sp. 349 zu den fünf syr. Psalmen sowie Eus. h. e. 6, 16). Auch die Verehrung gewisser Personen der bibl. Zeit als Heilige (Propheten, Sieben Söhne des 4 Macc., Hiob u. a.) hat die Rezeption jüdischer Überlieferungen gefördert. Schließlich ist zu bedenken, dass sich der gängige *Kanon-Begriff erst nach u. nach, dabei in West- u. Ost-Kirchen sehr unterschiedlich, herausbildete u. durchsetzte (H. P. Rüger, Das Werden des christl. AT: JbBiblTheol 3 [1988] 175/89). – Frühe christl. Gruppen haben Schriften aus unterschiedlichen jüd. Strömungen übernommen, von denen man im Einzelfall nur schwer sagen kann, wie u. ob ihre Offenbarungsqualität von den später kanonisierten Schriften abgegrenzt worden ist. Eine scharfe Trennung zwischen christlichen u. jüdischen Schriften ist daher in vielen Fällen nicht so einfach zu ziehen, wie oftmals suggeriert wird. Viele der im Folgenden erläuterten Schriften galten in den Augen derjenigen, die sie tradierten, von jeher als christlich, zumal sie in Hss. überliefert wurden, in denen sich auch andere christl. Schriften nicht-‚kanonischen' Charak-

ters fanden (zB. ‚Hirt' des *Hermas). Die Ch. jüdischer Schriften begann also nicht erst mit ihrer Adaption u. Bearbeitung, sondern bereits mit der Ausbildung einer atl. Hermeneutik, die auf alle Schriften, die sich mit biblischen Personen oder Themen befassten, übertragen werden konnte. Übergreifende dogmatische Konzepte, die man eindeutig einzelnen christl. Gruppierungen zuschreiben kann, lassen sich in den Zusätzen u. Bearbeitungen jüdischer Schriften freilich nur schwer ausmachen. Zwar scheint man es bei den meisten christl. Bearbeitungen jüdischer Schriften mit Zeugnissen eines ‚primitiven' Christentums zu tun zu haben; oft lässt sich aber nicht mehr genau entscheiden, ob solche Bearbeitungen überhaupt der bestimmten Richtung ‚eines' Christentums zuzuordnen sind oder lediglich Produkte eines individuellen kreativen Umgangs mit Überliefertem darstellen. Manche Schriften sind außerdem mehrfach übersetzt u. daher auch mehrfach christlich bearbeitet worden. Zu welcher literarischen ‚Schicht' einzelne christl. Bearbeitungen zu rechnen sind, lässt sich auch deswegen in vielen Fällen nur mehr vermuten.

B. Katalog. Die Gliederung des folgenden knappen, katalogartigen Überblicks über jüdische Schriften, die in christlichen Kreisen überliefert u. zT. nur dank einer Übersetzung in eine der Sprachen der Kirchen erhalten geblieben sind, folgt dem groben Gattungsraster, wie es in der Übersetzungsreihe JüdSchrHRZ vertreten wird. Diese Sammlung berücksichtigt neben den sog. Apokryphen des AT, d. h. Schriften, die in der LXX überliefert wurden u. nicht in der hebr. Bibel stehen, auch solche Texte, die im weiteren Sinne zu den sog. Pseudepigraphen gehören, also zu Schriften, die pseudepigraphisch großen Gestalten der (bibl.) Zeit zugeschrieben wurden (zur jüd. Pseudepigraphie W. Speyer, Art. Fälschung, literarische: o. Bd. 7, 248/51). Einige der im Folgenden besprochenen Texte lassen sich dabei, da es sich um Sammelschriften handelt, mehreren Gattungen zuordnen. Außerdem werden einige zusätzliche Schriften berücksichtigt, die bislang nicht in die JüdSchrHRZ aufgenommen worden sind. – Zur christl. Rezeption u. Bearbeitung der Schriften des *Josephus u. *Philons, des ‚Kirchenvaters honoris causa', H. Schreckenberg: o. Bd. 18, 788/90; D. T. Runia, Philo in early Christian literature = CompRerIudNT 3, 3 (Assen 1993).

I. Historische u. legendarische Erzählungen. a. Paralipomena Jeremiae. (Zu den Einleitungsfragen **Baruch; Lit.: B. Schaller, Paralipomena Jeremiou. Annotated bibliography in historical order: JournStudPseudepigr 22 [2000] 91/118.) Es handelt sich um eine Schrift, die, obwohl erst spät (ab 10./11. Jh.) überliefert, ursprünglich in griechischer Sprache verfasst worden sein u. aus dem ersten Drittel des 2. Jh. (ders., Paralipomena Jeremiou = JüdSchrHRZ 1, 8 [1998] 679) oder sogar des 1. Jh. nC. (U. Mittmann-Richert, Einführung zu den Jüd. Schr. aus hellenist.-röm. Zeit. Hist. u. legendar. Erzählungen: ebd. 6, 1, 1 [2000] 145) stammen dürfte. Neben zahlreichen griech. Hss., die außer Kurzfassungen einen Langtext mit einem christl. Schluss belegen, ist die Schrift auch in äthiopischer, armenischer, altslavischer u. rumänischer Sprache überliefert (R. A. Kraft / A. E. Purintun, Paraleipomena Jeremiou [Missoula 1972]; A. Dillmann, Chrestomathia Aethiopica edita et glossario explanata² [1941] VIII/X. 1/15; J. Issaverdens, The uncanonical writings of the OT found in the Armenian mss. of the library of St. Lazarus² [Venice 1934] 194/234; É. Turdeanu, La légende du prophète Jérémie en roumain: Rev. des Ét. Roumaines 15 [1975] 145/79; Ch. Wolff, Jeremia im Frühjudentum u. Urchristentum = TU 118 [1976] 194/237). Trotz der zahlreichen Übersetzungen in östliche Kirchensprachen lässt sich nicht mehr feststellen, wo u. in welchem Umfang Paralip. Jer. bereits der Alten Kirche bekannt waren. Ausschlaggebend für den Erhalt der Schrift war vermutlich frommes Interesse an der Gestalt des Propheten Jeremia u. seiner Begleiter (vgl. Schaller, Paralipomena aO. [1998] 693f; J. Riaud, The figure of Jeremiah in the ‚Paralipomena Jeremiae Prophetae'. His originality, his ‚christianization' by the Christian author of the conclusion [9, 10/32]: JournStudPseudepigr 22 [2000] 31/44). Der nicht datierbare, christlich geprägte Schluss (9, 10/32) setzt die in der jüd. Grundschr. angelegte personale Verschmelzung der Traditionslinien von prophetischer Offenbarungsmittlerschaft u. priesterlichem Entsühnungsamt des Propheten (Jeremia als zweiter Mose u. als *Hoherpriester) fort (Mittmann-Richert aO. 152). Zu Abgrenzung u. Eigenart des christl. Schlusses S. E. Robinson, 4 Baruch: Charlesworth (Hrsg.) 2, 415; J. Herzer, Die Paralipomena Jeremiae = TextStudAntJud

43 (1994) 30f. 156f. – Von den Paralip. Jer. oder einer gemeinsamen Quelle beeinflusst ist ein in koptischer u. arabischer bzw. karschunischer Fassung (arab. in syr. Schrift; Schaller, Paralipomena aO. [1998] 673_{53}) erhaltenes Jeremia-Apokryphon, das starke christl. Zusätze aufweist (Paralip. Jer. 28, 8f: Christus als Eckstein, alter u. neuer Bund; ebd. 41, 18: Trinität); E. Dassmann, Art. Jeremia: o. Bd. 17, 548f; K. H. Kuhn, A Coptic Jeremiah apocryphon: Muséon 83 (1970) 95/135. 291/350; zu den Überschneidungen mit Paralip. Jer. Schaller, Paralipomena aO. (1998) 670/4.

b. Vitae Prophetarum. (ClavisApocrAT 213; Lit.: Lehnardt 163f.) Vermutlich eine in griechischer Sprache verfasste jüd. Grundschr. aus der 1. H. des 1. Jh., die literarisch der Gattung der hellenist.-röm. Kurzbiographien nahe steht (grundlegend A. M. Schwemer, Studien zu den frühjüd. Prophetenlegenden. Vitae Prophetarum 1/2 = TextStudAntJud 49/50 [1995/96] mit Synopse des griech. Textes; dies., Vitae Prophetarum = JüdSchrHRZ 1, 7 [1997] 539f) u. die in alle Sprachen der Alten Kirche übersetzt wurde (dies., Studien aO. 1, 18f). Anders beurteilt die Schrift D. Satran, Biblical prophets in Byz. Palestine = StudVetTestPsEpigr 11 (Leiden 1995) 118f, der in den Vitae eine christl. Schrift des 4./5. Jh. sehen möchte (vgl. auch M. de Jonge, Christelijke elementen in de Vitae Prophetarum: Nederl. Theol. Tijdschr. 16 [1961/62] 161/78; skeptisch hinsichtlich eines jüd. Ursprungs auch J. Maier: JbAC 41 [1998] 235). Vor allem traditionsgeschichtliche Argumente sprechen jedoch wohl eher für christliche Bearbeitungen einer jüd. Grundschr. Die christl. Interpolationen in der Jeremia-Vita einiger Rezensionen (Schwemer, Studien aO. 1, 17f; dies., Vitae aO. 533) können schon gegen Mitte bis Ende des 2. Jh. (in **Aegypten) eingefügt worden sein; einige Zusätze deuten auf einen patripassianischen Einschlag (Elia- u. Elisa-Vita), ähnlich einigen Interpolationen in den Testamenten der zwölf Patriarchen (dies., Studien aO. 1, 66f). Von Bedeutung für die weitere christl. Rezeption waren wohl auch die Hinweise auf die Jungfrauengeburt u. die Anbetung eines Stückes *Holz (*Kreuz) durch die Völker Vit. Jer. 8. 10.

c. Eupolemos, Kleodemos Malchas, Artapanos, PsHekataios. (Lit.: Lehnardt 93/104.) Lediglich in den Schriften des *Clemens v. Alex. (strom. 1, 141) u. des *Eusebius v. Caesarea (praep. ev. 9, 26, 1. 30, 1/34, 18. 34, 20. 39, 2/5 [GCS Eus. 8, 1, 519. 538/44. 545. 548]) sind Exzerpte des griech. Historikers Alexander Polyhistor erhalten, die wiederum Frg. des jüd. Historikers Eupolemos enthalten (F. Fallon, Eupolemus: Charlesworth [Hrsg.] 2, 861/72; N. Walter, Frg. jüd.-hellenist. Historiker = JüdSchrHRZ 1, 2 [1976] 93/108). Diese Frg. u. Exzerpte sind allerdings im Unterschied zu *Josephus nicht christlich bearbeitet worden. Zu Kleodemos Malchas, der Joseph. ant. Iud. 1, 239/41 u. Eus. praep. ev. 9, 20, 2/4 (GCS Eus. 8, 1, 507f) zitiert wird, Walter aO. 115/20. Nur bei Eusebios sind Frg. des Historikers Artapanos erhalten (C. R. Holladay, Fragments from hellenist. Jewish authors 1 [Chico 1983] 245/59). In jüdischer u. christlicher Literatur finden sich auch einige Hinweise auf einen Historiker namens *Hekataios; Exzerpte dieses jüd. Autors finden sich im **Aristeas-Brief (31), bei Joseph. ant. Iud. 1, 159; c. Ap. 2, 43; Orig. c. Cels. 1, 15b; Clem. Alex. strom. 5, 113. Einen besonderen Fall der Überlieferung jüdischer Schriften in christlichem Kontext stellen die zwei Eus. praep. ev. 9, 17, 2/9 (GCS Eus. 8, 1, 502/4) erhaltenen Frg. eines samaritanischen Anonymus dar, der als PsEupolemos bezeichnet wird (Walter aO. 141/3; R. Doran, Pseudo-Eupolemus: Charlesworth [Hrsg.] 2, 872/82). Zwar wurden auch diese Frg. nicht christlich bearbeitet, aber sie belegen, dass auch samaritanische Quellen christlich adaptiert wurden.

II. Unterweisung in erzählender Form. a. Martyrium u. Himmelfahrt des Jesaja. (P. Jay, Art. Jesaja: o. Bd. 17, 776/8. 792/4; ClavisApocrAT 218; Lit.: Lehnardt 167/72.) Als Martyrium des Jesaja wird ein kurzer jüd. Abschnitt bezeichnet, der nur in einer genuin christl. Schrift, der Himmelfahrt des Jesaja, erhalten ist, die sich wiederum aus zwei Teilen zusammensetzt, dem sog. Testament des Hiskia (3, 13b/4, 18) u. der Vision des Jesaja (6/11). Die vielleicht im 2. Jh. in Syrien auf Griechisch komponierte Schrift ist vollständig nur in einer äthiop. Übersetzung erhalten. Daneben existieren lateinische, slavische u. koptische Frg. (E. Hammershaimb, Das Mart. Jesajas = JüdSchrHRZ 1, 1 [1973] 19f, der eine hebr. Grundschr. annimmt; anders M. A. Knibb, Martyrdom and Ascension of Isaiah: Charlesworth [Hrsg.] 2, 144f). Außer durch charakteristische Polemik gegen korrupte Kirchenführer (3, 21f) zeichnet

sich Asc. Jes. durch eine angelomorphe Christologie aus, die in der Darstellung des verborgenen Abstiegs des Heilsmittlers doketische Tendenzen erkennen lässt, wobei millenaristische Traditionen u. die Schilderung der sieben *Himmel anscheinend christlich umgedeutet worden sind (J. M. Knight, Disciples of the beloved one. The christology, social setting and theological context of the Ascension of Isaiah = JournStudPseudepigr Suppl. 18 [Sheffield 1996] 21f). Die Inkorporation bzw. die christl. Erweiterung des jüd. Martyriums, in dem von der Zersägung des Propheten berichtet wird, war vielleicht auch durch Hebr. 11, 37 angeregt. Zu weiteren christl. Interpolationen Coleman 146f; zur christl. Komposition der Himmelfahrt auch Charlesworth, Self-definition 41/6; C. D. G. Müller, Die Himmelfahrt des Jesaja: Hennecke / Schneem.[5] 2, 548. – Im Hinblick auf die christl. Rezeption dieser Schrift ist besonders zu beachten, dass einige lat. u. slav. Hss. bogomilische Bearbeitungen aufweisen. Anscheinend erfreute sich die Himmelfahrt des Jesaja in dieser Bewegung des 10. Jh. besonderer Beliebtheit, da sie als Belegtext für ihre dualistische Weltsicht gelesen werden konnte (É. Turdeanu, Apocr. bogomiles et apocr. pseudo-bogomiles: RevHistRel 138 [1950] 22/52. 176/218; D. Frankfurter, The legacy of Jewish apocalypses in early Christianity: VanderKam / Adler 140f).

b. PsPhilo, Antiquitates Biblicae (Liber Antiquitatum Biblicarum). (ClavisApocrAT 131; SC 229f; Lit.: Lehnardt 181/7.) Diese Schrift ist nur in lateinischen Übersetzungen erhalten, die auf einer griech. Vorlage beruhen, die wiederum auf ein hebr. oder aram. Original aus dem 1. oder 2./3. Jh. aus Palästina zurück zu gehen scheint (H. Jacobson, A comm. on PsPhilo's Liber Antiquitatum Biblicarum 1/2 = ArbGeschAntJud 31 [Leiden 1996] 195f). Tradiert wurde die lat. Fassung (die älteste Hs. erst aus dem 11. Jh.) zusammen mit Schriften des *Philon, der zT. für einen Christen gehalten wurde (Runia aO. [o. Sp. 337] 3/7). Erst in der mittelalterl. Chronik des Jerachmeel finden sich Rückübertragungen in das Hebräische (D. J. Harrington, The Hebrew frg. of PsPhilo's Liber Antiquitatum Biblicarum preserved in the chronicles of Jerahmeēl [Missoula 1974]). Bemerkenswert im Hinblick auf christliches Interesse an dieser ‚relecture' der Bibel bis Sauls Tod sind die zahlreichen nahezu wörtlichen Parallelen zum NT: vgl. zB. PsPhilo ant. bibl. 6, 11 mit Mt. 23, 24f; 27, 25; Act. 5, 28; 18, 6; 20, 26; vgl. PsPhilo ant. bibl. 11, 2 mit Mt. 27, 63; Mc. 8, 31; 9, 31; 10, 34; Lc. 24, 7; Act. 10, 40; 1 Cor. 15, 4 (hierzu ausführlich: M. R. James, The Biblical Antiquities of Philo [New York 1971] 59f; L. H. Feldman, Prolegomenon: ebd. 22*/33*; dazu auch R. J. Bauckham, The Liber Antiquitatum Biblicarum of PsPhilo and the gospels as ‚midrash': R. T. France u. a. [Hrsg.], Gospel perspectives 3 [Sheffield 1983] 33/76; D. J. Harrington, PsPhilo: Charlesworth [Hrsg.] 2, 301f). Zu beachten ist auch PsPhilo ant. bibl. 13, 8, nach Jacobson aO. 1, 521 möglicherweise eine christl. Interpolation.

c. Jubiläenbuch. (K. Berger, Art. Jubiläenbuch: o. Bd. 19, 31/8; ClavisApocrAT 132; Lit.: Lehnardt 189/204.) Lange Zeit nur durch Übersetzungen in das Äthiop., Syr., Lat. u. durch Zitate bei Kirchenvätern u. in Chroniken bekannt (detailliert K. Berger, Das Buch der Jubiläen = JüdSchrHRZ 2, 3 [1981] 286f), wird von der äthiop. Version angenommen, dass sie auf eine griech. Fassung zurückgeht. Zur Genauigkeit der äthiop. Übersetzung (vollständig u. teilweise besser als in Qumran) J. C. VanderKam, Jubilees and Hebrew texts of Genesis-Exodus: Textus 14 (Jerus. 1988) 71/85. Erst die Funde in der Wüste Juda haben die Frage der Ursprache endgültig zugunsten des Hebräischen entschieden u. eine genauere Datierung (spätestens Mitte 2. Jh. vC.) ermöglicht. In der äthiop. Kirche ist das Jubiläenbuch erst unter Kaiser Zara Jākob (1434/68) besonders rezipiert worden (Homiliar-Hss.; vgl. K. Wendt: CSCO 236/Aeth. 44 [1963] 95f), wobei ausschlaggebend gewesen sein mag, dass die drei Engel des Angesichts u. der Heiligung in Jub. 3 trinitarisch gedeutet werden konnten (H. Rönsch, Das Buch der Jubiläen oder die Kleine Genesis [1874] 251f). Zahlreiche Passagen aus dem Jubiläenbuch finden sich in den ‚Sabbatgeboten' (Tĕ'ĕzāza Sanbat: W. Leslau, Falasha anthology [New Haven 1951] 9) u. in Gebeten der Falascha (A. Z. Aescoly, Recueil de textes falachas [Paris 1951]), was die hohe Wertschätzung des Buches in der äthiop. Kirche unterstreicht. Zur Kenntnis der ‚kleinen Genesis' in byzantinischer Zeit (Georgios Kedrenos u. a.) W. Adler, Abraham and the burning of the temple of idols. Jubilees' traditions in Christian chronography: JewQuartRev NS 77 (1986/87) 95/117; J. M. Scott, The division of

the earth in Jubilees 8, 11/9, 15 and early Christian chronography: M. Albani / J. Frey / A. Lange (Hrsg.), Studies in the book of Jubilees = TextStudAntJud 65 (1997) 295/323.

d. Vita Adae et Evae / Apokalypse des Mose. (ClavisApocrAT 1; Lit.: Lehnardt 227/32.) Bei Vit. Adae bzw. Apc. Moys. ist umstritten, ob es sich bei dieser ursprünglich auf Griechisch (nicht Hebräisch) verfassten Schrift überhaupt um ein jüd. Werk (aus dem 1. Jh.?) mit christlichen Interpolationen handelt (so wieder O. Merk / U. Meiser, Das Leben Adams u. Evas = JüdSchrHRZ 2, 5 [1998] 767; Th. Knittel, Das griech. Leben Adams u. Evas = TextStudAntJud 88 [2002] 68) oder um ein zwischen dem 1. u. 6. Jh. entstandenes genuin christl. Werk (so M. de Jonge / J. Tromp, The Life of Adam and Eve and related literature [Sheffield 1997] 65f). Eine Entscheidung der Frage wird erschwert durch die in den unterschiedlichen Versionen (G. A. Anderson / M. E. Stone [Hrsg.], A synopsis of the Books of Adam and Eve [Atlanta 1994]) vorgefundenen christl. Bearbeitungen. Dass der Adam-Stoff besonders in den Kirchen des Ostens hohes Ansehen genoss, belegen nicht nur die zahlreichen Übersetzungen u. Bearbeitungen einer griech. Vita (unterschiedliche lat., armen., georg. u. slav. Übersetzungen; auch einige kopt. Frg.), sondern auch die sog. ‚secondary Adam literature' (zB. der Diskurs mit Abbaton, das syr. Testament des Adam, die kopt. Apokalypse des Adam), in der sich zahlreiche Parallelen zur griech. Vit. Adae finden (hierzu ausführlich M. E. Stone, A history of the literature of Adam and Eve [Atlanta 1992]). Geht man von einer christlich interpolierten jüd. Grundschr. aus, so dürften die Bearbeitungen bereits im 2. Jh. begonnen u. von späteren Kopisten u. Tradenten fortgesetzt worden sein (vgl. Vit. Adae 6, 2; 42, 2f; hierzu Coleman 314/9). Inhaltliche Besonderheiten sprechen allerdings auch für eine genuin christl. Schrift (vgl. 29, 4; 33, 4/36, 2; 37, 3; 38, 2 u. die Analyse dieser Stellen durch de Jonge / Tromp aO. 69f).

e. Joseph u. Aseneth. (P. Pilhofer, Art. Joseph: o. Bd. 18, 719f; ClavisApocrAT 105; Lit.: Lehnardt 205/26.) Diese wahrscheinlich aus Ägypten stammende u. auf Griechisch verfasste Novelle ist hier deshalb zu berücksichtigen, da sie nur in christlichen Hss. überliefert ist. Lateinische u. orientalische Übertragungen enthalten christliche Erweiterungen des 4./5. Jh. Von einem nicht genau ermittelbaren Zeitpunkt an wurde die Schrift zB. zusammen mit PsEphraems Vita Josephs überliefert. Für die Rezeption in christlichen Kreisen dürften neben dem Thema der *Jungfräulichkeit die Erwähnungen des ‚gesegneten Brotes des Lebens' u. eines ‚Kelches der Unsterblichkeit' Bedeutung gehabt haben (vgl. Jos. et As. 8. 15f. 19). Die christl. Verfasserschaft einiger Passagen, wie von T. Holtz, Christl. Interpolationen in ‚Joseph u. Aseneth': NTStudies 14 (1967/68) 482/97 vermutet, lässt sich nicht halten (Ch. Burchard, Unters. zu Joseph u. Aseneth = WissUntersNT 1, 8 [1965] 99/107. 123f). Zur weiteren Rezeption in christlichen Kreisen, wo die Schrift bis in die Neuzeit als Erbauungsbuch gelesen wurde, ders., Der jüd. Asenethroman u. seine Nachwirkung: ANRW 2, 20, 1 (1987) 543/667.

f. Aristeasbrief. (O. Murray: RAC Suppl. 1, 573/87 bzw. ders.: Studi ellenistici 2 [1987] 15/29; Lit.: Lehnardt 173/80.) Dieser Bericht von der Übersetzung der hebr. Bibel in das Griech. ist wie Joseph u. Aseneth nur christlich überliefert. Zwar war das Werk noch Aristobul (Eus. praep. ev. 13, 12, 1f [GCS Eus. 8, 2, 190f), Philo (vit. Moys. 2, 26/40) u. Josephus (ant. Iud. 1, 3, 10f) bekannt, ist dann aber in der jüd. Tradition verlorengegangen, auch wenn sich Anspielungen in rabbinischen Schriften finden mögen (bMegillah 9a; vgl. G. Veltri, Eine Tora für den König Talmai. Unters. zum Übers.Verständnis in der jüd.-hellenist. u. rabbin. Lit. = TextStudAntJud 41 [1994] 3f). Auf christliches Interesse stieß die Schrift vor allem, weil sie die Entstehung seines AT, der LXX, behandelt (N. Meisner, Aristeasbrief = JüdSchrHRZ 2, 1 [1973] 37). Zu den Zitaten bei den Kirchenvätern P. Wendland, Aristeae ad Philocratem epistula cum ceteris de origine versionis LXX interpretum testimoniis (1900) 121/66.

III. Unterweisung in lehrhafter Form. a. Testamente der zwölf Patriarchen. (ClavisApocrAT 118; Lit.: Lehnardt 233/48.) Sehr unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob die griech. Testamente der zwölf Patriarchen auf einer jüd. Grundschr. basieren, die christlich bearbeitet u. interpoliert wurde (J. Becker, Unters. zur Entstehungsgesch. der Testamente der zwölf Patriarchen = ArbGeschAntJud 8 [1970]; Charlesworth, Selfdefinition 35/41; J. Jervell, Ein Interpolator interpretiert. Zu der christl. Bearbeitung der

Testamente der zwölf Patriarchen: W. Eltester [Hrsg.], Stud. zu den Testamenten der zwölf Patriarchen = ZNW Beih. 36 [1969] 30/61; J. H. Ulrichsen, Die Grundschr. der Testamente der zwölf Patriarchen = ActUnivUppsHistRel 10 [Stockholm 1991]), oder ob es sich um eine genuin christl. Schrift handelt, die lediglich Berührungen mit hebräischen Texten wie Test. XII Levi u. Test. XII Naph. aufweist, die in unterschiedlichen Fassungen auch in den Höhlen vom Toten Meer gefunden wurden (M. de Jonge [Hrsg.], Studies on the Testaments of the Twelve Patriarchs = StudVetTestPsEpigr 3 [Leiden 1975]; ders., The Testaments of the Twelve Patriarchs: ANRW 2, 20, 1 [1987] 359/420). Unbestreitbar ist, dass die Schrift im Laufe der Zeit immer wieder christianisierend bearbeitet wurde (wie in den armen. Fassungen; vgl. ders., The Greek Testaments of the Twelve Patriarchs and the Armenian version: ders., Studies aO. 120/39), zT. so stark, dass man zwischen einer Grundschr. (ob nun christlich oder jüdisch) u. einer Bearbeitung nicht mehr sinnvoll unterscheiden kann (vgl. zB. Test. XII Levi 10, 14/6; Test. XII Sim. 6, 7; Test. XII As. 7, 4/7). Zu den divergierenden Theorien zusammenfassend Coleman 239/310.

b. Testament Abrahams. (ClavisApocrAT 88; Lit.: Lehnardt 269/74; D. C. Allison, Testament of Abraham [2003].) In zwei unterschiedlichen griech. Rezensionen erhalten (M. E. Stone [Hrsg.], The Testament of Abraham. The Greek recensions [Missoula 1972]), zeichnet sich diese um 100 nC. (in Ägypten?; vgl. F. Schmidt, Le Testament d'Abraham = TextStudAntJud 11 [Tübingen 1986] 73/7) verfasste ‚Apokalypse' (zur Gattungsfrage E. P. Sanders, Testament of Abraham: Charlesworth [Hrsg.] 1, 879) durch zahlreiche christl. Interpolationen aus. Besonders Rezension A lässt deutliche Spuren christlicher Überarbeitung erkennen, auch wenn Übereinstimmungen mit neutestamentlichen Passagen (Test. Abr. A 11, 2 = Mt. 7, 13; A 13, 13 = 1 Cor. 3, 13f) nicht unbedingt als spätere Einfügungen zu beurteilen sind (N. Turner, The Testament of Abraham: NTStudies 1 [1954] 219/23; C. W. Fishburne, 1 Cor. 3, 10/5 and the Testament of Abraham: ebd. 17 [1970/71] 109/15; Sanders aO. 878_{54}; Coleman 319/29). Die rumän., kopt. (eine Hs. bereits aus dem 5. Jh.), slav., arab. u. äthiop. Übersetzung dieser legendarischen Ausschmückung des Todes Abrahams belegt die Wertschätzung des Werkes in den Kirchen des Ostens (E. Janssen, Testament Abrahams = JüdSchrHRZ 3, 2^2 [1980] 193f; M. Delcor, Le Testament d'Abraham = StudVetTestPsEpigr 2 [Leiden 1973]). Vielleicht wurde das Werk vom Autor der Apokalypse des Paulus verwendet (vgl. Test. Abr. A 10, 14; B 12, 13); zur Kenntnis verwandter Stoffe T. W. Martin, The Testament of Abraham and the background of 1 Petr. 3, 6: ZNW 90 (1999) 139/46. In der kopt., arab. u. äthiop. Version wurde es zusammen mit Test. Isaak überliefert (vgl. bereits Const. apost. 6, 16, 3 [SC 329, 346]).

c. Testament Isaaks u. Jakobs. (ClavisApocrAT 98f; Lit.: Lehnardt 337.) Beide Schriften sind als christliche Entwicklungen der jüd. Gattung ‚Testament' u. nicht als christlich überarbeitete Pseudepigraphen zu betrachten (J. J. Collins, Testaments: Jewish writings of the Second Temple period = CompRerIudNT 2, 2 [Assen 1984] 328; anders W. F. Stinespring, Testament of Isaac: Charlesworth [Hrsg.] 1, 904, der wie bei Test. Abr. eine griech.-jüd. Grundschr. annimmt). Erhalten sind Test. Isaak u. Test. Jacob in den kopt. Dialekten Sahidisch u. Bohairisch sowie in arabischen u. äthiopischen Fassungen; zu beachten sind Falascha-Hss., die auf christlichen Vorlagen basieren u. diese kürzen bzw. ergänzen. Vielleicht gehen die kopt. Fassungen auf griechische Vorlagen zurück, die nicht unbedingt jüdischen Ursprungs gewesen sein müssen (S. Gaselee, Appendix containing a translation of the Coptic version of the Testaments of Isaac and Jacob: G. H. Box [Hrsg.], The Testament of Abraham [London 1927] 76/89; K. H. Kuhn, The Sahidic version of the Testament of Isaac: JournTheolStud NS 8 [1957] 225/39; Delcor aO. 186f; M. E. Stone, The Testament of Jacob: RevÉtAnc 5 [1968] 261/70; ders., Two additional notes on the Testament of Jacob: ebd. 6 [1969] 103f). Die Frage nach dem Ursprung der beiden Testamente muss auch die Datierung auf der Grundlage des vorhandenen Hss.-Materials berücksichtigen (dazu M. Heide, Die Testamente Isaaks u. Jakobs. Ed. u. Übers. der arab. u. äthiop. Versionen [2000] 4/7).

d. Testament Hiobs. (E. Dassmann, Art. Hiob: o. Bd. 15, 374/6; ClavisApocrAT 207; Lit.: Lehnardt 275/8.) In der älteren Forschung wurde zwar gelegentlich behauptet, dieses Werk sei als christliche bzw. christlich

überarbeitete jüd. Schrift zu betrachten (M. R. James, Apocrypha anecdota 2 [Cambridge 1897] 94); Konsens ist jedoch mittlerweile, dass die auf Griechisch überlieferte Schrift genuin jüdischen Ursprungs (aus Ägypten?) ist (B. Schaller, Das Testament Hiobs = JüdSchrHRZ 3, 3 [1979] 303f). Die Übersetzung ins Serb., Kirchenslav. u. Kopt. belegt die Wertschätzung dieser Schrift in den Ostkirchen, besonders in der griech. Tradition, wo ihre Überlieferung eng mit der Verehrung Hiobs als Märtyrer verbunden war (A. Lehnardt, Art. Hiobstestament: RGG[4] 3 [2000] 1782).

e. 4. Makkabäer-Buch. (Lit.: Lehnardt 279/84.) Die bevorzugt in den LXX-Hss. als Μακκαβαίων δ′ bezeichnete philosophische, ‚epideiktische' Rede wurde von Eus. h. e. 10, 6 *Josephus zugeschrieben. Erst durch Philostorgios (h. e. 1, 1 [GCS Philostorg. 5]) wurde das Werk unter die übrigen Makkabäerbücher eingereiht (H.-J. Klauck, 4. Makkabäerbuch = JüdSchrHRZ 3, 5 [1989] 647f). Die früh durch christliche Kreise aufgrund des Märtyrerkultes um die sieben Brüder u. ihre Mutter (in Antiochien?) rezipierte Schrift dürfte um 100 nC. in der griechischsprachigen Diaspora entstanden sein (ebd. 674f). Im Hinblick auf die Ch. dieser Schrift ist zu erwähnen, dass in jüngere Hss. die Heiligennamen der sieben Brüder u. der Mutter eindrangen (O. F. Fritzsche, Libri apocryphi Vet. Test. graece [1871] 386). Aufgrund ihrer Zuschreibung an Josephus wurde sie zuweilen jedoch auch als nichtkanonisch betrachtet, obwohl sie zB. im Cod. Sinaiticus neben 1 Macc. enthalten ist. Die wechselvolle Beurteilung spiegelt sich auch in der handschriftlichen Überlieferung, einschließlich der LXX- u. Josephus-Tradition.

f. Buch der Weisheit. (Lit.: Lehnardt 285/302.) Die in LXX-Hss. überlieferte ‚apokryphe' Weisheitsschrift ist hier nur zu erwähnen, da auch von ihr vermutet wurde, sie ginge zT. auf eine hebr. Vorlage zurück. Bemerkenswerterweise wird die aus dem 1. Jh. (Ägypten?) stammende Schrift von keinem jüd. Autor zitiert; erst christliche Texte belegen, dass sie im 2. Jh. bekannt war u. auch unter Juden geschätzt wurde (W. Horbury, The Christian use and the Jewish origins of the Wisdom of Solomon: Wisdom in ancient Israel, Festschr. J. A. Emerton [Cambridge 1995] 185f). Die früheste Erwähnung der Schrift findet sich Can. Muratori 69/71 (9 Lietzmann); zu den Zitaten u. Anspielungen bei christlichen Autoren (*Clemens Romanus, Tatian) Schürer 3, 508/10.

g. 5. u. 6. Buch Esra. (W. Schneemelcher, Art. Esra: o. Bd. 6, 604/6; ClavisApocrAT 182f; Lit.: Lehnardt 339/41.) Zu den Einleitungsfragen A. Lehnardt, Art. Esra: RGG[4] 2 (1999) 1588; u. Sp. 353 zu 4 Esra.

h. Aristobulos, Demetrios, Aristeas. (Lit.: Lehnardt 261/8.) Wie die o. Sp. 339f angeführten Frg. jüdischer Historiker überliefert *Eusebius auch Exzerpte exegetischer Werke jüdischer Autoren. Aristobulos findet sich Eus. h. e. 7, 32, 16/8; praep. ev. 8, 9, 38/10, 17; 8, 13, 12, 1f (GCS Eus. 8, 1, 451/4. 2, 190f). Demetrios wird wiederum von Alexander Polyhistor ebd. 9, 19, 4; 9, 21, 1/19; 9, 29, 1/3. 15 (GCS Eus. 8, 1, 505. 508/12. 528. 536) zitiert; Aristeas ebd. 9, 25, 1/4 (518); hierzu A.-M. Denis, Fragmenta pseudepigraphorum quae supersunt graeca una cum historicorum et auctorum Judaeorum hellenistarum fragmentis = PsEpigr. Vet. Test. Graece 3b (Leiden 1970) 175/9. 195f. 217/28; N. Walter, Frg. jüd.-hellenist. Exegeten = JüdSchrHRZ 3, 2 (1975) 257/96. Auch die Exzerpte dieser Autoren wurden ohne christliche Zusätze tradiert.

IV. Poetische Schriften. a. Psalmen Salomons. (ClavisApocrAT 212; Lit.: Lehnardt 357/64.) Die Kenntnis dieser auf Griechisch verfassten Sammlung von Psalmen in christlichen Kreisen wird bereits durch alte Kanonverzeichnisse belegt (Stichometrie des Nikephoros, wo sie nicht zu den ‚kirchlichen' Schriften gezählt wird). Die offensichtlich christl. Bearbeitungen (17, 32. 36. 38; 18, 3) lassen eine von den ursprünglichen Ps. Sal. sehr unterschiedliche Theologie erkennen (J. Viteau / F. Martin, Les Psaumes de Salomon [Paris 1911] 363; K. G. Kuhn, Die älteste Textgestalt der Ps. Salomons, insbes. aufgrund der syr. Übersetzung neu untersucht, mit einer Bearb. u. Übers. der Pss. 13/17 = BeitrWissATNT 4, 21 [1937] 73f; Jervell aO. [o. Sp. 344f] 60_{98}). Bemerkenswert ist auch, dass Ps. Sal. oft zusammen mit den vielleicht auf einen jüd. Konvertiten zurückgehenden syr. Oden Salomons überliefert wurden (J. R. Harris / A. Mingana, The Odes and Ps. of Solomon [London 1916/20]; J. H. Charlesworth [Hrsg.], Papyri and leather manuscripts of the Odes of Solomon [Durham 1981] 5f); zu weiteren christl. Bearbeitungen J. Efron, The Pss. of Solomon, the Hasmonean decline and Christianity (hebr.): Zion 30 (1965) 1/30.

b. Fünf syr. Psalmen. (ClavisApocrAT 204; Lit.: Lehnardt 349/56.) Neben dem aus der LXX bekannten Ps. 151 u. einem Abschnitt aus dem hebr. u. griech. Ben Sira (Sir. 51, 13/30) sind zwei dieser nicht im masoretischen Psalter überlieferten Pss. nur in syrischen Übersetzungen erhalten. Zwar fanden sich in 11QPs[a] die hebr. Vorlagen von syr. Ps. 1 (Ps. 151 = 11QPs[a] 28, 3/14), syr. Ps. 2 (Ps. 154 = 11QPs[a] 18, 1/16) u. syr. Ps. 3 (Ps. 155 = Ps. 24, 3/17), doch nicht von syr. Ps. 4 (Ps. 152) u. syr. Ps. 5 (Ps. 153). Die nicht in 11QPs[a] belegten syr. Pss. finden sich nur in Peshitta-Hss. u. in Kopien des ketaba de-durrasha (‚Buch des Studiums') des Bischofs Elija v. Anbar (gest. ca. 940 nC.); vgl. A. S. van der Woude, Die 5 syr. Pss. = JüdSchrHRZ 4, 1 (1974) 33f; W. Baars (Hrsg.), Apocryphal psalms = The OT in Syriac according to the Peshitta version 4, 6 (Leiden 1972). Die Kenntnis u. Rezeption dieser Pss. in der syr. Kirche verdankt sich vielleicht der Auffindung hebräischer Hss. in der Gegend von Jericho (etwa iJ. 786). Zu solchen die Ch. jüdischer Schriften begleitenden Funden O. Eißfeld, Der gegenwärtige Stand der Erforsch. der in Palästina neu gefundenen hebr. Hss. 7: TheolLitZt 10 (1949) 597; O. Braun, Der Katholikos Timotheus I u. seine Briefe: OrChr 1 (1901) 138/52; F. F. Van Rooy, Studies on the Syriac apocryphal psalms = JournSemStud Suppl. 7 (Oxford 1999).

c. ‚Hellenist. Synagogengebete'. (D. A. Fiensy / D. R. Darnell, Hellenist. synagogal prayers: Charlesworth [Hrsg.] 2, 671/97.) Im 7. Buch der Apostol. Konstitutionen wurde eine Anzahl älterer jüd. Gebete in christianisierter Form aufgenommen, die im Grundbestand wohl aus dem Diasporajudentum stammen; vgl. W. Bousset, Eine jüd. Gebetssammlung im 7. Buch der apostol. Konst.: NachrGöttingen 1915 (1916) 435/85; K. Kohler, Über die Ursprünge u. Grundformen der synagogalen Liturgie: MGWJud 37 (1893) 441/51. 489/97; M. Dibelius, Die Mahl-Gebete der Didache: ders., Botschaft u. Gesch. 2 (1956) 117/27; D. A. Fiensy, Prayers alleged to be Jewish. An examination of the Const. Apostol. = Brown Judaic Studies 65 (Chico 1985); P. W. van der Horst, The Greek synagogue prayers in the Apostol. Const. 7: J. Tabory (Hrsg.), From Qumran to Cairo (Jerus. 1999) 19/46. Weiteres Material enthält die *Didache (9, 1/4; 10, 1/8; dazu H. van de Sandt / D. Flusser, The Didache. Its Jewish sources and its place in early Judaism and Christianity = CompRerIudNT 3, 5 [Assen 2002]). Zu erwähnen ist hier auch 1 Clem. 59/61, ein Gebet, in dem Formen frühjüdischer Hinwendung zu Gott weiterleben (H. Löhr, Stud. zum frühchristl. u. frühjüd. Gebet. Eine Unters. zu 1 Clem. 59/61 [2003]).

d. Testament des Orpheus (PsOrpheus). (Lit.: Lehnardt 375/7.) Ein jüd. Gedicht, das vielleicht aus einer Schrift mit dem Titel ‚Diatheke' stammt, wird von PsIustin. monarch. 2 u. coh. gentil. 15 zitiert (Denis 230/8; ders., Fragmenta aO. 163/7; N. Walter, Pseudo-Orpheus = JüdSchrHRZ 4, 3 [1983] 217/43; Ch. Riedweg, Art. Iustinus Martyr II: o. Bd. 19, 851; W. Spoerri, Art. Hekataios: o. Bd. 14, 299/303). Eine von einem christl. Autor wohl des 5. Jh. hergestellte Sammelrezension (sog. Tübinger Theosophie; u. Sp. 366) deutet einige der 46 Verse dieses Gedichtes auf die Inkarnation Christi (Walter aO. 218; Ch. Riedweg, Jüd.-hellenist. Imitation eines orphischen Hieros Logos. Beobachtungen zu OF 245 u. 247 [sog. Testament des Orpheus] = Classica Monacensia 7 [1993]).

V. Apokalypsen. a. Äthiopisches Henoch-Buch. (K. Berger, Art. Henoch: o. Bd. 14, 476/80; Lit.: Lehnardt 423/48.) Diese Schrift ist eine Sammlung verschiedener *Henoch-Stoffe, die vollständig nur noch in äthiop. Sprache erhalten ist; Frg. u. Zitate finden sich jedoch auch auf Griechisch; außerdem sind aramäische Frg. aus Qumran erhalten, die das hohe Alter u. die selbständige Überlieferung von Teilen der Schrift belegen (‚Buch der Wächter', ‚Buch der Giganten'). Der äthiop. Henoch dürfte zusammen mit anderen bibl. Büchern aus dem Griech. übersetzt worden sein; einige äthiop. Fassungen enthalten jedoch auch Zusätze, die weder im Griech. noch in aramäischen Frg. zu finden sind (S. Uhlig, Das äthiop. Henochbuch = JüdSchrHRZ 5, 6 [1984] 485). Zu den christl. Elementen in den wohl erst spät, womöglich im 1. Jh., entstandenen Bildreden (Hen. aeth. 37/71) Coleman 182/238. – Die Rezeption des Henoch-Stoffes begann bereits in neutestamentlicher Zeit; zu den Zitaten des (griech.) Henoch in Jud. u. 2 Petr. Berger aO. 530f; M. Black, The Maranatha invocation and Jude 14, 15 (1 Enoch 1, 9): Christ and Spirit in the NT, Festschr. C. F. D. Moule (Cambridge 1973) 189/96; J. D. Charles, Jude's use of pseudepigraphical source material as part of a literary strategy: NTStudies 37 (1991) 130/45; B. Dehandschutter, PsCyprian, Jude and

Enoch. Some notes on 1 Enoch 1, 9: Tradition and re-interpretation in Jewish and early Christian literature, Festschr. J. C. H. Lebram = StudPostBibl 36 (Leiden 1986) 114/20; C. D. Osburn, 1 Enoch 80, 2/8 (67, 5/7) and Jude 12/13: CathBiblQuart 47 (1985) 296/303; M. A. Knibb, Christian adoption and transmission of Jewish pseudepigrapha. The case of 1 Enoch: JournStudJud 32 (2001) 396/415. Zum Status der Henoch-Lit. in der alten Kirche J. C. VanderKam, 1 Enoch, Enochic motifs, and Enoch in early Christian literature: ders. / Adler 33/60.

b. Slavisches Henoch-Buch. (Berger aO. 480f; ClavisApocrAT 66; Lit.: Lehnardt 449/52.) Auf einer griech. Vorlage basiert die in einer kürzeren u. in einer langen Rezension überlieferte slav. Henoch-Apokalypse, eine Schrift, die auf ein hellenist. Judentum des 1. Jh. zurückgehen mag. Die in der Forschung diskutierten Datierungen wie auch die Beurteilungen der Provenienz schwanken freilich beträchtlich; vgl. W. Adler, Introduction: VanderKam / Adler 28. Die slav. Fassungen, von denen die längere den besseren Text bewahrt hat, sind mehrfach jüdisch u. christlich erweitert u. überarbeitet worden (Ch. Böttrich, Das Slav. Henochbuch = JüdSchrHRZ 5, 7 [1995] 802f). Christlichen Einfluss verraten einige astronomisch-kalendarische Daten, die das julianische Jahr voraussetzen (Hen. slav. 14, 1; 16, 5); christlich beeinflusst scheint auch die Tradition vom Namenswechsel des ehemaligen Erzengels ‚Satanael' in Satan zu sein (ebd. 31, 4f). Dass Adams Aufenthalt im Paradies fünfeinhalb Stunden gedauert haben soll (ebd. 32, 1), ist nur aufgrund der christl. Tradition verständlich, nach der Gott seinen Sohn nach Ablauf von fünfeinhalb großen Tagen bzw. 5500 Jahren senden werde. Christlich interpoliert sind wohl auch jene Stellen, die ein Interesse an einer Melchizedek- bzw. Adam-Christus-Typologie erkennen lassen (Ch. Böttrich, Adam als Mikrokosmos. Eine Unters. zum slav. Henochbuch = Judentum u. Umwelt 59 [1995]; ders., The Melchizedek story of 2 [Slavonic] Enoch: JournStudJud 32 [2001] 445/71). Schließlich deutet auch die Bezeichnung des Erzengels Michael als ‚Archistratege' auf christlichen Einfluss hin (ders., Henochbuch aO. 805). Auf eine noch spätere Bearbeitung in byzantinischer Zeit weist die vorliegende Fassung des Schlusskapitels hin, ein Bericht über die Flut u. den Lagerplatz der Arche Noah auf dem Ararat. Zu den christl. Interpolationen zusammenfassend Coleman 336/41.

c. Apokalypse Abrahams. (ClavisApocrAT 89; Lit.: Lehnardt 423/48.) Abgesehen von den Versen Apc. Abr. 17, 8/11 können in dieser ursprüngl. vielleicht auf Hebräisch verfassten, dann ins Griech. übersetzten u. lediglich in einer slav. Fassung aus dem 14./17. Jh. erhaltenen Schrift nur die Verse Apc. Abr. 29, 2b/11 als christlich bezeichnet werden. Diese Passagen bieten ein altertümliches christl. Geschichtsbild (*Geschichtsphilosophie) u. einen ‚messianischen' Hinweis auf einen ‚Mann, der von der heidn. Seite kommt' (ebd. 29, 3f); B. u. M. Philonenko, Apokalypse Abrahams = JüdSchrHRZ 5, 5 (1982) 417. 451; Jervell aO. (o. Sp. 344f) 59_{95}.

d. Griechische Esra-Apokalypse. (Lit.: Lehnardt 393f.) Diese 4 Esra (s. u. Sp. 353) imitierende u. an die Sedrach-Apokalypse (u. Sp. 356) erinnernde Schrift ist nur noch in zwei griech. Hss. erhalten (Denis 91; Charlesworth, Research 116f). Von manchen wurde sie als christlich bezeichnet u., da von 4 Esra beeinflusst, sehr spät (9. Jh.) datiert. Aufgrund ihres Mischcharakters können einige Traditionen (Bestrafung des *Herodes: Kap. 4) wesentlich älter sein (M. E. Stone, Greek Apocalypse of Ezra: Charlesworth [Hrsg.] 1, 569; U. B. Müller, Die griech. Esra-Apokalypse = JüdSchrHRZ 5, 2 [1976] 85/102).

e. Testament Moses (Assumptio Mosis). (ClavisApocrAT 134; Lit.: Lehnardt 387/92.) Die erst 1861 durch A. M. Ceriani wiederentdeckte Schrift ist nur zT. in lateinischen u. in einigen griech. Frg. (GCS Orig. 17, 244) erhalten u. geht entweder auf eine griech. oder hebr. Vorlage aus dem 1. Jh. nC. (vor 70?; vgl. J. J. Collins, The date and provenance of the Testament of Moses: G. W. E. Nickelsburg [Hrsg.], Studies on the Testament of Moses [Cambridge, Mass. 1973] 15/32) oder sogar in die Zeit der Makkabäer zurück (J. Licht, Taxo, or the apocalyptic doctrine of vengeance: JournJewStud 12 [1961] 95/103; G. W. E. Nickelsburg, An Antiochian date for the Testament of Moses: ders. [Hrsg.], Studies aO. 33/7), wobei dann eine Bearbeitung des 6. Kapitels in herodianischer Zeit angenommen werden muss, da in ihm auf die Regentschaft Herodes' d. Gr. Bezug genommen wird. Die christl. Rezeption mag mit den Beziehungen zu Stellen wie Jud. 9. 12f. 16 u. 2 Petr. 2, 13 zusammenhängen. Möglicherweise war einigen frühchristl. Au-

toren der Text des Testaments bzw. der Ascensio, wenn es sich überhaupt um ein u. dieselbe Schrift handelte, bekannt. Zur Bezeugung einer Ἀνάληψις Μωσέως Denis, Fragmenta aO. (o. Sp. 348) 63/7, zur christl. Adaption N. J. Hofman, Die Assumptio Mosis = JournStudJud Suppl. 67 (Leiden 2000).

f. 4. Buch Esra. (W. Schneemelcher, Art. Esra: o. Bd. 6, 599/604; ClavisApocrAT 180; Lit.: Lehnardt 405/18.) Diese schon von Clemens v. Alex., Cyprian u. Ambrosius erwähnte Apokalypse ist Bestandteil des Kanons der Vulgata. Neben der lat. Version, die auf eine griech. Fassung zurückgeht, finden sich christlich überarbeitete Übersetzungen ins Syr., Äthiop., Armen., Georg., Kopt. u. Arab.; nicht sicher geklärt ist, ob die griech. Fassung auf einem hebr. Original beruht. Diese jüd. Apokalypse wird nur in der lat. Fassung gerahmt durch eine (juden-) christl. Zionsvision (5 Esr.) u. ein kurzes, rein christl. Orakel (6 Esr.), die den Pessimismus des jüd. Hauptwerkes vermissen lassen (Charlesworth, Self-definition 46/8). Zu den christl. Zusätzen in den unterschiedlichen Textfassungen von 4 Esra (zB. 7, 28: hier war ursprünglich wohl nur von einem Messias die Rede, was dann auf ‚Jesus meinen Sohn', den Messias, umgedeutet wurde) Kraft, Heritage 182_{13}. Hamartologisches Interesse verrät in einigen Hss. die Bearbeitung von 4 Esr. 7, 48. In fast allen Textzeugen fehlt außerdem 4 Esr. 7, 36/140, da es für die christl. Lehre vom Gebet für die Toten u. die Lehre einer zweiten Sühne nach dem Tod problematisch erscheinen konnte (B. W. Longenecker, 2 Esdras [Sheffield 1995] 111). Zu weiteren Interpolationen J. Bloch, Some christological interpolations in the Ezra-Apocalypse: HarvTheolRev 51 (1958) 87/94; Th. A. Bergren, Christian influence on the transmission hist. of 4, 5 and 6 Ezra: VanderKam / Adler 102/27. Zur christl. Verarbeitung ähnlicher Esra-Stoffe ferner R. A. Kraft, ‚Ezra' materials in Judaism and Christianity: ANRW 2, 19, 1 (1979) 119/36. Als sog. Confessio Esdrae (4 Esr. 8, 2/36) fand 4 Esr. auch Eingang in die Const. apost. (8, 7, 6 [SC 336, 158f] = 4 Esr. 8, 23; vgl. auch Const. apost. 2, 14 [SC 320, 172/81] mit 4 Esr. 7, 103). Abschnitte von 5 Esra wurden schließlich in der röm. u. altspan. Liturgie rezipiert.

g. Vision des Esra. (ClavisApocrAT 184.) Obwohl es sich bei dieser nur auf Latein überlieferten Apokalypse um eine christl. Schrift handelt, ist sie hier zu erwähnen, da sie wie die Apokalypse des Sedrach (u. Sp. 356) enge Verbindungen zu 4 Esra aufweist. Vermutlich basiert die lat. Fassung auf einer griech. Vorlage. Nach Denis 93 handelt es sich bei der Vision des Esra, dem griech. Esra u. 4 Esra sogar nur um Rezensionen ein u. desselben Werkes. Zur Datierung in das 3./4. Jh. J. R. Mueller / G. A. Robbins, Vision of Ezra: Charlesworth (Hrsg.) 1, 581/90. Ähnliche christl. Adaptionen von Esra-Stoffen bieten auch die nur aramäisch erhaltenen Quaestiones Esdrae (M. E. Stone, Questions of Ezra: Charlesworth [Hrsg.] 1, 591/9; Charlesworth, Research 117f) u. die christl.-lat. Offenbarung Esras (D. A. Fiensy, Revelation of Ezra: Charlesworth [Hrsg.] 1, 601/4).

h. Syrische Baruch-Apokalypse. (**Baruch; ClavisApocrAT 233; Lit.: Lehnardt 395/400.) Die vollständig nur in einer syr. Hs. (Bibl. Ambros. B 21 Inf. 257a/265b; S. Dedering / R. J. Bidawid [Hrsg.], The OT in Syriac 4, 3 [Leiden 1973]) erhaltene Apokalypse ist thematisch eng mit 4 Esra verwandt (K. Berger, Synopse des 4. Buches Esra u. der syr. Baruch-Apokalypse = TextArbNtlZeit 8 [1992]). Ein griech. Frg. unter den Oxyrhynchos-Papyri aus dem 4./5. Jh. (POxy. 3. 403) belegt eine griech. Fassung, auf deren Grundlage die syr. Übersetzung angefertigt wurde. Eine arab. Hs. (Sinait. arab. 589) ist von der syr. Fassung abhängig. Möglicherweise beruht die griech. Version auf einem hebr. Original des 1. Jh./Anf. 2. Jh. nC., aus der Zeit kurz nach der Tempelzerstörung, deren theologische Verarbeitung Hauptthema der Schrift ist (A. F. J. Klijn, 2 Baruch: Charlesworth [Hrsg.] 1, 618f). Trotz der Überlieferung in christlichen Kirchen des Ostens lassen sich keine christl. Bearbeitungen ausmachen.

j. Sibyllinische Orakel. (ClavisApocrAT 275f; Lit.: Lehnardt 453/60.) Die in der griech. Lit. der Antike weit verbreitete Gattung der Sibyllinen ist sowohl jüdisch als auch christlich adaptiert worden. Als eindeutig jüdisch werden meist nur die Bücher 3/5 dieser größeren Sammlung von griechisch verfassten Orakeln angesprochen. Die ursprünglich zwischen dem 2. Jh. vC. u. dem 2. Jh. nC. entstandenen jüd. Orac. Sib. wurden vom 2. bis 6. Jh. an gesammelt u. christlich bearbeitet. Buch 3 ist das älteste jüd. Stück, das aber auch am deutlichsten christlich redigiert wurde (3, 62/96. 372 [?]. 776). Bearbei-

tet liegt auch Buch 5 vor, eine summarische Geschichte von den Anfängen Roms bis zu Hadrian (vgl. 5, 68. 256/9). Zum Charakter der christl. Interpolationen zusammenfassend Charlesworth, Self-definition 48/54. Trotz anderslautender Forschungsmeinungen sind wohl auch einige Frg. als jüdisch zu bezeichnen, die u. a. der antiochenische Bischof Theophilos in seiner apologetischen Schrift Ad Autolycum (kurz nach 180) zitiert (Theophil. Ant. ad Autol. 2, 3. 31. 36; H. Merkel, Sibyllinen = JüdSchrHRZ 5, 8 [1998] 1068f. 1136f). Christliche Elemente finden sich schließlich auch Orac. Sib. 1, 323a. 323c. 324f. 334f. 351f. 354; 4, 13f; 8, 275f. 294f. 305. 456/8. 477/9, was darauf hindeuten mag, dass in diesen Büchern ebenfalls jüdisches Material zu finden war (Coleman 348; Charlesworth, Self-definition 50f; anders Merkel aO. 1070, der die Bücher 1f u. 6/14 für christlich hält).

k. Griechische Baruch-Apokalypse. (ClavisApocrAT 235; Lit.: Lehnardt 393f.) Als christliche Bearbeitungen einer ursprünglich griech.-jüd. Schrift aus dem 1. Jh. (zT. unter Zitation ntl. Stellen) können Apc. Bar. gr. 3, 11/5 u. 4, 15/7 betrachtet werden. Als Glossen, die zT. eine universalistische Tendenz erkennen lassen, sind wohl auch ebd. 1, 19f; 2, 25; 6, 16; 7, 1f u. der Schluss 7, 16 sowie die Erwähnung der Apostel ebd. 2, 1 u. 5, 22 zu betrachten. Zum christl. Interesse an der Schrift D. C. Harlow, The Greek Apocalypse of Baruch (3 Baruch) in hellenist. Judaism and early Christianity = StudVetTestPs-Epigr 12 (Leiden 1996) 163f; W. Hage, Die griech. Baruch-Apokalypse = JüdSchrHRZ 5, 1 (1974) 88f. Von Bedeutung ist auch die breite Überlieferung in slav. Hss., in denen auffälligerweise die im griech. Text vorhandenen ntl. Zitate u. die Wendung ,durch Jesus Christus Emmanuel' Apc. Bar. gr. 4, 15 fehlen (H. E. Gaylord, 3 Baruch: Charlesworth [Hrsg.] 1, 654f; Coleman 333/6). Zum Ganzen D. C. Harlow, The christianization of early Jewish pseudepigrapha. The case of 3 Baruch: JournStudJud 32 (2001) 416/44.

l. Apokalypse des Sophonias. (Clavis-ApocrAT 216; B. J. Diebner, Zephanjas Apokalypse: JüdSchrHRZ 5, 9 [2003] 1143/1245; Lit.: Lehnardt 461/3.) Sie wurde wohl in Ägypten auf Griech. verfasst (A.-M. Denis, Apocalypsis Sophoniae: M. Black [Hrsg.], Apocalypsis Henochi Graece = PsEpigr. Vet. Test. Graece 3 [Leiden 1970] 129). In ihrer heute bekannten Fassung handelt es sich, wie die Anklänge an die *Johannes-Apokalypse nahe legen, um eine genuin christl. Schrift (anders noch G. Steindorff, Die Apokalypse des Elias. Eine unbekannte Apokalypse u. Bruchstücke der Sophonias-Apokalypse = TU 17, 3 [1899]; O. S. Wintermute, Apocalypse of Zephaniah: Charlesworth [Hrsg.] 1, 497/515), in die jüdisches Material aufgenommen wurde. Zu beachten ist, dass die auch koptisch erhaltene u. von Clemens v. Alex. (strom. 5, 77) erwähnte Schrift schon in der christl. Antike zusammen mit der Apokalypse des Elias überliefert wurde (D. Frankfurter, Elijah in upper Egypt. The Apocalypse of Elijah and early Egyptian Christianity [Minneapolis 1993] 21).

m. Apokalypse des Elias. (Lit.: Lehnardt 401/4.) Die koptisch überlieferte Schrift wurde vermutlich von einem christl. Autor im 3. Jh. in Ägypten in griechischer Sprache verfasst. Möglicherweise sind in ihr jüdische Elia-Stoffe aufgenommen worden, die allerdings nicht mit den in einer im hebr. Original erhaltenen, nachtalmudischen Elia-Apokalypse (Sefer Elia) überlieferten identisch sind (W. Schrage, Die Elia-Apokalypse = JüdSchrHRZ 5, 3 [1980] 197f; Charlesworth, Research 95f). Zur christl. Rezeption dieser Apokalypse in Ägypten im 3. Jh. Frankfurter, Legacy aO. (o. Sp. 341) 165/70.

n. Apokalypse des Sedrach. (ClavisApocrAT 184.) Dieses auf Schadrach (Dan. 1, 7 u. ö.; *Jünglinge im Feuerofen) zurückgeführte, nur in einer griech. Hs. aus dem 15. Jh. erhaltene Pseudepigraphon (Bodl. Misc. Gr. 56 fol. 92/100; James, Apocrypha aO. [o. Sp. 346f] 130f) sieht wie ein christl. ,Sammelwerk' aus, in das zT. wohl auch jüdische Traditionen Eingang fanden (Denis 97/9; Charlesworth, Research 178). Es überwiegen jedoch die christl. Elemente in diesem mit Esra verbundenen Aufstiegsbericht (vgl. den einleitenden Abschnitt, dann auch Apc. Sedr. 9 u. 14); außerdem sind Bezugnahmen auf neutestamentliche Stellen zu beobachten. Daneben finden sich allerdings auch Bezüge auf Jüdisches wie das kanonische Hiob-Buch, Apc. Bar., Test. Abr. u. vor allem 4 Esra (S. Agourides, Apocalypse of Sedrach: Charlesworth [Hrsg.] 1, 605/13; P. Terbuyken, Art. Sedrach, Apokalypse des Sedrach: LThK[3] 9 [2000] 366f). Auffällig ist die Übereinstimmung mit Vit. Adae 15, 2/16, 1, wo vorausgesetzt wird, der Mensch sei den Engeln überlegen, weshalb ihm die Engel dienen sollen, was den Fall des

Satans zur Folge habe. Zum Terminus ad quem dieser noch nicht hinreichend untersuchten Schrift (3. Jh.?) S. Perentidis, La Jonction de l'Apocalypse de Sédrach avec l'homilie sur l'amour d'Ephraem: JournTheolStud NS 36 (1985) 393/6.

o. Narratio oder Apokalypse des Zosimos (,Geschichte der Rechabiter'). Diese in zahlreichen Sprachen (u. a. Äthiop., Syr., Griech., Slav., Armen.) überlieferte Sammelschrift enthält in den Kap. 3/6 u. 10/5a möglicherweise eine christlich interpolierte jüd. ,Grund'-Schrift, die auf eine hebr./aram. Vorlage zurückgeht (James, Apocrypha aO. [o. Sp. 346f] 96/108; Charlesworth, Research 223/8). Geschildert wird der Dialog eines ,tugendhaften Mannes', der christlicherseits mit einem gewissen Zosimos identifiziert wurde, mit Rechabitern, die Jerusalem zZt. des Jeremia verlassen haben. Datierung u. Herkunft dieser stark christlich überarbeiteten Schrift lassen sich nur schwer bestimmen (ders., History of the Rechabites: ders. [Hrsg.] 2, 444f). Eindeutig christlich ist die Erwähnung der Jungfrauengeburt des Logos (Apc. Zos. 12, 9a/13, 5).

p. Testament Adams. Das in drei Abschnitte (Horarium: die Stunden des Tages; Prophetie: ein Testament von Adam an Seth; *Hierarchie der himmlischen Ordnungen) gegliederte Werk (ed. S. E. Robinson, The Testament of Adam = SocBiblLitDissSer 52 [Chico 1982]) wurde wahrscheinlich im 3. Jh. auf Syrisch von einem christl. Autor verfasst u. später in das möglicherweise aus dem 4. Jh. stammende judenchristl. Werk Caverna Thesaurorum (,Schatzhöhle'; vgl. Stemberger aO. [o. Sp. 335] 237) u. das äthiop. Qalementos, ein ps-clementinisches Werk, aufgenommen. Obgleich in seiner vorliegenden Form sicher christlich, scheinen in ihm ältere, jüd. Traditionen aus der reichen Adam-Literatur verarbeitet worden zu sein (S. E. Robinson, Testament of Adam: Charlesworth [Hrsg.] 1, 989/95; Robinson, The Testament of Adam. An updated Arbeitsber.: JournStudPseudepigr 5 [1989] 95/100). Skeptischer wird das Verhältnis zur jüd. Adam-Überlieferung bei de Jonge / Tromp aO. (o. Sp. 343) 84f beurteilt.

q. Testament Salomons. Bei dieser Erzählung über den Bau des *Tempels durch Salomon, die mit magischen, astrologischen u. dämonologischen Stoffen angereichert ist, handelt es sich entweder um ein im 3. Jh. auf Griechisch entstandenes jüd. Pseudepigraphon, das christlich überarbeitet wurde (F. C. Conybeare, The Testament of Salomon: JewQuartRev 11 [1898] 1/45), oder um eine christl. Schrift, in die jüdisches Material aufgenommen wurde (C. C. McCown, The Testament of Solomon = Unters. zum NT 9 [1922]). Der Ort der Entstehung lässt sich nicht sicher bestimmen, auch wenn einiges für die griechischsprachige Diaspora spricht (D. C. Duling, The Testament of Solomon: JournStudPseudepigr 2 [1988] 87/112; ders., Testament of Solomon: Charlesworth [Hrsg.] 1, 943). Zur weiteren christl. Rezeption von Salomon-Stoffen, die bereits in frühchristlicher Zeit (vgl. Mt. 12, 42) ihren Ausgang nahm, Charlesworth, Research 197/202; P. A. Torijano, Solomon the esoteric king = JournStudJud Suppl. 73 (Leiden 2002).

VI. Sonstige Schriften. Neben den in diesem Überblick aufgeführten Schriften werden auch hinter anderen Texten, die in christlichen Hss. überliefert sind, jüdische Werke aus hellenistisch-römischer Zeit vermutet; vgl. die Zusammenstellungen von Schriften mit einem möglicherweise jüd. Hintergrund bei J. H. Charlesworth, A history of pseudepigrapha research: ANRW 2, 19, 1 (1979) 66/72.

a. Gnosis. Jüdisches Material findet sich auch in gnostischen Schriften, die durch Funde bei Nag Hammadi in Oberägypten bekannt geworden sind; vgl. zB. Apc. Adae (NHC V, 5) oder 2 Apc. Jac. (ebd. 4) (hierzu C. Colpe, Art. Gnosis II: o. Bd. 11, 543; B. A. Pearson, Jewish sources in Gnostic literature: M. E. Stone [Hrsg.], Jewish writings of the second temple period = CompRerIudNT 2, 2 [Assen 1984] 443/81; Frankfurter, Legacy aO. [o. Sp. 341] 150/62). Allerdings lässt sich der jüd. Anteil an gnostischen Schriften oft nur sehr schwer exakt bestimmen, zumal die Entstehung der Gnosis nicht einseitig im jüd. Bereich anzusetzen ist (J. Maier, Jüd. Faktoren bei der Entstehung der Gnosis?: K. W. Tröger [Hrsg.], Gnosis u. NT [1980] 239/50).

b. Verlorene jüd. Schriften. Lediglich durch Erwähnungen in christlichen Schriften u. durch Frg. bekannt sind einige Werke, die ebenfalls auf jüdischen Ursprung zurückgehen, später aber auch in christlichen Kreisen verlorengegangen sind; hierzu gehört das nur durch ein Zitat im ,Hirten' des *Hermas (vis. 2, 3) bekannte Buch der Propheten Eldadu u. Modad (vgl. Num. 11, 26/9; Denis 142/5; E. G. Martin, Eldad and Modad: Charles-

worth [Hrsg.] 2, 463/5). Zu erwähnen ist hier auch eine nur in Frg. u. Zitaten belegte Schrift, die nach den ägypt. Magiern Jannes u. Jambres benannt ist (ClavisApocrAT 129; A. Pietersma / R. T. Lutz, Jannes and Jambres: Charlesworth [Hrsg.] 2, 427/42; S. Gero, Parerga to ,The Book of Jannes and Jambres': JournStudPseudepigr 9 [1991] 67/85); Hinweise auf die Bedeutung dieser Magier in der jüd. Überlieferung finden sich bereits in Qumran (CD 5, 17f), dann auch 2 Tim. 3, 8; zudem wird eine apokryphe Schrift mit dem Namen ,Poenitentia Ianne et Mambre' im sog. Decretum Gelasianum (5, 6 [TU 38, 4, 12 v. Dobschütz]) erwähnt (W. Schneemelcher, Haupteinleitung: Hennecke / Schneem.[5] 1 [1987] 30f; Charlesworth, Research 133). – Unter die verlorenen jüd. Schriften, von denen sich in den verschiedenen christl. Ausformungen so gut wie nichts erhalten hat, ist auch der judaisierte Ahikar zu rechnen (vgl. Tob. 1, 21/3; 14, 10); zur christl. Rezeption J. M. Lindenberger, Ahiqar: Charlesworth (Hrsg.) 2, 491. Des Weiteren ist hier ein von **Didymos dem Blinden (313/98) erwähntes ,Buch des Bundes' (βίβλος τῆς διαθήκης) zu nennen, von dem bisher allerdings nicht mehr bekannt ist, als dass es von diesem Kirchenvater in seinem Genesis-Komm. genannt wird (D. Lührmann, Atl. Pseudepigraphen bei Didymos v. Alex.: ZAW 104 [1992] 231/49). Mit christlichen Einschüben versehen ist die ,Leiter des Jakob', die auf Kirchenslav. erhalten ist (H. G. Lunt, Ladder of Jacob: Charlesworth [Hrsg.] 2, 401/11). Verschollen ist ein Buch, das nach dem Decretum Gelasianum (aO.) ,das Buch des Riesen Ogias, von dem die Häretiker behaupten, er habe nach der Sintflut mit dem Drachen gekämpft', hieß (Hennecke/Schneem.[5] 1, 32). Schließlich ist vermutet worden, dass auch hinter einer nur in einer christl. äthiop. Hs. aus dem 14. Jh. (Ethiopian Manuscript Microfilm Library 139 fol. 124a/68a) erhaltenen Schrift ,Zênâhu la-Yosêf' (Geschichte des Joseph) ein jüd. Werk aus der Zeit des zweiten Tempels steht (E. Isaac, The Ethiopic hist. of Joseph: JournStudPseudepigr 6 [1990] 3/125). Nur durch Zitate bei Orig. in Joh. comm. 2, 188/90 (SC 120, 334/6), Eus. praep. ev. 6, 11, 64 (GCS Eus. 8, 1, 356) u. Erwähnungen in Kanonlisten bekannt ist ein Gebet des *Joseph (Denis, Fragmenta aO. [o. Sp. 348] 61f; J. Z. Smith, Prayer of Joseph: Charlesworth [Hrsg.] 2, 699/714; Charlesworth, Research 140/2). Zu einer bislang wenig beachteten kopt. Schrift Narratio Joseph mit möglicherweise jüdischem Hintergrund J. Zandee, Iosephus contra Apionem. An apocryphal story of Joseph in Coptic: VigChr 15 (1961) 193/213; J. Dochhorn / A. Klostergaard, Narratio Ioseph. A Coptic Joseph apocryphon: JournStudJud 30 (1999) 431/63. Zu erwähnen ist auch ein Apokryphon Ezechiel, von dem nur vier, zT. extrem kurze Frg. erhalten sind (K.-G. Eckart, Das Apokryphon Ezechiel = JüdSchrHRZ 5, 1 [1979] 47/54; M. E. Stone u. a. [Hrsg.], The apocryphal Ezekiel [Atlanta 2000]). – Zu PsJustins De monarchia (ClavisPG 1084), einem von einem hellenist. Juden erstellten monotheistischen Florilegium aus Zitaten griech. Dichter, Ch. Riedweg, Art. Justinus Martyr II: o. Bd. 19, 850/3.

G. ARANDA PÉREZ, Apócrifos del AT en lengua copta: V. Collado Bertomeu (Hrsg.), Segundo Simposio Bíblico Español (Córdoba 1987) 515/26. – S. A. BALLABAN, The enigma of lost second temple literature Points of recovery, Diss. Cincinnati (1994). – J. BONSIRVEN, Genres littéraires dans la littérature juive postbiblique: Biblica 35 (1954) 328/45. – D. BONWETSCH, Die christl. vornicänische Lit. in altslavischen Hss.: Harnack, Lit.[2] 1, 2, 886/917. – S. P. BROCK, Jewish traditions in Syriac sources: JournJewStud 30 (1979) 212/32. – D. D. BUNDY, Pseudepigrapha in Syriac literature: E. H. Lovering (Hrsg.), SocBiblLitSemPapers 30 (Atlanta 1991) 745/65. – J. H. CHARLESWORTH, The pseudepigrapha and modern research with a suppl. = LXX and cognate stud. 7 (Chico 1981); The OT pseudepigrapha and the NT. Prolegomena for the study of Christian origins = SocNTStudies 54 (Cambridge 1985); Christian and Jewish self-definition in light of the Christian additions to the apocryphal writings: E. P. Sanders u. a. (Hrsg.), Jewish and Christian self-definition 2 (Philadelphia 1981) 27/55. 310/5; The JüdSchrHRZ and the OT pseudepigrapha. A celebration: H. Lichtenberger / G. S. Oegema (Hrsg.), Jüd. Schr. in ihrem antik-jüd. u. urchristl. Kontext = JüdSchrHRZ Stud. 1 (2002) 11/34. – J. H. CHARLESWORTH (Hrsg.), The OT pseudepigrapha 1/2 (New York 1983/85). – G. B. COLEMAN, The phenomenon of Christian interpolations into Jewish apocalyptic texts. A bibliographical survey and methodological analysis, Diss. Nashville (1976). – P. H. DAVIDS, The pseudepigrapha in the Catholic epistles: J. H. Charlesworth / C. A. Evans (Hrsg.), The pseudepigrapha and early biblical interpretation = JournStudPseudepigr Suppl. 14 (Sheffield 1993) 228/45. – A.-M. DENIS, Introduction aux pseudépigraphes grecs d'AT = StudVetTestPsEpigr 1

(Leiden 1970). – A.-M. DENIS / M. DE JONGE, The Greek pseudepigrapha of the OT: NovTest 7 (1964/65) 319/28. – A. DÍEZ MACHO (Hrsg.), Los apócrifos del AT 1 (Madrid 1984). – M. VAN ESBROECK, Gli apocrifi georgiani: Augustinianum 23 (1983) 145/59. – Balth. FISCHER, Liturgiegesch. u. Exegesegesch. Interdisziplinäre Zusammenhänge: JbAC 30 (1987) 5/13. – W. GROSSOUW, De Apocriefen van het OT en NT in de Kopt. Letterkunde: Studia catholica 10 (1933/34) 434/46; 11 (1934/35) 19/36. – HARNACK, Lit.[2] 1, 2, 845/65; 2, 1, 560/89. – D. J. HARRINGTON, Research on the Jewish pseudepigrapha during the 1970's: CathBiblQuart 42 (1980) 147/59. – M. HENGEL, Die LXX als von Christen beanspruchte Schr.slg. bei Justin u. den Vätern vor Origenes: ders., Judaica, Hellenistica et Christiana. Kl. Schriften 2 = WissUntersNT 109 (1999) 335/88. – M. HENGEL / R. DEINES, Die LXX als ‚christl. Schriftensammlung', ihre Vorgesch. u. das Problem ihres Kanons: ders. / A. M. Schwemer (Hrsg.), Die LXX zwischen Judentum u. Christentum = WissUntersNT 72 (1994) 182/284. – J. W. VAN HENTEN / B. SCHALLER, Christianization of ancient Jewish writings: JournStudJud 32 (2001) 369f. – M. D. HERR, La raison de la conservation des restes de la littérature juive de l'époque du second temple: Apocrypha 1 (1990) 219/30. – M. DE JONGE, The so-called pseudepigrapha of the OT and early Christianity: P. Borgen u. a. (Hrsg.), The NT and hellenist. Judaism (Aarhus 1995) 59/71; Pseudepigrapha of the OT as part of Christian literature. The case of the Testaments of the Twelve Patriarchs and the Greek Life of Adam and Eve = StudVetTestPsEpigr 18 (Leiden 2003). – E. KOZAK, Bibliographische Übersicht der bibl.-apokryphen Lit. bei den Slaven: JbbProtTheol 18 (1892) 127/58. – R. A. KRAFT, The multiform Jewish heritage of early Christianity: Christianity, Judaism and other Greco-Roman cults, Festschr. M. Smith = StudJudLateAnt 12 (Leiden 1975) 175/99; The pseudepigrapha in Christianity: J. C. Reeves (Hrsg.), Tracing the threads. Studies in the vitality of the Jewish pseudepigrapha = Early Judaism and its literature 6 (Atlanta 1994) 55/86; Setting the stage and framing some central questions: JournStudJud 32 (2001) 371/95. – A. LEHNARDT, Bibliographie zu den JüdSchrHRZ = JüdSchrHRZ 6, 2 (1999). – H. LÖHR, Das Gebet 1 Clem. 59/61. Ein ‚missing link' in der Gesch. jüd. u. christl. Gebets: A. Gerhards u. a. (Hrsg.), Identität durch Gebet (2003) 295/305. – W. LÜDTKE, Beitr. zu slavischen Apokryphen: ZAW 31 (1911) 218/35. – J. MAIER, Zwischen den Testamenten. Gesch. u. Religion in der Zeit des 2. Tempels = Echter Komm. AT ErgBd. 3 (1990). – N. A. MERCERSKIJ, Les apocryphes de l'AT dans la littérature slave ancienne: Bull. d'Études Karaïtes 2 (1989) 47/64. – T. ORLANDI, Gli apocrifi copti: Augustinianum 23 (1983) 57/71. – P. PIOVANELLI, Les aventures des apocryphes en éthiopien: Apocrypha 4 (1993) 197/224. – J. C. REEVES, Jewish pseudepigrapha in Manichaean literature. The influence of the Enochic library: ders., Threads aO. 173/203. – C. H. ROBERTS, Manuscript, society, and belief in early Christian Egypt = Schweich Lectures 1977 (London 1979). – A. DE SANTOS OTERO, Das Problem der kirchenslav. Apokryphen: Zs. für Balkanologie 1 (1962) 123/32. – B. SCHALLER, Zur Methodologie der Datierung u. Lokalisierung an- u. pseudonymer Schr.: H. Lichtenberger (Hrsg.), Jüd. Schr. in ihrem antik-jüd. u. urchristl. Kontext = JüdSchrHRZ Studien 1 (2002) 59/74. – F. SIEGERT, Zwischen Hebräischer Bibel u. AT. Eine Einführung in die LXX = Münsteran. Judaist. Stud. 9 (2001). – G. STEMBERGER, Non-rabbinic literature: J. Neusner (Hrsg.), Judaism in late antiquity 1. Literary and archaeol. sources = HdbOrient 1, 16 (Leiden 1995) 13/39. – M. E. STONE, The apocryphal literature in the Armenian tradition: Proceed. Israel Acad. of Sciences and Humanities 4 (Jerus. 1969/70) 59/77; Jewish apocryphal literature in the Armenian church: Muséon 95 (1982) 285/309. – E. TURDEANU, Apocryphes slaves et roumains de l'AT = StudVetTestPsEpigr 5 (1981). – J. C. VANDERKAM / W. ADLER (Hrsg.), The Jewish apocalyptic heritage in early Christianity = CompRerIudNT 3 (Assen 1996). – S. J. VOICU, Gli apocrifi armeni: Augustinianum 23 (1983) 161/80. – S. WALTSCHANOW, Die pseudepigraphischen Texte von Qumran u. die altslav. Pseudepigraphen des AT: Annuaire de l'Académie de théologie ‚St. Clément d'Ochrida' 23 (= 49) (1973/74) 175/302.

(2004) *Andreas Lehnardt.*

Christianisierung IV (heidnischer Schriften).

I. Vorbemerkung. Die Einstellung der Christen gegenüber den paganen Schriften der Vergangenheit u. ihrer jeweiligen Gegenwart durchlief alle Grade einer Skala, die

von völliger Ablehnung bis zur teilweisen oder gänzlichen Anerkennung reichte. Die Ablehnung in ihrer extremsten Form war die Vernichtung antiker Schriften (**Büchervernichtung) oder die Verurteilung der paganen Kultur insgesamt (zB. *Tatian). Die Anerkennung bezog sich zunächst auf einzelne Gedanken u. Formulierungen, die Christen in ihren Diskurs u. ihre Beweisführung übernahmen (bereits 1 Cor. 15, 33: wohl ein Vers aus Menander; H. Chadwick, Art. Florilegium: o. Bd. 7, 1132. 1143; Tit. 1, 12: ein Vers des Epimenides v. Kreta: VS 3 B 1; Act. 17, 28: ein Zitat aus dem Lehrgedicht Phainomena des Arat v. Soloi [vgl. aber auch v. 4 im Zeus-Hymnus des *Kleanthes, SVF 1, 121 nr. 537]; in all diesen Fällen ist unklar, ob es sich bei diesen ,Übernahmen' nicht um sprichwörtliche Redensarten handelt, vgl. zum Ganzen R. Renehan, Classical Greek quotations in the NT: The heritage of the early church, Festschr. G. V. Florovsky = OrChrAn 195 [Roma 1973] 17/45), bis hin zur Übernahme großer Abschnitte oder ganzer Schriften. Die Voraussetzungen dafür lagen in den von gebildeten Christen, vor allem den Apologeten (*Apologetik), angenommenen Übereinstimmungen der paganen Kultur u. der jüd.-christl. Offenbarung (H. Fuchs, Art. Bildung: o. Bd. 2, 350/9; ders., Art. Enkyklios Paideia: o. Bd. 5, 390/6; W. Krause, Die Stellung der frühchristl. Autoren zur heidn. Lit. [Wien 1958]; A. Wifstrand, Die alte Kirche u. die griech. Bildung [1967]; Altaner / Stuiber, Patrol.[8] 13f. 536 [Lit.]; G. Rechenauer, Art. Enkyklios paideia: Hist. Wb. Rhet. 2 [1994] 1160/85, bes. 1177/9; W. Speyer, Hellenist.-röm. Voraussetzungen der Verbreitung des Christentums: J. Beutler [Hrsg.], Der neue Mensch in Christus [2001] 11/38). Dabei ist auch mit Missverständnissen u. Irrtümern zu rechnen. Diese sind teils aus dem von Heiden u. Christen gleichermaßen geteilten Welt- u. Geschichtsbild der Zeit zu erklären, so die Anerkennung mythischer Verfasser als geschichtlicher, wie des *Hermes Trismegistos, des *Orpheus, der Sibylle, der pers. Magoi Zoroaster, Ostanes u. *Hystaspes (s. u. Sp. 365/7). Die Berührungen zwischen der stoischen Ethik u. der christl. Moral führte zu einer Ch. *Epiktets (s. u. Sp. 370f) u. *Senecas (s. u. Sp. 370). – Die Ch. konnte bisweilen auch vollzogen werden, um dem Vorwurf kultureller Unterlegenheit zu begegnen. – Bei der Übernahme antiker Texte konnten die gebildeten Christen, die bis in das 5. Jh. aus der paganen Grammatiker-, Rhetoren- u. Philosophenschule kamen, an das Vorgehen gebildeter Juden hellenistischer u. römischer Zeit anknüpfen. Diese hatten antike Schriftsteller, vor allem auch mythische Autoren wie die Sibylle u. Orpheus, als Zeugen des atl. Gottesglaubens beansprucht (N. Walter, Frg. jüd.-hellenist. Historiker = JüdSchrHRZ 1, 2[2] [1980] 144/60 zu Ps-*Hekataios I/II; U. Mittmann-Richert, Einführung zu den historischen u. legendarischen Erzählungen: ebd. 6, 1, 1 [2000] 172/209; H. Merkel, Sibyllinen [teils vor-, teils nebenchristl.]: ebd. 5, 8 [1988]; G. S. Oegema, Apokalypsen: ebd. 6, 1, 5 [2001] 165/81; N. Walter, Pseudepigraphische jüd.-hellenist. Dichtung: ebd. 4, 3 [1983] 173/276; G. S. Oegema, Poetische Schriften: ebd. 6, 1, 4 [2002] 63/93: PsPhokylides, PsOrpheus, gefälschte Verse auf Namen griechischer Dichter von *Hesiod, Pythagoras, den drei großen Tragikern bis zu *Menander; ferner W. Speyer, Die lit. Fälschung im heidn. u. christl. Altertum = HdbAltWiss 1, 2 [1971] 160/8; Schürer, History 3, 1, 617/700; **Aristeasbrief). Christliche Schriftsteller (zB. Ps-Iustin. monarch. 2/5 [Ch. Riedweg, Art. Iustinus Martyr II: o. Bd. 19, 850/3]; Clem. Alex. strom. 5, 113. 119/33; protr. 68. 74/6; zu Laktanz s. u. Sp. 366) haben derartige jüd. Fälschungen als echte griech. Texte in ihrer Auseinandersetzung mit den Heiden weiter benutzt. – Im Zeitalter Konstantins u. seiner Nachfolger ist während des 4. u. 5. Jh. ein gewisser Ausgleich zwischen der heidn. u. christl. Kultur festzustellen. Dieser zeigt sich neben einer wachsenden Ch. paganer Texte u. Autoren auch in einer Rhetorisierung der christl. Literatur (W. Speyer, Art. Patristik: Hist. Wb. Rhet. 6 [2003] 717/27), im Aufkommen einer christl. Dichtung in den ant. poetischen Formen u. im Mit- u. Nebeneinander antiker u. christlicher Überlieferungen in denselben führenden Familien der Stadt Rom (B. Bischoff, Paläographie des röm. Altertums u. des abendländischen MA[2] [1986] 229f; *Katakombe; *Kalender von 354 nC.; s. u. Sp. 375). – Ch. konnte durch Zusätze am Anfang oder Schluss, durch Streichung anstößiger Stellen, durch Neufassung kleinerer ant. Textabschnitte, durch Marginal- oder Interlinearglossen, die bei einer nächsten Abschrift in den ursprünglichen Text gelangen konnten (Interpolationen),

oder auch durch Auflösung eines Textes in seine Grundbestandteile u. durch eine neue Zusammensetzung jetzt in einem christl. Sinn erfolgen; letztere Form der Ch. zeigt neben dem *Florilegium vor allem der *Cento (s. u. Sp. 373f). Antike Texte, wie Orakel u. Prophezeiungen, konnten auch durch neue Anordnung u. Umdeutung christianisiert werden, so vor allem von Apologeten, die damit auf ihre Mitchristen u. auf die Außenstehenden einzuwirken versuchten (s. u. Sp. 366). – Hier soll nicht die im RAC in zahlreichen Artikeln zur Sprache kommende christl. Nutzung der ant. Literatur behandelt werden (vgl. zB. Ch. Gnilka, ΧΡΗΣΙΣ 1/2 [Basel 1984/93]), sondern es geht in erster Linie um jene Texte u. Textstellen, die sich Christen durch spürbare Eingriffe in den Textbestand o. ä. angeeignet haben. Von den Urhebern solcher Inbesitznahme antiker Texte wissen wir meistens nichts. – Die technische Voraussetzung für derartiges im Grunde verfälschendes Vorgehen lag im ant. Buchwesen (*Buch I) mit seiner Praxis handschriftlicher Vervielfältigung, die Eingriffe jeder Art in den Text ermöglichte. In dieser Weise konnte man vor allem mit jenen ant. Texten verfahren, die nicht durch die Hände der ant. Grammatiker gegangen waren u. von denen deshalb auch keine kritischen Ausgaben vorlagen. Das gilt für Sammlungen jeder Art: für Orakel u. Prophezeiungen, für *Apophthegmen, Sentenzen, Chroniken u. für die meist stilistisch wenig durchgefeilten Fachschriften, zu denen nach antikem Verständnis auch astrologische, alchemistische, magische u. volksmedizinische Texte zählten. Die Datierung einer Ch. ist meist schwierig u. bleibt oft nur hypothetisch, da begleitende Überlieferungen über Herkunft u. Anlass meistens fehlen. – Das Thema dieser Art der Ch. berührt sich mit folgenden Formen literarischer ‚Nutzung‘: *Epitome, *Fälschung, Plagiat (K. Ziegler, Art. Plagiat: PW 20, 2 [1950] 1956/97), *Zitat.

II. Beispiele. a. Prophezeiungen u. Verwandtes. 1. Sibyllinen. α. Griechisch. An die Judaisierung der Sibylle u. der griech. Sibyllinischen Orakel (s. o. Sp. 364) knüpfte die Ch. an (Merkel aO.). Vor allem durch den Mund der erythräischen oder cumäischen Sibylle ließ man Prophezeiungen über Jesus verbreiten (Orac. Sib. 1, 324/400; 2, 34/55. 149/347; 6, 1/28; 7, 1/162; 8, 1/500 [GCS Orac. Sib. 21/5. 28f. 34/45. 130/2. 133/41. 142/73]). Große Bedeutung hat die seit dem Ende des 2. Jh. vorhandene *Akrostichis ΙΧΘΥΣ erlangt (Orac. Sib. 8, 217/50 [153/7]; lat. Übers. bei Aug. civ. D. 18, 23 [CCL 48, 613f]; J. Engemann: o. Bd. 7, 1031f; zu Quodvultdeus s. o. Bd. 20, 472). Bereits Laktanz beruft sich oft auf Verse der Sibylle u. des Hermes Trismegistos, um die Wahrheit des Christentums zu erweisen (Lact. inst. 4, 6f [CSEL 19, 2, 286/95]; R. M. Ogilvie, The library of Lactantius [Oxford 1978] 28/36; A. Löw, Hermes Trismegistos als Zeuge der Wahrheit. Die christl. Hermetikrezeption von Athenagoras bis Laktanz = Theophaneia 36 [2002] 197/203). Schematischer ging der unbekannte Autor der ‚Theosophie‘ vor (Ende 5. Jh.). Im 10. Buch hat er jüdische u. christliche Sibyllenorakel zusammengestellt (57/90 Erbse[2]; dazu die Tübinger Theosophie 75/7. 80/3 [50/4 Erbse[2]]; M. Krause, Art. Aegypten II: RAC Suppl. 1, 70; zuletzt umfassend P. F. Beatrice, Anonymi monophysitae Theosophia. An attempt at reconstruction [Leiden 2001] zu Intention, Datierung u. Verfasser der Schrift sowie mit neuem Rekonstruktionsversuch).

β. Lateinisch. Da *Vergils vierte Ekloge (v. 4 spricht von der ultima Cumaei carminis aetas) wohl schon bald als Prophetie auf das Erlöserkind Jesus gelesen wurde, versuchte man den Text noch deutlicher zu verchristlichen, so in der griech. Fassung bei Constantin. I Imp. or. ad s. coet. 19/21 (GCS Eus. 1, 2, 181/6; datiert ca. 323 nC.). *Laktanz, Zeitgenosse dieser Verchristlichung, geht in seiner Rezeption nicht so weit (inst. 7, 24, 11 [CSEL 19, 2, 661; P. Monat, Art. Lattanzio: Encicl. Virgiliana 3 [Roma 1987] 137f). Während *Augustinus über die Sibylle v. Cumae Vergil als christlichen Propheten bewertet (ep. 104, 3, 11; 137, 3, 12; 258, 5 [CSEL 34, 590; 44, 114; 57, 609f]; civ. D. 10, 27 [CCL 47, 302]; in Rom. imperf. 3 [CSEL 84, 147f]), hält sich *Hieronymus hier zurück (ep. 53, 7, 3 [ebd. 54, 454]). Infolge der christl. Deutung u. Benutzung der vierten Ekloge erfuhr Vergil eine Aufwertung wie kein anderer Römer (A. Ceresa-Gastaldo, Art. Cristianesimo: Encicl. Virgiliana 1 [Roma 1984] 934/7; ferner S. Benko, Virgil's fourth eclogue in Christian interpretation: ANRW 2, 31, 1 [1980] 646/705, bes. 670/8; u. Sp. 373). – Einzelne lat. Sibyllen-Texte sind auch für das frühe MA bezeugt (Carm. Sibyll.: PL Suppl. 3, 1431/4; Sibyll. Theodola: B. Bischoff, Anecdota novissima [1984] 57/79). Zum Ganzen H.

Schneider, Art. Sibyllinische Orakel: Döpp / Geerlings, Lex.[3] 639f; ferner Speyer, Fälschung aO. 246/8.

2. Orakel des Zoroaster, Hystaspes u. Ostanes. Ausgangs- u. Anknüpfungspunkt war die nur Mt. 2, 1/13 mitgeteilte Überlieferung über die Magier (Magoi) aus dem Morgenlande. Dazu kamen jüdisch-griechische Gleichsetzungen von Zoroaster (W. Speyer, Art. Baruch: RAC Suppl. 1, 989f) mit Gestalten des AT. Erhalten sind nur spärliche Reste: Orakel der pers. Weisen über den Stern von *Bethlehem, die Jungfrauengeburt u. das Leben des Erlösers. In die iranisch-hellenist. Orakel des *Hystaspes wurden christologische Prophezeiungen aufgenommen (vgl. das unechte Pauluswort bei Clem. Alex. strom. 6, 5, 42f; das verloren gegangene 11. Buch der ‚Tüb. Theosophie' enthielt christl. Hystaspes-Orakel [§ 2 (1 Erbse[2])]; vgl. C. Colpe: o. Bd. 16, 1072/80). Die ‚Tüb. Theosophie' zitiert ein Wort des PsOstanes über Maria (115 Erbse[2]). Ein heute verlorenes Werk, das der erwähnten ‚Theosophie' ähnlich sah, in 15 Büchern u. 5 Bänden, beschreibt u. kritisiert Photios (bibl. cod. 170 [2, 162/5 Henry]). Es enthielt Zitate aus griechischen, persischen, thrakischen, ägyptischen, babylonischen, chaldäischen u. italischen Büchern der Heiden, die angeblich die christl. Grundlehren bewiesen: Von der Trinität bis zur Wiederkunft Christi u. dem Jüngsten Gericht, über Schöpfung u. Vorsehung, Paradies u. christliche Tugend. Über den Autor bzw. Bearbeiter teilt Photios mit, er stamme aus Kpel u. habe als verheirateter Laie nach Kaiser **Heraklios (575/641) gelebt. Auch hier wird es sich um echte ant. Texte bzw. um Bearbeitungen im christl. Sinne gehandelt haben. – Zum Ganzen Speyer, Fälschung aO. 251f.

3. Sortes Astrampsychi. Ein Mönch hat das Orakelbuch Sortes Astrampsychi, das zur literarischen Gattung der Fragen u. Antworten gehört (*Erotapokriseis), bearbeitet u. interpoliert (vgl. frg. 39. 41. 66. 68. 100; G. M. Browne [Hrsg.], Sortes Astrampsychi 1 [1983]; R. Stewart [Hrsg.], Sortes Astrampsychi 2 [2001]). Ferner hat er die Namen von Propheten u. Personen des AT, die er einem christl. Onomastikon entnahm, sowie die Namen von Aposteln u. Evangelisten über die jeweilige Dekade der Antworten gestellt (G. Björk verweist [Heidn. u. christl. Orakel mit fertigen Antworten: SymbOsl 19 (1939) 95/8] auf die verwandten Sortes Sangallenses [Anf. 4. Jh.; vgl. ClavisPL[3] 536] u. auf weitere heidn.-christl. Sammlungen; vgl. Björk aO. 92/4 zu den Sortes Apostolorum).

b. Alexanderliteratur. Der gewaltigen Wirkung, die das meteorhafte Auftreten des Eroberers *Alexander d. Gr. ausgelöst hatte u. von PsCallisthenes (F. Pfister, Kl. Schriften zum Alexanderroman = BeitrKlassPhilol 61 [1976] 19/21) ins Wunderbare gesteigert wurde (M. Van Uytfanghe, Art. Biographie II: RAC Suppl. 1, 1115/7), haben sich weder Juden noch Christen entziehen können. Es gab jüdische Überarbeitungen der Alexandersage, in denen Alexander den Einen Schöpfergott bekennt (Pfister aO. 95/8; ders., Art. Gog u. Magog: Bächtold-St. 3 [1930/31] 911f). Christen haben die Alexandergeschichte des PsCallisthenes übertragen. Die älteste lat. Übersetzung, von Julius Valerius vorgenommen, stammt aus dem 4. Jh. nC. (A. Dihle, Art. Indien: o. Bd. 18, 53), die armenische aus der 2. H. des 5. Jh.; die syr. ist nicht älter als das 7. Jh. u. die lat. des Archipresbyters Leo v. Neapel zwischen 951 u. 959 entstanden (Pfister, Schriften aO. 23/5). Ferner gibt es eine christlich überarbeitete griech. Fassung des PsCallisthenes, die Rezension ε (ed. J. Trumpf [1974]). Sie benutzt die Apokalypse des PsMethodius v. Olympus (um 700 nC.; vgl. Bardenhewer 2^2, 351; A. Lolos, Die Apokalypse des PsMethodios = BeitrKlassPhilol 83 [1976]; Pfister, Schriften aO. 334/6), die die bis zu Joseph. b. Iud. 7, 7, 4 zurückreichende Überlieferung über Alexander, der den Skythen durch eiserne Tore den Weg durch die Berge in den Süden verlegt, weiter ausführt. Darauf baute ein syr. Christ seine Alexandersage auf, die auch in einem Verslied unter dem Namen des *Jakob v. Sarug begegnet (Pfister, Schriften aO. 327/31; ders., Gog aO. 910/8; F. Rilliet: o. Bd. 16, 1219). Die Rezension ε enthält auch eine Gründungsgeschichte Alexandriens, die Sarapis durch den jüd.-christl. Gott ersetzt (Pfister, Schriften aO. 80/93). Auf einer ant. Alexandersage beruht auch (Ps-) Palladius' De gentibus Indiae et Bragmanibus (ClavisPG 6038; Pfister, Schriften aO. 56; lat. Übers. unter dem Namen des Ambrosius [5./6. Jh.]: ClavisPL[3] 170[a]; Pfister, Schriften aO. 62; vgl. H. Brakmann, Die Einwurzelung der Kirche im spätant. Reich von Aksum [1994] $121f_{607}$ [Lit.]). Die byz. Historiker Georgios Monachos, Georgios Kedrenos, Michael Gly-

kas u. die Suda haben diese Schrift als Geschichtsquelle ausgewertet (Pfister, Schriften aO. 60). Eine andere christl. Fassung der indischen Alexandersage ist die Erzählung des Einsiedlers Zosimos über das Leben der Seligen, wobei er die Rechabiter (Jer. 35) mit den Farben der Brahmanen schilderte (J. H. Charlesworth, The history of the Rechabites [Chico, Calif. 1982]; Pfister, Schriften aO. 59f; J. Wehnert, Art. Zosimus: LThK[3] 10 [2001] 1491 [Lit.]; vgl. o. Sp. 357). – Vgl. ferner den von H. van Thiel bearbeiteten Anhang zT. christlicher Texte zur Alexandersage bei Pfister, Schriften aO. 349/93.

c. Lebensweisheit u. ethische Schriften. 1. Spruchgut. Alle entfalteten Kulturen kennen einen Schatz sittlicher Grundüberzeugungen, die u. a. in Lebensregeln u. Spruchweisheit niedergelegt sind. Für das AT bezeugen dies die ‚Proverbia' u. Sir. 1/42, 14 (*Jesus Sirach), für die heidn. Antike zahlreiche Gnomen- u. Sentenzensammlungen. Die Christen haben bis in das MA diese Sammlungen nicht nur benutzt, sondern auch interpoliert, übersetzt oder sogar weitergeschrieben (Chadwick aO. [o. Sp. 363] 1154: ‚Griech. Sprichwörter im Urchristentum'). Die sog. Menander-Sentenzen weisen Spuren einer Ch. auf (S. Jaekel in seiner Ausg. [1964] 18*. 127/9). Ein Christ hat um 200 die Sprüche des neupythagoreischen Philosophen Sextus überarbeitet (Chadwick aO. 1153). Rufin hat sie iJ. 398 zu einem Teil übertragen, wobei er Sextus für Papst Sixtus II (257/58) hielt oder ausgab (ClavisPL[3] 198^h; Bardenhewer 2^2, 643f; 3, 554; Chadwick aO. 1153f; ebd. zu syr. Übers. u. zur Rezeption; R. Kany, Art. Sextus: Döpp / Geerlings, Lex.[3] 638f). Das Decretum Gelasianum verwirft sie als apokryph (TU 38, 4, 299 v. Dobschütz). Zu den Capitula admonitoria des Diakons Agapetus (ClavisPG 6900) u. zu byz. Sammlungen R. Frohne, Agapetus Diaconus. Unters. zu den Quellen u. zur Wirkungsgesch. des ersten byz. Fürstenspiegels, Diss. Tübingen (1985); Chadwick aO. 1154. 1155f. – Im lat. Westen sind die Disticha Catonis ‚regelrecht (christl.) kommentiert, exzerpiert, bearbeitet u., bes. um christliche Weisheiten (Prov. Sal.), erweitert, schließlich fortgesetzt' worden (K. Sallmann, Dicta M. Catonis ad filium suum: R. Herzog / P. L. Schmidt, Hdb. der lat. Lit. der Antike 4 [1997] 608/12, bes. 610f; A. Hermann, Art. Cato: o. Bd. 2, 936). Dabei wurde auch der Ire Columban in diese Ch. einbezogen (MG Poet. 1, 275/81 [unter Alcuin]; vgl. F. Brunhölzl, Gesch. der lat. Lit. des MA 1 [1975] 186f. 534f). Zu Seneca s. den folgenden Abschnitt.

2. Seneca. Auf einen unbekannten spätant. christl. Autor gehen die vornehmlich aus Seneca exzerpierten Sentenzensammlungen De paupertate u. De moribus zurück (ClavisPL[3] 1089f; vgl. Seneca-Zitat Conc. Turon. vJ. 567 cn. 15, 152f [CCL 148A, 181]; W. Trillitzsch, Seneca im lit. Urteil der Antike [Amsterdam 1971] 1, 215/7; 2, 399/405; Bardenhewer 5, 383). – Aus der Absicht, Seneca zu verchristlichen u. ihn den Heiden gleichsam zu entwinden, ist u. a. auch der unechte Briefwechsel zwischen Seneca u. Paulus entstanden (ClavisPL[3] 191; Trillitzsch aO. 1, 170/85; 2, 379/83; J. Divjak, PsSeneca, Briefwechsel mit Paulus: Herzog / Schmidt, Hdb. aO. 5 [1989] 404/7). Diese Briefe veranlassten Hieronymus, Seneca unter die christl. Schriftsteller aufzunehmen (Hieron. vir. ill. 12 [15 Bernoulli]; zur Ep. Annae ad Senecam s. ClavisPL[3] 191a; Divjak aO. 407; S. Döpp, Art. PsSeneca [de superbia et idolis]: ders. / Geerlings, Lex.[3] 629f. – Wie im griech. Osten *Epiktet (s. unten), so konnten im lat. Westen die ethischen Schriften *Senecas von Christen benutzt u. überarbeitet werden. Die Nähe zur christl. Moralauffassung ließ die ethischen Werke beider als Vorbereitung für die christl. Sittenlehre geeignet erscheinen. Bischof Martin v. Braga (J. Fontaine: o. Bd. 15, 672f) hat durch seine großen Exzerpte einzelne Frg. sonst für uns verlorener Werke des Philosophen erhalten: De ira im gleichnamigen Traktat (ClavisPL[3] 1081; Bardenhewer 5, 382f; Trillitzsch aO. 1, 212f), sodann De officiis in seiner Formula vitae honestae (über die vier Kardinaltugenden: ClavisPL[3] 1080; E. Bickel, Die Schrift des Martinus v. Bracara Formula vitae honestae: RhMus 60 [1905] 505/51; Trillitzsch aO. 1, 213/5; 2, 393/9). Auf den Wert der Gedanken Senecas als Vorschule für den christl. Laien weist Martinus ausdrücklich hin (form. vit. 1 aE. [237 Barlow]; Bardenhewer 5, 381f).

3. Epiktet u. Hierokles. Innerhalb der späteren Geschichte des Mönchtums (8. Jh.) haben folgende auf Epiktets ‚Handbuch' zurückgehende Schriften Bedeutung erlangt: PsAnton. Erem. paraen. (ClavisPG 2347; M. Spanneut: o. Bd. 5, 662f), PsNil. Epict. ench. (ClavisPG 6075; Spanneut aO. 664f); ebd. 665/

7 zur christl. Paraphrase des ,Handbuchs' sowie zu einem Kommentar zu dieser Bearbeitung (ebd. 667/70; zum MA ebd. 671/8; zur Altercatio Adriani et Epicteti [PL Suppl. 4, 904. 917/23] W. Suchier, Das mittellat. Gespräch Adrian u. Epictitus [1955] 45); vgl. G. Boter, The ,Encheiridion' of Epictetus and its 3 christ. adaptations (Leiden 1999). – Weil der Neuplatoniker *Hierokles in seinem Kommentar zum Carmen aureum der Pythagoreer christlicher Theologie u. Ethik nahe kam, hat ihn ein Christ in Verse gebracht (G. Nicole, Un traité de morale païenne christianisé [Genève 1892]; L. G. Westerink: o. Bd. 15, 115).

d. Fachschriftstellerei. Spuren von Mythos u. antiker Religion finden sich mehr oder weniger in den meisten fachwissenschaftlichen Werken der Griechen u. Römer. Einzelne Fachdisziplinen von der Agrarschriftstellerei über Medizin, *Botanik, Zoologie, Mineralogie bis zur Astronomie zeigen ihre Herkunft aus dem Volksglauben, der in magischen Vorstellungen u. Praktiken befangen war (vgl. v. a. *Astrologie u. *Alchemie). Je mehr eine fachwissenschaftliche Schrift heidnische religiöse Vorstellungen aufwies, um so mehr musste sie bei den Trägern der Kirche Anstoß erregen. Trotzdem baute die christl. Fachschriftstellerei, die neben Männern der Kirche auch Laien pflegten, auf der antiken auf u. führte sie in engen Grenzen weiter, indem sie sie benutzte, exzerpierte, neu aus verschiedenen Quellen zusammensetzte (zB. Isidor; J. Fontaine: o. Bd. 18, 1006/9; vgl. P. L. Schmidt, Suetons ,Pratum' seit Wessner [1917]: ANRW 2, 33, 5 [1991] 3794/825, bes. 3797/9) u. auch, wie die christl. Chronographen (ClavisPG 1690. 3494; ClavisPL^3 2249/73), ergänzte. Je nach eigener Theologie fiel die Haltung zum religiösen Gehalt der Fachschriften verschieden aus. Oft begnügte man sich auch nur mit einzelnen christl. Zusätzen, wie zB. der unbekannte Bearbeiter des Arzneimittellehrbuches des Heiden Theodorus Priscianus (Schanz, Gesch. 4, 2, 276. 278). – Für den Westen haben *Cassiodor u. seine Gründung Vivarium große Bedeutung für die Einhaltung, Weitergabe u. mitunter auch Ch. der ,saeculares litterae' (inst. 2 über die Sieben Freien Künste; vgl. die lat.-dt. Ausg. von W. Bürsgens = FontesChrist 39, 1 [2003] 74/88). Die Mönche von Vivarium dürften auch entsprechende Übersetzungen angefertigt haben, so zB. von griechischen medizinischen Schriften (inst. 1, 31, 2; Schanz, Gesch. 4, 2, 274f. 293/301. 354. 358f; zur *Bibliothek der heidn. Schriftsteller im Vivarium vgl. den Katalog bei Bürsgens aO. 39, 2 [2003] 496/500; ferner S. Döpp, Art. Italia II: o. Bd. 18, 1372). – Im 5. u. 6. Jh. ging die gesamte aus der Antike überlieferte Fachschriftstellerei in christliche Hände über (zB. Grammatik u. Rhetorik: ClavisPL^3 1543/67; Geographie: ebd. 2340/8). Der aus *Gallia stammende Magister officiorum Marcellus Empiricus (um 400) hat in sein ganz aus antikem Material aufgebautes Arzneibuch Gottesnamen des AT u. NT als Kraftträger aufgenommen (Schanz, Gesch. 4, 2, 280f; G. Jüttner, Art. Heilmittel: o. Bd. 14, 272 [Lit.]). – Anonyme u. pseudonyme ant. naturkundliche Werke wurden durch Zusätze christianisiert. So hat ein Christ die heidn. Expositio totius mundi et gentium (SC 124, 140/212) durch Tilgung der heidn. Bezüge u. durch einige christl. Zusätze zur sog. Descriptio totius mundi (ebd. 140/2) umgewandelt (als gemeinsame Quelle von Expos. tot. mund. 4/21 u. den Ὁδοιπορίαι [o. Bd. 19, 24] postuliert M. Stein, Eine Reise von Eden ins Röm. Reich [im Druck] ein christl. *Itinerarium). Die lat. Bearbeitung eines griech. Steinbuchs, des sog. *Damigeron, hat ein Christ interpoliert (R. Halleux / J. Schamp [Hrsg.], Les lapidaires grecs [Paris 1985] 233f. 336; zur Rezeption dieser zugleich volksmedizinischen Schrift J. M. Riddle [Hrsg.], Marbod v. Rennes [1035/123], De lapidibus [1977]). Ein weiteres Beispiel ist PsDioscorides' De herbis femininis (H. F. Kästner, PsDioscoridis de herbis femininis: Hermes 31 [1896] 578/636, bes. 636; J. M. Riddle, PsDioscorides' Ex herbis femininis and early medieval medical botany: Journ. Hist. Biolog. 14, 1 [1981] 43/81). – Christen haben alchemistische Traktate benutzt u. bearbeitet, wie den Brief des Ostanes an Petasios. Hier liest man am Schluss einen Hinweis auf die Creatio ex nihilo u. die trinitarische Formel (M. Berthelot / Ch.-É. Ruelle, Collection des anciens alchimistes grecs [Paris 1888] 2, 261f; J. Bidez / F. Cumont, Les mages hellénisés. Zoroastre, Ostanès et Hystaspe d'après la tradition grecque [ebd. 1938] 1, 208/10; 2, 334/6; ferner Berthelot / Ruelle aO. 2, 395/9 mit Zitaten aus AT u. NT). Wie bei den anderen Disziplinen gab es in später Zeit auch bei der *Alchemie Abhandlungen von Christen (ebd. 2, 399/421; Hierotheos: ebd. 2, 450f; 1, 173/219:

Listen heidn., jüd. u. christl. Alchemisten; für Byzanz H. Hunger, Die hochsprachliche profane Lit. der Byzantiner = HdbAltWiss 12, 5 [1978] 2, 279/84). – Eine gesonderte Untersuchung erforderte die Ch. astrologischer Texte (vgl. W. Hübner, Zodiacus christianus = BeitrKlassPhilol 144 [1983]). Von der Kirche her betrachtet, ist die Ch. aller okkulten Texte, u. zu ihnen gehört die *Astrologie, ein Widerspruch in sich selbst (U. Riedinger, Die Hl. Schrift im Kampf der griech. Kirche gegen die Astrologie [Innsbruck 1956]; *Horoskop). Tatsächlich nähern wir uns bei dieser Art der Ch. dem breiten Spektrum synkretistischer Anschauungen, wie sie nicht zuletzt die *Gnosis u. deren Literatur mit ihren Mischungen aus antikem u. christlichem Gut aufweisen. In der Spätantike u. im MA gibt es einen derartigen Kulturstrom, der bald mehr verborgen, bald mehr offen erkennbar ist u. erst aA. der Neuzeit deutlicher hervortritt u. bis heute anhält. Ein treffendes Zeugnis für diese Mischungen von Formen, Vorstellungen u. Namen, angefangen vom Alten Orient bis zum Christentum, ist das Testamentum Salomonis (ed. Ch. Ch. McCown [1922]); zum Christlichen ebd. 2. 50f. 68/78.

e. Origo Constantini imperatoris. Zeitlich nach Orosius (nach 414 nC.) hat ein unbekannter Christ eine heidn. Kaisergeschichte, die wohl kurz nach Konstantins Tod (337 nC.) entstanden ist, exzerpiert u. im Sinne des laktanzischen De mortibus persecutorum überarbeitet (J. Moreau [Hrsg.], Origo Constantini imperatoris [Excerptum Valesianum I]² [1968]; vgl. P. L. Schmidt: Herzog / Schmidt, Hdb. aO. 5 [o. Sp. 370] 195f; **Constantius II).

f. Centonen. Da mindestens seit dem Anfang des 4. Jh. *Vergil bei den Christen als Prophet Christi galt (s. o. Sp. 366), versuchten einzelne Christen seine Dichtungen insgesamt für das Christentum zu gewinnen, indem sie die überlieferten Verse auflösten, neu zusammensetzten u. etwas bearbeiteten, um aus ihnen die christl. Botschaft des Evangeliums nachzuformen. Zu nennen ist der Cento Probae (ClavisPL³ 1480; R. Herzog, Faltonia Betitia Proba: Herzog / Schmidt, Hdb. aO. 5, 337/40; Hieron. ep. 53, 7, 3 [CSEL 54, 454] lehnt derartige Centonen ab; das Decret. Gelas. [TU 38, 4, 299 Dobsch.] verwirft den Cento Probae als apokryph; vgl. Isid. Hisp. vir. ill. 5 [136 Codoñer Merino]). Der Hrsg. einer späteren Ausg. für die Kaiser Theodosius I u. Arcadius bemerkt dazu praef. v. 3f: dignare Maronem / mutatum in melius divino agnoscere sensu (Anth. Lat. 719d Riese²). Erhalten sind weitere Vergilcentonen: Cento Tityri (ClavisPL³ 1481), Cento de Verbi incarnatione (ebd. 1482) u. Cento de Ecclesia (ebd. 1483); vgl. Bardenhewer² 3, 563; R. Lamacchia, Art. Centoni: Encicl. Virgiliana 1 (Roma 1984) 735. – Im griech. Osten entsprechen dieser Art der Ch. die unvollendet gebliebenen Homercentonen des Bischofs Patrikios, die Kaiserin *Eudokia, Gattin Theodosius' II, wohl in Jerusalem (um 441/60) vollendet hat (K. H. Schelkle, Art. Cento: o. Bd. 2, 972f; H.-G. Beck, Art. Eudokia: o. Bd. 6, 846). Sie hatten das Leben Christi zum Inhalt (Hunger aO. 2, 98/101 mit Neubewertung); vgl. M. Beck, Art. Cento: Döpp / Geerlings, Lex.³ 143f. – Die unter dem Namen des *Gregor v. Naz. überlieferte Tragödie ‚Christus patiens' (12. Jh.; ClavisPG 3059) ist weitgehend aus Partien der euripideischen Tragödien zusammengearbeitet (H. Funke, Art. Euripides: JbAC 8/9 [1965/66] 276; B. Wyss: o. Bd. 12, 812f; Hunger aO. 2, 102/4).

g. Hagiographica. Bei der Fülle hagiographischer Schriften bei Heiden u. Christen fällt auf, dass der Ch. der Vita eines ‚göttlichen Menschen' geradezu Ausnahmecharakter zukommt. Das diskreditiert auch die im 19. Jh. zu weit gehenden Behauptungen über eine Ersetzung eines heidn. Gottes, *Heros oder göttlichen Menschen durch einen christl. Heiligen (J. Moreau, Zur Passio der hl. Drillingsbrüder: JbAC 3 [1960] 134/40; J. H. Croon, Art. Heilgötter [Heilheroen]: o. Bd. 13, 1224/30; W. Speyer, Art. Heros: o. Bd. 14, 873/5; Van Uytfanghe aO. [o. Sp. 368] 1088/364). Die Vita der hll. *Barlaam u. Joasaph zeigt die Ch. eines ind. **Buddha-Lebens (M. Hutter: RAC Suppl. 2, 170; vgl. W. Klein: Hairesis, Festschr. K. Hoheisel = JbAC ErgBd. 34 [2002] 295/302). – Ödipus u. die Ödipussage haben ihre Spuren in der Legende von Gregorius vom Stein hinterlassen (G. Zuntz: AntikeAbendl 4 [1954] 191/203; J. Kühnel, Ödipus u. Gregorius: ders. / H.-D. Jürgen [Hrsg.], Psychologie in der Mediävistik [1985] 141/70).

h. Verschiedenes. Heliodoros aus Emesa, der im 3. Jh. einen der meistgelesenen antiken Romane, Aithiopika, in 10 Büchern verfasste, haben Christen mit Heliodoros, dem

Bischof v. Trikka in Thessalien, gleichgesetzt. Der Bischof habe den Roman, der die *Jungfräulichkeit auch bei Männern feiert, in seiner Jugend geschrieben (Socr. h. e. 5, 22, 51). Achilleus Tatios, Autor des Romans Leukippe u. Kleitophon u. verschiedener fachlicher Traktate (spätes 2. Jh. nC.), soll sich zum Christentum bekehrt haben u. Bischof geworden sein (Suda s. v. Achilleus Tatios [1, 439 Adler]). Die Titelfiguren seines Romans wurden zu Personen der Geschichte gemacht. Sie hätten sich bekehrt u. seien die Eltern der beiden Hll. Galaktion u. Episteme geworden (Synax. eccl. Cpol. 5. XI. [193/5 Delehaye]). Zum Ganzen Hunger aO. 2, 121f. – Wie es seit dem 4. Jh. einzelne Schriftsteller gibt, die in ihrem Werk heidnisches u. christliches Gedankengut unverbunden nebeneinander bieten (*Ausonius, *Claudian, *Synesios; ähnlich die byz. Epigrammdichter der Anth. Palatina [die christl. Gedichte sind hier sogar in der Minderzahl: 7, 590. 679. 689; 9, 582. 615. 817/9; 15, 34. 40; 16, 21]), so gibt es auch Sammlungen mit heidnischen u. christlichen Stücken. Ein treffendes Beispiel hierfür ist der *Kalender vJ. 354 nC., der im aristokratischen Milieu Roms entstand u. das Miteinander von Heiden u. Christen bezeugt (M. R. Salzman: o. Bd. 19, 1177/91). Der auf eine in **Africa um 523/34 entstandene Hs. mit lateinischen Gedichten zurückgehende Cod. Salmasianus enthält neben heidnischen auch einzelne christl. Gedichte (Anth. Lat. 16. 91. 91a. 92f. 378/80 R.²); vgl. P. Langlois: RAC Suppl. 1, 216/8. Das Gedicht De volucribus et iumentis. De filomela (Anth. Lat. 762 R.²), das einen Abschnitt von Suetons Pratum de naturis animantium wiedergibt (247/54 Reifferscheid), dürfte ein Christ am Schluss in seinem Sinn ergänzt haben. Um 980 ergänzte ein unbekannter Redaktor die Anthologie antiker Epigrammsammlungen des Konstantinos Kephalas (kurz vor 900) mit dem 1. Buch (christliche Inschriften des 4./10. Jh.) u. dem 8. Buch (Epigramme des Gregor v. Naz.). Die Hs. J bemerkt zu dieser Mischung am Beginn des 1. Buches: ‚Die frommen u. hl. christl. Epigramme seien vorangestellt, auch wenn es den Heiden mißfällt' (H. Beckby, Anthologia Graeca 1 [1957] 103).

j. Zweifelhaftes. Die ‚Verspottung der heidn. Philosophen' des *Hermias ist vielleicht eine später von einem Christen mit einer Vorrede versehene heidn. Invektive (J. H. Waszink: o. Bd. 14, 809). – Ob die Historia Apollonii regis Tyri (5. Jh.), die von Gott immer im Singular spricht, christlich überarbeitet ist, bleibt ungewiss (S. Döpp: o. Bd. 18, 1359f).

(2004) *Wolfgang Speyer.*

Christodoros von Koptos s. Aegypten II: RAC Suppl. 1, 46.

Christos Angelos s. Engel IV: o. Bd. 5, 148f.

Chromatius v. Aquileia s. Aquileia: RAC Suppl. 1, 541/5.

Chronograph vJ. 354 s. Kalender II: o. Bd. 19, 1177/91.

Chronologie II (technisch) s. Zeit.

Chrysippos s. Stoa.

Circumcelliones s. Constans I (Kaiser): u. Sp. 446/8; Donatismus: o. Bd. 4, 128/36; Klassen.

Cista mystica.

A. Begriff. C. ist ein Sammelbegriff für antike Kultbehälter mit geheimem Inhalt, die an heiligen Orten aufbewahrt u. von Ein-

zuweihenden im Rahmen von Initiationsfesten geöffnet wurden. Obwohl das griech. Wort κίστη speziell den geflochtenen Deckelkorb bezeichnet, der im profanen Bereich zur Aufbewahrung verschiedener Gebrauchsgegenstände diente (Nahrungsmittel, Textilien, Schmuck; E. Brümmer, Griech. Truhenbehälter: JbInst 100 [1985] 1/168, hier 7. 16f), sind in übertragenem Sinne auch verschließbare Gefäße aus Ton, Holz oder Metall, bes. Fass (πίθος, dolium) oder Truhe (λάρναξ, κιβωτός), sofern sie in einen religiösen Kontext integriert waren u. Geheimes verwahrten, unter den Begriff C. zu subsumieren. Das Gleiche gilt für die als Kultobjekt verwendete Getreideschwinge (λίκνον; Merkelbach, Hirten 91f). Von der verschlossenen C. zu trennen sind der Opferkorb (κανοῦν) u. der offene Erntekorb (κάλαθος). Letzterer wurde im *Demeter-Kult zwar ebenfalls sakralisiert (Callim. hymn. in Cer. 1), zugleich aber von der Mysterienkiste unterschieden (Wilamowitz, Glaube 2, 472_1).

B. Allgemeines. Heilige Kisten u. ihr geheimer Inhalt gehören zur religiösen Koine des ant. Mittelmeerraums; sie hatten ihren festen Platz sowohl in lokalen Kulten als auch in überregionalen Mysterienreligionen. Trotz mancher Unterschiede lassen sich länderübergreifende Gemeinsamkeiten erkennen: Die C. enthält magisch-religiöse Garantien für den Fortbestand einer Kultgemeinschaft oder Stadt, zB. der ‚Sarg des Orest' in Sparta (Herodt. 1, 67f; dazu F. Pfister, Der Reliquienkult im Altertum = RGVV 5 [1909/12] 76f; K. Groß, Die Unterpfänder der röm. Herrschaft [1935] 57) oder die röm. ‚Penaten', anthropomorphe (Tim.: FGrHist 566 F 59; doliola nach Liv. 5, 40, 8), mit vergrabenen samothrakischen Kultobjekten identifizierte Gefäße (Plut. vit. Camil. 20, 6/8; Groß aO. 118f). Weil die C. die Funktion eines Schutzmittels hat, kann sie auch als Apotropaion dienen (Lade Jahwes in Israel: Num. 10, 35; *Kabiren-Kult in Kleinasien: Nicol. Damasc.: FGrHist 90 F 52). Der Mythos weist ihr die Rolle eines Multiplikators zu: Durch den Transport der C. entstehen Kultfilialen (Demeterkult der Ägäis: Pausan. 10, 28, 3) u. Kolonien (Patara: Steph. Byz. s. v. Patara [510f Meineke]). Im ekstatischen Tanz wird die C. auf Prozessionen geleitet (Israel: 2 Sam. 6) oder auf Kultplätzen umkreist (Griechenland: Opp. cyneg. 4, 246/50 [Dionysoskult]; Callim. hymn. in Iov. 48/54 [Zeuskult]). Ihr Öffnen oder unbefugtes Berühren löst der Ritualfiktion nach Panik (Rhea / *Kybele-Kult: Apollod. epit. 6, 16f) oder Wahnsinn aus (Dionysoslarnax: Pausan. 7, 19, 7; Erichthonioskiste: Apollod. bibl. 3, 14, 6), bewirkt *Krankheit u. Tod (vgl. Pithos der Pandora: Hesiod. op. 90/9; Kekropidenmythos: Apollod. bibl. 3, 14, 6; Lade Jahwes: 2 Sam. 6, 7; Babylon: Hist. Aug. vit. Ver. 8, 2). – Wegen des Geheimhaltungsgebots besitzen wir nur wenige direkte Informationen über die Inhalte der C., noch weniger über die damit ausgeführten rituellen Handlungen. Beides muss daher aus bruchstückhaften Nachrichten rekonstruiert werden. Was die antiken Kultteilnehmer sich vorstellen sollten, erläutern indirekt die zugehörigen Mythen, die sich einer verrätselnden Sprache bedienen: In dem Korb oder in der Truhe lagen angeblich ein scheintoter Gott (bzw. Heros), Leichenteile (bes. *Genitalien), ein neugeborenes göttliches *Kind u. / oder eine Schlange. Archäologische Zeugnisse zeigen die eleusinische Kiste in Kombination mit Demeter u. einer Schlange (so auf einer Urne u. auf einem Sarkophagrelief: G. E. Mylonas, Eleusis and the Eleusinian mysteries [Princeton 1961] Abb. 83f). Dem entspricht der numismatische Befund: Hellenistische Münzen kleinasiatischer Städte, die auf den Kult des Dionysos bezogen waren, bilden eine C. ab, aus der eine Schlange hervorkriecht (F. S. Kleiner / S. P. Noe, The early cistophoric coinage [New York 1977]).

C. Beispiele. I. Ägypten. Die C. des ägypt. Kults (Apul. met. 11, 11; Merkelbach, Isis Abb. 142. 214) galt als Sarg des Osiris (Plut. Is. et Os. 13/8, 356C/358B; vgl. Diod. Sic. 1, 21, 5/9; Strab. 17, 1, 23). Seine zerstückelte Leiche wurde von Getreidesamen (Firm. Mat. err. 27, 1), sein von Isis nicht mehr gefundener Phallos von einem Artefakt repräsentiert (Diod. Sic. 1, 22, 6; Plut. Is. et Os. 18, 358B). Außerdem lag in der Kiste ein goldenes Gefäß (Kibotion; zu Unrecht mit der C. schlechthin gleichgesetzt von M. S. H. G. Heerma van Voss, The C. in the cult and mysteries of Isis: M. J. Vermaseren [Hrsg.], Studies in Hellenistic religions [Leiden 1979] 23/6). Man füllte es bei der Zeremonie des Wiederfindens des Osiris mit Nilwasser u. formte damit befeuchtete Ackererde zu einem mondsichelförmigen Bildnis (Plut. Is. et Os. 39, 366F). Gemeint sind die sog. Osirisbetten: In Vorwegnahme der Aussaat ließen die Ägypter Getreide in Versuchsbeeten vor-

zeitig keimen, um das Saatgut zu prüfen. Der Brauch evozierte die Metamorphose des Gottes Osiris in die Kulturpflanzen u. somit eine jährlich sich wiederholende Entstehung des Ackerbaus. Der künstliche Phallos hatte daher auch die Konnotation eines Pfluges, so dass das Mikromodell der C. das periodische Bestellen der Getreidefelder symbolisch erlernbar machte (Baudy, Adonisgärten 13/48). Das zeremonielle Säen u. Pflügen wies die Initianden zugleich in das Geheimnis der menschlichen Fortpflanzung ein: Dem Beispiel der Göttin Isis, die sich mit ihrem toten Brudergatten sexuell vereinigt (**Blutschande) u. darauf den Horusknaben geboren hatte, folgten die ägypt. Mädchen (Epiph. anc. 104, 7 [GCS Epiph. 1, 125f]). Indem sie vor ihrer Heirat den Funktionskreis von Zeugung u. *Geburt mit Hilfe kultischer Requisiten durchliefen, wurden sie in den Mechanismus der sexuellen Fortpflanzung eingeweiht (Baudy, Heros 39f).

II. Phönizien. Mit der Larnax des Osiris wurde in der Antike diejenige des phönizischen *Adonis gleichgesetzt (Lucian. Syr. D. 6f). Die in Krügen u. Kisten keimenden Versuchsbeete hießen ‚Gärten des Adonis' (Plat. Phaedr. 276b; Zenob. 1, 49; Merkelbach, Isis 50); sie repräsentierten entweder die in Getreide u. Gemüsesamen verwandelte Leiche des toten Hirtenjünglings oder stellten ihn als neugeborenes Kind dar (so Panyassis F 22[A] Davies; F 27 Bernabé). Darin lagen auch artifizielle Bildnisse des Toten (Plut. vit. Alc. 18, 5; vit. Nic. 13, 11), vermutlich anthropomorphe Phalloi, die zugleich ‚Pflüge' symbolisierten: In mythischer Perspektive hatte sich der urzeitliche Hirte nach seinem Tod in die komplementären Reproduktionsmittel der bäuerlichen Wirtschaft verwandelt, war gewissermaßen in ihnen (als ‚Kind') auferstanden u. hatte durch diese Metamorphose den Ackerbau begründet. Das Enthüllen der keimenden ‚Gottesleiche' an den Adonisfesten war mit pränuptialen Initiationsriten verbunden, welche die Mädchen auf die *Ehe vorbereiteten. Mythische Projektion dieser Zeremonien war die Liebesvereinigung der Aphrodite mit Adonis (Baudy, Adonisgärten 13/48; ders., Heros 34/45).

III. Israel. Ein funktionales Gegenstück der *Osiris- oder Adonislarnax scheint die Lade Jahwes (Ex. 25, 10/22) gewesen zu sein (H. Gressmann, Die Lade Jahves u. das Allerheiligste des Salomonischen Tempels [1920] 9/13), die die Israeliten ihrem nationalen Selbstverständnis nach von Ägypten nach Palästina geführt u. aus Hirten in Bauern verwandelt hatte (Jos. 3f). Sie gehörte zum Tempelinventar von Silo, dem Zentrum eines Stämmebundes (1 Sam. 4; J. Maier, Das altisraelit. Ladeheiligtum [1965] 58; Schmitt 280). Über ihren Inhalt machen die frühesten Texte keine Aussagen. Einer späteren Interpretation zufolge barg sie die mosaischen Gesetzestafeln (Ex. 25, 21; Dtn. 10, 1/5; 1 Reg. 8, 9), nach Hebr. 9, 4 außerdem einen goldenen Krug mit ‚Manna' u. den wieder ergrünenden Stab **Aarons. Die Lade enthielt demnach vielleicht Kultsymbole, welche die Wüstenzeit vor dem Beginn der Landnahme u. des Ackerbaus repräsentierten. Wie das Manna ein Platzhalter des späteren *Brotes, so war der keimende Stab Aarons ein zeichenhafter Vorverweis auf die Verwurzelung der auserwählten Ackerbaunation Israel im Kulturland. Das legt es nahe, dass die Lade eine den Osirisbetten u. Adonisgärten vergleichbare kultische Funktion hatte. Erhielten vielleicht keimende Getreidesamen hier die symbolische Geltung von ‚Manna'? Die Vorstellung, dass Jahwe sich über der Lade offenbaren sollte (Ex. 25, 22; Num. 7, 89), evoziert einen Gottesthron (Dibelius 27/71) u. lässt sich zugleich als Hinweis darauf deuten, dass die Gottheit normalerweise, d. h. außerhalb der *Epiphanie-Situation, unsichtbar in der Lade verborgen war. Der im 2. Jh. vC. unternommene Versuch des Antiochos IV Epiphanes, den Jerusalemer Jahwedienst mit dem Kult des Zeus bzw. Dionysos Sabazios zu verschmelzen (2 Macc. 6, 2. 7), könnte aufgrund einer gewissen Wesensverwandtschaft der beiden Gottheiten unternommen worden sein u. erlaubt daher möglicherweise Rückschlüsse auf einen weiteren Inhalt der Lade: Wie Jahwe die ‚nomadischen' Vorfahren der Israeliten zu Bauern gemacht hatte, so galt Sabazios als Erfinder des Ackerbaus (Diod. Sic. 3, 64, 1f; 4, 4, 1f). Die Einweihung in seinen Kult erfolgte aber mittels eines künstlichen Phallos bzw. einer ‚Schlange' (Clem. Alex. protr. 16, 2), die in einer mystischen Kiste aufbewahrt wurde (numismatische Zeugnisse o. Sp. 378). Besaß also die Sabazios-‚Schlange' im Jerusalemer Kult ein einheimisches Gegenstück? Nach 2 Reg. 18, 4 verehrten die Israeliten einst jene eherne Schlange, die Moses der Überlieferung nach in der Wüste angefertigt u. an einer Stange befestigt hatte (Num. 21, 8f), nach christlicher

Deutung ein typologisches Urbild des gekreuzigten Erlösers (Joh. 3, 14). Es wurde wohl mit Recht vermutet, dass dem öffentlich zur Schau gestellten theriomorphen Gottessymbol ein analoges Geheim-Idol korrespondierte, das in der Lade Jahwes lag (R. H. Kennett, Art. Ark: ERE 1, 791/3; anders W. Speyer, Frühes Christentum im ant. Strahlungsfeld 1 [1989] 385/7). Denn es kommt hinzu, dass das hellenist. Judentum auch in der Kindheitsgeschichte des Moses, den Jahwe beauftragte, die eherne Schlange anzufertigen u. die Israeliten ins gelobte Land zu führen, eine Motivkonstellation von C. u. Schlange registrierte: Man setzte jene Pharaonentochter, welche den schwimmenden Moseskorb fand (Ex. 2, 3/5), mit Thermuthis gleich (zB. Joseph. ant. Iud. 2, 224/7), der schlangengestaltigen ägypt. Göttin der *Ernte (Bonnet, RL 803f; I. Opelt, Thermutis als Todbringerin: Hermes 87 [1959] 304/9; G. Deschênes, Isis Thermoutis: Hommages à M. J. Vermaseren 1 = ÉtPrélimRelOrEmpRom 68 [Leiden 1978] 305/15). Der Korb selbst aber war ebenso wie der aus Ägypten nach Israel mitgenommene Sarg des Joseph (Gen. 50, 25f; Jos. 24, 32) eine israelitische Reinterpretation der Osirislarnax (D. Völter, Die Patriarchen Israels u. die ägypt. Mythologie [Leiden 1912] 89/101; H. Winckler, Geschichte Israels in Einzeldarstellungen 2 = ders. [Hrsg.], Völker u. Staaten des alten Orients 3 [1900] 95; A. Jeremias, Das AT im Lichte des Alten Orients[4] [1930] 377. 426/9; zu Unrecht ablehnend u. a. Schmitt 172).

IV. Griechenland. a. Athenakult. Ein signifikantes Beispiel für die Rolle der C. in griechischen Lokalkulten bietet die Stadt **Athen. Hier verschränkte sich das aus dem Orient importierte, in privaten Haushalten ausgeübte Adonisgarten-Brauchtum mit dem öffentlichen Staatskult der *Athena (Baudy, Heros 26/45): Wie die Athenapriesterin nach der Getreideernte zwei ausgewählten Repräsentantinnen der vorpubertären Mädchen auf der Akropolis die Kisten des Erichthonios überreichte, so traten ihre Altersgenossinnen auf den Hausdächern in einen entsprechenden Kontakt zu jenen Gefäßen, die ‚Gärten des Adonis' hießen. Dem Mythos nach bargen die mystischen Kisten der Stadtgöttin den erdgeborenen Erichthonios in Gestalt sowohl einer Schlange als auch eines neugeborenen Kindes (vgl. Apollod. bibl. 3, 14, 6). Die Schlange erklärt sich als verhüllendes Bild des Phallos. Die Mädchen öffneten in Wiederholung eines urzeitlichen Sakrilegs die ihnen anvertrauten Deckelkörbe u. durchliefen mit Hilfe eines darin vorgefundenen Requisits, das Phallos (‚Schlange') u. Kind in einem war, den Zyklus von Zeugung u. Geburt (erschlossen aus Pausan. 1, 27, 2f von W. Burkert, Kekropidensage u. Arrhephoria. Vom Initiationsritus zum Panathenäenfest: Hermes 94 [1966] 1/25 bzw. ders., Wilder Ursprung. Opferritual u. Mythos bei den Griechen [1990] 40/59). Der Schlangenunterleib des erdgeborenen Heros (Hyg. fab. 166, 3f; astr. 2, 13; Etym. M. s. v. Erechtheus [1066f Gaisford]) war die mythische Projektion solcher Kultobjekte. Erdgeburt u. Deponieren des neugeborenen Erichthonios in der Kiste wiederholten sich jährlich zZt. der Getreideernte. Das Festdatum u. die mythisch-rituelle Gesamtkonstruktion sprechen dafür, dass das in Körbe gelegte mystische ‚Kind' nicht nur von einem phallischen Objekt, sondern auch von soeben geernteten u. auf angefeuchteter Wolle zu vorzeitigem Keimen bestimmten Getreidekörnern repräsentiert wurde. Die Deckelkörbe der Athena lassen sich daher als staatskultische Analoga der privaten Adonisgärten deuten. Das Brauchtum, das in saisonaler Hinsicht die Herbstsaat, in lebensgeschichtlicher Hinsicht die Heirat zeichenhaft vorwegnahm, versetzte die Athener in die mythische Schwellenzeit der Stadtgründung zurück, als sie ihrem Selbstverständnis nach von der Erdmutter lernten, Kinder zu zeugen u. Getreide anzubauen. Vor der Gründung der Stadt waren die Athener dem Mythos nach wie die schlangenfüßigen *Giganten (kollektive Projektionen der von Kekrops u. Erichthonios individuell repräsentierten Kultobjekte) wie Pflanzen unmittelbar von der Erde geboren worden.

b. Demeterkult. Überregionale Bedeutung erlangte die C. des attischen Ortes *Eleusis. Sie war hier in den Mysterienritus der Ackerbaugöttin *Demeter integriert. Ein bei Clem. Alex. protr. 21, 2 überliefertes Losungswort verhüllt mehr als es preisgibt: ‚Ich habe gefastet, ich habe den Kykeon (Getreide-Mischtrank) getrunken, ich habe aus der Kiste genommen, damit gearbeitet u. dann in den Kalathos (Erntekorb) u. aus dem Kalathos in die Kiste zurückgelegt.' Unausgesprochen bleibt das geheime Objekt dieses Ritus. Es wurde vermutet, die Kiste habe

Esswaren (Mau 2592), Saatgut (F. Speiser, Die eleusinischen Mysterien als primitive Initiation: ZsEthnol 60 [1928] 362/72), eine Pflugschar (S. Eitrem, Die eleusinischen Mysterien u. das Synthema der Weihe: SymbOsl 37 [1966] 72/81) oder Mörser u. Mörserkeule enthalten (A. Delatte, Le cycéon, breuvage rituel des mystères d'Éleusis: BullAcBelg 40 [1954] 690/752; Burkert, Homo 301; ders., Mysterien 79 aufgrund von Theophr. frg. 584A 1/57 Fortenbaugh u. a. = de piet. frg. 2 Pötscher: Porph. abst. 2, 6). In diesem Fall wäre mit den verborgenen Kultrequisiten entweder der Anbau oder die Verarbeitung des geernteten Getreides symbolisch dargestellt worden. Andere Forscher dachten hingegen an Sexuelles: Nach Dieterich 124/6 lag in der C. ein Phallos (so auch H. L. Jansen, Die eleusinische Weihe: Ex orbe religionum, Festschr. G. Widengren 1 [Lugd. Bat. 1972] 291f mit Hinweis auf Tert. adv. Val. 1), nach Körte 122f ein Vulvasymbol (aufgrund von Theodrt. affect. 7, 11), nach andern beides (Ch. Picard, L'épisode de Baubô dans les mystères d'Éleusis: RevHistRel 95 [1927] 238/45; Mehauden 67; nach W. Speyer, Einblicke in die Mysterien von Eleusis: ders., Religionsgeschichtl. Studien [1995] 69f. 193 auch Mörser u. Mörserkeule; einen Phallos in der Kiste, eine Vulva im Kalathos postulierte M.-J. Lagrange, La régéneration et la filiation divine dans les mystères d'Éleusis: RevBibl 38 [1929] 63/81. 201/14, bes. 71/5). Entsprechend verschieden fallen die Interpretationen der heiligen Handlungen aus: Der Myste habe sich mit einer phallischen Gottheit sexuell vereinigt (Dieterich 123/6) oder seine eigene Geburt (Neugeburt) durch eine weibliche Gottheit inszeniert (Körte 122/5; Mehauden 67). Eine mit obiger Formel verzahnte mythische Episode weist aber in eine andere Richtung: Eine gewisse Baubo (mythische Personifikation des weiblichen Geschlechtsteils) entblößt vor Demeter ihre Scham u. masturbiert mit dem ,Knaben Iakchos', offenbar einem phallischen Kultobjekt, das wie im athenischen Staatskult zugleich ein neugeborenes Kind darstellte (vgl. Clem. Alex. protr. 21, 1; Arnob. nat. 5, 25). Das ist am leichtesten als Parodie eines weiblichen Initiationsritus zu verstehen, der Mädchen vor ihrer Heirat mittels symbolischer Gesten die nötige Fortpflanzungskompetenz vermittelte (Baudy, Heros 13). Da es auch männliche Mysten gab, sind für sie komplementäre Riten zu postulieren. Die sexuelle Deutung schließt einen agrarischen Nebensinn nicht aus: Die symbolischen (mit genitalförmigem Gebäck vollzogenen?) Koitus-Gesten dürften überdeterminiert gewesen sein u. entsprechend der Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern signifikante Wirtschaftsfunktionen mitbezeichnet haben, bei männlichen Mysten das Pflügen, bei weiblichen das Mörsern. Zwischen Ernte u. Aussaat in Funktion tretend, besaß die C. möglicherweise wie im benachbarten athenischen Staatskult (u. anderswo) die Funktion eines Versuchsbeets, in dem Getreidesamen um einer Saatgutprüfung willen zu vorzeitigem Keimen gebracht wurden (ders., Cereal diet and the origins of man. Myths of the Eleusinia in the context of ancient mediterranean harvest festivals: J. Wilkins / D. Harvey / M. Dobson [Hrsg.], Food in antiquity [Exeter 1995] 177/195, hier 184/9). Insofern repräsentierte sie das Ackerland u. den weiblichen Schoß in einem. Vorgeschlagen sei folgende Deutung: Ein in der Kiste liegender Phallos (mit dem alternativen Mehrwert von Pflug u. Mörserkeule) verkehrte sich, indem die Mysten damit ,arbeiteten', sozusagen in ein ,Kind', die Frucht der geleisteten Arbeit. Insofern dieses Phallos-Kind für das geerntete Getreide stand, wurde es in den Erntekorb (Kalathos) gelegt. Mit dem Zurücklegen des Kultobjekts in das Miniaturbeet der C., ein Symbol des Erdmutterschoßes, schlossen u. erneuerten sich die einander spiegelnden Zyklen des agrarischen Jahres u. des menschlichen Lebens. – Eine entsprechende C. gehörte auch zu den Demeterkulten außerhalb Attikas (zB. Paros u. Thasos: Pausan. 10, 28, 3; Arkadien: ebd. 8, 25, 7. 37, 4). Nach der Mysterieninschrift von Andania lenkten Jungfrauen die Wagen, auf denen die mystischen Kisten standen (F. Sokolowski, Lois sacrées des cités grecques [Paris 1969] nr. 65, 29f).

c. *Dionysoskult.* Mit dem ,Iakchos' genannten Phallos-Kind der eleusinischen Mysterien wurde Dionysos identifiziert (zB. Strab. 10, 3, 10), offenbar deshalb, weil sein Kult ein gleichartiges Brauchtum umfasste. Auch die mystischen Kisten des Dionysos (Theocr. 26, 7; Catull. 64, 259; Opp. cyneg. 4, 244/8; Nonn. Dion. 9, 127) enthielten angeblich eine Schlange (Plut. vit. Alex. 2, 9; Clem. Alex. protr. 22, 4; Mau 2591f; Münzbilder o. Sp. 378). Die Schlange war dämonisierter

Ausdruck eines kultisch verwendeten Genitalsymbols (aitiologische Mythen kennen den Koitus mit einer Schlange, so etwa Macrob. Sat. 1, 12, 24; zu Teigphallen im Dionysoskult vgl. R. Turcan: o. Bd. 18, 110). Auf einem Fresko der sog. Mysterienvilla in Pompei steht in einer Getreideschwinge ein verhüllter Gegenstand; die Darstellung wird meist als Enthüllung eines Phallos gedeutet (Merkelbach, Hirten 113 mit Abb. 3). Das von Frauen bzw. Mädchen aufgedeckte Sexualobjekt symbolisierte pars pro toto die Leiche des zerstückelten Gottes (Clem. Alex. protr. 19, 4, hier mit Kabiren- u. Attismysterien verquickt; vgl. Burkert, Mysterien 66) u. zugleich den neugeborenen Dionysos (Pausan. 3, 24, 3f; Opp. aO.). Anscheinend diente die C. wie im Osiris-Adonis-Kult als Instrument sexueller Aufklärung in pränuptialen weiblichen Zeremonien. Einen ähnlichen Brauch besaßen die Römer: Bräute setzten sich vor der Heirat auf einen Mutunus bzw. Tutunus genannten Phallos (Varro ant. rer. div. 151 Cardauns; Wissowa, Rel.[2] 243). In Initiationsriten beider Geschlechter war die Larnax des Dionysos Aisymnetes in Patrai integriert (Pausan. 7, 19f). Auch andernorts dürften neben Mädchen männliche Jugendliche eingeweiht worden sein, denn die Kisten des Dionysos bargen außer einer ‚Schlange' verschieden geformte Gebäckstücke (Clem. Alex. protr. 22, 4), die einer bestimmten Bedeutungszuweisung zufolge nicht die Glieder des ermordeten Gottes, sondern ‚Kinderspielsachen' darstellten, wie sie der junge Dionysos von den Titanen erhalten hatte, bevor sie ihn töteten u. zerstückelten (Orph. frg. 34 Kern[3]). Das lässt sich als Reflex männlicher Initiationsriten deuten (vgl. M. L. West, The Orphic poems [Oxford 1983] 143/6; skeptisch Burkert, Mysterien 85), welche diejenigen der Mädchen ergänzten: Vermutlich erlitten Jünglinge beim Übergang in eine neue Lebensalterstufe einen imaginären Tod (daraus abgeleitet dann der Menschenopfervorwurf bei Liv. 39, 10/3), nachdem sie die geheimen Requisiten aus der Kiste genommen hatten: Sie ‚starben' in der Rolle des als ‚Kind' zerstückelten Dionysos. – Die Überlieferung schweigt darüber, ob die dionysischen Kisten auch eine agrarische Funktion jener Art hatten, wie sie sich für andere Kulte erschließen lässt. Nahe legen dies zumindest landwirtschaftliche Kultelemente wie das Liknon, die mythische Rolle des Dionysos Sabazios als Erfinder des Pflügens (s. o. Sp. 380) u. die ant. Gleichsetzungen von Osiris, Adonis u. Dionysos (zur Larnax von Patrai vgl. G. Baudy, Ackerbau u. Initiation. Der Kult der Artemis Triklaria u. des Dionysos Aisymnetes in Patrai: Ansichten griech. Rituale, Festschr. W. Burkert [1998] 143/67).

D. Mythische Extrapolationen: Heroen in Kisten u. Sintfluthelden. Um den rites de passage eine menschheitsgeschichtliche Dimension zu verleihen, datierten die literarischen Überlieferungen den Ursprung der jeweiligen C. in eine mythische Schwellensituation zurück, in welcher der Ackerbau u. die Kultur insgesamt entstanden seien. Analoge Mythen synchronisieren mit ihrem ersten Auftauchen die Gründung von einzelnen Städten (Steph. Byz. aO. [o. Sp. 377]), Staaten (das Zwölfstämmevolk der Israeliten) u. Dynastien. Gewöhnlich tritt dabei an die Stelle des in der Kiste liegenden Gottes ein Halbgott (*Heros) oder auch eine mythisch überformte historische Person. So übertrug der akkadische Mythos das Motiv des in einer Kiste auf einem Fluss ausgesetzten Kindes auf den König Sargon: Der gerettete Knabe wurde zuerst Gärtner, dann König (B. Lewis, The Sargon legend [Cambridge, Mass. 1980] 24f). Kypselos, der legendäre Gründer der korinthischen Tyrannendynastie, war nach einer Getreidelade benannt, in die ihn seine Mutter als Neugeborenen hineingelegt hatte (Herodt. 5, 92 δε; Pausan. 5, 17, 5). Nach einer Kultlegende der Stadt Astypalaia wurde dort ein gewisser Kleomedes auf Weisung des delphischen Orakels ‚als letzter der Heroen' verehrt, nachdem er in einen Kasten (Kibotos) hineingestiegen u. darin auf wundersame Weise verschwunden war (ebd. 6, 9, 6/8). – Als Reflex eines internationalen agrarischen Brauchtums, wie es bes. in den Kulten des Osiris u. Adonis fassbar wird, lässt sich auch das transkulturelle Mythologem der schwimmenden Kiste deuten. Die mystischen Gefäße jener Gottheiten wurden nach erfolgter Saatgutprüfung in Flüsse oder ins Meer geworfen u. schwammen der Ritualfiktion nach in andere Länder (Baudy, Adonisgärten 38/40). Daraus konnte sich leicht die Idee entwickeln, der Ackerbau habe sich einst auf diesem Wege in der Welt verbreitet. Galten jene Götter als Kulturstifter, so war es den ihnen nachgestalteten, in Kisten ausgesetzten Kindern bestimmt, Könige oder Religionstifter zu werden, die ent-

weder selbst paradigmatisch das Land bestellten wie Sargon von Akkad (s. o. Sp. 386) oder Hirtenvölker in die Sesshaftigkeit führten (zB. Moses [vgl. o. Sp. 381], Romulus u. Remus; Zeugnisse bei Usener 80/114; N. M. Holley, The floating chest: JournHellStud 69 [1969] 39/47; G. Binder, Die Aussetzung des Königskindes [1964]). – Den gleichen Hintergrund besitzt das Motiv der Sintflutarche (bezeichnenderweise nahm Usener in sein Sintflutbuch ein Kapitel über die in Kisten schwimmenden Heroen auf), in der israelit. Überlieferung eine Art typologisches Urbild der Bundeslade (P. Jensen, Der babylon. Sintflutheld u. sein Schiff in der israelitischen Gilgamesch-Sage: Orientalische Studien, Festschr. Th. Nöldeke 2 [1906] 983/96, hier 991/3). Die LXX nennt die Sintflutarche Kibotos (Gen. 6/9), Josephus Larnax (ant. Iud. 1, 77/9; c. Ap. 1, 130). In einer Larnax überlebt auch der griech. Sintflutheld Deukalion mit seiner Frau Pyrrha (Andron: FGrHist 10 F 8; Apollod. Atheniens.: FGrHist 244 F 183; Apollod. bibl. 1, 7, 2). Transportierte die schwimmende C. die Mittel der kulturellen Selbstreproduktion in symbolisch kondensierter Form, so entstand entsprechend aus der gelandeten Sintflutarche neues Leben, u. wie sich mit dem Öffnen der Kiste die urzeitliche Kulturentstehung jährlich wiederholte, so wurde auch nach der Sintflut der Ackerbau neu erfunden (Gen. 9, 20; Plat. leg. 3, 680e).

E. Christianisierungen der Cista mystica im sakramentalen Kult u. in theologischer Allegorese. Die Quellen schweigen darüber, ob u. wieweit das antike Christentum neben anderen Anleihen bei hellenistischen Mysterientraditionen (Christus sakramental verzehrt in Form von Brot u. Wein) auch deren C. übernommen hat. Das war zumindest bei der Häresie der Ophiten der Fall, denn sie verehrte Christus in Gestalt eines in einer Kiste deponierten Kultobjekts, das als ‚Schlange' galt u. mit Brot ‚gefüttert' wurde (Epiph. haer. 37, 5). In der patristischen Theologie begegnen außerdem atl. Äquivalente der C. in *Allegoresen, welche die christl. Taufe typologisch auf die Sintflutarche (1 Petr. 3, 20f), die den *Jordan durchquerende Bundeslade (Tert. bapt. 9) sowie den Korb des Moseskindes (Greg. Nyss. in diem lum.: GregNyssOp 9, 232, 23/233, 4) zurückbeziehen. Für Iustin. dial. 138, 1f präfiguriert das *Holz der Sintflutarche sowohl das *Kreuz Christi als auch die von ihm begründete *Kirche. In Fortschreibung dieser Deutungstradition interpretiert *Augustinus die Sintflutarche als Allegorie des durch die irdische Welt pilgernden Gottesstaates (civ. D. 15, 24; weitere Zeugnisse bei F. Schmidtke, Art. Arche: o. Bd. 1, 597/602, hier 600). Der typologische Anschluss der Motivreihe an das Taufsakrament ließ das individuelle Initiationserlebnis als Wiederholung verschiedener heilsgeschichtlicher Zäsuren erscheinen (vgl. P. Lundberg, La typologie baptismale dans l'ancienne église [Uppsala 1942]; J. Daniélou, Liturgie u. Bibel. Die Symbolik der Sakramente bei den Kirchenvätern [1963] 75/117). Aus dem Taufwasser, das rituell an die Sintflut erinnerte, wurden die Neophyten gewissermaßen in eine neue Arche gerettet, das christianisierte Derivat einer wie die Bundeslade mit Marias Schoß gleichsetzbaren (bei Ephr. Syr. nativ. 12, 3; 28, 1 [SC 459, 178. 319]), das göttliche Heil bergenden u. transportierenden C. Auf der liturgischen Ebene selbst scheint sich eine analoge Bedeutungszuweisung speziell auf das Taufwasserbecken gerichtet zu haben: Seine Hypostasierung war die Maria-Pege (= ‚Quelle'), ‚die im Mutterleib wie in einem Meer ein unzählige Lasten beförderndes Schiff trägt' (‚Religionsgepräch am Hof der Sasaniden': TU 19, 3, 12, 12f Bratke).

G. Baudy, Adonisgärten. Studien zur ant. Samensymbolik = BeitrKlassPhilol 176 (1986); Der Heros in der Kiste. Der Erichthoniosmythos als Aition athenischer Erntefeste: AntAbendl 38 (1992) 1/47. – W. Burkert, Homo Necans. Interpretationen altgriech. Opferriten u. Mythen (1972); Ant. Mysterien. Funktionen u. Gehalt (1990). – M. Dibelius, Die Lade Jahves, Diss. Tübingen (1906). – A. Dieterich, Eine Mithrasliturgie² (1910). – A. Korte, Zu den eleusin. Mysterien: ArchRelWiss 18 (1915) 116/26. – G. Mau, Art. C.: PW 3, 2 (1899) 2591/606, bes. 2591/3. – M. Mehauden, Le secret central de l'initiation aux mystères d'Éleusis: C. J. Bleeker (Hrsg.), Initiation = Numen Suppl. 10 (Leiden 1965) 65/70. – R. Merkelbach, Die Hirten des Dionysos (1988); Isis regina - Zeus Sarapis. Die griech.-ägypt. Religion nach den Quellen dargestellt (1995). – R. Schmitt, Zelt u. Lade als Thema atl. Wissenschaft (1972). – H. Usener, Die Sintflutsagen (1899), bes. 80/114: ‚Das Götterknäblein in der Truhe'.

(2002) *Gerhard Baudy.*

Clematius-Inschrift s. Germania (Romana): o. Bd. 10, 583/5; Köln.

Collatio Mosaicarum et Romanarum legum s. Jurisprudenz: o. Bd. 19, 623/5.

Concordia Sagittaria (Iulia Concordia).

A. Allgemeines. I. Name u. Geschichte. (W. Schwering, Art. C. nr. 2: ThesLL onom. 2 [1907/13] 557f; L. Bosio, C. nel suo territorio in età ant. Unità e identità del territorio fra Livenza e Tagliamento: Mor / Nonis 3/14.) – Iulia C. (CIL 5, 1884. 1901) liegt in der Provinz *Venetia et Histria u. begegnet in antiken Texten überwiegend ohne den ersten Namensbestandteil (ebd. 8660. 8666; Strab. 5, 1, 8 zählt C. zu den kleineren mit dem Meer verbundenen Städten; Pomp. Mela 2, 61; Plin. n. h. 3, 126; Aurel. Vict. Caes. 16, 5; Eutr. brev. 8, 10, 3; Zos. hist. 5, 37). Seit Ende des 19. Jh., der Entdeckung des Militärfriedhofes mit seinen *Grabinschriften iJ. 1872 (Bovini 8/29 [Lit.]; Scarpa Bonazza u. a. 75/8) u. der dort genannten spätantiken Pfeilfabrik ‚Concordiensis Sagittaria' (vgl. auch Not. dign. occ. 9, 24 [145 Seeck]), kam der Namenszusatz Sagittaria auf. – Ein zweifelsfreies Gründungsdatum der sicherlich nicht neu gegründeten (anders u. a. G. Lettich, Iscrizioni romane di Iulia C. [s. I a. C./III d. C.] [Trieste 1994] 16) röm. Stadt C. ist nicht überliefert (zu bronze- u. eisenzeitlichen Resten E. Di Filippo Balestrazzi, Le origini di Iulia C.: G. Cresci Marrone / M. Tirelli [Hrsg.], Vigilia di romanizzazione [Roma 1999] 229/57; Fundorte im Stadtgebiet ebd. 247 Fig. 1). Terminus ante quem für die Stadterhebung ist 27 vC. (Scarpa Bonazza u. a. 13; Bosio, C. aO. 8). Während der röm. Kaiserzeit spielte die Stadt keine erwähnenswerte Rolle (ebd. 23/5). C. nimmt in der Spätantike einen Aufschwung, ist in den großen *Itinerarien genannt (Itin. Anton. Aug. 126, 8. 128, 5. 281, 3 [18f. 42 Cuntz]; Itin. Burdig. 559, 8 [CCL 175, 4]; Tab. Peut. 4, 5), bleibt aber unbedeutender als das benachbarte **Aquileia, dessen Stelle im Früh-MA Grado einnimmt. Gelegentlich ist C. wohl wegen dieser Nachbarschaft auch von hohen Amtsträgern aufgesucht worden. Kaiser Theodosios erließ hier iJ. 391 zwei die weitere Konsolidierung des Christentums stützende Gesetze (Cod. Theod. 11, 39, 11; 16, 7, 4f). Zahlreiche Inschriften u. ein Brief des *Fronto (ep. 2, 7 [189f van den Hout]) unterrichten über Magistrat, **Consilium u. bedeutende Persönlichkeiten der Stadt (G. Alföldy, Beitr. zur Prosopographie von C.: AquilNostr 51 [1980] 257/324; Scarpa Bonazza u. a. 20/41 [Lit.]). – Ende des 4. u. Anf. des 5. Jh. bezeugen Inschriften (Lettich), dass sich die Stadt von einem durch Landwirtschaft u. Handel dominierten Mittelzentrum zu einem durch das Militär geprägten Garnisonsstandort mit der bedeutenden Pfeilfabrik (ebd. Reg. s. v. Fabrica sagittaria; E. Pack, Art. Italia I: o. Bd. 18, 1138f) am Rand des unmittelbaren Reichsgebiets nahe der Verteidigungslinie der Claustra Alpium Iuliarum gewandelt hatte (ebd.; Scarpa Bonazza u. a. 52/75). In den Berichten des 5. Jh. über die Einfälle von Goten u. Hunnen wird in der Regel nur Aquileia als betroffen erwähnt; für C. kann aber ein ähnliches Schicksal vorausgesetzt werden (ebd. 19f). Ausdrücklich genannt wird die Stadt im Zusammenhang mit dem Zug Alarichs iJ. 408 (Zos. hist. 5, 37) u. dem Attilas iJ. 452 (Procop. b. goth. 3, 4, 30/5; Paul. Diac. hist. Rom. 14, 11 [MG AA 2, 204]). Zusammen mit Cividale u. im Gegensatz zu Aquileia bleibt C. auch über die Zerstörungen des 5. Jh. hinaus für Venetia et Histria militärisch u. wirtschaftlich für Ostgoten (Cassiod. var. 12, 26 [CCL 96, 491f]) u. Langobarden von Bedeutung (M. Pavan, C. nel V e VI sec.: AntAltoAdr 39 [1992] 307/12). Im J. 565 besuchte Venantius Fortunatus C. auf seiner Pilgerfahrt nach Tours; er bezeugt die Verehrung von Augustinus u. Basilius (vit. Mart. 4 [MG AA 4, 369]). Seit Ende des 6. u. vor allem im 7. Jh. kam es durch kriegerische Ereignisse u. Überschwemmungen (s. unten) zu Bevölkerungsreduktion u. Niedergang (P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 141).

II. Stadtanlage, Bauten u. Umland. (Abb. 1.) Die augusteische Stadtmauer umfasste etwa

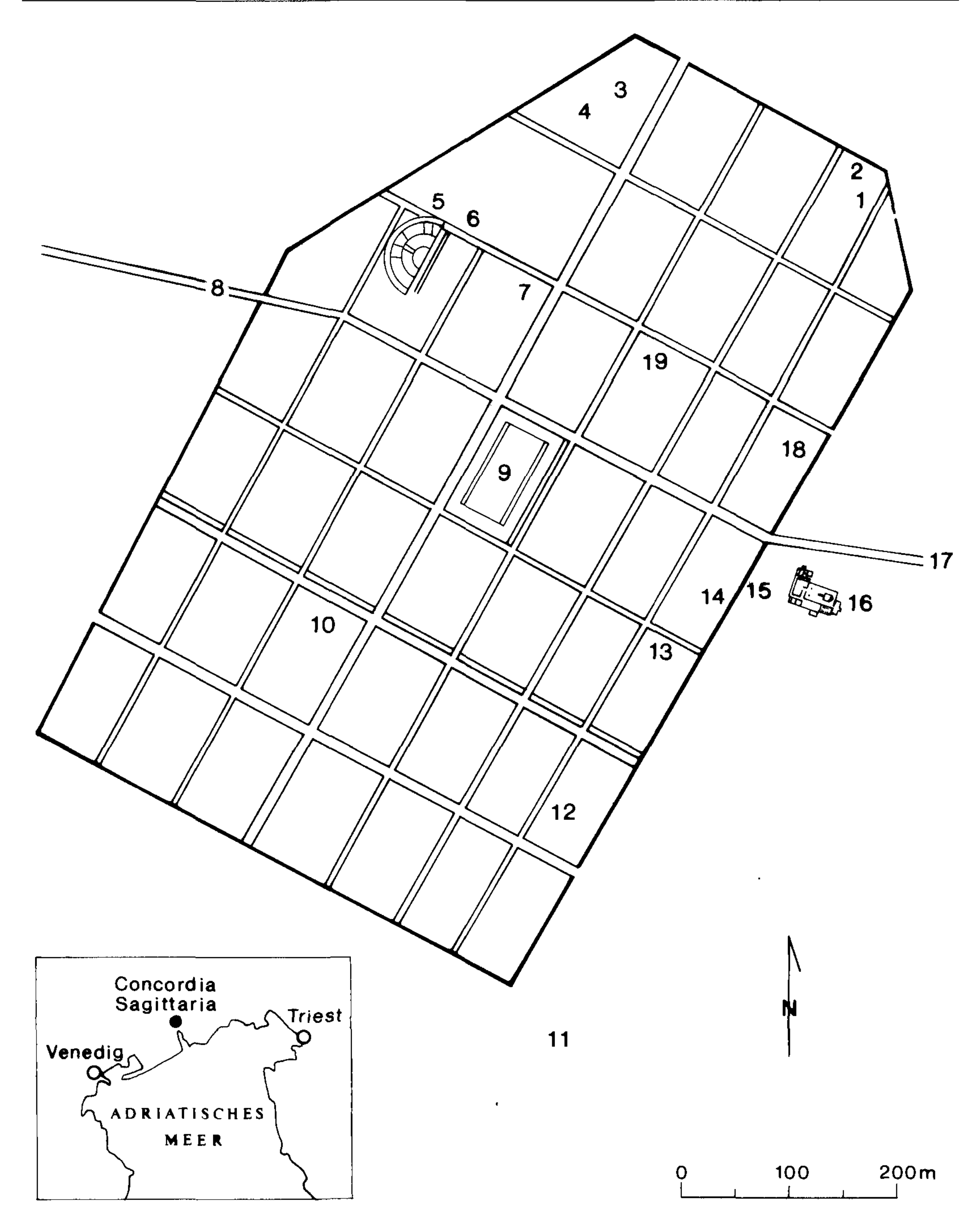


Abb. 1: C. mit den bekannten röm. Bauten u. dem frühchristl. Kirchenkomplex. 1. Läden u. Häuser. 2. Thermen. 3/4. 6/7. 10. 12/13 Wohnbauten. 5. Theater. 8. Römische Brücke. 9. Forum. 11. Rechteckbau. 14. Privatthermen. 15. Lagerbauten. 16. Frühchristlicher Kirchenkomplex. 17. Militärfriedhof mit christlichen Inschriften. Nach P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 126 Tav. I. Zeichnung Silke Haase, Köln.

40 ha in Form eines unregelmäßigen Hexagons u. besaß sieben Tore (ebd. 146/53). Teile der standardisierten röm. Straßen- u. Platzanlagen sind durch Ausgrabungen bekannt (Scarpa Bonazza u. a. 78/81; P. Croce da Villa, C. romana e tardo-antica: Mor / Nonis 18f [Lit.]; E. Di Filippo Balestrazzi / P. Croce Da Villa, Il foro di C.: AntAltoAdr 42 [1995] 193/216; dies.: Croce da Villa / Di Filippo Balestrazzi 159/63); im Nordwesten lag das Theater (dies., Le indagini archeol. nel sito del teatro romano di Iulia C.: P. Càssola Guida [Hrsg.], Tipologia di insediamento e distribuzione antropica nell'area veneto-istriana dalla protostoria all'alto medioevo [Monfalcone 1992] 241/9; E. Di Filippo Balestrazzi, Il teatro romano di C.: AntAltoAdr 41 [1994] 183/206; dies.: Croce da Villa / Di Filippo Balestrazzi 164/7). Außer einigen Häusern, Thermen (Croce da Villa, C. romana aO. 19/21. 27/9 Fig. 6/10; dies., Iulia C.: Concordia 1 [1994] 63 Tav. 2, 2; dies.: dies. / Di Filippo Balestrazzi 168/85; G. M. Sandrini: ebd. 186/92), Lagerbauten (L. Malnati / M. Tirelli / P. Croce Da Villa, Nuovi dati sulla Via Postumia in Veneto: S. Bini [Hrsg.], Optima via [Cremona 1998] 458/61 mit Fig. 12f) u. den Resten einer Steinbrücke (L. Bertacchi, Il ponte romano di C.: AquilNostr 58 [1987] 189/220) sind weitere röm. Befunde zu stark fragmentiert, um eine nähere Beurteilung zu erlauben. – Östlich der Stadt, auf der linken Seite des Flusses Reatinum (Lemene), an der via Annia nördlich der heutigen via Aquileia, befand sich der bekannte ‚Sepolcreto dei militi' (Abb. 1, 17) mit seinen zahlreichen Grabinschriften für die in nennenswertem Anteil auch aus dem Osten des Imperiums stammenden, in C. stationierten Soldaten (Lettich). Seine Belegung erfolgte zwischen dem 1./2. u. dem 5. Jh. Die datierbaren Grabinschriften enden iJ. 432; danach scheint der Friedhof verwüstet worden zu sein (P. Croce Da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 206 mit Angaben zu späteren Bestattungen in C.; zu den Zerstörungen des 5. Jh. s. oben). – Die Grenzen des Stadtgebietes sind nicht durch direkte Quellen überliefert, können aber weitgehend erschlossen werden (L. Bosio, La centuriazione dell'agro di Iulia C.: Atti del Ist. Veneto di Sc., Lettere ed Arti. Cl. di sc. mor. 124 [1965/66] 195/260; ders., C. aO. 6/14; G. Rosada: Croce Da Villa / Di Filippo Balestrazzi 29/37; P. Egidi: ebd. 39/42). An der Küste reichte es von der Mündung des Flusses Tagliamento bis zur Halbinsel Caorle u. erstreckte sich zwischen diesem Flusslauf u. dem des Livenza. Etwa auf halber Nord-Süd-Erstreckung des Stadtgebietes zwischen Küste u. Alpenvorland verläuft die Via Postumia (Malnati / Tirelli / Croce Da Villa aO. 458/61) quer durch den Ager von C. (A. Tagliaferri, Porti, strade e commerci nella Diocesi di C.: Mor / Nonis 9/24; zu den den ager Concordiensis durchziehenden Flüssen Plin. n. h. 3, 126).

III. Kunst u. -handwerk. (Mit Lit.: E. Di Filippo Balestrazzi: Croce da Villa / Di Filippo Balestrazzi 213/35; F. Veronese: ebd. 237/43.) – Für die Kaiserzeit bezeugen Kunst- u. Alltagsgegenstände Wohlstand u. weitreichende Fernhandelsbeziehungen in C., die bis in das 5. Jh. gut belegt werden können (zB. Terra sigillata africana: S. Cipriano: ebd. 194f; zu spätantiken Mosaiken u. Skulptur S. Tavano, Sculture e mosaici tardoant. a C.: AntAltAdr 31 [1987] 107/34).

B. Heidnisch. (Scarpa Bonazza: dies. u. a. 42/8.) – Namentlich sind verschiedene *Kaiserpriester in Inschriften genannt; Dedikationsinschriften (ebd. 38/43) belegen die Kulte der *Vesta, *Venus (oder Ceres?), Minerva u. *Diana. Von den oriental. Gottheiten sind **Isis u. der mit Iuppiter identifizierte Dolichenus aus der *Kommagene belegt. Auch in C. ist wie gelegentlich in Noricum u. im Raum um **Aquileia (G. Brusin, Beleno, il nume tutelare di Aquileia: AquilNostr 10 [1939] 1/26; F. Maraspin, Il culto di Beleno-Apollo ad A.: Centro studi e docum. sull'Italia romana. Atti 1 [1967/68] 145/61) der kelto-gallische Gott Belenus verehrt worden (CIL 5, 1866). Darüber hinaus wurden u. a. die vergöttlichten Personifikationen der *Fortuna, Spes u. Concordia (*Homonoia) sowie verschiedene Genien u. *Haus-Gottheiten angerufen. – Zwei Plinten einer innerstädtischen Säulenstellung zeigen ein Medusenhaupt u. die Darstellung Iuppiter-Ammons. Vom Forum stammt eine Frauenstatue des 1./2. Jh., die vielleicht als Iuno Regina gedeutet werden kann (Croce Da Villa, Iulia C. aO. 61 Tav. 1).

C. Jüdisch. (JewInscrWestEurope 1 nr. 6.) – Eine Grabinschrift von Ende 4./Anf. 5. Jh. auf einer Sarkophagfront nennt Flavia Optata, die Frau eines Juden aus Emesa / Homs (*Syria), der der kaiserlichen Truppe in C. angehörte. Die Inschrift kann somit sicher nicht nach dem J. 418 entstanden sein, in dem *Ju-

den vom Militärdienst in Italien ausgeschlossen wurden (Cod. Theod. 16, 8, 24).

D. Christlich. I. Kirchengeschichte. Um 345 wurde *Rufinus Tyrannius in C. geboren (AntAltAdr 31 [1987]; o. Bd. 18, 1330f; F. Thelamon, Rufino di C. o d'Aquileia: Mor / Nonis 67/79 [Lit.]). – Mit der Zunahme der Zahl von Militärangehörigen gelangte Ende des 4./Anf. des 5. Jh. das Christentum nach C., wie die Grabinschriften zeigen (Scarpa Bonazza u. a. 52/78 [Lit.]; Lettich); zahlreiche griechische Texte belegen darunter die Anwesenheit von Christen aus Kleinasien. – Die Einrichtung eines Bischofssitzes in C. erfolgte spätestens in der Zeit zwischen dem Konzil vJ. 381 in der Nachbarstadt Aquileia, das keinen Bischof aus C. nennt (J.-M. Hanssens, Il concilio di Aquileia del 381 alla luce dei documenti contemporanei: ScuolCatt 103 [1975] 562/644), u. der um 410 zu datierenden Grabinschrift mit der Nennung einer SANCTE AECLESIAE CIVITATIS CONCO[R]DIENSIUM (Lettich 77f nr. 34). J. Lemarié vermutet, dass der Laurentius, der Rufinus zwischen 402 u. 405/06 zur Abfassung seiner Expositio symboli veranlasste (symb. 1, 1; *Katechese), Bischof in C. war (SC 154 [1969] 106_2; J. Lemarié, Il sermone 26 di Cromazio d'Aquileia per la dedicazione della Basilica Apostolorum di C.: Mor / Nonis 89; G. Cuscito, Cromazio di Aquileia e la chiesa di C.: AntAltoAdr 25 [1984] 69/88; A. Vecchi, Il sermone 26 di Cromazio: ebd. 31 [1987] 135/55). Im Rahmen einer Aufteilung von Reliquien, die aus dem Osten nach Aquileia u. C. gelangt waren, habe Chromatius v. Aquileia einen Priester zur Betreuung der christl. Gemeinde von C. entsandt (zu den Reliquiengruppen von C., Aquileia u. Mailand: R. Bratož, Krščanstvo v Ogleju in na vzhodnem vplivnem območju oglejske cerkve od začetkov do nastopa verske svobode [,Das Christentum in Aquileia u. im östl. Einflussgebiet der aquileianischen Kirche von den Anfängen bis zur Religionsfreiheit'] [Ljubljana 1986] $73f_{155}$). Der Name dieses ersten Bischofs ist jedoch unbekannt (ebd. 87/9; J. Lemarié: SC 154 [1969] 103/7). – 568 floh der Bischof v. C. vor den Langobarden nach Caorle, wo er 579 nominell ein Bistum errichtete u. die Kirche S. Stefano gründete. 590/91 ist Bischof Augustus v. C. im Zusammenhang mit dem Dreikapitelstreit (K. L. Noethlichs, Art. Iustinianus: o. Bd. 19, 694/7) bekannt; möglicherweise residierte aber auch er in Caorle, das 615/18 als Bischofssitz bestätigt wurde (zu den frühmittelalterl. Bischöfen G. Fedalto, C. e Caorle [s. 6/8]: Mor / Nonis 33 [Lit.]).

II. Auseinandersetzung. In der diokletianischen *Christenverfolgung von 304 sollen nach legendarischer mittelalterl. Überlieferung 72 Bürger C.s die Kaiserverehrung verweigert u. das Martyrium erlitten haben (A. Sedran: ebd. 263/8 [Lit.]).

III. Bauten. a. Schriftquellen. Im Florilegium Casinense (11. Jh.) wird die Weihe einer Apostelkirche in C. erwähnt, die um 389/90 datiert werden kann (Chrom. serm. 26 [CCL 9A, 119/22]; Text u. Übers. G. Stival, La chiesa nell'opera di S. Cromazio d'Aquileia: Mor / Nonis [Hrsg.] 90/5; Bovini 5 [Lit.]). Auf einem in der *Cella trichora der Kirchenanlage am Ort des heutigen Domes (s. unten) gefundenen *Sarkophag für den Presbyter Maurentius ist eine Inschrift angebracht, die in das späte 5. Jh. datiert wird u. die Beisetzung als ,ante limina domno(rum) apostolo(rum)' beschreibt (Lettich 138/42). Dies legt eine Verknüpfung der Baubefunde mit der in Chrom. serm. 26 genannten Apostelkirche nahe (Fogolari 270; B. Forlati Tamaro, C. paleocristiana: Scarpa Bonazza u. a. 168/71). Möglicherweise fällt ihre Erbauung in die Zeit kurz vor der Entsendung des aquileianischen Priesters durch Chromatius (s. oben); in dem Bericht heißt es: perfecta est basilica in honorem Sanctorum et velociter perfecta ... tardius enim coepistis, sed prius consummastis (serm. 26, 1 [SC 164, 92]). Fogolari 294 bringt die Eile bei der Errichtung mit dem teilweisen Fehlen von Mosaiken in der Kirche u. der (später ersetzten) Erstausstattung lediglich mit einem Tesselatumboden in Zusammenhang (s. unten). Im Übrigen lässt sich keine der Schriftquellen zweifelsfrei mit den archäologischen Befunden verbinden. Die Reste des hauptsächlich in den 1950/60er Jahren durch G. Brusin u. B. Forlati Tamaro ergrabenen u. später nachuntersuchten frühchristl. Kirchenkomplexes (s. unten) sind allerdings nicht abschließend publiziert u. bisher ausschließlich auf Basis der Schriftquellen datiert worden. Die festgestellten zahlreichen Bauphasen des Komplexes wurden mehr oder weniger schlüssig auf die Spanne zwischen Gründung des Bistums in chromatianischer Zeit (s. oben) u. einem bei Paul. Diac. hist. Rom. 17 (MG AA 2, 399) überlieferten aquae diluvium in finibus Vene-

tiarum iJ. 589 verteilt (zusammenfassend zu den Bauphasen I. Furlan, Architettura del complesso paleocristiano di Iulia C. Revisione e proposte: Scritti storici, Gedenkschr. P. L. Zovatto [Milano 1972] 79/95 [Lit.]; kritisch u. die Schwächen der Argumentation aufzeigend Fogolari). Weitere Überschwemmungen sind allerdings in den Jahren 479, 520, 570 u. 580 sowie nach 589 jeweils 596, 610, 650 u. auch noch zu späteren Zeitpunkten belegt (W. Dorigo, Venezia origini. Fondamenti, ipotesi, metodi [Milano 1983] 197/9).

b. Archäologische Befunde. 1. Kirchenkomplex. (Fogolari; P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 253/61. 264/7; G. Valle: ebd. 262/4; S. Lusuardi Siena, C.: A. Castagnetti / G. M. Varanini [Hrsg.], Il Veneto nel medioevo 2 [Verona 1989] 258/70; Grabinschriften: Lettich 125/51.) – Am Ort des heutigen Domes, unmittelbar vor den Mauern der antiken Stadt am östl. Ende des decumanus, entstand in einer sumpfigen Niederung (heute: Piazza Cardinal Costantini) in der Spätantike ein Kirchenkomplex aus dreischiffiger geosteter Basilika mit südlich anschließender Cella trichora (s. oben; S. Tavano, I monumenti paleocristiani di C.: Mor / Nonis 169/74 [Forsch.-Gesch. u. Lit.]; L. Villa, Edifici di culto in Friuli tra l'età paleocristiana e l'altomedioevo: H. R. Sennhauser [Hrsg.], Frühe Kirchen im Alpengebiet = AbhMünchen 123 [2003] 534/8) u. weitläufigen westl. *Atriums-Bauten mit Eingang von der nördl. verlaufenden Straße sowie zahlreichen Annexräumen (Abb. 1, 16; Abb. 2). Die frühchristl. Architektur löste an dieser Stelle Wirtschaftsbauten des 1./2. u. Gräber des 1./4. Jh. ab. Auch in der Folgezeit wurde hier, dann im christl. Kontext, bestattet. Lokal vergleichbar ist die Gesamtanlage etwa mit Architektur in Grado, Invillino oder Poreč (zum Problem der ‚Doppelkirche' von C.: P. Piva, Basilica doppia: Hortus Artium Mediev. 1 [1995] 114_{46} [Lit.]). – In der Spätantike entstand eine *Basilika, die in ihrer jüngsten, frühmittelalterl. Phase mit freistehender Priesterbank, zentraler *Kathedra, erhöhtem *Bema u. in das Kirchenschiff hineinragender 8,50 m langer rechteckig schließender, nach Westen geöffneter u. dort über eine Stufe zu betretender solea ausgestattet war (Befund: Fogolari; L. Bertacchi, C.: Da Aquileia a Venezia. Una mediazione tra l'Europa e l'Oriente dal 2° sec. a. C. al 6° sec. d. C. = Antica madre 3 [Milano 1980] 314/31 [Lit.]; Lusuardi Siena aO.; zu den Fragen der liturgischen Einbauten s. *Ambo, *Cancelli, *Kultgebäude; G. Cuscito, Lo spazio sacro negli edifici cultuali paleocristiani dell'alto Adriatico: Hortus Artium Mediev. 1 [1995] 105; ders., L'arredo liturgico nelle basiliche paleocristiane della ‚Venetia' Orientale: ebd. 5 [1999] 90. 99f mit Fig. 7. 27. 29). Datierungsanhaltspunkte kann nur die stilistische Einordnung der älteren erhaltenen *Mosaik-Reste mit Stifterinschriften (D. Mazzoleni, L'epigrafia cristiana a C.: AntAlt-Adr 31 [1987] 75/91 mit Abb.; Fogolari 277. 280f Fig. 4. 8f) erbringen, die in das späte 4. oder das 5. Jh. gehören dürften. Die verschiedenen nur ungenau dokumentierten u. nicht datierbaren Böden bzw. Ausstattungsphasen des Kirchenkomplexes sind ebd. 273 zutreffend als ‚fonte di molti dati' bewertet. An der nördl. Nahtstelle zwischen solea u. Presbyteriumsschranken zum etwas höher angelegten Altarraum kann wohl ein Pulpitum bzw. Ambo mit gegenüber liegendem, angeblich einer jüngeren Veränderung zugehörigem Zugang vom Boden des Kirchenschiffs zum höheren Niveau der solea rekonstruiert werden. Der Bau der solea über den älteren Fußböden kann durch die Wiederverwendung von Teilen des Sarkophages des Maurentius (s. o. Sp. 396) bei ihrer Errichtung mit einem vagen terminus post quem Ende 5. Jh. versehen werden (B. Forlati Tamaro, C. paleocristiana: Scarpa Bonazza u. a. 172); eine (oder mehrere?) Modifikation der solea ist nicht genauer zu datieren u. kann ohne Befundvorlage bzw. steingerecht dokumentierten Gesamtplan nicht nachvollzogen werden. Die im erneuerten Presbyterium eingezogenen Mosaik- u. Opus-sectile-Böden gehören stilistisch wohl in das 5. oder 6. Jh. (A. N. Rigoni, Restituzione grafica e lettura della pavimentazione in opus sectile del presbiterio della basilica di C.: FelixRavenna 145/48 [1993/94 (1999)] 77/94); unter dem *Altar legte man eine 0,8 m tiefe Reliquiengrube an, deren Arbeitsgrube sich östlich der Altarbasisplatte befand u. durch ein Mosaik überdeckt war (F. Glaser, Reliquiengräber - Sonderbestattungen der Spätant.: Arheološki Vestn. 48 [1997] 240; Cuscito, Arredo aO. 100 Fig. 29).

2. Trikonchos. Für den südl. gelegenen Trikonchos liegen keine genaueren Datierungsanhaltspunkte vor. Seine Apsiden sind innen halbrund, Ost- u. Südapsis außen polygonal

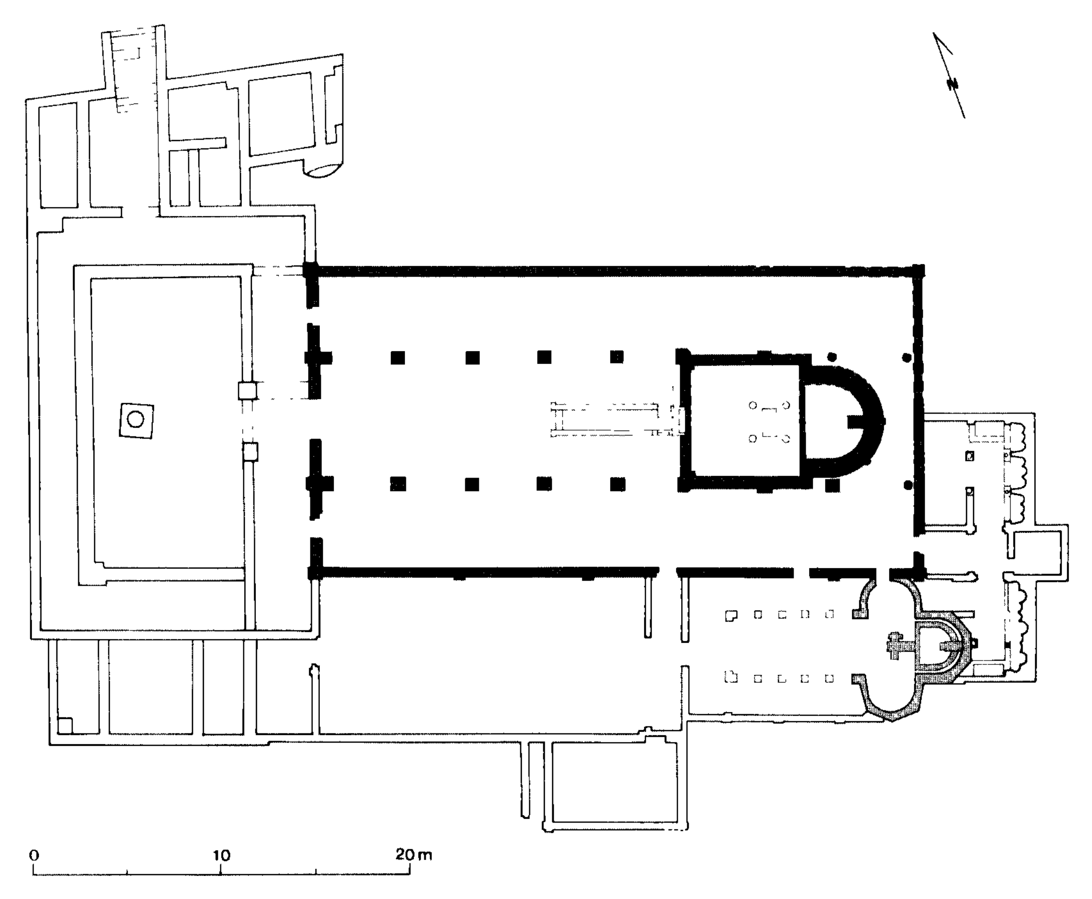


Abb. 2: Plan des frühchristl. Kirchenkomplexes von C. nach unterschiedlichen Vorlagen, zuletzt: P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 265 Abb. 8. Zeichnung Silke Haase, Köln.

ummantelt. Die Ostapsis war ebenfalls mit subsellium u. im Zentrum einem Reliquienloculus ausgestattet. Westlich wurde später ein nur relativ zu datierender dreischiffiger Anbau u. noch weiter westlich ein längsrechteckiges Atrium auf Länge der nebenliegenden Kirchenschiffe der Basilika an die Cella gebaut. Die Bestattungen, zT. mit erhaltenen christl. Grabinschriften (P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 136 Abb. 9), sind wahrscheinlich auf den Wunsch nach Beisetzung ad sanctos zurückzuführen; sie legen eine Deutung der cella trichora als Martyrium nahe, das ursprünglich vielleicht mit der Überführung der (Apostel-?) Reliquien (s. o. Sp. 395) in Zusammenhang gestanden haben könnte. Hypothesen zu einer Sekundärnutzung etwa als *Baptisterium können nicht sicher belegt werden (S. Tavano, Il battistero di C. e il sacello Triestino di S. Giusto: AntAltoAdr 25 [1984] 89/92). – Bis auf die nicht durch Grabungen erfasste Nordseite des Kirchenkomplexes lassen sich auf allen Seiten angebaute u. zT. von den Innenräumen zu betretende Grab- bzw. Memorialräume nachweisen (Abb. 2). Direkt westlich, am Südende des Narthex der erweiterten Cella befindet sich der Sarkophag des Maurentius (Ende 5. Jh.; s. o. Sp. 396); auch das westl. Atrium nahm Sarkophagbestattungen auf. Aus dem Oratorium der Faustiniana, nach dem mit Kreuzen u. Inschrift verzierten Sarkophag (Lettich 138/42 nr. 99) in der Mitte zwischen den östlich an Basilika u. Cella angebauten Memorien mit den Nischengliederungen benannt, stammt ein *Kapitell-Fragment mit entsprechender Inschrift u. Chi-Rho, das in das 5. Jh. gehören dürfte. Dieser Grabraum war sogar mit einem eigenen *Altar ausgestattet. – Ob der

Kirchenkomplex nach einem Brand der Basilika oder nach einer Überschwemmung iJ. 589 (s. o. Sp. 397) aufgegeben wurde, ist nicht sicher zu beurteilen (Fogolari 293; P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 258f). Nur spekuliert werden kann auch über eine Aufteilung der Reliquien aus dem Osten (s. o. Sp. 395) oder die Niederlegung von Reliquien lokaler Heiliger in den Altarloculi der Kirche u. des Trikonchos (G. Dei Fogolari: Scarpa Bonazza u. a. 206f).

IV. Kunst u. -handwerk. Eine frühchristl. Schliffglasschale (4./5. Jh.) aus C. zeigt das Bild *Daniels in der Löwengrube (P. L. Zovatto, Portogruaro - Museo nazionale concordiese [Bologna 1971] 11 Abb. 22; Scarpa Bonazza u. a. 112 [Lit.]; P. Croce da Villa: dies. / Di Filippo Balestrazzi 205 Abb. 14); zu spätantiken u. frühmittelalterl. Funden mit christlichen Darstellungen, Inschriften u. Zeichen aus C. u. Umland Tavano, Sculture aO. (o. Sp. 394); L. Villa: Croce Da Villa / Di Filippo Balestrazzi (Lit.).

G. Bovini, C. paleocristiana (Bologna 1973). – P. Croce da Villa / E. Di Filippo Balestrazzi (Hrsg.), C. Tremila anni di storia (Padova 2001). – G. Fogolari, La maggior basilica paleocristiana di C. Relazione preliminare: AntAltoAdr 6 (1974) 267/95. – G. Lettich, Le iscrizioni sepolcrali tardoantiche di C. (Trieste 1983). – C. G. Mor / P. Nonis (Hrsg.), La Chiesa Concordiese 389/1989, 1. C. e la sua cattedrale (Fiume Veneto 1989). – B. Scarpa Bonazza u. a., Iulia C. dall'età romana all'età moderna[2] (Treviso 1978). – P. L. Zovatto, Origine e significato della trichora-martyrium. L'esempio di C.: Palladio 15 (1965) 7/34.

(2004) *Sebastian Ristow.*

Consilium (Consistorium).

A. Begriff consilium. Gegenstand dieses Art. ist ‚c.' im Sinne von ‚Ratsversammlung', ‚Beirat', ‚Richterkollegium'. Andere Wortbedeutungen, auch soweit sie im Rechtsleben eine Rolle spielen (wie c. = ‚Absicht', ‚Anstiftung'), stehen nicht zur Erörterung. Da die Ratsversammlung des Kaisers im Zeitalter des Dominats nicht mehr c., sondern consistorium heißt, wird auch dieser Begriff in die folgenden Ausführungen einbezogen (s. u. Sp. 426/39). – Das Wort c. sagt nichts darüber aus, ob die jeweils damit bezeichnete Versammlung nur beratende oder auch beschließende Funktion hatte. Darum kann es insbesondere auch für den Senat (c. publicum, häufig namentlich bei Cicero u. Livius) u. für die munizipalen Stadträte (vgl. CIL 7, 3614; Dessau nr. 5918a, 16) gebraucht werden, u. sind im Justizbereich die Begriffe ‚iudices' u. ‚c.', ‚iudex' u. ‚adsessor' auswechselbar u. kombinierbar (c. iudicum; vgl. Mommsen, StrR 213; Kunkel, Unters. 81_{311}; ders., Quaestio 733). Für die Neutralität des Begriffs c. hinsichtlich des beratenden oder beschließenden Charakters sprechen viel-

leicht auch die antiken Etymologien u. Übersetzungen, insofern sie auf diesen Gesichtspunkt niemals eingehen; vgl. bes. Paul. / Fest. s. v. (36 Linds.): Consilium vel a consulendo dicitur, vel quod in unam sententiam plurium mentes consiliant et conveniant; sed a silentio credibilius dictum putatur, quo maxime invenitur (dies letzte bezieht sich sichtlich auf die Wortbedeutung ‚Entschluss', ebenso wohl die seltsame Etymologie bei Varro ling. 6, 43). Als griechische Übersetzungen begegnen im Corp. glossariorum Lat. (vgl. Bd. 6 s. v. c.) συμβούλιον (vgl. auch Plut. vit. Romul. 14, 3), συνέδριον, βουλὴ ἐπὶ κοινοῦ σκέμματος, κοινοβούλιον. Die in den Gloss. iurispr. des Cod. Paris. 1357a (ungedruckt, zitiert nach ThesLL 4, 440, 72f) vorkommende Umschreibung: βουλὴ καὶ συνέδριον ἐκ φανερῶν ἀνδρῶν betrifft offenbar das Gerichtskonsilium republikanischen Stils, wie es auch noch in der Prinzipatszeit fortlebte (s. u. Sp. 410/3).

B. Private u. öffentliche Konsilien im Allgemeinen. Die Sitte, bei allen wesentlichen Entscheidungen einen Kreis von Beratern zuzuziehen, beherrschte das röm. Leben, das private wie das öffentliche, in ungewöhnlichem Maße. So begegnen wir dem Begriff des Konsiliums in den verschiedensten Bereichen.

I. Private. Der Privatmann fasst geschäftliche Entschlüsse, vor allem auch solche in Rechtshändeln, de amicorum sententia (vgl. zB. Cic. Caecin. 20). Sich von seiner Ehefrau zu scheiden, ohne die Angelegenheiten zuvor einem c. propinquorum et amicorum zu unterbreiten, gilt, jedenfalls in älterer Zeit, als schwerer Sittenverstoß, der eine zensorische nota zur Folge haben kann (Val. Max. 2, 9, 2). Vor allem aber ist die Ausübung der richterlichen Gewalt des pater familias über seine freien Gewaltunterworfenen (Ehefrau, Kinder, Freigelassene) nach offenbar feststehendem Brauch an die Mitwirkung eines solchen Konsiliums, die Verhängung schwerer (kapitaler) Strafen an dessen Schuldspruch gebunden. Die Tötung des Hauskindes oder der Ehefrau ohne dieses hausgerichtliche Verfahren galt vermutlich als Mord (vgl. Oros. hist. 5, 16, 8 u. die Entscheidung Hadrians bei Marcian.: Dig. 48, 9, 5). Selbst bei der Untersuchung u. Bestrafung von Sklavenvergehen findet man das c. amicorum (Cic. Cluent. 176f) oder sogar ein c. der Mitsklaven, das einen Schuldspruch fällt (Plut. vit. Cat. mai. 21, 4). Über dieses Hausgericht, dessen sichere Spuren bis in die 2. H. des 1. Jh. nC. reichen (Tac. ann. 13, 32), das aber vielleicht auch noch im 2. Jh. existiert hat, s. W. Kunkel: SavZsRom 83 (1966) 219/51 (mit Lit. u. Bericht über abweichende Meinungen).

II. Öffentliche. a. Magistrate. Der republikanische Magistrat war in Rom bei allen Maßnahmen von erheblicher politischer Bedeutung von den Beschlüssen des ‚c. publicum', d. h. des Senats, abhängig. Im Felde bediente er sich bei militärischen u. auch bei den häufig nicht von diesen zu trennenden politischen Entscheidungen (zB. Liv. 25, 31, 3; 30, 4, 9/5, 1; 42, 62, 8f) eines Kriegsrates, der in den zahlreichen Belegen (insbesondere bei Caesar u. Livius) in der Regel schlechthin das c. genannt wird (castrense c.: Liv. 44, 35, 4). Ihm gehörten außer den Unterfeldherren (Quästor u. Legaten) stets die Militärtribune an (zB. Polyb. 3, 41, 8; 11, 25, 8; Liv. 8, 6, 12/6; 9, 2, 15; 28, 26, 1/10; 300, 5, 1), mit anderen Worten sämtliche Offiziere senatorischen Standes. Nach Polyb. 6, 24, 2 nahm auch der ranghöchste centurio jeder Legion am Kriegsrat teil; Beispiele für die Zuziehung der centuriones primi ordinis finden sich bei Caes. b. Gall. 5, 28; 6, 7. Auch die Führer verbündeter Streitkräfte, wie zB. König Eumenes v. Pergamon u. der rhodische Admiral Eudemos (Liv. 37, 14f), wurden zum c. geladen. Der Kriegsrat hatte ohne Zweifel nur eine beratende Funktion, wenn er nicht etwa als Kriegsgericht tagte (Polyb. 6, 37, 1). – Für politische Maßnahmen, die Bestand haben sollten, insbesondere für die Neuordnung unterworfener Gebiete, war der siegreiche Feldherr an die Entscheidungen einer Senatskommision von normalerweise zehn legati gebunden (in dem von Liv. 45, 26, 11 berichteten Fall sind es nur fünf); sie spielte bei Verhandlungen über Ansprüche der Verbündeten u. über die Anträge u. Beschwerden von Gemeinden im neu zu ordnenden Gebiet, die anscheinend nach Art von Gerichtstagungen durchgeführt wurden, die Rolle eines nicht nur beratenden, sondern beschließenden Konsiliums (vgl. Cic. leg. agr. 2, 51; Liv. 38, 39, 5/7). Näheres über sie bei Mommsen, StR 3^3, 1168f; A. v. Premerstein, Art. legatus: PW 12, 1 (1924) 1141.

b. Rechtspflege. Von großer Bedeutung war das c. schließlich auch in der Rechtspflege. Sowohl die rechtsprechenden Magistrate als auch der im ordentlichen Zivilpro-

zess vom Jurisdiktionsmagistrat zur Urteilsfällung eingesetzte iudex privatus saßen mit einem c. zu Gericht. Diese republikanische Übung lebte unter dem Prinzipat zunächst ohne grundsätzliche Änderung fort: Auch der Princeps u. seine Beamten bedienten sich bei ihrer Rechtsprechung eines Konsiliums. Von den verschiedenen Erscheinungsformen des Gerichtskonsiliums in republikanischer Zeit u. unter dem Prinzipat ist in den beiden folgenden Abschnitten ausführlicher zu handeln.

c. Munizipalverwaltung. Auch die Munizipalmagistrate zogen bei ihren Entscheidungen ohne Zweifel Konsilien zu. Einen Beleg dafür bietet die (inhaltlich noch aus republikanischer Zeit stammende) große Bauinschrift von Puteoli (CIL 10, 1781), in der die Abnahme des Bauwerks von der eidlichen probatio durch die duoviri u. die früheren Duovirn (duovirales), qui in consilio esse solent, abhängig gemacht wird (ebd. 3, 7f). Diese Inschrift ist zugleich ein gutes Beispiel für die Zusammensetzung eines Konsiliums nach Stand u. Rang (s. u. Sp. 418f. 424/6. 429f).

C. Gerichtskonsilien in republikanischer Zeit. I. Zivilverfahren. a. Stadtrömisch. 1. Jurisdiktionskonsilium des Prätors. Über die Gerichtskonsilien im stadtröm. Zivilverfahren der Republik besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Für das Jurisdiktionskonsilium des Prätors gibt es nur zwei Zeugnisse Ciceros (Flacc. 77; de orat. 1, 168; zu top. 65 im Folgenden); das der (kurulischen) Ädile erwähnt erst Iuvenal. 2, 162. Diese Anspielungen sind so flüchtig u. undeutlich, dass Mommsen 310 die Vermutung aufstellen konnte, im prozesseinleitenden Verfahren vor dem Magistrat (in iure) habe überhaupt kein c. fungiert, weil die hier ergangenen Dekrete durch tribunizische Interzession außer Kraft gesetzt werden konnten. Das stärkere Rechtsmittel habe eine Sicherung der Prozessparteien vor der Willkür des Magistrats durch die Zuziehung von Beisitzern überflüssig gemacht. Diese Meinung Mommsens trifft aber sicher nicht zu. Selbst wenn jene Zeugnisse nicht existierten, müsste man annehmen, dass die im Regelfall nicht rechtskundigen Jurisdiktionsmagistrate sich mit einem Beirat umgaben, dessen Mitglieder nicht nur nach Stand u. persönlichem Ansehen, sondern auch nach ihrer Geschäftserfahrung u. ihrem juristischen Können ausgewählt waren.

2. Consilium der privaten Richter. Etwas zahlreicher sind die Belege für das c. des durch magistratisches Dekret zur Urteilsfällung berufenen privaten iudex. Cicero wendet sich als Anwalt (Quinct. 10 u. ö.) nicht nur an den iudex selbst, sondern auch an dessen c. (vgl. auch Q. Rosc. 12); er bemerkt gelegentlich (top. 65), private Rechtsstreitigkeiten seien in erster Linie Sache der Juristen, die in ihnen bald als Beistände der Parteien tätig seien (adsunt), bald in das c. berufen würden (adhibentur in consilia), bald schließlich den Rednern die Argumente lieferten (hastas ministrant), eine Aussage, die übrigens zugleich auf das Verfahren vor dem Gerichtsmagistrat bezogen werden kann u. muss. Das c. eines iudex im 2. Jh. vC. erwähnt ferner Val. Max. 8, 2, 2. Nicht bezeugt ist ein c. im Rekuperatorenprozess. Das kleine Kollegium von drei bis fünf Rekuperatoren, das öffentliche Interesse berührende Ansprüche einsetzte (vgl. M. Kaser, Das röm. Zivilprozeßrecht [1966] 142/5), konnte wohl selbst als (beschließendes) c. bezeichnet werden (vgl. Liv. 26, 48, 8/11).

b. Provinz. Den provinzialen Zivilprozess der republikanischen Zeit kennen wir nur aus Ciceros Schilderung der Jurisdiktion des Verres in Sizilien (Verr. 2, 2, 30/5). Auch hier finden wir die Zweiteilung des Verfahrens in ein einleitendes Stadium vor dem Magistrat u. einen prozessentscheidenden Abschnitt vor einem iudex. Von einem c. des Statthalters ist nur in den Ausnahmefällen die Rede, in denen Verres von dieser Verfahrensform abwich u. sich selbst die Kognition, d. h. die Durchführung des Prozesses bis zum Urteil vorbehielt (ebd. 30); es kann aber wohl kaum bezweifelt werden, dass er sich des Konsiliums auch dann bediente, wenn er sich auf die Prozesseinleitung beschränkte. Dass der vom Statthalter eingesetzte iudex nicht anders als der in Rom vom Prätor berufene ein c. zuzog, ersieht man aus ebd. 2, 2, 71.

c. Zusammensetzung. Die Zusammensetzung des Konsiliums im Zivilverfahren lag grundsätzlich im Ermessen des Magistrats bzw. des iudex. Persönliche Beziehungen (familiaritas: Cic. de orat. 1, 168; amicitia: Gell. 14, 2, 9) spielten bei der Auswahl der Beisitzer gewiss eine wesentliche Rolle, ebensowohl aber auch der Wunsch, möglichst angesehene u. rechtskundige Beisitzer zu gewinnen (Cic. top. 65; Gell. 12, 13, 2; 14, 2, 9). In der Provinz war der Statthalter in erster Li-

nie auf seinen Stab, seine cohors amicorum (Cic. Verr. 2, 2, 30), angewiesen; dass er daneben, wie er es im Strafprozess zu tun pflegte (s. u. Sp. 408/10), auch angesehene röm. Bürger hinzuzog, die bei der Gerichtstagung (conventus) zugegen waren, lässt sich nicht belegen; es ist aber wahrscheinlich.

d. Funktion. Die Konsilien hatten im Zivilprozess allem Anschein nach nur eine beratende Funktion. Dafür gibt es zwar kein ausdrückliches Zeugnis aus republikanischer Zeit; es spricht dafür aber die Tatsache, dass gewisse magistratische Entscheidungen im Rahmen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift an das Votum eines Konsiliums gebunden waren. So entschied bei der Bestellung eines Vormundes die Mehrheit des Kollegiums der Volkstribune, das der Prätor nach einer lex Atilia (vor 186 vC.) bei diesem Amtsgeschäft als c. zuziehen musste (Gaius inst. 1, 185), u. nach der lex Aelia Sentia (4 vC.) war die Freilassung von Sklaven vor dem Magistrat an die Anerkennung triftiger Gründe durch ein c. von fünf Senatoren u. fünf Rittern (in der Provinz von 20 Rekuperatoren) gebunden, wenn der Freizulassende unter 30 oder der Freilasser noch nicht 20 Jahre alt war (ebd. 1, 18/28).

II. Strafverfahren. a. Stadtrömisch. Im Strafverfahren ist für den Komitialprozess ein c. nicht nachweisbar u. auch nicht zu vermuten. Zwar mag auch der anklagende Volkstribun, Ädil oder Quästor Berater zugezogen haben, die ihm vielleicht sogar noch bei der Leitung der Volksversammlung zur Seite standen. Ihr Einfluss wird sich aber auf die Entscheidung der Frage, ob er überhaupt Anklage erheben solle u. allenfalls auf die Taktik in der Volksversammlung beschränkt haben. Ein solches Gremium politischer Ratgeber trug aber, anders als das c. der Jurisdiktionsmagistrate u. iudices oder selbst der Kriegsrat, kaum einen institutionellen Charakter, verblieb vielmehr im Bereich rein persönlicher Entschlussbildung. Die Entscheidung des Prozesses lag allein bei der Volksversammlung. Bei der ‚magistratischen Strafjustiz' hingegen wirkte ohne Zweifel ein c. mit, dem institutioneller Charakter schon darum nicht abgesprochen werden kann, weil sein Fehlen als schwerer Verfahrensmangel angesehen wurde (vgl. Liv. 1, 49, 4f; Cic. Verr. 2, 2, 71/5. bes. 72. 75). Dies gilt sowohl für das magistratische Strafverfahren in Rom selbst, wie es uns in den durch Senats- oder Volksbeschluss eingesetzten ‚außerordentlichen Quästionen' des 2. Jh. vC. entgegentritt (Zusammenstellung der Fälle: Kunkel, Quaestio 731/3), als auch für das vom Statthalter durchgeführte provinziale Kriminalverfahren, das wir aus Ciceros Verrinen kennen (s. ders., Unters. 79f; ders., Funktion 1, 253/5). Für den stadtröm. Bereich sind die Zeugnisse freilich recht mager. Wir erfahren insbesondere so gut wie nichts über die Zusammensetzung der Konsilien u. sind bzgl. ihrer Funktion in der Hauptsache auf Schlussfolgerungen angewiesen (s. u. Sp. 410). Vollständiger u. anschaulicher ist das Bild, das Cicero uns für den provinzialen Strafprozess vermittelt. Was die Zusammensetzung der stadtröm. Konsilien betrifft, darf man immerhin vermuten, dass sie bis zum Richtergesetz des C. Gracchus (122 vC.) nur aus Senatoren bestanden, u. dass die Auswahl der Beisitzer zumindest in der Regel dem Magistrat überlassen blieb. Eine Bestimmung der Beisitzer durch den Senat ist nur für das Verfahren gegen den Legaten des älteren Scipio Africanus, Q. Pleminius, bezeugt, das aber kein abschließendes Strafverfahren, sondern eine Voruntersuchung war (Liv. 29, 20, 4f).

b. Provinz. In der Provinz stand dem Statthalter für die Bildung des Konsiliums auch im Strafverfahren zunächst sein Stab zur Verfügung; in erster Linie sein Quästor u. seine Legaten, deren Beiziehung man jedenfalls bei umfangreichen u. politisch bedeutenden Prozessen erwartete (Cic. Verr. 2, 5, 114), ferner weitere Offiziere, die ihm etwa unterstanden (Präfekten u. Tribune, vgl. ebd. 2, 1, 73), u. schließlich seine comites oder, was dasselbe ist, seine cohors amicorum. Sicherlich darf man aus Ciceros scharfer Kritik an Verres' Praxis nicht den Schluss ziehen, dass er die Verwendung dieser letzten Gruppe von Mitarbeitern u. Begleitern des Statthalters als Beisitzer schlechthin missbilligt; er tadelt nur die Beschränkung des Konsiliums auf den Kreis der comites, die er zudem als eine ‚Räuberbande' (latrones) charakterisiert (so ebd. 2, 5, 114; 2, 71/5, bes. 75 aE.). Denn es war üblich, zum c. auch noch einige aus der Zahl derjenigen röm. Bürger zuzuziehen, die in der Provinz ansässig waren u. an der Gerichtstagung des Statthalters (dem conventus) teilzunehmen pflegten; zumeist waren es Geschäftsleute aus dem Ritterstand

(vgl. ebd. 2, 1, 73 aE. 2, 70/3). Man wird annehmen dürfen, dass diese aus Ciceros Schilderungen von Prozessen in den Provinzen Asia u. Sicilia ablesbare Zusammensetzung des Konsiliums damals auch anderswo üblich war. Wenn später in den kyrenischen Edikten des Augustus (Riccobono, Fontes 1^2 nr. 68, I Z. 4/7. IV Z. 65f) ein συμβούλιον κριτῶν erscheint, das offenbar nur aus ansässigen röm. Bürgern bestand, handelt es sich dabei wohl nicht mehr um das c. des den Prozess persönlich durchführenden Statthalters (dessen Eigenkognito ausdrücklich als Alternative zu dem συμβούλιον παρέχειν genannt wird). Vielmehr haben wir es hier mit einem von Fall zu Fall eingesetzten Geschworenengremium nach Art der spätrepublikanischen Quästionen in Rom zu tun, einem Gremium, das in Abwesenheit des Statthalters tagte u. urteilte, vermutlich unter dem Vorsitz eines quaesitor (vgl. Kunkel, Funktion 1, 231/3). Wir wissen nicht, ob solche Geschworenengerichte eine Besonderheit Kyrenes waren, dessen Statthalter auch Kreta verwaltete u. darum während eines großen, vielleicht überwiegenden Teils seines Amtsjahres abwesend war, oder ob sie auch in anderen Provinzen üblich waren. Für die zweite Möglichkeit darf man sich vielleicht auf die Inschrift eines Q. Decius Saturninus berufen, der unter Augustus u. Tiberius praefectus fabrum iure dicundo et sortiendis iudicibus in Asia war (CIL 10, 5393; Dessau nr. 6286). Doch muss es sich nicht um eine Richterliste für Strafprozesse handeln, denn auch für den zweigeteilten Zivilprozess gab es ein album iudicum selectorum.

c. Funktion. Dass dem c. im magistratischen Strafprozess nicht nur beratende Funktion, sondern das Urteil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zukam, ergibt sich für das vom Statthalter durchgeführte Verfahren in den Provinzen Asia u. Sicilia eindeutig aus der Darstellung Ciceros (Verr. 2, 1, 72/5, bes. 75. 2, 70/5, bes. 74f; vgl. Kunkel, Unters. 79f; ders., Funktion 1, 233/5). Auch in der mehrfach überlieferten Erzählung über die Frau aus Smyrna, die den Tod ihres erstehelichen Sohnes durch Vergiftung des zweiten Mannes u. des von ihm gezeugten Sohnes gerächt hatte, überlässt der Prokonsul Dolabella (wahrscheinlich 68 vC.; vgl. T. R. S. Broughton, The magistrates of the Roman Republic 2 [New York 1952] 139) das Schuldurteil dem c., das freilich über ein non liquet nicht hinauskommt, so dass Dolabella die Sache schließlich an den Areopag verweist, der dem Ankläger u. der Angeklagten aufträgt, nach hundert Jahren wieder zur Verhandlung zu erscheinen (Val. Max. 8, 1, amb. 2; Gell. 12, 7; Amm. Marc. 29, 2, 19). Es gibt keine verlässlichen Anhaltspunkte für die Annahme, es habe dem Statthalter freigestanden, ein vom Votum des Konsiliums abweichendes Urteil zu verkünden oder das c. nicht abstimmen zu lassen oder gar von der Zuziehung eines Konsiliums bei einer Strafgerichtsverhandlung abzusehen. Die Fälle, in denen in Sizilien römische Bürger ohne Befragung eines Konsiliums (indemnati, wie Cicero sagt) hingerichtet worden sind, gehörten nach Verres' Auffassung nicht in den Bereich der Strafjustiz, sondern in den des Kriegsrechts; er betrachtete u. behandelte diese Bürger (ob mit Recht oder Unrecht, kann dahingestellt bleiben) als flüchtige Sertorianer, als Seeräuber u. als Teilnehmer an dem in Süditalien wütenden Sklavenaufstand, d. h. als hostes, die keinen Anspruch darauf hatten, sich vor einem Gericht zu verteidigen (Kunkel, Funktion 1, 235/40). – In der Überlieferung über magistratische Strafverfahren in Rom, die nur ganz vereinzelt Angaben über den Ablauf der Prozesse bietet, findet sich allerdings kein sicheres unmittelbares Zeugnis für die Bindung des Magistrats an den Schuldspruch des Konsiliums. Doch ist es unwahrscheinlich, dass die Magistrate im hauptstädtischen Verfahren gegen römische Bürger unabhängiger waren als die Statthalter bei Prozessen gegen Peregrine. Es kommt hinzu, dass in einem stadtröm. Prozess vor den Konsuln (Cic. Brut. 85f) ebenso wie in einem Provinzialprozess (Verr. 2, 1, 74 aE.) die sog. ampliatio erscheint, eine Wiederholung der ganzen Verhandlung, die dann stattfand, wenn sich ein erheblicher Teil des Konsiliums nach dem Ablauf des ersten Verfahrens nicht imstande sah, für Verurteilung oder Freispruch zu votieren. Bei ungebundener Entscheidungsmacht des Magistrats hätte es für die Herbeiführung der Entscheidungsreife dieses umständlichen Verfahrens nicht bedurft (Kunkel, Funktion 1, 227/30).

d. Spätrepublikanische Geschworenenbank. Die bei Cicero nicht selten als c. bezeichnete Geschworenenbank der spätrepublikanischen Strafgerichtshöfe (quaestiones perpetuae; vgl. Kunkel, Quaestio 749/55) un-

terschied sich vom c. des magistratischen Strafverfahrens vor allem hinsichtlich ihrer Zusammensetzung. Die Geschworenen wurden nicht vom Magistrat nach Ermessen ausgewählt, sondern durch Losung aus einer Richterliste bestimmt, wobei dem Ankläger u. dem Angeklagten Ablehnungsrechte zustanden. Auch der Abstimmungsmodus war anders: Statt der mündlichen Abstimmung in einer nach Stand u. Rang der Beisitzer geregelten Folge (s. u. Sp. 423f) finden wir hier die geheime Stimmabgabe durch Einwurf von Täfelchen in eine Urne. Trotz dieser wesentlichen Veränderungen, die ebenso wie die genaue gesetzliche Regelung des Verfahrensablaufs den persönlichen Einfluss des Magistrats u. angesehener Beisitzer ausschalten sollten, war die Funktion der Geschworenen im Prinzip keine andere als die des Konsiliums im magistratischen Strafverfahren. Sie entschieden über die Schuldfrage, u. grundsätzlich nur über sie. Die Strafe für den Verurteilten bestimmte das Gesetz; ihre Verhängung war Sache des Magistrats. Nur wenn die Strafe in einer Geldbuße bestand, die nach der Höhe des angerichteten Schadens bemessen werden musste, befassten sich die Geschworenen nach dem Schuldspruch in einem gesonderten Verfahren auch mit der Straffestsetzung.

D. Konsilien im frühen u. hohen Prinzipat (insbesondere das consilium des Princeps). I. Weiterbestehen der republikanischen Formen. a. Allgemeines. Wie auch andere Institutionen des politischen u. sozialen Lebens der Republik blieben die verschiedenen Erscheinungsformen des Konsiliums unter dem Prinzipat zunächst im Wesentlichen unverändert. Ein Hausgericht aus der Zeit des Augustus (Sen. clem. 1, 15, 2/7) bildet für uns das anschaulichste Beispiel für das c. amicorum, u. noch das Verfahren Neros gegen den Freigelassenen Anicetus (Tac. ann. 14, 62, 4) gehört in den gleichen Zusammenhang (vgl. Kunkel, Funktion 2, 277/9).

b. Ziviljurisdiktion. Über das c. des Prätors bei der Ziviljurisdiktion ist aus den ersten beiden Jhh. der Kaiserzeit nichts überliefert; wenn Ulpian.: Dig. 4, 2, 9, 3 von einer Rechtsbelehrung berichtet, die ein Prätor, während der Jurist selbst als Beisitzer zugezogen war (me adsidente), im prozesseinleitenden Verfahren (in iure) erteilte, könnte man zweifeln, ob der Jurist selbst in diesem Fall als Beisitzer alten republikanischen Stils fungiert hat oder als besoldeter Assessor im Sinne einer seit dem 2. Jh. nC. bezeugten Übung (s. u. Sp. 425f). Das Erste ist jedoch wahrscheinlicher, weil der Vorgang unter der Alleinherrschaft Caracallas spielte, d. h. zu einer Zeit, zu der Ulpian bereits Ämter höheren Ranges bekleidet haben dürfte, u. weil wir sonst nur von besoldeten Beisitzern der Provinzialstatthalter u. der extra ordinem rechtsprechenden kaiserl. Beamten hören (s. Kunkel, Herkunft 246_{509}. 331f). Sicher ein Beisitzergremium alten Stils ist das von Iuvenal. 3, 162 erwähnte c. der Ädile, in das berufen zu werden ein Mittelloser nur geringe Aussicht hatte. Dass ein iudex privatus noch nach der Mitte des 2. Jh. für den ihm anvertrauten zweiten, prozessentscheidenden Abschnitt des ordentlichen Zivilverfahrens geschäfts- u. rechtskundige Freunde als c. beizog, ersieht man aus Gell. 14, 2, 9.

c. Strafverfahren. Im Bereich des Strafverfahrens blieben die spätrepublikanischen quaestiones perpetuae u. blieb mit ihnen auch die ihnen eigentümliche Form des Konsiliums, die durch Losung aus einer Richterliste gebildete Geschworenenbank, unter dem Prinzipat zunächst bestehen. Augustus hat sogar die Zahl der Quästionen noch vermehrt u. in seiner lex Iulia iudiciorum publicorum allgemeine Vorschriften über ihre Bildung u. über gewisse Verfahrensgrundsätze gegeben. Doch verfielen die meisten Quästionen offenbar schon im Lauf des 1. Jh., wohl darum, weil die Umständlichkeit ihres gesetzlich genau geregelten Verfahrens zu viele Handhaben zur Prozessverschleppung bot, u. weil sie in besonderem Maß korruptionsanfällig waren. Schon iJ. 61 nC. sah man in einer Anklageerhebung vor dem Prätor der zuständigen quaestio eine strafwürdige Begünstigung des Angeklagten, weil dieser dadurch dem schneidigeren Verfahren vor dem praefectus urbi entzogen wurde (Tac. ann. 14, 41). Von den an die Stelle der Quästionen tretenden Gerichten bedarf der Senat, dessen Strafjustiz sich in der Hauptsache auf politische Verbrechen u. auf Straftaten von Angehörigen des Senatorenstandes beschränkte, hier keiner Erörterung. Über das Kaisergericht u. sein c. ist alsbald ausführlicher zu handeln. Die den breitesten Raum einnehmende ‚extraordinäre' Kognition kaiserlicher Beamter (für Rom u. seine nächste Umgebung vor allem des praefectus urbi, für Straftaten in entfernteren Teilen Italiens der

praefecti praetorio) war ihrem Ursprung nach eine Polizeijustiz (vgl. ebd. 6, 11, 2 über die Aufgaben des praefectus urbi) u. trug daher den gleichen Charakter wie die magistratische Strafjustiz der republikanischen Zeit, die in diesem speziellen Bereich wahrscheinlich neben dem Verfahren vor den Quästionen fortbestanden hatte (s. Kunkel, Unters. 71/9). Dass die Präfekten bei ihrer Kognition ein c. nach Art des magistratischen Gerichtskonsiliums der republikanischen Zeit zuzogen, ist wenigstens für den praefectus urbi durch eine Äußerung des jüngeren Plinius (ep. 6, 11) bezeugt. Plinius selbst, damals (um 106 nC.; vgl. Th. Mommsen, Historische Schriften 1 [1906] 384) bereits Konsular, war vom Präfekten als Beisitzer zu einer Verhandlung zugezogen worden (adhibitus in consilium a praefecto urbi), woraus man wohl folgern darf, dass bei der Zusammensetzung des Beirats nach wie vor Stand u. Ansehen eine wesentliche Rolle spielten. Über die Funktion des Konsiliums in der strafrechtl. Beamtenkognition besitzen wir keine sicheren Nachrichten (zu Apul. apol. 2 s. u. Sp. 416f). Doch wird man annehmen dürfen, dass ihm, nicht anders als dem c. des republikanischen Magistrats u. dem des Kaisers (s. u. Sp. 423f), der Schuldspruch zukam.

II. Weiterbildungen. a. Provinzialer Strafprozess. 1. Allgemeines. Im provinzialen Strafprozess ist die magistratische Kognition wohl immer vorherrschend geblieben. Auch neben dem nur für Kyrene sicher bezeugten Verfahren vor einer Geschworenenbank, die für Kapitalprozesse gegen Griechen nach dem 1. kyrenischen Edikt des Augustus (7/6 vC.) zur Hälfte mit Griechen besetzt werden musste, blieb, wie im 4. Edikt ausdrücklich festgestellt wird, die Eigenkognition des Statthalters zulässig. Wahrscheinlich verschwanden jene provinzialen Schwurgerichte schon in der Frühzeit des Prinzipats, u. die Beamtenkognition behauptete allein das Feld. Dass bei ihr im Strafverfahren nicht anders als in der Rechtsprechung in Administrativprozessen u. Zivilsachen ein c. mitwirkte, ist nicht zu bezweifeln, wenngleich uns gerade für den Strafprozess nur dürftige Zeugnisse aus der Kaiserzeit zur Verfügung stehen.

2. Prozess Jesu, Märtyrerprozesse, Paulus. Die Nichterwähnung eines Konsiliums in den Berichten über den Prozess Jesu u. über die Märtyrerprozesse lässt sich wohl daraus erklären, dass ein Beschuldigter, der die ihm zur Last gelegte Tat eingestand oder auch nur auf das Vorbringen des Anklägers schwieg, als confessus ohne Schuldspruch, u. d. h.: ohne eine Gerichtsverhandlung im strengen Sinn des Wortes, ohne Plädoyers, ohne Zeugenvernehmung u. ohne Votum des Konsiliums straffällig wurde (Th. Mommsen, Juristische Schriften 3 [1907] 489; W. Kunkel: Symbolae iuridicae et historicae, Festschr. M. David 1 [Leiden 1968] 118/24). Die Märtyrer bekannten sich bei förmlicher Befragung durch den Magistrat zu dem von der Staatsgewalt als Verbrechen verfolgten Christentum, verweigerten insbesondere auch die von ihnen als Loyalitätsbeweis geforderte Opferhandlung. Daraufhin konnte der Magistrat sofort die Strafe verhängen. Es stand aber in seinem Belieben, zuvor noch das c. zu befragen, u. er mag dies getan haben, wenn ihm, wie etwa dem Prokonsul Galerius Maximus in den Acta Cypriani (63, 4, 1 Knopf / Krüger / Ruhb.), der Ausspruch des Todesurteils sehr schwer fiel (sententiam vix et aegre dixit, ebd.) u. er deshalb eine moralische Stütze suchte. Dem c. kann in solchem Falle nur beratende Funktion zugekommen sein; dem entspricht auch die Formulierung in den Acta Cypriani: conlocutus cum consilio (vgl. u. Sp. 417f), u. die Worte Christi σὺ λέγεις auf Pilatus' Frage, ob er der König der Juden sei, bedeuten ‚ja' oder werden von Pilatus so verstanden; außerdem beantwortet Christus die von den Anklägern vorgebrachten sonstigen Beschuldigungen nicht. Auch hier bedurfte es darum keines Schuldspruchs. Dass Pilatus trotz seiner schweren Zweifel schließlich das Todesurteil spricht, folgt aus der bindenden Wirkung des Satzes: confessus pro iudicato est; erst Marc Aurel u. Verus scheinen dem Richter gestattet zu haben, dem freiwilligen (d. h. nicht auf der *Folter abgelegten) Geständnis zu misstrauen (Ulpian.: Dig. 48, 18, 1, 27 u. dazu Kunkel aO. 122f). – Im Falle des Paulus, der sich für unschuldig erklärt, kommt es zu einer Gerichtsverhandlung pro tribunali (Act. 25, 6: [ὁ Φῆστος] καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος) mit Anklage- u. Verteidigungsreden. Sie führt nicht zu einem Urteil; Festus will das Verfahren abbrechen u. in Jerusalem noch einmal durchführen; Paulus appelliert an den Kaiser. Ehe Festus der Appellation stattgibt, berät er mit seinem c. (ebd. 25, 12: τότε

ὁ Φῆστος συλλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου ἀπεκρίθη· Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσῃ). Die spätere Verhandlung in Anwesenheit des Königs Agrippa u. seiner Schwester Berenike ist keine Gerichtsverhandlung, sondern nur ein Verhör zur Vorbereitung des Berichts an den Kaiser: Die Ankläger treten überhaupt nicht auf, u. die Vernehmung des Paulus spielt nicht in der Öffentlichkeit (pro tribunali), sondern in einem ἀκροατήριον (*Auditorium; s. ebd. 25, 23); auch die Anwesenheit der Berenike mag man aus dem nur informatorischen u. darum nichtöffentlichen Charakter dieser Verhandlung erklären. Auch in diesem Falle erfolgte aber zum Abschluss eine Beratung mit dem c. (ebd. 26, 30f: Ἀνέστη τε ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ ἡγεμὼν ἥ τε Βερνίκη καὶ οἱ συγκαθήμενοι αὐτοῖς, καὶ ἀναχωρήσαντες ἐλάλουν πρὸς ἀλλήλους ...). Aus ebd. 25, 23 ergibt sich die Zusammensetzung dieses Konsiliums: Außer Agrippa u. Berenike nahmen teil die tribuni militum (χιλίαρχοι) u. die ‚angesehensten Männer der Stadt' (ἄνδρες οἱ κατ' ἐξοχὴν τῆς πόλεως), d. h. wohl in Caesarea ansässige röm. Bürger.

3. Urkundliche Zeugnisse für Statthalterkonsilien. Diese Angaben der Apostelgeschichte stimmen weitgehend mit den Nachrichten überein, die wir urkundlichen Zeugnissen über die Zusammensetzung von Statthalterkonsilien entnehmen können. Bei der Verhandlung über einen Grenzstreit zweier sardinischer Gemeinden iJ. 69 nC. bestand das c. des Prokonsuls aus seinem Legaten, seinem Quästor (beide mit proprätorischem Rang) sowie sechs weiteren röm. Bürgern ohne Amtsbezeichnungen (CIL 10, 7852; Dessau nr. 5947, 23/5). Die Letztgenannten könnten Angehörige der cohors amicorum des Statthalters gewesen sein; wahrscheinlich aber waren sie alle, oder jedenfalls einige von ihnen, angesehene Privatleute aus der Provinz. Offiziere gehörten diesem c. wohl darum nicht an, weil in der Provinz Sardinien keine Truppen, jedenfalls keine größeren, von Präfekten oder Tribunen befehligte Einheiten standen. Wir finden sie dagegen unter den Beisitzern des praefectus Aegypti, der bekanntlich zwei bis drei Legionen befehligte. PFouad 1, 21, das Protokoll einer Verhandlung über das Bürgerrecht entlassener Soldaten, die iJ. 63 nC. stattgefunden hat, nennt als Beisitzer des Präfekten vier χιλίαρχοι. Vor ihnen erscheint (weil ranghöher) der δικαιοδότης = iuridicus, der in Ägypten die Funktion ausübte, welche in den Senatsprovinzen dem Legaten des Prokonsuls zukam; der damalige iuridicus verwaltete zugleich das Amt des Idiologen (procurator ad idium logum). Es folgen in der Aufzählung der Beisitzer ein Iulius Lysimachus, den E. Balogh / H.-G. Pflaum: RevHistDroit 4, 30 (1952) 123 glaubhaft mit dem bei Joseph. ant. Iud. 19, 276f erwähnten Bruder Philos u. Vater des späteren praefectus Aegypti Ti. Iulius Alexander identifiziert haben; dann der Dioiket (procurator ad dioecesim) Claudius Heraclides u. zwei weitere Claudii, also Neubürger, vermutlich alexandrinische Notabeln. Größer ist die Zahl der nichtbeamteten Beisitzer, wie es scheint, in der Liste des Präfektenkonsiliums, die in BGU 288 (aus der Zeit des Pius) leider nur unvollständig überliefert ist. Hier sind 16 Namen ganz oder teilweise erhalten; nach Umfang der verlorenen Zeilenanfänge waren etwa 20 Beisitzer aufgeführt. Die ersten Plätze nahmen auch hier die Beamten u. Offiziere ein. Mit Recht sehen Balogh / Pflaum aO. 122 in ειλης, das am Anfang des erhaltenen Teils von Z. 18 steht, das Ende der Amtsbezeichnung des Kommandanten einer Kavallerieabteilung (ala, griech. ἴλη), der als praefectus den Tribunen vorging; diesen gehören wohl die nächstfolgenden Namen; die an letzter Stelle Genannten werden römische Bürger aus Alexandrien sein.

4. Literarische Zeugnisse. Aus der literarischen Überlieferung der Prinzipatszeit ist diesen urkundlichen Zeugnissen über die Zusammensetzung der Statthalterkonsilien nur sehr wenig hinzuzufügen. Apul. apol. 2 aE. erwähnt eine Entscheidung des Lollius Urbicus v(ir) c(larissimus) de consilio consularium virorum, in der die Echtheit eines von seinem Ankläger als Fälschung bezeichneten Testaments festgestellt worden sei. Vermutlich handelt es sich dabei nicht um ein zivilrechtl. Verfahren in Erbschaftssachen (so Mommsen 317_3), sondern um einen Kriminalprozess nach der lex Cornelia de falsis. Ob Urbicus sein Urteil, wie anscheinend alle Interpreten der Stelle annahmen, als proconsul Africae gefällt hat, ist recht zweifelhaft. Er war nach dem Prokonsulat auch praefectus urbi, u. es liegt zumindest nahe, die in Apul. apol. 3 enthaltenen Worte ‚quod iam, ut dixi, mentiens apud praefectum urbi in amplissima causa convictus est' auf das kurz zuvor

erwähnte Verfahren vor Urbicus zu beziehen. Dann ließe sich auch der hohe Rang der Beisitzer des Urbicus am einfachsten erklären; denn es ist, wie o. Sp. 412f bereits angedeutet wurde, so gut wie gewiss, dass der Stadtpräfekt, der selbst einer der angesehensten Konsulare war, mit einem großenteils aus Konsularen gebildeten c. Recht gesprochen hat. Doch kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass auch im c. des Prokonsuls von Africa Konsulare saßen; es könnten zB. Konsulare africanischer Herkunft gewesen sein, die sich, wie es um die gleiche Zeit Herodes Atticus u. später Cassius Dio taten, nach Beendigung ihrer Laufbahn auf die heimatlichen Güter zurückgezogen hatten (vgl. Kunkel, Funktion 2, 292f). – Bei Tac. ann. 12, 54, 4 wird berichtet, dass der Legat v. Syrien (Ummidius) Quadratus, der 52 nC. einen Aufstand in Iudaea unterdrückt hatte, bei den nachfolgenden Prozessen einen der beiden Prokuratoren dieser Provinz, Felix (den Bruder des allmächtigen Freigelassenen Pallas) als Beisitzer zuzog (inter iudices ostentavit receptum in tribunali), um ihn vor Anklagen zu schützen, während er den anderen, der nicht schuldiger war, aufgrund seiner ihm von Claudius erteilten Vollmacht verurteilte. – Apuleius spricht von einer Entscheidung des Urbicus ‚de consilio' der Konsulare, was wohl kaum einen anderen Sinn haben wird als die geläufigere Wendung ‚de consilii sententia', u. Tacitus nennt die Beisitzer des Quadratus ‚iudices'. Beide Formulierungen könnten damit zusammenhängen, dass es sich um Kapitalprozesse handelte, in denen der Magistrat hinsichtlich der Schuldfrage dem Votum des Konsiliums zu folgen gebunden war. Leider fehlt es an eingehenderen Nachrichten über Kapitalverfahren vor dem Statthaltergericht, die diese Vermutung bestätigen könnten. Insbesondere die auf Papyrus überlieferten Protokolle oder Protokollauszüge von Verhandlungen vor dem praefectus Aegypti betreffen alle private oder fiskalische Rechtsstreitigkeiten, bei denen nur eine beratende Funktion der Beisitzer zu erwarten ist. Auf eine solche deuten denn auch die in diesen Urkunden auftretenden Ausdrücke wie βουλευσάμενος oder σκεψάμενος μετὰ τῶν φίλων oder μετὰ τῶν ἐν συμβουλίῳ (Nachweise bei Kunkel, Herkunft 358_{755}; vgl. auch R. Taubenschlag, The law of Greco-Roman Egypt² [Warszawa 1955] 517_{3b}, wo aber die Belege für das Statthaltergericht nicht von denjenigen geschieden sind, die delegierte Richter [s. unten] betreffen). In lateinischen Protokollen lautet die entsprechende Formel ‚cum consilio collocutus' (s. Cod. Iust. 7, 26, 6; abgekürzt c. c. c.; s. zB. CIL 2, 4125; Bruns, Fontes 1⁷, 187, 8). Schon Mommsen 319 mit Anm. 2 hat erkannt, dass dieser Ausdruck auf eine nur beratende Mitwirkung des Konsiliums hinweist, während die Wendung ‚de consilii sententia' das nach dem Votum des Beisitzers ergangene Urteil bezeichnet (ebd. 319_4).

5. Consilium des iudex privatus u. des iudex pedaneus. Der iudex privatus im zweigeteilten Zivilprozess, einem Verfahren, das auch in den Provinzen der Prinzipatszeit üblich war (s. Kaser aO. [o. Sp. 406] 119f mit Lit.), wird nicht anders als in Rom (s. o. Sp. 406) ein c. beigezogen haben. Belege besitzen wir allerdings nur aus Ägypten, wo uns jedoch statt der iudices privati Offiziere u. Beamte begegnen, die vom Präfekten jeweils zur Entscheidung eines Prozesses delegiert waren. Auch diese Unterrichter (iudices pedantei) bedienten sich eines Konsiliums; vgl. z. B. PTebt. 2, 286, 15f (Mitteis / Wilcken 2, 2 nr. 83); POxy. 8, 1102, 4f. In CPR 1, 18, 5. 22f (ebd. nr. 84) besteht der Beirat des Richters allerdings nur aus einem einzigen νομικός.

b. Beirat des Kaisers. 1. Allgemeines. Politische Berater. Häufiger bezeugt als die Konsilien der Magistrate, der kaiserl. Beamten u. der iudices ist der Beirat des Kaisers. Über ihn geben nicht nur einige Inschriften, sondern gelegentlich auch Historiker u. Kaiserbiographen Auskunft. Fast alle diese Nachrichten betreffen das Gerichtskonsilium, das man keineswegs mit Crook u. a. unbesehen mit dem Kreis der politischen sowie militärischen Berater des Princeps gleichsetzen darf. Einen institutionell ausgeprägten ‚Staatsrat' hat es unter dem Prinzipat überhaupt nur in kurzlebigen Ansätzen gegeben: Unter Augustus existierte seit 27 vC. ein Senatsausschuss, dessen Mitglieder halbjährlich durch das Los bestimmt wurden u. zusammen mit dem Princeps, den Konsuln u. Vertretern der anderen Magistrate in erster Linie Senatsbeschlüsse vorberaten sollten (Dio Cass. 53, 21, 4f). Im letzten Jahr des Augustus (13 nC.) wurde dieser Ausschuss umgestaltet. Die Mitgliederzahl wurde von 15 auf 20 erhöht, die Zugehörigkeit erstreckte sich nun auf ein volles Jahr; sie wurde wahr-

scheinlich nicht mehr durch das Los, sondern durch Wahl des Senats bestimmt. Der Ausschuss, zu dem der Princeps nach Ermessen weitere Ratgeber zuziehen konnte, sollte nun auch anstelle des Senats Beschlüsse fassen dürfen (ebd. 56, 28, 2f). Vom weiteren Schicksal dieser Institution, die sich unter Augustus' Nachfolgern in einen Gerichtsbeirat verwandelte, ist später zu sprechen. Von einem ähnlichen Beirat des Kaisers, der nicht nur ein συνέδριον (Gerichtskonsilium) war, sondern zugleich ein συμβούλιον (hier, im Gegensatz zu συνέδριον, offenbar = Beratergremium auch in politischen Fragen), ist erst wieder in der Regierungszeit des Alexander Severus die Rede, mit dessen Tode die Einrichtung verschwand (vgl. nach älterer Quelle [Dio Cassius?] Joh. Zonar. ann. 12, 15 [PG 134, 1044]; Herodian. Hist. 6, 1, 2; 7, 1, 3). Wenn sich solche Ansätze zur Schaffung politischer Beratungsorgane des Princeps als nicht lebensfähig erwiesen, so hängt dies gewiss damit zusammen, dass die dem Namen nach fortbestehende republikanische Verfassung für ein anderes c. publicum als den Senat keinen rechten Platz bot u. zugleich der politischen Gewalt des Princeps einen sehr persönlichen u. diskretionären, seinem Regierungsapparat einen privaten Charakter geradezu aufzwang. So sehen wir zB. Tiberius die im Wesentlichen politische Frage, ob es ratsam sei, den Prozess gegen Cn. Calpurnius Piso vor sein eigenes Gericht zu ziehen, mit nur wenigen seiner nächsten Freunde (paucis familiarium adhibitis, Tac. ann. 3, 10) erörtern. Claudius stand bekanntlich unter dem Einfluss der Freigelassenen, die seinen Büros vorstanden; Nero ließ sich in seinen ersten Regierungsjahren ganz von seinem Lehrer Seneca u. seinem praefectus praetorio Burrus leiten. Aufs Ganze gesehen, hören wir von den politischen Ratgebern der Kaiser nicht viel. Der Versuch Crooks 148/90, sie prosopographisch zu erfassen, war darum von vornherein wenig aussichtsreich. Zu Unrecht hat Crook alle als Gerichtsbeisitzer eines Kaisers bezeugten Personen einbezogen u. die Vieldeutigkeit der Bezeichnung amicus principis unbeachtet gelassen.

2. Gerichtskonsilium. Hingegen zeigt das Gerichtskonsilium des Princeps eine gewisse institutionelle Prägung, weil in der kaiserl. Rechtsprechung republikanische Traditionen fortwirkten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die bis auf Hadrian als Regel festgehaltene Öffentlichkeit des Verfahrens ‚pro tribunali', d. h. auf einem der fora oder an anderen allgemein zugänglichen Orten (die Belege bei Kunkel, Funktion 2, 320/4). Sie verlieh dem Kaisergericht eine repräsentative Note, die sich in der Zusammensetzung des Konsiliums spiegelte. Dieses bestand in der Hauptsache aus Angehörigen der höchsten Ränge des Senats, seit Domitian auch der Ritterschaft. Von den 20 Senatoren, die als Beisitzer des Claudius in den Acta Isidori auftreten, sind 16 Konsulare (H. A. Musurillo, The acts of pagan martyrs [Oxford 1954] nr. IV A 2, 5/9; IV B 1, 1/4; über die richtige Auslegung u. Ergänzung s. Kunkel, Funktion 2, 270_{41}). Hadrian hat nach Dio Cass. 69, 7, 1 μετὰ τῶν πρώτων, nach Hist. Aug. vit. Hadr. 22, 11 ‚adhibitis in consilio consulibus atque praetoribus et optimis senatoribus' Recht gesprochen. Der Ratschlag, den Dio Cass. 52, 33, 3 dem Augustus durch Maecenas erteilen lässt, er solle stets mit den ἐντιμότατοι τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων zu Gericht sitzen, lässt erkennen, welches Gewicht man auch noch in severischer Zeit auf eine repräsentative Zusammensetzung legte. Die Anfänge des kaiserl. Gerichtskonsiliums sind offenbar mit jenem politischen Beirat des Augustus verknüpft, von dem bereits (o. Sp. 411) die Rede war. Mit der 27 vC. eingesetzten 15-köpfigen Senatskommission hat Augustus nach Dio mitunter (ἔστιν ὅτε) auch Recht gesprochen. Tiberius ließ sich nach dem Vorbild des Augustus (κατὰ τὸν Αὔγουστον) vom Senat einen Beirat bestellen, der wie die reformierte Kommission dJ. 13 nC. aus 20 Senatoren bestand. Da er aber alle wichtigen Fragen vor den Gesamtsenat brachte, benutzte Tiberius diese Kommission anscheinend in der Hauptsache lediglich als Gerichtskonsilium (vgl. Dio Cass. 57, 7, 2; Suet. vit. Tib. 55). Nur in dieser Funktion ist dann die seit der Übersiedlung des Tiberius nach Capri eingeschlafene Institution von Claudius zu neuem Leben erweckt worden (Dio Cass. 60, 4, 3); die 20 Beisitzer der Acta Isidori werden nichts anderes sein als die wieder eingeführte Senatskommission. Dass die späteren Kaiser die von Claudius aufgenommene Tradition weitergeführt haben, ist nicht überliefert, aber ziemlich glaublich. Eine Mitwirkung des Senats bei der Bestellung der Beisitzer des Kaisergerichts ist noch für Hadrian bezeugt (Hist. Aug. vit. Hadr. 18, 1). Auf jeden Fall

stand aber dem Princeps (wie schon Augustus seit 13 nC.) die Befugnis zu, das ihm vom Senat beigeordnete c. durch Zuziehung weiterer Beisitzer zu ergänzen, was auch ausdrücklich in dem Vorschlag des Maecenas bei Dio Cass. 52, 33, 3 hervorgehoben wird. Ein solcher vom Kaiser von Fall zu Fall hinzugeladener Beisitzer war wohl der jüngere Plinius, der in seinen Briefen nur dreimal von seiner Mitwirkung im Kaisergericht zu berichten weiß (ep. 4, 22; 6, 22; 6, 31) u. sich in einem dieser Fälle selbst als ‚in c. adsumptus' bezeichnet (ep. 4, 22, 1). Auch die Teilnahme von Rittern, die durch CIL 9, 5420 = Bruns, Fontes 1^7 nr. 82 zuerst für Domitian bezeugt ist, ist wohl im Rahmen dieser Befugnis des Princeps üblich geworden. Im 2. Jh. war sie fester Brauch (Hist. Aug. vit. Hadr. 8, 9). Sie scheint aber auf die ritterständischen Beamten des Kaisers, die Präfekten u. die Vorstände der Zentralbüros beschränkt geblieben zu sein (Cod. Iust. 9, 51, 1; Inschrift von Dmeir: Syria 23 [1942/43] 177/9; V. Arangio-Ruiz: BullIstDirRom 49/50 [1947] 45f; über die beamteten consiliarii principis des späteren 2. Jh. s. u. Sp. 422f. 425f). In Strafprozessen gegen Senatoren durften die Ritter jedenfalls unter Hadrian (Hist. Aug. vit. Hadr. 8, 8) u. Marc Aurel (ebd. vit. Aur. 10, 6) nicht mitwirken.

3. Reisekonsilium. Die bisher beschriebene Zusammensetzung des Gerichtskonsiliums war freilich nur möglich, wenn der Princeps, wie es bis auf Hadrian durchaus die Regel war, in der Hauptstadt Recht sprach. Auf Reisen war er darauf angewiesen, die Beisitzer für Gerichtsverhandlungen aus dem Kreise seiner Begleiter (comites) zu wählen, die er, republikanischer Tradition folgend, als seine amici zu bezeichnen pflegte (s. bes. Suet. vit. Tib. 46; die gleiche Terminologie findet sich auch für das Gefolge von Statthaltern noch im späten 2. Jh.: Die Inschrift AnnÉpigr 1967 nr. 444 nennt in einer namentlichen Aufzählung der Begleiter eines Prokonsuls v. Makedonien vor den lictores u. viatores, den servi u. den milites vier ‚amici' dieses Statthalters). Schon Augustus soll nach Seneca (clem. 1, 9), als er während eines Aufenthalts in Gallien vom Attentatsplan des L. Cornelius Cinna erfuhr, unverzüglich ein c. amicorum einberufen haben, um Cinna aburteilen zu lassen (wozu es dann nicht kam). Auf das c. des reisenden Kaisers bezieht sich vermutlich auch die Erwähnung der amici et comites des Hadrian in Hist. Aug. vit. Hadr. 18, 1 (neben welchen dieser Kaiser stets auch Juristen zugezogen haben soll, s. u. Sp. 422. 425). Sicher gehören hierher die amici Caracallas in der Inschrift von Dmeir (vgl. o. Sp. 421), dem Protokoll einer Gerichtsverhandlung in Antiochia, u. auch die in Cod. Iust. 9, 51, 1 auszugsweise wiedergegebene Verhandlung desselben Kaisers zusammen mit amici, ritterständischen Beamten u. anderen viri utriusque ordinis wird wohl in einer Provinz stattgefunden haben (vgl. Kunkel, Funktion 2, 291/3). Die Bezeichnung ‚amici' dürfte sich in allen diesen Fällen auf die senatorischen Begleiter des Princeps beschränkt haben. Denn die ritterständischen Beamten werden jedenfalls in den beiden Zeugnissen aus der Zeit des Caracalla besonders genannt, u. andere Ritter (u. Senatoren) wurden wohl nur ausnahmsweise hinzugezogen (wie Cod. Iust. 9, 51, 1, wo sie zusätzlich erwähnt werden). Es versteht sich von selbst, dass dieses provinzielle Gerichtskonsilium des Kaisers, anders als das stadtröm., weitgehend identisch war mit dem Kreise seiner politischen u. militärischen Berater, da ja die comites normaler- u. auch vernünftigerweise im Hinblick auf die Zwecke der Reise (Kriegsführung, Inspektion der Truppen u. der Verwaltung) ausgewählt werden mussten. Wir hören denn auch bei Dio Cass. (77, 17, 3), dass die Begleiter des Kaisers bald zu den Gerichtsverhandlungen, bald zu anderen Staatsgeschäften (ἄλλο τι δημόσιον) einbestellt wurden. Als die Kaiser, die in älterer Zeit nur selten Rom verließen u. auf ihren Reisen vermutlich nur ganz gelegentlich Recht sprachen, seit Hadrian häufiger in den Provinzen weilten u. sich dort regelmäßig als Richter betätigten, begannen sie jedoch speziell für die Mitwirkung bei ihrer Rechtspflege auch Juristen in ihr Gefolge aufzunehmen (Hist. Aug. vit. Hadr. 18, 1; s. oben). Seit Marc Aurel begegnet in Inschriften das Amt des consiliarius principis, eines besoldeten Beisitzers aus dem Ritterstand, der ebenso wie die adsessores der Präfekten u. der Statthalter (s. u. Sp. 425f) juristische Bildung besitzen musste (Belege bei O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten^2 [1905] 340_3; Kunkel, Herkunft 298_{629}; dazu ders., Funktion 2, 285_{71} mit weiteren Hinweisen). Aus dem ‚Reisekonsilium' der Kaiser des späten 2. u. frühen 3. Jh. u. nicht aus dem stadtröm. Gerichts-

konsilium ist schließlich das consistorium der Dominatsperiode hervorgegangen. Die Veränderungen, die das consistorium gegenüber dem c. der Prinzipatszeit aufweist, sind wohl schon in vordiokletianischer Zeit in Erscheinung getreten. Während noch im Beirat der severischen Zeit auch dann, wenn der Kaiser in den Provinzen Recht sprach, die Senatoren, die er aus Rom mitgenommen hatte, wenigstens zahlenmäßig die ritterständischen Beamten überwogen, wird die senatorische cohors amicorum unter den Soldatenkaisern des späten 3. Jh. genauso verschwunden sein, wie die stadtröm. Form des kaiserl. Konsiliums verschwand. Denn diese Kaiser, die aus dem Heer aufstiegen, mit dem Heer umherzogen u. Rom nur noch selten, manchmal niemals, betraten, hatten keine persönliche Beziehung zum Senat u. fühlten sich auch nicht mehr als Standesgenossen der Senatoren. Ihre comites waren Offiziere u. Beamte, denen sie allerdings senatorischen Rang u. die zu bloßen Dekorationen gewordenen republikanischen Magistraturen verleihen mochten. Durch Quellenzeugnisse belegen lässt sich diese Entwicklung in der Zeit zwischen den Severern u. Diokletian freilich nicht. Sie fehlen für diese Periode so gut wie ganz. Cod. Iust. 7, 26, 6 gibt eine zivilrechtliche Entscheidung des Kaisers Philippus wieder, die er nach Beratung mit dem c. (cum consilio collocutus) verkündet hat. Die in der Hist. Aug. vit. Aurelian. 13 aufgezählten Beisitzer Valerians wohnen einer Ehrung des späteren Kaisers Aurelianus, nicht einer Gerichtsverhandlung bei; überdies ist der nach Art eines Protokolls abgefasste Bericht wahrscheinlich eine Fälschung: duces limitum gab es erst seit Diokletian, einen praeses orientis u. einen praefectus annonae orientis wohl niemals.

4. Funktion des kaiserlichen Gerichtskonsiliums. Über die Funktion des kaiserl. Gerichtskonsiliums der Prinzipatszeit besitzen wir eine beträchtliche Zahl von Quellenaussagen, die von Augustus bis zu den Severern reichen (Zusammenstellung bei Kunkel, Funktion 2, 304/7). In einigen von ihnen begegnen wir einem mündlichen Abstimmungsverfahren, wie es schon in der magistratischen Strafjustiz der Republik üblich gewesen war. Es fand eine perrogatio statt, bei der die Beisitzer nach Stand u. Rang um ihre sententia befragt wurden (so unter Trajan: Plin. ep. 4, 22, 3; 6, 22, 5; ähnlich wohl Claudius im Standgericht über Chaerea, den Mörder Caligulas: Joseph. ant. Iud. 19, 268; bes. deutlich wird diese Art der Umfrage im Bericht ebd. 16, 356/69 über den Prozess des Herodes gegen seine Söhne). Manche Kaiser ließen dagegen schriftlich abstimmen; so Augustus, der in dem bei Suet. vit. Aug. 33, 2 erwähnten Fall nach Art der republikanischen Schwurgerichte Stimmtäfelchen ausgab (im Hausgericht des L. Tarius über dessen Sohn veranlasste er ebenfalls eine schriftliche Abstimmung auf codicilli: Sen. clem. 1, 15, 4). Auch Nero pflegte schriftliche Meinungsäußerungen seiner Beisitzer zu sammeln, gab sie aber nicht bekannt, sondern las sie allein u. insgeheim, um dann, wie man ihm vorwarf, die eigene Meinung als Votum der Mehrheit verkünden zu können (Suet. vit. Ner. 15, 1). Dasselbe Verfahren lässt Dio Cass. 52, 33, 4 Maecenas dem Augustus empfehlen, weil die Geheimhaltung durch den Kaiser die Beisitzer zur Äußerung ihrer wahren Meinung ermutigen werde. Alle Zeugnisse, die eine Abstimmung des Konsiliums in einem bestimmten Prozess erwähnen, betreffen entweder Kapitalverfahren oder ‚administrative‘ Entscheidungen, die der Princeps in judizieller Form, d. h. nach einer Streitverhandlung trifft (über die Privilegien der Juden Joseph. ant. Iud. 16, 163; über die Zulassung von Spielen in Vienna Plin. ep. 4, 22). Im Zivilprozess kam dem c. hingegen auch im Kaisergericht offenbar nur eine beratende Funktion zu. Belege hierfür besitzen wir freilich erst aus den Zeiten Marc Aurels u. des Septimius Severus (Dig. 14, 5, 8; 29, 2, 97; 32, 27, 1; 49, 14, 50; 50, 16, 240).

5. Veränderungen nach Hadrian. Auch in anderer Hinsicht zeigen diese letztgenannten Zeugnisse Abweichungen von dem Bild des kaisergerichtlichen Verfahrens, das uns in den älteren Quellen entgegentritt. Die Verhandlung findet nicht in der Marktöffentlichkeit (pro tribunali) statt, sondern im *auditorium principis, d. h. in einem geschlossenen Raum der kaiserl. Residenz (vgl. B. Tamm, Auditorium and Palatium [Stockholm 1963]). Nach Abschluss der streitigen Verhandlung werden die Parteien u. eventuelle Zuhörer aus diesem Saal verwiesen, u. es findet eine geheime Beratung statt, in der die juristisch gebildeten Beisitzer das Wort führen. Der Kaiser folgt nicht der Stimmenmehrheit, sondern den besseren Gründen,

entschließt sich auch wohl aus Gründen der Billigkeit zu einer von keinem der Beisitzer vertretenen Entscheidung. Anders ausgedrückt: Das republikanische Prinzip unbeschränkter Publizität der Rechtspflege, das auch die Kaiser bis gegen die Mitte des 2. Jh. als Regel festgehalten hatten, ist aufgegeben. Zugleich hat offenbar die repräsentative Zusammensetzung des Konsiliums nach Stand u. Rang gegenüber der Sachkunde der Juristen an Gewicht verloren. Wir wissen allerdings nicht, ob diese Veränderungen schon in antoninisch-severischer Zeit auch den Kriminalprozess erfasst haben, für den wir keine einschlägigen Zeugnisse aus dieser Periode besitzen. Immerhin ist es bezeichnend, dass ein Tribunal als Ort des Kaisergerichts erst für Julian wieder erwähnt wird (Amm. Marc. 18, 1, 4); sicher handelt es sich in diesem Falle um eine ephemere Wiederaufnahme längst abgestorbener Tradition, wie sie diesem Kaiser durchaus zuzutrauen ist. Im Übrigen mögen die Anfänge des neuen Stils weiter zurückreichen. Schon Domitian hat nach Tamm aO. auf dem Palatin ein auditorium erbaut (vgl. auch die Schilderung des Prozesses des *Apollonius v. Tyana bei Philostr. vit. Apoll. 8; dazu Kunkel, Funktion 2, 322f), u. Hadrian hat bereits auf die Mitwirkung hervorragender Juristen (senatorischen Ranges) in seinem Gerichtskonsilium Wert gelegt (Hist. Aug. vit. Hadr. 18, 1). Seit Marc Aurel spielen dann die beamteten Juristen aus dem Ritterstand (Präfekten, ebd. vit. Aur. 11, 10; consiliarii principis, s. o. Sp. 422f) die Hauptrolle.

c. Besoldete Beisitzer. Die soeben dargestellte Wandlung von der Öffentlichkeit zur Verhandlung im Gerichtssaal, vom repräsentativen c., für dessen Zusammensetzung in erster Linie Stand u. Rang der Beisitzer maßgeblich waren, zum juristischen Beirat vollzog sich nicht nur im Gericht des Kaisers. Auch andere Richter, insbesondere Präfekten, wahrscheinlich aber auch die Provinzialstatthalter, sprachen jetzt in einem auditorium Recht (s. zB. Dig. 1, 22, 5; 12, 1, 40; dazu Kunkel, Herkunft 342_{727}), u. seit den letzten Jahrzehnten des 2. Jh. begegnen in der Rechtsliteratur u. den Inschriften besoldete Beisitzer (adsessores = συγκάθεδροι oder consiliarii = σύμβουλοι) als juristische Ratgeber der Beamtenrichter (Belege: H. F. Hitzig, Die Assessoren der röm. Magistrate u. Richter [1893]; Kunkel, Herkunft 331f). Sie wurden vom Richter nach eigener Wahl angestellt u. ursprünglich auch von ihm bezahlt. Pap.: Dig. 1, 22, 4 u. Paul.: Dig. 50, 13, 4 behandeln ihren privatrechtl. Anspruch auf das vereinbarte salarium. Pescennius Niger (Hist. Aug. vit. Pesc. 7, 6) u. dann erst wieder Severus Alexander (ebd. vit. Alex. 46) übernehmen die Besoldung der *Assessoren auf die Staatskasse. Nur für die stadtröm. Justizorgane republikanischen Stils sind solche angestellten Beisitzer nicht verlässlich bezeugt (die These von O. Behrends: SavZsRom 86 [1969] 192/226, die besoldete Assessur reiche als Institution bis in die Republik zurück, halte ich nicht für bewiesen u. auch nicht für wahrscheinlich). Der ,ordentliche' Prozess vor diesen Organen war jedoch aE. des 2. Jh. bereits im Absterben. Ob es damals überhaupt noch Geschworenengerichte gab, ist sehr zweifelhaft; allenfalls existierte noch die quaestio de adulteriis, auf die sich Dio Cass. 76, 16, 4 beziehen mag. Die Ziviljustiz des Prätors bestand noch; aber auch sie war wohl schon im Rückgang begriffen; im Laufe des 3. Jh. verschwand sie. Damit war der Übergang zur reinen Beamtenjustiz vollendet; er bildet auch in der Geschichte des Gerichtskonsiliums einen merklichen Einschnitt.

E. Consilium u. consistorium unter dem Dominat. I. Allgemeines. Auch in den Rechtsquellen der röm. Spätzeit begegnen gelegentlich noch Konsilien, die aus Männern von senatorischem Rang oder aus provinzialen u. munizipalen Honoratioren bestehen. So musste zB. der Stadtpräfekt bei der Bestellung von Vormündern oder Kuratoren für Mündel senatorischen Standes nach Cod. Theod. 3, 17, 3 = Cod. Iust. 5, 33, 2, 1 vJ. 389 nC. zehn Senatoren u. den praetor tutelarius als c. beiziehen. Bei Widersprüchen zwischen den vom Abgesandten der zentralen Finanzverwaltung (palatinus; vgl. W. Enßlin: PW 18, 2 [1942] 2539. 2552) mitgebrachten u. den aus dem Provinzialarchiv vorgelegten Steuererhebungslisten (breves) sollte der Statthalter mit einem c. von 5 honorati ex provincia entscheiden (Cod. Theod. 1, 10, 8 vJ. 428 nC.). Allgemein von dem Falle, dass ,in c. primates municipesque coguntur', spricht ein Gesetz Konstantins vJ. 317 (Cod. Theod. 12, 1, 4). Doch wird es sich dabei wohl stets um Sonderfälle gehandelt haben, vor allem um solche, in denen wie bei der Vormundbestellung u. bei der Freilassung die Mitwirkung

eines Konsiliums seit alters gesetzlich vorgeschrieben war (s. o. Sp. 407). Dass die Beamtenrichter der Dominatszeit noch regelmäßig mit Honoratioren zu Gericht gesessen haben, ist kaum anzunehmen. Zumeist ist in den Quellen auch nur noch von den angestellten adsessores u. consiliarii die Rede. Sie wurden auch jetzt noch vom Richter angestellt, aber vom Staat besoldet. Den Provinzialstatthaltern stand normalerweise nur ein assessor zu; die iudices maiores, insbesondere die Präfekten, hatten deren mehrere (vgl. Jones 1, 500; Belege: ebd. 3, 143_{70}). Die Beisitzer der Statthalter durften grundsätzlich nicht aus der Provinz stammen, die deren Gerichtssprengel bildete, eine Vorschrift, die bereits aus dem späten Prinzipat stammte (vgl. Paul.: Dig. 4, 6, 37; Ulp.: Dig. 4, 6, 38 pr.), unter dem Dominat aber wieder eingeschärft werden musste. Der offensichtliche rechtspolitische Zweck dieses Verbots mag auch erklären, warum die Zuziehung von Honoratioren aus der Provinz nur noch ausnahmsweise stattfand (zu Unrecht aber bezieht Mommsen 318_3 das Verbot speziell auf diese Art von Beisitzern). Die aus der Spätzeit des Prinzipats stammende Aufzählung der vielseitigen Pflichten des Assessors bei Paul.: Dig. 1, 22, 1 scheint noch der justinianische Gesetzgeber als seiner Zeit gemäß angesehen zu haben. Oft rechtskundiger als die Richter (vgl. Amm. Marc. 23, 6, 82: nostram consuetudinem rident [scil. Persae], quae interdum facundos iurisque publici peritissimos post indoctorum conlocat terga), übten sie auf deren Entscheidungen einen maßgebenden Einfluss aus. Ein Beispiel bietet Augustins Bericht über die Rolle des Alypius als assessor in einem Prozess, der vor dem comes largitionum Italicianarum spielte (conf. 6, 10, 16). Vgl. zum Ganzen B. Kübler, Art. Assessor: o. Bd. 1, 803/6.

II. Consilium des Kaisers als consistorium. a. Herkunft des Ausdrucks. Für das c. des Kaisers findet sich die Bezeichnung consistorium zuerst in einer Konstitution Diokletians (Cod. Iust. 9, 47, 12). Doch wird vielfach angenommen, ein späterer Abschreiber habe hier aus dem in seiner Vorlage vielleicht abgekürzten Wort ‚c.' das ihm geläufigere ‚consistorium' gemacht (Lit. bei Kunkel, Funktion 2, 295_{95}). Tatsächlich ist noch unter Konstantin der Inhaber des Amtes a consiliis sacris bezeugt (CIL 6, 1704), während die Amtsbezeichnung comes intra consistorium erst in einer Ehreninschrift für den consul ordinarius dJ. 347, Vulcacius Rufus, erscheint (CIL 6, 322051; Dessau nr. 1237). Man pflegt daher Konstantin für den Schöpfer der neuen Bezeichnung zu halten, deren Einführung man sich mit einer eingreifenden Umgestaltung des kaiserl. Rates selbst verbunden denkt. Doch begegnet consistorium als Bezeichnung des Gerichtssaales (nicht des Kaisers, sondern eines praeses legionis) auch schon in einer der beiden überlieferten Fassungen der Acta Marcelli Tingitani (2 [343 Ruinart (1859); 88 Knopf / Ruhbach]) im Zusammenhang eines ganz im röm. Protokollstil abgefassten u. darum möglicherweise originalen Berichts über ein Verhör zZt. der diokletianischen Verfolgung. Schon deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, dass consistorium zunächst einmal nur den Raum bezeichnete, in dem der kaiserl. Rat tagte, während die Ratsversammlung als solche noch c. genannt werden mochte. Dann bestände kein Anlass, an dem überlieferten ‚consistorio' in Cod. Iust. 9, 47, 12 zu zweifeln. – Für eine ursprünglich rein lokale Bedeutung von consistorium lässt sich der Sprachgebrauch Tertullians anführen, des ältesten Autors, bei dem dieses spätlat. Wort vorkommt. Er nennt das Theater ein consistorium impudicitiae (spect. 17, 1), nennt ein Haus, dessen bekränzte Tür eine Frau überschreitet, ein novum consistorium libidinum (uxor. 2, 6, 1); die Erde ist ihm das consistorium, der Aufenthaltsort des Menschen (res. 26, 3). Nicht minder tritt der lokale Sinn in der Glosse in Corp. glossariorum Lat. 5, 495, 33 Goetz hervor: Consistorium rupis alta vel habitatorium vel statorium. Die Deutung ‚hoher Felsen' mag sich auf eine bestimmte Stelle aus dem spätröm. Schrifttum beziehen, die aufzusuchen ich nicht in der Lage war. Sie begegnet auch in den bei Ch. Huelsen: RömMitt 17 (1902) 258 zitierten Glossen, daneben die folgende Erklärung: locus est in quo ante prandium consistunt et lavantur pedes (o. ä.); schließlich findet sich unter den Varianten dieser letztgenannten Glosse eine, die den kaiserl. Gerichtssaal betrifft: domus in palatio magna, ubi lites et causae audiebantur et discutiebantur, dictum consistorium a consistendo, quia ibi, ut quaelibet audirent et terminarent negotia, iudices vel officiales consistere debent. Auch in den Zeugnissen der Historiker u. der Rechtsquellen über das kaiserl. consistorium ist mitunter die lokale Be-

deutung nicht zu verkennen, u. zwar nicht (wie in Kunkel, Funktion 2, 295_{96} behauptet ist) erst in den Konstitutionen Justinians, die als Ort ihrer Verkündigung das novum consistorium palatii Iustiniani angeben (Cod. Iust. 1, 14, 12, 5; 2, 55, 4, 7; 4, 1, 12, 6 u. a.), sondern zB. schon in einer Stelle bei Amm. Marc. (25, 10, 2), wo ein schreckliches Krachen in dem Gebälk des Konsistoriums im Kaiserpalast zu Antiochia als übles Vorzeichen erwähnt wird. An anderen Stellen kann man das Wort ebensowohl oder besser auf den Raum als auf die Versammlung beziehen, die darin tagt (besser zB. Amm. Marc. 15, 5, 18: ingresso consistorium offertur purpura). – Die soeben dargelegte, übrigens schon von Mommsen, StR 2^3, 989_2 vertretene These, dass consistorium zunächst einen Raum u. erst danach auch die Versammlung bezeichnete, steht freilich in Widerspruch zu der verbreiteten Meinung, der kaiserl. Rat der Dominatszeit heiße so, weil seine Mitglieder in Gegenwart des Kaisers nicht hätten sitzen dürfen, sondern stehen müssen (einige Belege bei Kunkel, Funktion 2, 295_{96}). Ganz abgesehen davon, dass consistere, anders als stare, nicht eindeutig das Stehen ausdrückt, vielmehr auch von Personen gebraucht werden kann, die sich an einem Ort ‚niederlassen' oder dort sitzend verweilen, ist uns lediglich bezeugt, dass die Ratsmitglieder dann stehen mussten, wenn der Kaiser eine Entscheidung kundgab (vgl. Iulian.: Cod. Theod. 11, 39, 5; bei Diocl.: Cod. Iust. 10, 48, 2 werden nicht die Mitglieder des Konsistoriums, sondern die principales Antiochensium als adstantes bezeichnet). Hiervon allein könnte die Bezeichnung consistorium kaum herrühren, u. dass die Räte, wenn der Kaiser zugegen war, während tagelanger Gerichtsverhandlungen stehen mussten, ist weder beweisbar noch sehr glaublich. Bei Amm. Marc. 22, 9, 17 lesen wir denn auch, dass Julian während einer Gerichtsverhandlung ‚adsidenti' praefecto einen Befehl erteilte; ‚adstanti' wäre hier, wenn der Präfekt wirklich gestanden hätte, der allein treffende u. protokollgerechte Ausdruck gewesen.

b. Mitglieder. Die Räte, die kraft ihres Amtes an Sitzungen im consistorium teilnahmen, die comites consistoriani (auch domestici), zerfallen in zwei Gruppen. Die eine umfasst zunächst die Ressortvorsteher der Zentralverwaltung, den quaestor sacri palatii, den magister officiorum, den comes rei privatae; sie entsprechen der Sache nach den principales officiorum der späten Prinzipatszeit, standen aber jetzt dem Rang nach nicht mehr wie diese (als Ritter) am Ende, sondern (als illustres) an der Spitze des kaiserl. Rates. Von den praefecti praetorio, die nun für verschiedene Reichsteile zuständig waren, kam nur noch der am Hofe (in comitatu) anwesende Präfekt als Mitglied des Konsistoriums in Betracht. Auch die in der Umgebung des Kaisers befindlichen höchsten Offiziere, wie der Gardekommandant (comes domesticorum) u. die magistri militum praesentales nahmen zum mindesten dann an Sitzungen teil, wenn diese repräsentativen Charakter hatten oder ihren speziellen Aufgabenbereich angingen (Belege für die bisher Genannten bei Jones 3, 64_{27}). Die zweite, im geringeren Rang der spectabiles stehende Gruppe der comites consistoriani bildeten diejenigen, die, ohne ein Verwaltungsressort innezuhaben, lediglich als Räte bestellt waren. Wie Jones 1, 333. 506 wohl mit Recht vermutet, ohne allerdings dafür Quellenzeugnisse vorlegen zu können, waren sie vor allem als Räte im Kaisergericht tätig. Ihre Zahl wird für das Westreich um die Mitte des 5. Jh. mit 20 angegeben (Nov. Valent. 6, 3, 1); dies erinnert an die 20 Beisitzer des Kaisers in der frühen Prinzipatszeit; die Annahme eines Traditionszusammenhangs erscheint jedoch angesichts des großen zeitlichen Abstands recht zweifelhaft. Außer den amtierenden Räten, den comites consistoriani in actu oder praesentes, gab es in einer im Laufe der Zeit offenbar steigenden Zahl solche, die dem consistorium nicht als Amtsträger, sondern entweder als frühere Inhaber dieser Ämter (vacantes) oder aufgrund einer bloßen Verleihung der Würde eines comes consistorianus angehörten. In welchem Umfang sie an den Sitzungen teilnahmen, bleibt unklar. Bethmann-Hollweg 96 wollte in dieser Frage hinsichtlich der vacantes zwischen den illustres u. den spectabiles unterscheiden, welch letztere nur auf ‚ausdrückliche außerordentliche Aufforderung' hätten erscheinen dürfen (die dafür angeführte Stelle aus Cassiod. var. 6, 10/2 dürfte zum Beweis nicht ausreichen).

c. Zuständigkeit. Im consistorium ist sowohl Recht gesprochen wie über Fragen der Politik u. der Verwaltung verhandelt worden. Es bildete außerdem von Anfang an (wie gewiss schon das c. des Kaisers in der

späten Prinzipatszeit) den solennen Rahmen für Staatsakte: für den Empfang von Gesandtschaften (zB. Quaden, 375 nC.: Amm. Marc. 30, 6, 2; Avaren unter Justin II: Coripp. Iust. 3, 191/230), auch von Delegationen der Provinzialen u. Gemeinden (Cod. Theod. 12, 12, 10 vJ. 385 nC.; Amm. Marc. 28, 1, 24f [368 nC.]; die Szene ebd. 30, 5, 8/10 spielt ohne Zweifel ebenfalls im consistorium), ferner für die Gewährung von Belohnungen (ebd. 16, 5, 11 [356 nC.]) u. für die Ernennung von Beamten (Cod. Iust. 12, 8, 2, 3 vJ. 441 nC.). Im 5. Jh. fand auch die Proklamation des neuen Kaisers im consistorium statt (Const. Porph. cerem. 1, 92 [PG 112, 777B]: Anastasius [491 nC.]), u. zwar unter Zuziehung des Senats. Justinian ließ Gesetze im consistorium verkünden (s. o. Sp. 429). Bei solchen repräsentativen Gelegenheiten wird zumeist die Gesamtheit der comites consistoriani zugegen gewesen sein, einschließlich der hohen Offiziere (vgl. Coripp. Iust. 3, 220/30). Für politische Beratungen darf man dies nicht ohne weiteres vermuten. Politische Entscheidungen von großer Tragweite sind wohl zu allen Zeiten der Dominatsperiode wie auch schon unter dem Prinzipat in einem sehr viel engeren Kreise getroffen worden. Die Beratungen über die Erhebung Julians zum Caesar (355 nC.) führte zB. Constantius II mit den proximi, unter denen die Kaiserin nach Ammians Meinung schließlich den Ausschlag gab (Amm. Marc. 15, 8, 2f). Ebenso fasste dieser Kaiser den Entschluss zur Beseitigung des **Constantius Gallus in heimlichen u. nächtlichen Beratungen mit den proximi (ebd. 14, 11, 1); u. zu den primates, die er zu nächtlicher Stunde einberufen ließ, als er von der Erhebung des in Gallien kommandierenden magister peditum Silvanus zum Kaiser erfuhr (ebd. 15, 5, 18), werden jedenfalls die spectabiles unter den comites consistoriani kaum gehört haben.

d. Mitwirkung des Kaisers. Wenn der Kaiser persönlich Recht sprach, waren im consistorium wohl stets auch die Vorsteher der Ressorts u. evtl. auch der praefectus praetorio in comitatu zugegen, nicht anders als die principales officiorum in der Zeit des späteren Prinzipats (Iulian.: Cod. Theod. 11, 39, 5; der praef. praet.: Amm. Marc. 22, 9, 17. 10, 2f). Aber die persönliche Mitwirkung des Kaisers in seinem Gericht begann offenbar schon im 4. Jh. außer Übung zu kommen. Konstantin d. Gr. erscheint noch in einem lückenhaft erhaltenen Prozessprotokoll (Cod. Theod. 8, 15, 1) als Richter in einem Verfahren, das einen verbotswidrigen Kaufvertrag mit einem Provinzialbeamten zum Gegenstand hatte. Von einer richterlichen Tätigkeit **Constantius' II hören wir weder bei Ammian noch anderswo etwas. Wohl aber berichtet Ammian wiederholt, dass Constantius Kriminaluntersuchungen den consistoriani et militares übertragen habe, auf deren Bericht hin er dann entschied (Amm. Marc. 15, 5, 12. 6, 1). In ähnlicher Weise wurden iJ. 371 ein praefectus praetorio u. die summates, d. h. wohl die comites höchsten Ranges, also die illustres, von Kaiser Valens mit der Durchführung eines Hochverratsprozesses betraut; auf ihren Bericht hin (consultationi respondens) verfügte Valens die Hinrichtung aller Beschuldigten (ebd. 29, 1, 23. 38). Die Abwesenheit des Kaisers könnte sich allerdings gerade in diesen Fällen aus dem politischen Charakter der Prozesse erklären. Diese richteten sich gegen Verschwörer, die seine Herrschaft bedroht hatten, u. es galt zum mindesten als schlechter Stil, in eigener Sache als Richter aufzutreten (Dio Cass. 52, 31, 9f). So hat denn auch Julian, der gern u. viel persönlich Recht sprach, für ein Verfahren gegen die Feinde seines Bruders Gallus einen solchen Gerichtshof eingesetzt, dem er freilich, anders als Constantius u. Valens, auch die Festsetzung u. Verhängung der Strafen überließ (Amm. Marc. 22, 3). Sind darum solche Sondergerichte kein schlüssiger Beweis gegen die persönliche Anwesenheit des Kaisers im normalen Geschäftsbereich seines Gerichts, so ist es doch aus anderen Gründen wahrscheinlich, dass schon Constantius nicht mehr an den Verhandlungen teilgenommen hat. Ammians ausdrückliche Feststellung ‚... nec causam aliquando audivit' (21, 16, 17) steht zwar im speziellen Zusammenhang seines Berichts über die unter Constantius herrschenden Missstände bei der Steuererhebung. Wenn man aber die allgemeine Charakteristik des Kaisers als Verächter der popularitas u. als ‚imperatoriae auctoritatis columen ubique custodiens' hinzunimmt, wird man geneigt sein, jener Feststellung eine generelle Bedeutung beizumessen. *Iulianus hat, auch in diesem Punkt die Tradition wieder aufnehmend, seinem Gericht offenbar regelmäßig vorgesessen (Amm. Marc. 18, 1, 4; 22, 9, 17; 22, 10, 1; Cod. Theod. 11, 39, 5). Als

aber einige Jahre nach Julians Tode Kaiser Valens Miene machte, diesem Beispiel zu folgen, brachte man ihm bei, dass es unter der Würde des Kaisers (infra imperiale columen) sei, sich mit so geringfügigen Gegenständen wie den Streitigkeiten von Privatleuten zu befassen (Amm. Marc. 30, 4, 1f). Dieser Gedanke wird sich wohl bald mehr oder weniger endgültig durchgesetzt haben. Aus der Folgezeit ist uns nur noch für Theodosius I die persönliche Beteiligung an Beratungen über juristische Probleme im consistorium bezeugt (Cod. Theod. 11, 39, 8 vJ. 381 nC.; 4, 20, 3 vJ. 386 nC.), wobei aber offen bleibt, ob es sich in diesen Fällen um Prozesse, d. h. um Verfahren in Gegenwart der Parteien handelte. Marcian (Nov. Marc. 5 pr. vJ. 455) brachte einen Rechtsfall, der sichtlich von prinzipieller Bedeutung für die Interessen des Klerus war, sogar persönlich vor den Senat. Dies mag in Anwendung einer 9 Jahre zuvor ergangenen Konstitution geschehen sein, die dem Senat eine Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen einräumte (Cod. Iust. 1, 14, 8). Insgesamt ist es zwar nicht auszuschließen, dass die Kaiser auch noch im 5. Jh. gelegentlich ihrem Gericht vorgesessen haben. Die Regel aber war dies sicher nicht mehr. Sie werden im Allgemeinen ihren Räten die Verhandlungen mit den Parteien u. die Beratung der Entscheidungsgründe überlassen u. auf deren Bericht hin schließlich das Urteil gefällt haben, so, wie schon Constantius u. Valens in jenen Hochverratsprozessen verfahren sind, u. wie es dann wiederum *Justinian in Nov. Iust. 62, 1, 2 geschildert hat: ... et omnes consedentes, quod eis visum fuerit sub sacrosanctorum evangeliorum praesentia et statuere et ad nostram referre scientiam et augustae maiestatis dispositionem expectare. Diese Novelle bezieht sich ausdrücklich nur auf Appellationsprozesse, d. h. auf solche Verfahren, bei denen die Parteien vor dem consistorium auftraten. Für die sog. consultatio ante sententiam, bei der die Entscheidung allein aufgrund der vom Untergericht eingesandten Akten getroffen wurde (vgl. W. Litewski: SavZsRom 86 [1969] 227/57), kann jedoch hinsichtlich der Rolle des Kaisers erst recht nichts anderes gegolten haben.

e. Zusammensetzung des Konsistoriums als Gericht. In welcher Zusammensetzung das consistorium als Gericht tagte, wenn der Kaiser nicht zugegen war, ist aus der vorjustinianischen Überlieferung nicht zu ersehen. Justinian (Nov. Iust. 62, 1, 2) spricht von den proceres. Dieses Wort deutet Jones 1, 338 in anderem Zusammenhang als Bezeichnung eines ‚inner cabinet', einer Gruppe von höchsten Würdenträgern, die im 5. Jh. politischen Einfluss geübt habe, während dem consistorium in seiner Gesamtheit, abgesehen von der Rechtsprechung, im Wesentlichen nur noch repräsentative Funktionen zugefallen seien. Für die Nov. Iust. 62 kann diese Deutung nicht zutreffen; sie betrifft gerade die Rechtsprechung, an der, wie auch Jones annimmt, die Räte geringeren Ranges, die spectabiles, stets teilnahmen. Unter den proceres müssen hier also auch diese Räte, u. sogar in erster Linie, verstanden werden. Denn es erscheint wiederum ziemlich zweifelhaft, ob die illustren Ressortchefs auch dann an zeitraubenden Gerichtsverhandlungen in Routinesachen teilnahmen, wenn der Kaiser nicht zugegen war. Das Recht dazu wird ihnen allerdings immer zugestanden haben. Bedeutet ‚proceres' aber ebd. das vollständige consistorium des Kaisers, so wird man dieses Wort wohl auch in Cod. Iust. 1, 14, 8 (446 nC.), wo von der Vorberatung von Gesetzen durch die proceres palatii u. den Senat die Rede ist, im gleichen Sinne zu verstehen haben. Jones' Annahme eines ‚inner cabinet' verliert damit seine Grundlage.

f. Consistorium u. Senat in Ostrom. Silentium. Die Entwicklung des Konsiliums in der Spätzeit des Prinzipats u. des Konsistoriums unter dem Dominat zum einzigen offiziellen Beratungsgremium des Kaisers u. zum repräsentativen Rahmen bei der Demonstration seiner Herrschergewalt beruht u. a. auf der räumlichen Trennung der Reichsregierung von Rom, die den Senat von solchen Funktionen schlechthin ausschloss. Nachdem aber die Kaiser des Ostreichs in der zweiten Reichshauptstadt Kpel einen dauernden Sitz gefunden hatten, ergab sich wiederum die Möglichkeit, den (oström.) Senat neben dem consistorium an diesen Aufgaben zu beteiligen. Dies geschah spätestens von der Mitte des 5. Jh. an sowohl bei repräsentativen Anlässen (vgl. Coripp. Iust. 3, 213) wie bei der Gesetzgebung (s. o. Sp. 430f) u. schließlich auch bei der Rechtsprechung. Selbst politische Fragen wurden vor den Senat gebracht, wenn der Kaiser glaubte, seinen Entscheidungen dadurch einen stärkeren Rückhalt verschaffen zu sollen (vgl. Jones 1, 329f). Was

die Rechtsprechung angeht, bestimmte schließlich Justinian in der bereits mehrfach zitierten Nov. 62, dass die Senatoren nicht nur auf besondere Ladung, sondern immer an den Gerichtssitzungen des Konsistoriums teilnehmen sollten. – Während die Sitzung des Senats in frühbyzantinischer Zeit conventus genannt wurde, hieß die des Konsistoriums silentium (1, 2; weitere Belege für silentium, insbesondere aus byz. Historikern u. Chronisten bei A. Christophilopulos, ΣΙΛΕΝΤΙΟΝ: ByzZs 44 [1951] 79/85). Der Ausdruck erklärt sich wohl aus dem Schweigegebot der silentiarii, das dem Erscheinen des Kaisers u. damit zugleich dem Beginn der Sitzung vorausging. An ein ‚kultisches Schweigen' (so ebd. 79) braucht man nicht zu denken: Schon römische Privatleute des 1. Jh. nC. beschäftigten Sklaven als silentiarii (vgl. CIL 6, 6217f; Desssau nr. 7450), u. am Kaiserhof begegnen Freigelassene in dieser Funktion bereits unter Hadrian (CIL 6, 9041f). Über die silentiarii der Dominatszeit vgl. O. Seeck, Art. Silentiarius: PW 3A, 1 (1927) 57f; Jones 2, 571f; 3, 164_{15}.

g. Geschäftsordnung u. Funktion des Konsistoriums. Aus Protokollen von Sitzungen des Konsistoriums sind Ausschnitte in den Konstitutionensammlungen erhalten geblieben (Cod. Theod. 4, 20, 3; 8, 15, 1; 11, 39, 5. 8; Cod. Iust. 9, 47, 12). Diese beschränken sich jedoch fast ganz auf die Wiedergabe der kaiserl. Entscheidungen oder Rechtsweisungen, die in den betreffenden Sitzungen ausgesprochen wurden, u. ergeben darum kaum etwas über die Geschäftsordnung, nach der im consistorium verfahren wurde. Nur aus Cod. Theod. 8, 15, 1 ersieht man, dass Konstantin noch in der gleichen Weise wie die Kaiser der Prinzipatszeit die Verhandlungen im Gespräch mit den Parteien geführt hat. Für Julian ergibt sich das Gleiche aus Erzählungen Ammians (22, 9, 16f. 10, 5). Im Übrigen sind auch die Berichte dieses Historikers schon wegen ihrer literarischen Stilisierung nicht sehr aufschlussreich. Mit Gewissheit darf man annehmen, dass dem consistorium der Dominatszeit von Rechts wegen nur eine beratende Funktion zukam. Die Entscheidung blieb in politischen administrativen Angelegenheiten wie in Prozessen stets dem Kaiser vorbehalten. Fand die Sitzung des Konsistoriums, wie dies im Bereich der Rechtsprechung schon im 4. Jh. zur Regel wurde (s. o. Sp. 431f), in Abwesenheit des Kaisers statt, so erging dessen Urteil auf Bericht (relatio oder consultatio; vgl. Nov. Iust. 62, 1, 2, aber auch schon Amm. Marc. 29, 1, 38). Für die Erstellung dieses Berichts war eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Konsistoriums wohl unerlässlich. Obwohl dem Kaiser de iure auch in diesem Falle die Freiheit seiner Entscheidung gewahrt blieb, wird er im Relationsverfahren de facto in sehr viel stärkerem Maße vom Gutachten seiner Räte abhängig gewesen sein als in den Prozessen, die er persönlich leitete u. in denen er infolgedessen den Sachverhalt selbst erforschen u. die Rechtsfragen mit seinen Beisitzern erörtern konnte. Im Strafprozess mochte er immerhin hinsichtlich der Strafzumessung seinem Ermessen folgen (vgl. ebd. 29, 1, 38); auch dies wird er im Allgemeinen nur dann getan haben, wenn er aus politischen oder persönlichen Gründen (evtl. auch unter dem Einfluss seiner nächsten Umgebung) an dem betreffenden Fall ein besonderes Interesse nahm. Normalerweise dürfte die Entscheidung des Kaisers im Relationsverfahren vielmehr auf eine Bestätigung des Urteils seiner Räte hinausgelaufen sein. Der Verzicht des Kaisers auf eigene Verhandlungsführung bedeutete in erheblichem Maße zugleich den Verzicht auf eine Entscheidung nach eigener Überzeugung.

F. Consistorium in den kirchlichen Quellen. I. Kaiserliches consistorium in kirchlichen Streitigkeiten. Mit kirchlichen Streitigkeiten ist das kaiserl. consistorium offenbar nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen befasst worden. Im J. 385 wurde Ambrosius, der Bischof v. Mailand, vor das consistorium des in Mailand residierenden Kaisers Valentinian II geladen, weil er sich der Überlassung einer Kirche an die arianische Gemeinde widersetzte. Er folgte der Ladung. Da sich aber das Volk zu seinem Schutz erhob, musste das Verfahren abgebrochen u. Ambrosius gebeten werden, die aufgeregte u. drohende Menge zu beschwichtigen (Ambr. c. Aux. 29). Im folgenden Jahr verweigerte sich Ambrosius einer neuerlichen Ladung vor das consistorium mit der Begründung, dass über Glaubensfragen nicht im palatium, sondern in der Kirche coram populo verhandelt werden müsse (Ambr. ep. 21 [75], 17 [CSEL 82, 3, 80]); über den von Ambrosius damals ausgesprochenen Satz: in consistorio non reus solet Christus esse, sed iudex (c. Aux. 3), ist im Folgenden

zu handeln. Für die staatl. Obrigkeit wird es sich in diesem Falle allerdings nicht um eine Diskussion über Glaubensfragen, sondern um die Nichtbefolgung eines kaiserl. Befehls gehandelt haben, beim zweiten Male sogar um die Missachtung eines kaiserl. Gesetzes; denn Valentinian II hatte nach den Vorgängen dJ. 385 ein förmliches Toleranzgesetz zugunsten der Arianer erlassen, in dem jeder Versuch gewaltsamen Widerstands gegen den Vollzug mit der Todesstrafe bedroht war (Cod. Theod. 16, 1, 4). Dementsprechend ging man schließlich gegen den Bischof mit bewaffneter Gewalt vor (Ambr. c. Aux. 4), scheiterte aber daran, dass die Soldaten mit Ambrosius' Anhängern zu sympathisieren begannen. Weiteres zu den Mailänder Vorgängen bei H. v. Campenhausen, Ambrosius v. Mailand als Kirchenpolitiker (1929) 189/201. – Anlässlich des Konzils v. Ephesus (431 nC.) forderte (AConcOec 1, 3, 37, 18; 1, 7, 74, 35f) u. erreichte schließlich (ebd. 1, 7, 79, 32. 80, 6) eine Gruppe von Bischöfen eine Verhandlung vor Theodosius II u. seinem consistorium, um Beschwerden über das Vorgehen u. die Gewalttätigkeiten ihrer dogmatischen Gegner vorzubringen. Der stürmische Verlauf des Konzils, auf dem es nicht zu einer theologischen Diskussion, sondern zur gegenseitigen Verdammung der Parteien gekommen war, mochte in diesem Falle die Anrufung wie das Eingreifen der politischen Gewalt rechtfertigen.

II. Andere kirchliche Zeugnisse. Im Übrigen bietet die kirchl. Literatur der christl. Kaiserzeit anscheinend nur wenige Belege für das Wort consistorium. Ein Teil von ihnen ist ohne besonderes Interesse. Aus den Erwähnungen eines consistorium in der Vulgata (Esth. 5, 1) u. in der lat. Pass. Thomae (M. Bonnet, Suppl. codicis apocryphi 1 [1883] 140) ergibt sich lediglich, dass man einen Raum dieses Namens für einen notwendigen oder jedenfalls üblichen Teil des Herrscherpalasts hielt. Auf das consistorium des Kaisers, nicht auf das Gericht Christi bezieht sich die bereits erwähnte wirkungsvolle Antithese in Ambrosius' Predigt gegen Auxentius (3): Christus pflege im consistorium nicht die Rolle des Angeklagten, sondern die des Richters zu spielen. Gemeint ist, dass im Kaisergericht nicht gegen Christus (dessen Sache Ambrosius vertritt) verhandelt werden dürfe, sondern in seinem Geiste Recht gesprochen werden solle; man vergleiche damit die Vorschrift Justinians (Nov. Iust. 62, 1, 2), nach der die consistoriani u. Senatoren ihren Urteilsvorschlag sub sacrosanctorum evangeliorum praesentia erstatten mussten. Ebenfalls auf das kaiserl. consistorium bezieht sich die Glosse κονσιστώριον θεῖον συνέδριον, die man bei Hesych. s. v. (2, 509 Latte) u. in der Suda s. v. (3, 154 Adler) findet; θεῖος entspricht hier wohl dem lat. sacer. Vom consistorium Gottes sprechen unter den Belegen, die der Verf. dieses Art. finden konnte, nur zwei Stellen in ps-augustinischen Predigten. Die erste (serm. Mai 43, 1 [PL Suppl. 2, 1143]), ‚deducamus (scil. dominum ascendentem coelum) oculis cordis usque ad consistorium maiestatis', muss offensichtlich räumlich verstanden werden; consistorium ist hier entweder (entsprechend dem bei Tertullian vorgefundenen Sprachgebrauch; s. o. Sp. 428) ganz einfach der ‚Ort' der himmlischen Majestät oder allenfalls der ‚Thronsaal' Gottes; für eine Deutung als ‚Ratsversammlung' oder ‚Gericht' Gottes bietet der Sinnzusammenhang keinerlei Anhalt. Eher noch kommt sie für die zweite Stelle (serm. 65, 1 [PL 39, 1870]) in Betracht. In einer Predigt, die zum Beten ermahnt, heißt es hier: ‚Quoniam Domino subveniente atque gubernante iam estis in regia constituti et prope est dies, quo ad coelestis regis veluti consistorium veniatis, moneo vos eqs.' Aber auch hier herrscht, wie die Worte ‚iam estis in regia' zeigen, eine räumliche Vorstellung: Ihr seid schon in Gottes Haus, bald kommt ihr in den Raum, in dem der Himmelskönig thront; mit anderen Worten: bald werdet ihr vor Gottes Angesicht stehen. An Gott als Richter ist hier zum mindesten nicht unmittelbar gedacht, noch weniger an einen Gerichtshof mit ‚Beisitzern'. In der Tat passt eine solche Vorstellung eher in den Rahmen des ant. Polytheismus; sie findet sich denn auch bei Martianus Capella (1, 89f; s. auch 1, 63), wo vom consistorium Iovis die Rede ist u. geschildert wird, wie Iuppiter sich auf dem solium niederlässt u. dann auf seine Aufforderung der coetus sidereus die ‚flammenden subsellia' füllt. Von einem consistorium Christi, des Weltenrichters, das etwa nach Mt. 19, 28 aus seinen Jüngern oder aus den Aposteln bestünde, scheint in der literarischen Überlieferung nicht die Rede zu sein. Dies erweckt einige Skepsis gegen die im archäolog. Schrifttum zu beobachtende Neigung, bildliche Darstellungen Jesu u. der Apostel auf

das Vorbild des Kaisers u. seines Konsistoriums zurückzuführen (s. zB. A. Grabar, L'empereur dans l'art byz. [Paris 1936] 207/9; Ch. Ihm, Die Programme der christl. Apsismalerei vom 4. Jh. bis zur Mitte des 8. Jh. [1960] 11/5). Auch wo, wie auf der Terracotta Barberini (Abb.: Grabar aO. 207), die Darstellung Christi als Richter an dem Vorhandensein von Gerichtsschranken (cancelli) deutlich zu erkennen ist, muss nicht unbedingt an das kaiserl. consistorium gedacht werden; denn cancelli gab es auch im Gerichtssaal (secretum) der anderen Richter in spätröm. Zeit.

III. Consistorium als kirchliches Organ? Als Bezeichnung für ein kirchl. Organ scheint consistorium im Altertum nicht vorzukommen. Gregor d. Gr. hielt sich mehrere consiliarii, mit denen er Rechtsfragen beriet (ep. 9, 197). Einer von ihnen, Theodorus, wird in der Korrespondenz dieses Papstes des öfteren namentlich erwähnt (ep. 3, 18; 9, 11 aE.; 11, 4). Bei besonders schwierigen Problemen, wie dem der Gültigkeit des Testaments einer Äbtissin, die bis zu ihrem Tode keine Nonnenkleidung getragen hatte, zog er die viri docti huius urbis, die Rechtsgelehrten der Stadt Rom, hinzu (ep. 9, 197). Der Begriff des kurialen Konsistoriums ist jedoch offenbar erst seit dem 12. Jh. nachweisbar (vgl. W. Plöchl, Gesch. des Kirchenrechts 2 [Wien 1955] 91). Er könnte in dieser Periode der Renaissance des röm. Rechts den justinian. Rechtsquellen entlehnt worden sein.

M. A. v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Civilprozeß 3 (1866) 94/103. – J. Bleicken, Senatsgericht u. Kaisergericht = AbhGöttingen 3, 53 (1962) 85/93. – J. Crook, C. principis (Cambridge 1955). – E. Cuq, Mémoire sur le c. principis d'Auguste à Dioclétien: MémAcInscr sér. 1, 9, 2 (1884) 315/504. – E. De Ruggiero, Art. c.: DizEp 2 (1910) 608/20. – Ch. G. Haubold, Opuscula academica 1 (1825) 187/314. – A. H. M. Jones, The later Roman Empire 1/3 (Oxford 1964), bes. 1, 333/41. 504/7. – O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1 (1885) 848/50. – W. Kunkel, Die Funktion des Konsiliums in der magistratischen Strafjustiz u. im Kaisergericht 1/2: SavZsRom 84 (1967) 218/44. 85 (1968) 253/329; Herkunft u. soziale Stellung der röm. Juristen² = Forsch. zum röm. Recht 4 (Graz 1967); Art. quaestio nr. 1: PW 24 (1963) 720/86; Unters. zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit = AbhMünchen NF 56 (1962) 79/90. – Th. Mommsen, StR 1³, 307/19. – O. Seeck, Art. consistorium: PW 4, 1 (1900) 926/32.

(1968/69) *Wolfgang Kunkel.*

Constans I (Kaiser).

C., mit vollem Namen Flavius Iulius C., war römischer Kaiser (Augustus) vom 9. IX. 337 bis zu seinem Tode Anfang 350. Die Quellen für sein Leben sind die gleichen wie die zu **Constantius II besprochenen (u. Sp. 469f).

A. Lebensabriss u. allgemeine Politik. Als jüngster Sohn *Constantinus' d. Gr. u. der Fausta wurde C. 320 oder 323 geboren (für 320: Palanque, Chronologie 250 nach Eutrop. 10, 9, 4 u. Joh. Zonar. ann. 13, 6 [PG 134, 1124]; für 323: Seeck, GdU 4, 377f; Stein, Gesch. 202 nach PsAur. Vict. epit. 41, 23). Am Weihnachtstage 333 wurde er zum *Caesar ernannt (Consul. Cpol. zJ. 333 [ed. R. W. Burgess, The chronicle of Hydatius and the Consularia Constantinopolitana (Oxford 1993) 236]; Eus. laud. Const. 3; vit. Const. 4, 40; Liban. or. 3, 283). Während er am Hofe seines Vaters weilte, leiteten berühmte Rhetoren seinen Unterricht (ebd.); unter ihnen befand sich Aemilius Magnus Arborius (Auson. comm. prof. Burd. 16, 15 [48 Prete]). Noch vor dem Sommer 335 erhielt er als Verwaltungssprengel Italien, Pannonien u. *Africa (Eus. laud. Const. 3; vit. Const. 4, 51). Dann verlobte er sich mit Olympias, Tochter des Prätorianerpräfekten Ablabius, die als Verlobte später am Hof des inzwischen zum Augustus erhobenen C. lebte. Die Vermählung fand jedoch nie statt, wahrscheinlich deshalb, weil Olympias beim Tode des C. das heiratsfähige Alter noch nicht erreicht hatte (Athan. hist. Arian. 69 [2, 1, 220f Opitz]; Amm. Marc. 20, 11, 3). Nach dem Tode seines Vaters nahm C. mit seinen Brüdern den Augustustitel an (9. IX. 337) u. traf seine Mitregenten bei der Konferenz von Viminacium iJ. 338 (die Chronologie ist unsicher; Stein, Gesch. 202f; Piganiol 74f). Als jüngster Kaiser verfügte er im Prinzip über keine gesetzgeberische Gewalt; nur das Gebiet, das ihm der Vater anvertraut hatte, konnte er verwalten, ohne es jedoch als sein

eigenes Territorium beanspruchen zu können (J. Moreau, Art. Constantinus II: u. Sp. 451f). Der ‚Auguste sans terres' (Palanque, Collégialité 58) rebellierte bald. Schon am 6. IV. u. am 23. VII. 339 bestätigte er Maßnahmen seines Vaters (Cod. Theod. 12, 14, 1; 10, 10, 10), die seine Brüder kurz zuvor rückgängig gemacht hatten (ebd. 12, 1, 24/7). Gleichzeitig wandte er sich unmittelbar an die Staatsbeamten u. Munizipialbehörden u. richtete einen Hof bei sich ein; der comes rerum privatarum Eusebius scheint seine Kreatur gewesen zu sein (Palanque, Collégialité 58), u. ein ehemaliger Berater Constantins d. Gr. erscheint bei ihm als Prätorianerpräfekt iJ. 339 (Piganiol 76_3). – Bei dem Konflikt zwischen C. u. **Constantinus II geht es nicht um eine Neueinteilung von Territorien, sondern um die Oberherrschaft über das ungeteilte Westreich. Constantinus II, der in *Italia eingedrungen war, um seinen Bruder zum Gehorsam zu zwingen, wurde bei **Aquileia in einen Hinterhalt gelockt u. fiel im Kampf. – Als C. von Naïssus kommend vor dem 9. IV. 340 in Aquileia eintraf, war er Alleinherrscher des Westens. Er verfügte dadurch über eine Machtstellung, die es ihm ermöglichte, nicht selten bei dem ununterbrochen mit dem Perserkrieg beschäftigten **Constantius II seinen Willen durchzusetzen. 339 waren in seinem Auftrage die Sarmaten bekämpft worden; 340 unternahm er, nachdem er sich in *Mailand niedergelassen hatte, eine ausgedehnte Inspektionsreise an die Donaugrenze; 341/42 führte er am unteren Rhein Kriege gegen die Franken, die er teilweise in das Reich aufgenommen zu haben scheint (Liban. or. 59, 127; *Germanenmission). Später besuchte er den Limes in *Britannia, wo er Geheimagenten gegen die **Barbaren einsetzte (Amm. Marc. 28, 3, 8). – Seine Hauptsorge galt, wie aus seiner militärischen Tätigkeit an den Grenzen hervorgeht, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der unter seinem Vater sehr vernachlässigten Heeresdisziplin. Er zeigte sich dabei sine gravi crudelitate terribilis (Eutrop. 10, 9). Diese Strenge wie auch seine brutale Finanzpolitik, die er allerdings mit Constantius II gemeinsam durchsetzte, seine Auseinandersetzung mit dem stadtröm. heidn. Adel sowie die ihm vorgeworfenen Laster (Trunkenheit u. Päderastie) riefen Missstimmung im Heer u. beim Volk hervor. Am 18. I. 350 wurde der halbbarbarische Offizier Magnentius durch die Machenschaften des comes rerum privatarum Marcellinus in Autun zum Kaiser ausgerufen. C. musste die Flucht ergreifen, wurde jedoch beim Kastell Helena (Elne) am Nordfuß der Pyrenäen vom zukünftigen comes Gaiso eingeholt u. getötet (Zos. hist. 2, 42; Stein, Gesch. 215). Das Mausoleum von Centcelles bei Tarragona, das ein großes christliches *Mosaik in der *Kuppel enthält, könnte sein Grab sein (*Hispania I [o. Bd. 15, 633. 642f mit Lit.]).

B. Religionspolitik. I. Allgemeines u. Gesetzgebung. C. war entschieden christlicher Gesinnung. Als einziger der Söhne Konstantins hatte er die Taufe empfangen. Er beschenkte die Kirchen sehr reich (Athan. apol. Const. 7 [SC 56bis, 102]). – Während sein Vater die *Juden milde behandelt hatte, kann man die Gesetzgebung des C. ihnen gegenüber schon 339 als ‚hasserfüllt' bezeichnen (Piganiol 79). Die Todesstrafe durch das Feuer wurde für diejenigen Juden vorgesehen, die einem zum Christentum bekehrten ehemaligen Glaubensgenossen Gewalt antaten; dieselbe Strafe drohte auch jedem Christen, der sich zum Judentum bekehrte. Unter Androhung der Todesstrafe wurden Ehen von Juden mit Christinnen verboten; die Frau sollte die turpitudo der Religion ihres Mannes nicht teilen. Frauen, die früher in einem gynaeceum (staatl. Wollweberei) tätig gewesen waren u. einen Juden als Ehemann hatten, mussten sofort in das gynaeceum zurückkehren. Juden wurde der Besitz oder Ankauf von Sklaven anderen Glaubens oder anderer Herkunft verboten; solche Sklaven mussten sofort an den Fiskus abgeliefert werden, eine Bestimmung, die in erster Linie die christl. Sklaven von Juden betraf. Die *Beschneidung eines nichtjüd. Sklaven zog die Todesstrafe für den jüd. Herrn nach sich (Cod. Theod. 16, 8, 1. 8, 6. 9, 2 v. 13. VIII. 339; das Gesetz wurde aus verschiedenen Frg. im Codex von Seeck, Regesten 187 zusammengestellt). – Unter dem Einfluss des Bischofs Maximinus v. Trier, eines Vorkämpfers der Orthodoxie, u. vielleicht auch auf Veranlassung des *Firmicus Maternus, eines christl. Neophyten, der in seinem Werk De errore profanarum religionum, einem 346/50 verfassten Pamphlet, die blutige Verfolgung der Heiden ausdrücklich verlangte (Pastorino XIXf), ergriff C. mit Berufung auf ein nicht überliefertes Gesetz seines Vaters strenge Maßnahmen gegen den heidn. Kult

oder zumindest gegen bestimmte Kulthandlungen (*Heidenverfolgung). Ende 341 wurde gesetzlich angeordnet, dass von nun an jeder ,Fremdglaube aufzuhören habe, der Wahnsinn der Opfer aufgehoben werden müsse' (cesset superstitio, aboleatur sacrificiorum insania: Cod. Theod. 16, 10, 2; Seeck, Regesten 191). Ob damit das Verbot sämtlicher Opfer gemeint war, bleibt unsicher. Vielleicht handelte es sich nur um das Verbot jeder Art von Zauberei (Martroye, Séance; Maurice 112; anders Biondi 279; Fortina 20). 342 gestattete C., wahrscheinlich weil das erste Edikt zu Missverständnissen u. Missbräuchen geführt hatte, dass wenigstens die Tempel außerhalb der Stadtmauer Roms erhalten blieben, damit dem Volke nicht die Freude an den Spielen u. Agonen, was auch immer deren Ursprung gewesen sei, genommen würde (Cod. Theod. 16, 10, 3; Seeck, Regesten 191). Ein Gesetz, das die Schließung heidnischer Tempel u. die Todesstrafe für die Darbringung von Opfern anordnete, stammt wahrscheinlich von Constantius II allein, obwohl Cod. Theod. 16, 10, 4 als Datum den 1. XII. 345 überliefert (Stein, Gesch. 205_4 behält das überlieferte Datum; Th. Mommsen 2 St. verlegt es in das J. 354; Seeck, Regesten 41. 203 in das J. 356; vgl. Piganiol 79_{44}; Fortina 21_{82}). Nach Soz. h. e. 3, 17 haben C. u. Constantius II gemeinsam die heidn. Tempel schließen lassen. – Zugunsten des Klerus wurde die Konstitution vom 27. VIII. 343 (Cod. Theod. 16, 2, 8 = Cod. Iust. 1, 3, 1) erlassen. Sie gewährte den Mitgliedern des Klerus u. ihren Sklaven die Immunität von neuen Steuern u. von Einquartierungen; ferner waren den Klerikern, die zur Erhaltung ihrer Existenz *Handel treiben mussten, ebenfalls die Steuern erlassen. Im Anschluss an die Keuschheitsforderungen der Kirche ergriff C. strenge Maßnahmen gegen den *Ehebruch, der dem Vatermord gleichgestellt wurde (Cod. Theod. 11, 36, 4 vJ. 339; *Ehegesetze) u. gegen die *Homosexualität (Cod. Theod. 9, 7, 3). – Seine christl. Gesinnung könnte auch die Tatsache belegen, dass er den christl. Sophisten Proaeresius zu sich nach Trier bestellte u. ihn später mit reichen Geschenken u. mit der Würde eines magister militum entließ (Eunap. vit. soph. 10, 7, 1 [76 Giangrande]).

II. Arianischer Streit. a. Kirchweihsynode. Constantinus II hatte *Athanasius am 17. VI. 337 die Rückkehr nach Alexandria gestattet; C. einigte sich mit seinem ältesten Bruder Constantius II, der der homöischen Lehre zuneigte, darauf, ihn u. alle anderen verbannten Bischöfe in ihre Kirchen zurückzuführen. Nachdem dieser aber die führenden orthodoxen Bischöfe im Osten abermals verbannt u. die unter seinem Einfluss stehende sog. Kirchweihsynode von Antiocheia iJ. 341 die Parteinahme des röm. Bischofs Julius I u. der röm. Synode von 340/41 für Athanasius mit der Annahme homöischer Glaubensformeln u. der Verbannung der athanasianischen Partei beantwortet hatte, trat C. ausdrücklich für die Sache der Orthodoxie ein. Dabei spielte der Bischof der Kaiserresidenz Trier, Maximinus, eine nicht zu unterschätzende Rolle. In den ersten Monaten dJ. 342 war eine Abordnung von vier oriental. Bischöfen nach Trier gesandt worden, um C. ein sehr gemäßigtes Glaubensbekenntnis, das sog. 4. antiochenische, vorzulegen (Athan. synod. 25 [2, 1, 250f Op.]; *Homousios). Sokrates (h. e. 2, 18) u. Sozomenos (h. e. 3, 10) vertreten die Auffassung, C. selbst habe seinen Bruder gebeten, ihn über die Ergebnisse der Kirchweihsynode zu unterrichten, deshalb sei auf Veranlassung Constantius' II die erwähnte Abordnung nach Italien gereist. Da aber das Treffen der Bischöfe in Trier, wo Maximinus es ablehnte, sie zu empfangen, u. nicht in Italien stattfand, muss man der Version des Athanasius den Vorrang geben u. annehmen, dass die Abordnung ohne Wissen des C. entsandt worden war. C. weigerte sich, den westl. Bischöfen folgend, das antiochenische Bekenntnis anzunehmen.

b. Serdica. Von verschiedenen Seiten wurde C. anschließend gebeten, Constantius II zur gemeinsamen Einberufung eines Konzils zu bewegen (Athan. hist. Arian. 15, 2 [2, 1, 190 Op.]; Ep. synod. Serd. ad univ. eccl. 1 bei Hilar. Pict. coll. antiar. B 2, 1, 1 [CSEL 65, 104]; Socr. h. e. 2, 20 erwähnt als Promotoren Athanasius u. Paulus v. Kpel; Soz. h. e. 3, 11, 4f die Partei des Athanasius; Theodrt. h. e. 2, 4, 4 schreibt dieses Projekt dem Athanasius allein zu). Er bestellte Athanasius zu sich nach Mailand (Athan. apol. Const. 4 [SC 56bis, 94]), wahrscheinlich auf Veranlassung des Maximinus u. einer Gruppe von Bischöfen nach Berichterstattung durch Julius I v. Rom. Es ist anzunehmen, dass C., bevor er sich mit Athanasius beriet, den Kontakt mit Ossius v. Cordoba schon aufgenommen hatte

(De Clercq 311). Da Constantius II nicht in der Lage war, sich C. zu widersetzen, erklärte er sich mit dem Vorschlag seines Bruders einverstanden (Socr. aO.). Im Frühjahr 343 fanden in *Trier vorbereitende Besprechungen zwischen C., Ossius u. Athanasius statt. Die Einladungen zu dem Konzil, das in Serdica auf dem Gebiet des C. in unmittelbarer Nähe der Grenze zwischen beiden Reichshälften zusammentreten sollte, wurden von beiden Kaisern ausgesandt, die auch den Teilnehmern den cursus publicus zur Verfügung stellten (Ep. synod. Serd. ad univ. eccl. aO.; Athan. apol. Const. 2 [aO. 88]; apol. c. Arian. 36 [PG 25, 308f]; Socr. aO.; Soz. aO.; anders Theodrt. aO.). Im Herbst 343 (zum Datum De Clercq 313/24) trat das Konzil zusammen. Es kam aber nicht einmal zu gemeinsamen Beratungen zwischen Orientalen u. Okzidentalen. Während das athanasianische Konzil unter Vorsitz des Ossius tagte, hielten die erst nach längerer Verzögerung eingetroffenen Orientalen eigene Versammlungen ab (*Homousios). Die Führer jeder Partei wurden von der jeweils anderen exkommuniziert. Jedes der beiden Konzilien hatte einen der beiden Kaiser auf seiner Seite. Die orthodoxe Partei, die von Constantius II die Wiedereinsetzung der verbannten Bischöfe verlangte, erhielt nach wie vor die volle Unterstützung des C. Er fügte nicht nur der Bittschrift des athanasianischen Konzils ein Begleitschreiben bei, sondern ließ auch die Abordnung, bestehend aus den Bischöfen Euphrates v. *Köln u. Vincentius v. **Capua, durch einen persönlichen Vertreter, den Offizier Salianus, begleiten (Athan. hist. Arian. 20 [2, 1, 193 Op.]; Socr. h. e. 2, 22; Soz. h. e. 3, 20; Theodrt. h. e. 2, 6).

c. Mailand I. Ende 344 legte eine Abordnung von vier oriental. Bischöfen C. in *Mailand ein neues Glaubensbekenntnis vor, die ‚formula macrostichos‘ (*Homousios); die erhoffte Versöhnung zwischen Ost u. West konnte aber nicht erreicht werden, weil die in Mailand tagende Synode das geschickt formulierte u. interpretierte Symbol nicht annahm u. den inzwischen zum Bischof v. Sirmium erhobenen Photinus, einen Anhänger des Marcellus v. *Ankyra, verurteilte (345: Zeiller, Origines 263_1). Inzwischen hatte Constantius II Paulus v. Kpel abermals verhaften u. nach Thessalonike, das im Reichsteil des C. lag, bringen lassen (Socr. h. e. 2, 16); der verbannte Bischof traf sich Ostern 345 mit C. u. *Athanasius in **Aquileia. Daraufhin soll C. erneut an seinen Bruder geschrieben haben, u. zwar in so drohendem Ton, dass dieser bald auf der ganzen Linie nachgeben musste (ebd. 2, 22; Soz. h. e. 3, 20 u. Theodrt. h. e. 2, 8, 55 sprechen von einem Ultimatum des C., der seinen Bruder vor die Wahl zwischen Wiederkehr der Bischöfe u. Bürgerkrieg stellte; vgl. Philostorg. h. e. 3, 12; Lucif. Athan. 1, 29 [CCL 8, 48/50]; der Brief des C. ist aber wahrscheinlich gefälscht; er passt zu gut in das Idealbild dessen, was der westl. Klerus von C. erwartete; Schwartz 139_4). Paulus u. die anderen Verbannten kehrten in ihre Bistümer zurück. Athanasius, der wiederholt von Constantius II aufgefordert worden war, seinen Sitz wieder einzunehmen, nahm die Einladung erst nach dem Tode seines Gegenbischofs (26. VII. 345) an u. traf sich, bevor er nach Alexandria abreiste, nochmals mit C. in Trier (Athan. apol. Const. 4 [SC 56bis, 96]). Im J. 346 hatten sich die Beziehungen zwischen beiden Kaisern, die für dieses Jahr das Konsulat gemeinsam bekleideten, wieder normalisiert, u. 348 oder 349 konnte Libanios die Namen beider Brüder in einer panegyrischen Rede (or. 59) vereinigen.

d. Mailand II. Nur die zwei pannonischen Bischöfe Ursacius u. Valens, die sich in Serdica den Orientalen angeschlossen hatten, deshalb als Arianer von dem athanasianischen Konzil verurteilt worden waren u. deren Stellung in der Reichshälfte des C. daher unhaltbar geworden war, mussten zum Gehorsam genötigt werden. In der 2. Synode v. Mailand (347) distanzierten sie sich denn auch von den Orientalen (Zeiller, Origines 263). Der einzige Bischof im westl. Reichsteil, der über den Tod des C. hinaus eine östl. Kirchenlehre vertrat, blieb Photinus v. Sirmium, gegen den trotz einer Verurteilung durch eine Synode von Orientalen, die merkwürdigerweise in Sirmium tagte, der Kaiser nichts unternommen zu haben scheint, weil der Bischof durch eine zu starke Partei in seiner Stadt unterstützt wurde (Hilar. Pict. coll. antiar. B 2, 9, 1 [CSEL 65, 146]). So endete der Kampf des C. gegen den Arianismus mit einem fast vollständigen Sieg.

III. Donatistenstreit. (*Donatismus; **Africa II: RAC Suppl. 1, 165 mit Lit.) Die Unterdrückung der sozialen Unruhen, die seit ungefähr 340 von den sog. circumcelliones hervorgerufen wurden, kann man eher als

Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung denn als religionspolitische Maßnahme betrachten. Bildeten die circumcelliones den radikalsten Flügel des Donatismus, so waren sie auch u. vielleicht hauptsächlich Terroristen, die unter ihren Führern Fasir u. Axido, den sog. duces sanctorum, gegen die Reichen kämpften u. die klassenkämpferischen Aspirationen der ärmsten Berberstämme u. der Kleinbauern hegten (*Klassen). Für die Führer der donatistischen Sekte war es leicht, sie je nach Bedarf zu desavouieren oder sich an ihre Spitze zu stellen, da diese Bewegung offiziell nicht mit der häretischen Kirche identisch war. Die donatistischen Bischöfe wurden aber in Schrecken versetzt, als die circumcelliones ihr Programm der vollkommenen sozialen Nivellierung durchzuführen begannen. Deshalb wandten sie sich an die weltliche Macht, den comes Taurinus. Einige Fanatiker, die während der folgenden Polizeiaktion ums Leben kamen, wurden später von den Donatisten als Märtyrer angesehen, während die Sekte den Taurinus zu ihren Verfolgern rechnete (Optat. Mil. c. Parm. 3, 3f [SC 413, 20/46]; Frend 169/77), obwohl die ersten Maßnahmen gegen die circumcelliones iJ. 340 auf Veranlassung einiger donatistischer Bischöfe getroffen worden waren. – Bei der Unterdrückung des Donatismus selbst handelt es sich um eine rein religiöse Angelegenheit. Nachdem er in seinem Kampf um die Orthodoxie bedeutende Erfolge gegen den Arianismus erzielt hatte, gedachte C., den Donatismus in Africa zu beseitigen. Die Gründe, die ihn dazu bewogen, waren wahrscheinlich neben einem aufrichtigen Streben nach Kircheneinheit die Annäherung der Donatisten u. der oriental. Bischöfe (Frend 170) sowie vor allem eine Demarche des Donatus, der um 346 vom Kaiser die Anerkennung seiner Rechtsansprüche auf den karthagischen Bischofsstuhl verlangte (Optat. Mil. c. Parm. 3, 1, 2 [aO. 8/10]; Frend 177). C. lehnte diesen Antrag nicht rundheraus ab; er entsandte eine Kommission von zwei kaiserlichen Notaren, Paulus u. Macarius, die über die Lage berichten sollten. Die Kommissare trafen 347 in Africa ein. Angeblich hatten sie den Auftrag, ein Geldgeschenk des C. zur Ausschmückung der Kirchen u. zur Spende von Almosen unter die beiden Gemeinden, die orthodoxe wie die donatistische, ohne Unterschied der Partei zu verteilen. Von Anfang an bekundeten sie aber ihre Sympathien für die Orthodoxen, u. Donatus wies jede Geldspende entschieden zurück, u. zwar mit dem berühmten Satz: quid est imperatori cum ecclesia? (Optat. Mil. c. Parm. 3, 3, 3 [aO. 20/2]). Ferner gebot er allen Bischöfen, die ihm unterstanden, seinem Beispiel zu folgen. Es wurde das Gerücht verbreitet, dass die Notare den Götzenkult wieder einführen wollten. So stießen sie auf heftigen Widerstand, vor allem in Numidien, wo der Bischof Donatus v. Bagai die circumcelliones zum Aufstand aufrief. Macarius musste vom comes Silvester militärischen Schutz anfordern. Zusammenstöße der Bevölkerung mit den Soldaten hatten ein Blutbad in Bagai zur Folge, bei dem auch der Bischof ums Leben kam. Dies wurde der Ausgangspunkt einer mehr oder weniger blutigen Verfolgung, die in den donatistischen Schriften als die schrecklichen Macariana tempora bezeichnet wird. Eine Protestaktion der donatistischen Bischöfe verursachte eine Welle von Verhaftungen u. einige Hinrichtungen (Pass. Marculi: PL 8, 760/6; Aug. c. Cresc. 3, 49. 54 [CSEL 52, 455f. 461f]; H. Delehaye, Domnus Marculus: AnalBoll 53 [1935] 81/9). Da die Kircheneinheit sich mit Güte nicht herstellen ließ, beschloss C., sie mit Gewalt zu erzwingen. Am 15. VIII. 347 ließ der Proconsul von Africa das Gesetz in *Karthago anschlagen, das die Einheit der beiden Kirchen unter dem orthodoxen Bischof Gratus proklamierte. Die darauf folgenden Unruhen führten zu erneuten Verhaftungen, deren Opfer von den Donatisten als Märtyrer verehrt wurden (Optat. Mil. c. Parm. 3, 1, 3 [aO. 10]; Pass. Maximiani et Isaaci: PL 8, 767; Pass. Marculi). Donatus wurde verbannt; er wird fortan nicht mehr erwähnt. 348 oder 349 bestellte Gratus eine Synode nach Karthago, an der 50 Bischöfe, darunter wahrscheinlich frühere Anhänger des Donatus, teilnahmen. In der Eröffnungsrede dankte er ausdrücklich den ministri sancti operis Paulus u. Macarius u. begrüßte die von C. wiederhergestellte Kircheneinheit. Äußerlich schien C. gesiegt zu haben; tatsächlich aber war die Widerstandskraft der Donatisten nicht gebrochen. Die Verfolgung dauerte noch unter Constantius II an (Frend 182; Brisson 258/61).

C. Zusammenfassung. C., der sich für die Sache der Athanasianer im arianischen Streit u. für die Großkirche in Africa mit aller Energie eingesetzt hatte, konnte bei sei-

nem Tode glauben, durch sein Handeln die Einheit der Kirche erreicht zu haben. Das war nicht der Fall. Der Kaiser war aber durch seine Annahme der politischen Theologie, die *Eusebius einst für Constantinus d. Gr. entwickelt hatte, der Gefahr anheimgefallen, den christl. Staat dem Gottesstaat gleichzusetzen. Er fühlte sich als Träger höchster Macht berufen, die Untertanen zur ,Erkenntnis Gottes u. zur Frömmigkeit zu führen' (J. Vogt: Saeculum 9 [1958] 318). Nicht nur die von Eusebius geprägte Idee des christl. Kaisers, sondern auch der Druck gewisser Fanatiker, die wie Firmicus Maternus von der ,Philosophie' zum Christentum übergelaufen waren (Piganiol 79), trugen dazu bei, in ihm ein Sendungsbewusstsein hervorzurufen, das seine Religionspolitik durchweg bestimmte: Bekämpfung des Heidentums, Parteinahme u. Intervention in Angelegenheiten der Kirche. Solange die Kirche einheitlich war, bereitete die Stellung eines christl. Kaisers im Sinne des Eusebius keine Probleme. Sobald aber verschiedene Parteien sich innerhalb der großen Kirchengemeinschaft bekämpften, musste der Kaiser zum Vorkämpfer oder Spielzeug der einen oder der anderen werden. C. war trotz mancher Fehler ein energischer Herrscher; obwohl er nie das bloße Instrument einer Partei war, schuf er durch seine Religionspolitik genauso wie sein Bruder Constantius II Präzedenzfälle, die die byz. Reichs- u. Kirchengeschichte schon vorausahnen lassen.

R. AIGRAIN, St. Maximin de Trèves: BullSocAntiquOuest 5, 4 (1916) 69/93. – N. H. BAYNES, Constantine's successors to Iovian, and the struggles with Persia: CambrMedHist 1^2 (1924) 55/86.– B. BIONDI, Il diritto romano cristiano 1 (Milano 1952). – J. P. BRISSON, Autonomisme et Christianisme dans l'Afrique romaine (Paris 1958). – V. C. DE CLERCQ, Ossius of Cordova (Washington 1954). – E. FERRERO, Art. C.: DizEp 2 (1900) 627/31; Ancora dei figli di Costantino: AttiAccTorino 34 (1899) 131/6; Mogli e figli di Costantino: ebd. 376/88; I titoli di vittoria dei figli di Costantino: ebd. 33 (1897) 59/63. – FLICHE / MARTIN, Hist. 3 (1950). – M. FLORIANI-SQUARCIAPINO, Art. Costante I: EncArteAnt 2 (1959) 872. – M. FORTINA, La legislazione dell'imperatore Costante (Novara 1955). – W. H. C. FREND, The Donatist church (Oxford 1952). – GEFFCKEN, Ausg.^{2} – H. HESS, The canons of the council of Sardica (Oxford 1958). – C. JULLIAN, Histoire de la Gaule 7 (Paris 1926). – K. KRAFT, Die Taten der Kaiser C. u. Constantius II: JbNumGeldgesch 9 (1958) 141/86. – L. S. LE NAIN DE TILLEMONT, Histoire des empereurs 4 (Paris 1698). – LIETZMANN, Gesch. 3^2, 174/207. – F. MARTROYE, La répression du donatisme et la politique religieuse de Constantin et de ses successeurs en Afrique: MémSocAntFr 73 (1914) 23/140; La répression de la magie et le culte des gentils au 4e s.: RevHistDroitFrançÉtr 4, 9 (1930) 669/701; Séance du 24 nov.: BullSocAntFr 1915, 280/92. – J. MAURICE, La terreur de la magie au 4e s.: RevHistDroitFrÉtr 4, 6 (1927) 108/20. – J. R. PALANQUE, Chronologie constantinienne: RevÉtAnc 40 (1938) 241/50; Collégialité et partages dans l'empire romain aux 4e et 5e s.: ebd. 46 (1944) 54/8; Les préfets du prétoire sous les fils de Constantin: Historia 4 (1955) 257/63. – R. PARIBENI, Da Diocleziano alla caduta dell'Impero d'Occidente = Storia di Roma 8 (Bologna 1941). – A. PASTORINO, Iuli Firmici Materni de errore profanarum religionum (Firenze 1956) XIX/LXXVI. – A. PIGANIOL, L'empire chrétien = Histoire romaine 4, 2 (Paris 1948). – G. ROSTAN, Il cristianesimo del 4° sec.: Nuova Riv. Stor. 12 (1928) 384/403. – E. SCHWARTZ, Zur Kirchengesch. des 4. Jh.: ZNW 34 (1935) 129/213. – O. SEECK, Art. C. nr. 3: PW 4, 1 (1900) 948/52; Zu den Festmünzen Constantins u. seiner Familie: ZsNum 21 (1898) 17/65; GdU 3f; Regesten der Kaiser u. Päpste für die J. 311/476 (1919). – E. STEIN, Gesch. 1; Konstantin d. Gr. gelangte 324 zur Alleinherrschaft: ZNW 30 (1931) 177/85. – W. TELFER, Paul of Cple: HarvTheolRev 43 (1950) 31/92. – J. WORDSWORTH, Art. Sons of Constantine: Dict. of Christian Biography 1 (Boston 1877) 649/54. – J. ZEILLER, L'empire romain et l'église (Paris 1928); Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'empire romain (ebd. 1918).

(1959) *Jacques Moreau.*

Constans II (Kaiser, 409-10/11) s. Constantinus III: u. Sp. 455. 457/61.

Constans II (Kaiser, 641/69) s. **Heraclius.

Constantinus I (Kaiser) s. Constantinus d. Gr.: o. Bd. 3, 306/79.

Constantinus II (Kaiser).

C. II, mit vollem Namen Flavius Claudius C., war römischer Kaiser (Augustus) vom 9. IX. 337 bis 340.

A. Lebensabriss. Am 1. III. 317 erhielt der einige Tage zuvor in **Arles geborene C. gleichzeitig mit seinem Halbbruder Crispus die Caesarwürde (PsAur. Vict. epit. 41, 4; Zos. hist. 2, 20, 2; *Caesar [B]). Ob er *Constantinus d. Gr. von einer unbekannten Konkubine (*Konkubinat) oder von seiner Frau Fausta geboren wurde, ist unklar. Palanque, Chronologie 241 macht ihn zum Sohn der Fausta u. datiert seine Geburt in den Sommer 316 (vgl. Jullian 141). Wahrscheinlicher ist aber, dass C. im Februar 317, οὐ πρὸ πολλῶν ἡμερῶν vor der Verleihung der Caesarwürde (Zos. aO.), als unehelicher Sohn geboren wurde (Seeck, C. 1026; ders., GdU 4, 377). Aus Versehen hat ihn Stein, Gesch. 158 zum ältesten Sohn der Fausta gemacht, weil er die Ernennung der Caesaren in den Februar 316 datierte. Da dies erst 317 geschah u. **Constantius II der Fausta am 7. VIII. 318 geboren wurde, muss Steins Datierung entsprechend korrigiert werden (Stein, Konstantin 177/85; Palanque, Chronologie 254_3). – 335 hatte Constantinus d. Gr. die Grundlage der zukünftigen Regelung seiner Nachfolge dadurch geschaffen, dass er seinen drei überlebenden Söhnen u. seinem Neffen Dalmatius Heeres- u. Verwaltungssprengel ohne selbständige Verfügungsgewalt anvertraut hatte, während ein zweiter Neffe, Hannibalianus, zum rex regum et Ponticarum gentium bestimmt wurde (PsAur. Vict. epit. 41, 20; Orig. Const. 35 [MG AA 9, 11]). Nach dem Tod Constantinus' d. Gr. am 22. V. 337 konnte aber keine endgültige Lösung des Nachfolgeproblems erzielt werden, u. bis zum 9. IX. wurde das Reich weiter im Namen des verstorbenen Kaisers verwaltet (Eus. vit. Const. 4, 67, 3; Piganiol 74). Am 9. IX., nach einem Blutbad in Kpel, bei dem die Neffen des Verstorbenen mit anderen Angehörigen des Kaiserhauses u. hohen Würdenträgern ums Leben kamen, wurden die drei Constantinssöhne zu Augusti ausgerufen u. in dieser Würde vom röm. Senat bestätigt (Stein, Gesch. 204; zur Chronologie J. Moreau, Art. Constans: o. Sp. 440; ders., Art. Constantius II: u. Sp. 474f). – Oft spricht man von einer Teilung des Reiches zwischen den drei Augusti; in Wirklichkeit gab es nur zwei Kaiser, die jeder eine pars imperii regierten: C. im Westen u. **Constantius II im Osten. Ihr jüngster Bruder **Constans hatte kein eigenes Territorium, sondern war nur nominell an der Regierung beteiligt, bis er gegen C. rebellierte (Zos. hist. 2, 39, 2; Palanque, Collégialité 57; anders Seeck, GdU 4, 41f. 397). Als ältester Kaiser verfügte C. über eine privilegierte Stellung (Initiativrecht bei der Gesetzgebung). Auf einem Meilenstein der Insel *Cyprus erscheint er als maximus triumfator Augustus, während seine Brüder als victores semper Augusti bezeichnet sind (T. Mitford, Milestones in western Cyprus: JournRomStud 29 [1939] 187; vgl. CIL 3, 6963. 7207); auf einem Medaillon vJ. 338 ist er der einzige der drei Kaiser, dessen Kopf mit dem Nimbus umgeben ist (Seeck, Festmünzen 44). – Für die Gesetzgebung im Westreich war C. allein zuständig. Bald aber konnte Constans, dem als Verwaltungssprengel Illyricum, *Italia u. *Africa zugewiesen worden waren u. der nach dem Kaisertreffen v. Viminacium iJ. 338 dazu noch Achaia u. Makedonien erhalten hatte (M. Fortina, La legislazione dell'imperatore Costante [Novara 1955] 5_9), diesen Zustand nicht mehr ertragen. Schon am 6. IV. u. am 23. VI. 339 ergriff er Maßnahmen (Cod. Theod. 10, 10, 6; 12, 1, 41), welche den Erlassen des C. widersprachen (ebd. 12, 1, 24/7). Auch sammelte er einen Hof um sich, um in jeder Hinsicht Gleichberechtigung zu beanspruchen (Palanque, Collégialité 56). Daraufhin fiel C. Anfang 340 in Italien ein, wurde bei **Aquileia in einen Hinterhalt gelockt u. fiel im Gefecht mit Constans' Vorhut. Der Name des zum ,hostis publicus' erklärten C. (Cod. Theod. 11, 12, 1) wurde auf den meisten Inschriften getilgt (Seeck, GdU 4, 400 zu 47, 32).

B. Religionspolitik. Über seine politische u. religiöse Haltung ist wegen der Kürze seiner Regierungszeit wenig bekannt; er scheint aber orthodoxer Christ gewesen zu sein. Als in *Trier residierender Caesar hatte er den dort in der Verbannung lebenden *Athanasius kennen u. schätzen gelernt. Er gestattete ihm sofort nach dem Tode des Vaters die Rückkehr nach Alexandria. In dem Brief, den C. in dieser Angelegenheit an die alex. Kirchengemeinde richtete, behauptete er, die Verbannung des Bischofs sei lediglich eine Schutzmaßnahme gewesen, um ihn vor seinen ,blutrünstigen Gegnern' zu retten. Einem Beschluss seines verstorbenen Vaters u. dem Wunsche der Alexandriner folgend, sandte er nun Athanasius an seinen Bischofssitz zurück (Athan. apol. c. Arian. 87 [PG 25, 405/8]; Socr. h. e. 2, 3; Soz. h. e. 3, 2,

3/6; Theodrt. h. e. 2, 2, 1/4; Vit. Athan. [BHG 185] 11 [PG 25, *195]). – Auch der verbannte Paulus v. Kpel, dem C. schon 337 die Rückkehr gestattet hatte, unterhielt mit dem Westkaiser die besten Beziehungen u. scheint sich nach den Unruhen, die seine Ansprüche auf den Bischofssitz in Kpel hervorriefen, nach Trier begeben zu haben, um mit dem Kaiser u. Bischof Maximinus zu konferieren (iJ. 339/40; Telfer 76). – Bei der Kaiserkonferenz v. Viminacium iJ. 338, wo Athanasius auch anwesend war, übte C. gemeinsam mit Constans Druck auf Constantius II aus, um ihn zu zwingen, Athanasius u. alle verbannten Bischöfe in ihre Kirchen zurückkehren zu lassen (Athan. hist. Arian. 8 [2, 1, 187 Opitz]). – Trotz seiner christl. Gesinnung respektierte C. äußerlich noch die Verpflichtungen des Kaisers gegenüber den heidn. Riten. Abgesehen von *Iulianus ist er der letzte röm. Kaiser gewesen, auf dessen Münzen eine heidn. Gottheit (keine Abstraktion) erscheint (Aureus mit Abbildung des Sonnengottes, der C. bekränzt: Cohen 8, 387 nr. 182; vgl. 183/6; SchwNumRundsch 25 [1933] 291). – Die Anonymi Graeci oratio funebris in Constantinum (ed. C. H. Fotscher [1856]), die in der älteren Literatur als Quelle für die Geschichte des C. erwähnt wird, bezieht sich nicht auf ihn u. ist eine wertlose Schülerarbeit aus viel späterer Zeit.

N. H. Baynes, Constantine's successors to Iovian, and the struggles with Persia: CambrMedHist 1² (1924) 55/86. – D. Facenna, Art. Costantino II: EncArteAnt 2 (1959) 878/80. – E. Ferrero, Art. C.: DizEp 2 (1900) 655/9; Ancora dei figli di Costantino: AttiAccTorino 34 (1899) 131/6; Mogli e figli di Costantino: ebd. 376/88; I titoli di vittoria dei figli di Costantino: ebd. 33 (1897) 59/63. – C. Jullian, Histoire de la Gaule 7 (Paris 1926). – J. Maurice, Le buste dit de Marcellus au Musée lapidaire d'Arles: RevArch 5, 9 (1919) 54/8. – J. R. Palanque, Chronologie constantinienne: RevÉtAnc 40 (1938) 241/50; Collégialité et partages dans l'empire romain aux 4e et 5e s.: ebd. 46 (1944) 54/8. – R. Paribeni, Da Diocleziano alla caduta dell'Impero d'Occidente = Storia di Roma 8 (Bologna 1941). – A. Piganiol, L'empire chrétien = Histoire romaine 4, 2 (Paris 1947). – A. Riese, Ein röm. Krieg gegen die Friesen?: Germania 5 (1921) 123. – O. Seeck, Art. C. nr. 3: PW 4, 1 (1900) 1026/8; Zu den Festmünzen Constantins u. seiner Familie: ZsNum 21 (1897), 17/65; GdU 4; Regesten der Kaiser u. Päpste für die J. 311/476 (1919). – E. Stein, Gesch. 1; Konstantin d. Gr. gelangte 324 zur Alleinherrschaft: ZNW 30 (1931) 177/85. – W. Telfer, Paul of Cple: HarvTheol Rev 43 (1950) 31/92. – O. Voetter, C. Iunior als Augustus: NumZs 42 (1909) 1. – J. Wordsworth, Art. Sons of Constantine: Dict. of Christian Biography 1 (Boston 1877) 649/54.

(1959) *Jacques Moreau.*

Constantinus III (Kaiser, 407/11).

Flavius Claudius Constantinus (O. Seeck, Art. Constantinus nr. 5: PW 4, 1 [1900] 1028/31), 407/11 Usurpator im Westen des röm. Reiches.

A. Biographisches. I. Erhebung zum Kaiser. C. wurde 407 in *Britannia zum Kaiser erhoben, u. zwar von Truppen, die zuvor die glücklosen Usurpatoren Marcus u. Gratian auf den Schild gehoben hatten. Die genaue Chronologie u. damit auch die Gründe der mit der Erhebung des Marcus einsetzenden Aufstandsbewegung sind umstritten (Paschoud 19/23). Plausibel scheint es, im Anschluss an Zos. hist. 6, 2, 1. 3, 1 anzunehmen, der große Rheinübergang der **Barbaren zu Silvester 406 habe die nunmehr von der röm. Zentrale isolierten britannischen Truppen bewogen, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Die Erhebung des C. kann damit nach der ephemeren Regierung des Marcus u. der vier Monate dauernden Regierung Gratians (Olymp. Hist. frg. 13 [2, 170/2 Blockley]; Zos. hist. 6, 2, 3; Soz. h. e. 9, 11, 2) frühestens in den Sommer 407 datiert werden. Gegenüber dieser etwa von Seeck, GdU 6, 378f. 590f verfochtenen späten Chronologie wird in jüngerer Zeit eine frühe Datierung verfochten, derzufolge die britannische Aufstandsbewegung nicht im Zusammenhang mit dem Rheinübergang der Barbaren steht; dementsprechend habe die Erhebung des C. schon im ausgehenden Winter 406/07 stattgefunden (Stevens 320; Paschoud 22f; Drinkwater 271). Die Frage der zeitlichen Abfolge muss letztlich offen bleiben. Die Spätdatierung stellt jedoch nicht unwahrscheinliche Kausalbeziehungen zwischen der

großen Invasion Galliens von 406/07 u. der Usurpationsserie im nun isolierten Britannien her, die ausdrücklich auch von Oros. hist. 7, 40, 3f (CSEL 5, 549f) nahegelegt werden. Einen neuen Lösungsversuch unterbreitet M. Kulikowski, Barbarians in Gaul, usurpers in Britain: Britannia 31 (2000) 325/45, der den Übergang der Barbaren über den Rhein bereits in das J. 405 einordnen möchte. – Bei der Erhebung des C., der nach Oros. hist. 7, 40, 4 (550) einfacher Soldat, nach der wahrscheinlicheren Angabe bei Procop. b. Vand. 3, 2, 21 ein Mann von einiger Bedeutung war (Burns 213), scheint die glückverheißende Bedeutung seines Namens eine große Rolle gespielt zu haben (Oros. hist. 7, 40, 4 [550]; Soz. h. e. 9, 11, 2). C. selbst hat bewusst die Anknüpfung an das Haus des in Britannien erhobenen *Constantinus d. Gr. gesucht. Das zeigt sich darin, dass er (wohl erst als Kaiser) neben dem weitverbreiteten Namen Flavius auch den mit der konstantinischen Dynastie verknüpften Namen Claudius angenommen hat, vor allem aber in den Namen seiner Söhne Constans u. Julian, die später zum Caesar bzw. Nobilissimus erhoben wurden (Olymp. Hist. frg. 13 [2, 170/2 Blockley]). Mit dieser Anknüpfung sollte einerseits die Absicht demonstriert werden, die westl. Provinzen effizient zu verteidigen, wie dies bereits von Constantin d. Gr. u. von den früheren Kaisern **Constans I u. *Iulianus geleistet worden war. Andererseits sollte das weiterhin bestehende Prestige der konstantinischen Dynastie nutzbar gemacht u. der (in theodosianischer Zeit bes. gravierende) Mangel fehlender kaiserlicher Abstammung aufgewogen werden, um vom theodosianischen Haus die Aufnahme als gleichberechtigter Mitherrscher zu erzwingen bzw. um (angesichts des zu erwartenden Widerstands gegen diese Forderung auf Aufnahme in das Kaiserkollegium) darüber hinausreichende Ambitionen durchzusetzen, entsprechend dem Muster Constantins d. Gr., der vom Teilherrscher zum Alleinherrscher des röm. Reichs aufgestiegen war u. seinen Weg ebenfalls in Britannien begonnen hatte.

II. Politik bis 410. Seinem ehrgeizigen Programm entsprechend nahm C. sofort die Eroberung Galliens in Angriff. Er entsandte zunächst die neu ernannten magistri militum Justinian u. Nebiogast dorthin, um dann selbst nach Boulogne überzusetzen. Dort gelang es ihm innerhalb weniger Tage (Zos. hist. 6, 2, 3/5), sich der Loyalität der Truppen in Gallien u. Aquitanien, d. h. der südgallischen Diözese der septem provinciae zu versichern (zur Bedeutung Aquitaniens Soz. h. e. 9, 12, 3; Olymp. Hist. frg. 13 [2, 170/2 Blockley]; hierzu A. Chastagnol, Le diocèse civil d'Aquitaine au Bas-Empire: ders., La Gaule romaine et le droit latin [Paris 1995] 249). Die von Honorius eingesetzten Amtsträger in Gallien (der praefectus praetorio Limenius u. der magister militum per Gallias Chariobaudes) müssen um diese Zeit von Gallien nach Oberitalien geflohen sein (Zos. hist. 5, 32, 4). Angesichts der expliziten Angaben Olympiodors u. der aus ihm abgeleiteten Sekundärquellen über eine sofortige Inbesitznahme des gallischen Territoriums bis zu den (cottischen) Alpen ist die Annahme, die Regierung des **Honorius habe eine Zeit lang noch ein Gebiet im Süden Galliens kontrolliert (Chastagnol 31/5; Paschoud 25; Drinkwater 276f), nicht zu halten. Auch der numismatische Befund, demzufolge Goldmünzen in **Arles erst ab dem 1. V. 408 ausgeprägt wurden, ist anders zu deuten (Bleckmann 580_{70}). – Nachdem C. die Truppen in ganz Gallien für sich gewonnen hatte, konnte er von Boulogne zur Rheingrenze ziehen, um dort nach einem Sieg (?) über einen Teil der Invasoren für ihre Sicherung Sorge zu tragen (vgl. die unklare Passage Zos. hist. 6, 3, 2/5). Diese Sicherung erfolgte teils durch Garnisonen, teils durch Abkommen mit germanischen Stämmen, von denen ein Teil möglicherweise in den Garnisonen diente. Eine besondere Rolle spielten Alamannen u. Franken, deren enge Verbindung mit der Sache des C. sich vor allem in seinem letzten Regierungsjahr zeigte. Dass auch nach 407 römische Autoritäten die Verteidigung der Rheingrenze betrieben, steht durch archäologische Befunde bei Alzey u. Krefeld-Gellep fest u. ist mit der Politik des C. in Verbindung zu bringen (Ch. Reichmann, Die spätantiken Befestigungen von Krefeld-Gellep: ArchKorrBl 17 [1987] 507/21; J. Oldenstein, Die letzten Jahrzehnte des röm. Limes zwischen Andernach u. Selz unter bes. Berücksichtigung des Kastells Alzey u. der Notitia dignitatum: F. Staab [Hrsg.], Zur Kontinuität zwischen Antike u. MA am Oberhein [1994] 69/112). Möglicherweise hat C. auch die raetische Grenze an der Donau durch Föderatentruppen kontrolliert; zu neuen Fun-

den von Silbermünzen des C. in verschiedenen spätröm. Militäranlagen (Bürgle; Lorenzberg bei Epfach) Burns 126f. Die Verteidigung der Rheingrenze koordinierte C. vermutlich von *Trier u. *Lyon aus, wie die ersten dort ausgebrachten Goldprägeserien nahelegen. – Honorius hatte von der Usurpation des C. erfahren, als dieser bereits Gallien in Besitz genommen hatte (Zos. hist. 5, 27, 2/6); er forderte Stilicho zu Gegenmaßnahmen auf. Dieser schickte von Oberitalien den Goten Sarus aus, der über einen der Alpenpässe nach Gallien einfiel, die Feldherren des C. ausschaltete u. schließlich C. belagerte, der sich in Valence verschanzt hatte. Die Ankunft einer von Edobich u. Gerontius geführten Entsatzarmee zwang Sarus nach sieben Tagen, die Belagerung aufzugeben u. sich überstürzt nach Italien zurückzuziehen. Nach der gescheiterten Aktion des Sarus bereiteten sich beide Parteien auf einen erneuten Schlagabtausch vor. Stilicho sammelte in Ticinum (Pavia) ein Expeditionsheer gegen C., fiel aber vor der Ausführung seiner Projekte einem von Honorius gebilligten Staatsstreich zum Opfer. C., der die Maßnahmen gegen die Regierung des Honorius von Arles aus koordinierte, versah die Alpenpässe mit Garnisonen, um weitere Invasionen zu verhindern (ebd. 6, 2, 11f). Er versuchte, die eigene Machtbasis zu vergrößern, indem er die Eroberung Spaniens in Angriff nahm, das bisher noch nicht von ihm kontrolliert wurde (anders aufgrund von Oros. hist. 7, 40 [548/52] Drinkwater 279f). Sein Sohn Constans wurde zum Caesar erhoben u. mit einem Heer unter der Führung des Gerontius sowie dem praefectus praetorio Apollinaris, dem Großvater des Sidonius Apollinaris, u. dem magister officiorum Decimius Rusticus nach Spanien geschickt (zum defekten Text bei Zos. hist. 6, 4, 2 Paschoud 31). Die militärische u. administrative Besitzergreifung gelang ohne Mühe, doch wurde dann der auf den Einsatz von Sklaven u. Bauern gestützte Widerstand von Verwandten des aus *Hispania stammenden theodosianischen Kaiserhauses organisiert (Zos. hist. 6, 4, 3f; Soz. h. e. 9, 12, 4). Nach der Niederschlagung dieses Aufstands in Lusitanien kehrte Constans mit den gefangenen Angehörigen des Honorius, Didymus u. Verenianus, nach Arles zurück. – Mit der erfolgreichen Spanienexpedition hatte die Macht des C. Anf. 409 ihren Höhepunkt erreicht. Honorius sah sich besonders aufgrund seiner aktuellen Schwierigkeiten in Italien gezwungen, die Mitherrschaft des C. anzuerkennen (Zos. hist. 5, 43, 2), was er allerdings rückgängig machte, als er von der Hinrichtung seiner Verwandten erfahren hatte. Eine hierdurch erneut erforderte Gesandtschaft des C. unter der Leitung des Iovius entließ der lavierende Honorius ohne eindeutig positiven Bescheid (ebd. 6, 1, 2/5). Erst zu diesem Zeitpunkt ließ C. seinen Sohn zum Augustus erheben u. fiel, durch Vereinbarungen mit Allobich ermuntert, über die cottischen Alpen in Italien ein. Doch brach er diesen Feldzug ab, als er von Allobichs Ende erfuhr.

III. Zerfall der Herrschaft. Zum Zeitpunkt des Italienfeldzugs war die Position des C. in der gallischen Präfektur durch die Überdehnung seiner am Rhein, in den Alpen sowie in Spanien beanspruchten militärischen Kräfte erheblich geschwächt. Die ehrgeizige Politik führte darüber hinaus zu innenpolitischen Schwierigkeiten, weil sie nur durch verstärkten Steuerdruck finanziert werden konnte. Als die Konzentration der militärischen Kräfte in Spanien zur Folge hatte, dass sowohl die Rheingrenze als auch die gegen die sächsischen Piraten errichteten Festungen am südenglischen limes saxonicus nur unzureichend gegen raubende Barbarengruppen verteidigt werden konnten, wurden die Amtsträger des C. vermutlich im Sommer 409 von der Provinzialbevölkerung aus *Britannia u. Teilen Nordgalliens (Armoricum) vertrieben (Zos. hist. 6, 5, 2/5; zur Verwüstung Britanniens durch die Sachsen Chron. Gall. 62 zJ. 409 nC. [MG AA 9, 654]; zu archäolog. Belegen für eine frühe, auf Ostanglien beschränkte Ansiedlung von Angelsachsen, die in diesen Zeithorizont [ca. 420] gehört, H. W. Böhme, Das Ende der Römerherrschaft in Britannien u. die angelsächsische Besiedlung Englands im 5. Jh.: JbRGZM 33 [1986] 539/41). – Bereits einige antike Quellenzeugnisse setzen den Abfall Britanniens von C. mit dem endgültigen Ausscheiden der Insel aus dem Reichsverband gleich (Narrat. de imp. dom. Valent. et Theod. 6 [MG AA 9, 630]; Procop. b. Vand. 1, 2, 38). Diese Sicht wird auch von einem Großteil der aktuellen angelsächsischen Forschung vertreten (zB. M. E. Jones, The end of Roman Britain [Ithaca 1996] 248f). Es lassen sich freilich auch Argumente finden, die den Wert der erwähnten Quellenzeugnisse

relativieren u. für eine vorübergehende, wenn auch nur fragmentarische Wiederherstellung administrativer u. militärischer Beziehungen nach dem Ende des C. sprechen (Bleckmann 566/71 mit Lit.). Dass Honorius durch Briefe an die Städte Britanniens deren Selbstregierung u. Selbstverteidigung akzeptiert u. damit de facto die Entlassung aus dem Reichsverband gebilligt haben sollte, ist ausgeschlossen. Sollten diese bei Zos. hist. 6, 10, 2 erwähnten Briefe des Honorius historisch sein, können sie allenfalls die Billigung des Abfalls vom Usurpator C. zum Ausdruck gebracht haben, doch beruht die Annahme ihrer Existenz mit großer Wahrscheinlichkeit auf einer irrigen Interpretation des Quellenmaterials durch Zosimos (Bleckmann 571/4; anders zuletzt E. J. Owens, Zosimus, the Roman empire, and the end of Roman Britain: Studies in Latin lit. and Roman hist. 8 = Coll. Latom. 239 [Bruxelles 1997] 478/504). – Sehr ungünstig verlief für C. auch die Entwicklung auf der Iberischen Halbinsel. Er hatte die Pyrenäenpässe nicht durch spanische Truppen, sondern durch Soldaten seines gallischen Heers sichern lassen. Diese leisteten keinen Widerstand, als Barbarengruppen, die sich aus den 406/07 eingefallenen u. provisorisch von C. in Gallien angesiedelten Vandalen, Alanen u. Sueben neu formiert hatten, über die Pässe einfielen, vermutlich zum Zeitpunkt der gescheiterten Italienexpedition des C.; zu dieser einschneidenden Zäsur, mit der die Geschichte des frühmittelalterl. Spanien beginnt, Hyd. chron. 42 zJ. 409 nC. (SC 218, 114) u. Olymp. Hist. frg. 29, 2 (2, 192 Blockley). Die Festsetzung der Barbaren wurde dabei wesentlich durch den Abfall des Gerontius erleichtert, vielleicht sogar hierdurch ermuntert (zu Problemen der Erhebung des Gerontius Paschoud 34/7; Drinkwater 283/5). Provoziert wurde die Rebellion des span. magister militum durch den Versuch des Constans, der von Arles in seinen Reichsteil zurückkehrte, an seiner Stelle Justus einzusetzen (so Seeck 43 zu Zos. hist. 6, 5, 2). Aus Vorsicht ließ Gerontius nicht sich selbst, sondern einen Klienten (Soz. h. e. 9, 13, 1; Frigerid.: Greg. Tur. hist. Franc. 2, 9; irrig Phot. bibl. cod. 80 [1, 171 Henry] = Olymp. Hist. frg. 17, 1 [2, 176/8 Blockley]) zum Kaiser ausrufen, u. zwar erst im Laufe dJ. 410. Dieser erhielt den programmatischen Namen Maximus, vielleicht in Erinnerung an den freilich glücklosen gleichnamigen Usurpator (383/8); hierzu R. Scharf, Der span. Kaiser Maximus u. die Ansiedlung der Westgoten in Aquitanien: Historia 41 (1992) 374/84. Die schmale span. Territorialbasis genügte nicht, um den Erfolg dieser Usurpation zu sichern. Gerontius schloss Frieden mit den Barbaren (Olymp. Hist. frg. 17, 1 [2, 176/8 Blockley]), nachdem er im Sommer 410 Constans aus Spanien vertrieben hatte (Soz. h. e. 9, 12, 5), denn er hoffte, mit der Unterstützung einiger spanischer Barbarenkontingente (Frigerid.: Greg. Tur. hist. Franc. 2, 9: comitatu gentium barbararum) durch einen raschen Handstreich gegen C. seine eigene Machtbasis erweitern zu können.

IV. Das Ende des Constantinus. Mit dem Angriff des Gerontius beginnt das letzte Kapitel der Herrschaft des C. Nach der Nachricht von der Erhebung des Maximus ruhte die Hoffnung des C. nur noch auf seinen Positionen u. Verbindungen an der Rheingrenze. Der magister militum fränkischer Abstammung Edowech wurde ausgeschickt, um unter den rechtsrheinischen Germanen ein Föderatenheer anzuwerben, während Constans u. Decimius Rusticus Nordgallien halten u. die Verbindungen zwischen Rheingrenze u. Südgallien sicherstellen sollten, bis sie zusammen mit dem Entsatzheer des Edowech zu C. zurückgekehrt seien (ebd.). Als Constans in Vienne die Ankunft der neuen Armee abwartete, wurde er von Gerontius angegriffen, besiegt u. umgebracht (Soz. h. e. 9, 13, 1; Iordan. Get. 165). Anschließend griff Gerontius Arles an u. belagerte C. (Soz. h. e. 9, 13, 2). Die Regierung des Honorius nutzte diese Schwierigkeiten des C., um den lange vorbereiteten Schlag gegen ihn zu führen. Ein Heer unter dem Doppelkommando des Constantius (**Constantius III) u. Ulfilas zog über die Alpen nach Arles u. zwang Gerontius, von dessen Truppen ein großer Teil auf die Seite des Honorius wechselte, zur eiligen Flucht nach Spanien (Olymp. Hist. frg. 17, 1 [2, 176/8 Blockley]; Soz. h. e. 9, 14). C., der nun von den Truppen des Honorius belagert wurde, kapitulierte erst, als die endlich angekommene Entsatzarmee des Edowech von Constantius u. Ulfilas an der Rhône aufgerieben war u. nachdem ihn die Nachricht vom Abfall Nordgalliens erreicht hatte (Frigerid.: Greg. Tur. hist. Franc. 2, 9). – Wenig später ließ ihn Honorius auf dem Weg nach Ravenna am Mincio hinrichten, obwohl C. kurz vor der Kapitula-

tion in Arles in eine Kirche geflohen war, sich zum Priester hatte weihen lassen u. ihm noch dazu bei der Kapitulation durch Eid sein Leben zugesichert worden war (Olymp. Hist. frg. 17, 1 [2, 176/8 Blockley]; Soz. h. e. 9, 15, 1). Für den später mehrfach nachgeahmten (Avitus iJ. 456 u. Glycerius iJ. 475) Versuch des C., durch den Wechsel in den Klerikerstand das eigene Leben zu retten, gibt es keinen Präzedenzfall. Inspiriert wurde er vielleicht dadurch, dass sein eigener Sohn Constans vor seiner Erhebung zum Caesar Mönch gewesen war (Oros. hist. 7, 40, 7 [551]; Marcell. chron. 9, 2 zJ. 411 nC. [MG AA 11, 70]; Mathisen 33_{27}). – Nach vier Jahren war die Geschichte der Usurpation des C. damit beendet. Die weltgeschichtliche Bedeutung seiner kurzen Herrschaft liegt darin, dass C. wegen zahlreicher katastrophaler Wechselfälle u. aufgrund der Notwendigkeit, seine Herrschaft gegen innere Gegner behaupten u. ausweiten zu müssen, der Folgen des großen Barbareneinfalls von 406/07 nicht Herr werden konnte. So leitete seine Herrschaft eine rasche Entwicklung ein, durch die sich große Teile der westl. Provinzen des röm. Reiches aus dem Reichsverband lösten.

B. Kirchenpolitik. Die Priesterweihe des C. belegt, dass er getaufter Christ war. Programmatische Bedeutung scheint das Christentum für ihn jedoch nicht gehabt zu haben. In seiner Münzprägung spielt die christl. Symbolik nur auf Halbsiliquen (RomImpCoin 10, 1545 mit großem Kreuz, Alpha u. Omega) eine Rolle, die C. E. King, Roman silver coins 1 (London 1987) 189 ohne Grund für falsch hält. Über die Kirchenpolitik des Usurpators weiß man so gut wie nichts, abgesehen von seinen Beziehungen zu südostgallischen Bischöfen. C. versuchte, seine unsichere Stellung durch personelle Neubesetzungen im Episkopat zu festigen. Dabei förderte er mönchische Rigoristen aus dem Umfeld des Martin v. Tours, die er möglicherweise aufgrund früherer persönlicher Verbindungen aus Tours nach Südostgallien geführt hatte (F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich [1965] 25; Mathisen 31). Zu diesen gehörte Heros, der 408 Bischof v. Arles wurde. In Aix setzte Proculus, Bischof v. Marseille, zum gleichen Zeitpunkt Lazarus ein (Coll. Avell. 46 [CSEL 35, 103/8]), u. zwar offenkundig nach einem von C. betriebenen Prozess, der zur Absetzung des Vorgängers auf dem Bischofsstuhl von Aix geführt hatte (zu dessen möglicher Identifizierung mit Remedus Chron. Gall. 60 zJ. 408 nC. [MG AA 9, 652]; E. Ch. Babut, Le concile de Turin [Paris 1904] 235/47; Mathisen 23_{100}. 29_{13}). Sowohl Heros, der C. zuletzt nach der Niederlage gegen Constantius zum Priester geweiht hatte, um dessen Leben zu retten, als auch Lazarus traten 411 zurück, formal freiwillig, in Wirklichkeit jedoch, weil ihnen nach dem Sturz des C. keine andere Möglichkeit mehr blieb (so jedenfalls die Darstellung des Papstes Zosimus Coll. Avell. 46, 5f [CSEL 35, 104]). An Stelle des Heros setzte der magister militum Constantius seinen Günstling Patroclus ein (Prosp. chron. zJ. 412 nC. [MG AA 9, 466]).

B. BLECKMANN, Honorius u. das Ende der röm. Herrschaft in Westeuropa: HistZs 265 (1997) 561/95. – T. S. BURNS, Barbarians within the gates of Rome. A study of Roman military police and the barbarians ca. 375/425 A. D. (Bloomington 1994). – A. CHASTAGNOL, Le repli sur Arles des services administratifs gaulois en l'an 407 de notre ère: RevHist 249 (1973) 23/40. – E. DEMOUGEOT, Constantin III. Empereur d'Arles: dies., L'Empire romain et les barbares d'occident (4e/5e s.) (Paris 1988) 171/213. – J. F. DRINKWATER, The usurpers Constantine III (407/11) and Jovinus (411/13): Britannia 29 (1998) 269/98. – K. EHLING, Zur Gesch. Constantins III: Francia 23 (1996) 1/11. – J. P. C. KENT, The divided empire and the fall of the western parts A. D. 395/491 = RomImpCoin 10 (London 1994). – R. W. MATHISEN, Ecclesiastical factionalism and religious controversy in 5th-cent. Gaul (Washington, D. C. 1989). – F. PASCHOUD (Hrsg.), Zosim. Histoire Nouvelle 3, 2 (Paris 1989). – P. SALWAY, Roman Britain = Oxford Hist. of England 1 A (Oxford 1981). – SEECK, GdU 6 (1920) 38/49. – C. E. STEVENS, Marcus, Gratian, Constantine: Athenaeum 35 (1957) 316/47.

(2004) *Bruno Bleckmann.*

Constantinus III (Kaiser, 641) s. **Heraclius.

Constantius I (Kaiser).

A. Leben. Flavius Iulius C., römischer Kaiser 293/306, führte nach seiner Thronbesteigung den Namen Flavius Valerius C. Auf mehreren Inschriften wird er auch Hercu-

lius, bisweilen mit dem Vornamen des *Diocletianus Gaius oder dem des Maximian Marcus genannt. Der Beiname Chlorus kommt erst in den byz. Quellen vor (Vit. Const. [BHG 366/366a] 1 [TU 133, 633]; Joh. Mal. chron. 12, 48; 13, 316 [240. 243 Thurn]; Joh. Zonar. ann. 12, 26. 31f [PG 134, 1076B. 1084C. 1088C]; Georg. Cedren. comp. hist. 1, 469 [PG 121, 512C]: διὰ τὴν ὠχρότητα τοῦ προσώπου; Cantarelli 31f). C. wurde am 31. III. (Seeck, C. 1040) wahrscheinlich iJ. 250 geboren (nach Niceph. Call. Xanth. h. e. 8, 2 [PG 146, 13D] war er 56 Jahre alt, als er 306 starb). Er stammte aus Illyricum (Aur. Vict. Caes. 39, 26) u. war vermutlich niedrigen Standes. Seinen cursus honorum beschreibt Orig. Const. 1, 1 (MG AA 9, 7) wie folgt: protector primum, exin tribunus, postea praeses Dalmatiarum fuit (vgl. Const. Porph. adm. imp. 244, 19 [258, 10 Moravcsik]; Pass. Eusign. 7 [ed. P. Devos: AnalBoll 100 (1982) 219]; Coen 297). Es besteht kein Grund, diesen cursus als zweifelhaft zu bezeichnen (Seeck, C. 1040), denn die angebliche Prätorianerpräfektur des C., die in der Origo Constantini (u. Sp. 470) fehlt, ist nichts anderes als eine gelehrte Rekonstruktion Seecks u. Stadlers (Cantarelli 33). Während C. als Tribun auf dem Balkan weilte, ging er mit der Gastwirtin Flavia *Helena eine Gewissensehe ein; Helena gebar ihm in Naissus einen Sohn, *Constantinus d. Gr. (Seeck, C. 1040; Constantinus wahrscheinlich 278 geboren: Moreau, Lactance 338). Helena wurde nie seine Ehefrau; wenn einige Quellen sie als solche bezeichnen, so ist dies nur Schmeichelei gegenüber der Mutter des späteren Kaisers (Seeck, C. 1041). Spätestens 289, als C. eine ansehnliche Stellung am Hofe Maximians innehatte (Paneg. Lat. 8 [4], 1, 5), heiratete er dessen Stieftochter Flavia Maximiana Theodora (Seeck, C. 1041). Sie gebar ihm sechs Kinder, die Söhne Dalmatius, Iulius Constantius u. Hannibalianus u. die Töchter Flavia Iulia Constantia, Anastasia u. Eutropia. – Am 1. III. 293 wurde C. von Maximian adoptiert u. zum Caesar ernannt. Sein Reichsteil umfasste Gallien u. Britannien (Moreau, Lactance 233. 251). Gemäß dem Prinzip der Anciennität vom dies imperii an hatte C. den Vorrang vor seinem Mitcaesar *Galerius, obwohl dieser Iovius u. er nur Herculius war (Seston 91). Während seiner Regierung zeichnete sich C. durch viele Siege in Britannien, Gallien u. Germanien aus. 293/98 u. bis 306 führte er Kriege gegen die brit. Sonderkaiser, die Franken, Alamannen, Scoten u. Picten. Als Diocletianus am 1. III. 305 abdankte, wurde C. senior Augustus, ohne jedoch *Gallia zu verlassen. Kurz danach rief er seinen Sohn *Constantinus d. Gr., der als Geisel am Hof des Galerius lebte, zu sich (Moreau, Lactance 336/42). Nach einem erfolgreichen Feldzug gegen die Picten u. Scoten starb er in Eboracum (York) kurz vor dem 25. VI. 306. Zum divus erklärt, wurde C. in Trier begraben (Iulian. Imp. or. 5, 13 [1, 1, 236 Bidez mit 235_1]).

B. Politik u. Religiosität. Es ist oft mit Recht bemerkt worden, dass C. sich nach der Abdankung des *Diocletianus (u. auch schon vorher) eine gewisse Eigenständigkeit bewahrt hat (Vogt, Constantinus 313). Als Herkulier u. Nachfolger Maximians hätte er dem theol. System der Tetrarchie entsprechend das Bild des Herkules zum leitenden Typ seiner Münzprägung machen müssen. Stattdessen spielt auf den von ihm geprägten Münzen die Gestalt des Mars als Landesgott seines gallischen Reichsteils die Hauptrolle. Auf diese Weise ‚verletzte C. aufs empfindlichste den Geist der Kollegialität' (Schoenebeck 32). Das tat er aber nicht etwa aus religiöser Überzeugung, sondern nur, um seine Ansprüche auf die Wahl seines Nachfolgers nach dem dynastischen u. nicht dem tetrarchischen Prinzip zu begründen. Diese Tendenz ist schon in der panegyrischen Rede vom 1. III. 297 ersichtlich: … deposcimus ut liberi nepotesque nostri … his quos educatis atque educabitis dedicentur (Paneg. Lat. 8 [4], 20, 1), obwohl der anonyme Redner selbstverständlich auch das unerlässliche Lob des tetrarchischen Systems aussprechen muss (ebd. 8 [4], 4). So ist die Zurückhaltung des C. gegenüber der offiziellen Theologie der Tetrarchen mehr politisch als religiös bestimmt. Dazu kam, dass C. kein überzeugter, noch weniger ein eifriger Anhänger des Polytheismus war. Während der *Christenverfolgung des Diocletianus hat er von den vier Edikten nur das erste teilweise zur Ausführung gebracht. Nach Lact. mort. 15, 7 hat er nur die Kirchenbauten (parietes: G. Bardy, Parietes faciunt Christianos: Smaragdus 1, 3 [1946] I/III) abreißen lassen; vielleicht hat er auch die Versammlungen der Christen unterbunden (Kraft 3/5). Wenn Eusebius ausdrücklich sagt, dass C. keine Kirchen zerstört habe (h. e. 8, 13, 13; vgl. Optat. Mil. c.

Parm. 1, 22, 2 [SC 412, 222]), versucht er, seinen Helden Constantinus d. Gr. u. dessen Familie in das denkbar günstigste Licht zu rücken. Wo diese propagandistische Tendenz weniger hervortritt, schreibt er, dass die Verfolgung im Westen, u. ausdrücklich in Gallien, weniger als zwei Jahre dauerte (Eus. mart. Pal. 13, 12). Ob die persönliche Überzeugung des C. sich in seiner Haltung gegenüber den Christen ausgewirkt hat, bleibt eine offene Frage. Eusebius weiß zu berichten, C. sei Monotheist gewesen u. habe christliche Priester an seinem Hof gehabt (vit. Const. 1, 17, 2f). Abgesehen vom apologetischen Ton dieser Schrift ist es auch nicht verwunderlich, Christen in der Umgebung der übrigen Tetrarchen zu finden. Berichtet doch Eusebius, dass sehr viele von ihnen vor Ausbruch der Verfolgung wichtige Hofämter bei Diocletianus innehatten (h. e. 8, 1). Dass eine Tochter des C. den mit der Auferstehung in Verbindung zu bringenden Namen Anastasia trug, der damals nur in christlichen oder jüdischen Kreisen vorkam (Vogt, Constantinus 314), u. eine andere Tochter, Constantia, später als eifrige Christin hervortrat, ist kein Beweis für die innere Einstellung des Vaters. Es ist bekannt, dass Frauen u. Töchter von heidnisch-fanatischen Kaisern mit Christen sympathisierten (Eus. aO.). Auch die spätere Bekehrung *Constantinus' d. Gr. erlaubt keine Rückschlüsse auf die Haltung des C.; man weiß ja, dass Constantinus die entscheidenden Jahre seiner Jugend nicht im Kreise der Familie, sondern in der Umgebung des *Diocletianus u. des Galerius verbrachte (Vogt, Constantinus 314). Höchstens kann man dem C. den Glauben an einen summus deus zuschreiben, der im Einklang mit der religiösen Bewegung aufgeklärter heidnischer Kreise den klass. Polytheismus zu überhöhen u. zu überwinden suchte (ebd.; Altheim 47/9; Moreau, Lactance 449/53). Dabei muss aber gesagt werden, dass der Begriff des Sonnengottes (*Sol) u. der lux aeterna nicht die Bedeutung besitzt, die man ihm beigemessen hat. Die lux aeterna, wie sie in der Prägung des C. vorkommt, ist nichts anderes als die lux Romana als Symbol der Ewigkeit des Reiches (Paneg. Lat. 8 [4], 4, 2; Steinhausen). Dass C., dessen Hauptziel es war, eine Dynastie im Westen zu gründen, die Christen sehr geschont hat, lässt sich folgendermaßen erklären. Erstens ließ die verhältnismäßig geringe Verbreitung des Christentums in *Gallia das Problem des Verhältnisses von Staat u. Kirche nicht so dringend erscheinen wie in den Ostprovinzen. Zweitens aber spielten die kleinen, jedoch aktiven Gemeinden in den gallischen Städten eine Rolle, die in politischer Hinsicht keineswegs unbedeutend war. Auf sie konnte sich ein Kaiser notfalls durchaus stützen (Grégoire / Orgels 98; Moreau, Retractatio).

C. Überlieferung u. Sage. Kurz nach dem Tod des C., bereits um 310, begann die constantinische Propaganda mit der Verbreitung der Legende, er stamme von Kaiser Claudius II ab. Damit wollte Constantinus d. Gr. seine in Widerspruch zu den Grundprinzipien des tetrarchischen Kollegialregiments stehende Herrschaft durch das dynastische Argument stärken. Bezeichnend ist, dass die religiöse Haltung des angeblichen Gründers der Dynastie dabei keine Rolle spielte, während *Licinius sich in seiner Gegenpropaganda einen als Christ geltenden Vorfahren erfand, Philippus Arabs (Hist. Aug. vit. Gord. 34, 5). Zunächst galt C. als unehelicher Sohn des Claudius Gothicus (Paneg. Lat. 6 [7], 2, 2; CIL 11, 9; 2, 4844; 3, 3705; ILS 702); als man später Anstoß an einer illegitimen Herkunft nahm, machte man ihn zu dessen Neffen (Orig. Const. 1, 1 [MG AA 9, 7]), Tochtersohn (Eutrop. 9, 22; Joh. Zonar. ann. 12, 31 [PG 134, 1084C]) oder Großneffen (Hist. Aug. vit. Claud. 13, 2; Paneg. Lat. 5 [8], 2, 5; Eus. vit. Const. 1, 50; h. e. 10, 8, 4; Iulian. Imp. or. 1, 6D; 2, 51C; Caes. 313D [1, 1, 16. 118; 2, 2, 42 B.]). Die verschiedenen Kaiser der zweiten flavischen Dynastie rühmten die Tugenden des C., vor allem seine mansuetudo, civilitas u. amabilitas (Eutrop. 10, 1, 2; Andreotti 2, 9); ganz besonders gab seine für spätantike Verhältnisse außergewöhnlich milde Steuerpolitik Anlass zu den merkwürdigsten Anekdoten (Eutrop. aO.; Eus. vit. Const. 1, 10; Liban. or. 18, 7; 59, 14; Moreau, Problem). – In den späten Legenden über Constantinus d. Gr. u. Helena spielt C. eine geringe, nichtsdestoweniger erstaunliche Rolle. In einer dieser Sagen ist er nach sehr einfachen Anfängen Kaiser in Rom geworden. Da sein einziger Sohn geistig gestört ist, lässt er einen geeigneten Nachfolger im ganzen Reich suchen. Endlich finden seine Gesandten einen jungen Mann in Naissus. Es stellt sich heraus, dass der begabte Jüngling der Sohn ist, den ihm die

*Dirne Helena geboren hatte u. der ihm die ganze Zeit unbekannt geblieben war (Pass. Eusign. 8 [aO. (o. Sp. 463) 220f]); Vit. Const. 2 [ed. F. Halkin: AnalBoll 77 (1959) 74/6]; Coen, bes. 296/9). Die Inschrift (ICVR 1, 265; 2, 280, 284), die Mommsen (Hermes 28 [1894] 33) auf C. beziehen wollte, stammt aus viel späterer Zeit u. erwähnt wahrscheinlich einen Feldherrn italischer Herkunft aus der Umgebung des Aetius, der auch C. hieß (O. Seeck, Art. C. nr. 13: PW 4, 1 [1900] 1102).

F. ALTHEIM, Aus Spätant. u. Christentum (1951). – R. ANDREOTTI, Costanzo Cloro: Didaskaleion NS 9 (1930) 1, 157/201; 2, 1/50. – J. BABELON, Costance-Chlore et la tétrarchie: GazBeauxArt 74 (1932) 11/6. – L. CANTARELLI, Per la storia dell'imperatore Costanzo Cloro: MemPontAc 1, 1 (1923) 31/5. – A. COEN, Di una leggenda relativa alla nascità e alla gioventù di Costantino Magno: Archivio Soc. Rom. Stor. patria 4 (1881) 1/55. 293/316. 535/61. – D. FACENNA / R. CALZA, Art. Costanzo I Cloro: EncArteAnt 2 (1959) 919/21. – E. FERRERO, Art. C. Chlorus: DizEp 2 (1900) 660/8. – H. GRÉGOIRE / P. ORGELS u.a., Les persécutions dans l'empire romain (Bruxelles 1951). – H. KRAFT, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung (1955). – J. MOREAU (Hrsg.), Lactance. De la mort des persécuteurs = SC 39 (Paris 1954); Retractatio: NouvClio 4 (1952) 411/4; Zum Problem der Vita Constantini: Historia 4 (1955) 234/45. – H. V. SCHOENEBECK, Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius u. Constantin = Klio Beih. 43 (1939). – O. SEECK, GdU 1; Art. C. nr. 1: PW 4, 1 (1900) 1040/3. – W. SESTON, Dioclétien et la tétrarchie 1 (Paris 1946). – A. STADLER, Die Autoren der anonymen gallischen Panegyrici (1912). – STEIN, Gesch. 1. – J. STEINHAUSEN, Lux aeterna. Beitrag zu einem Goldmedaillon u. einer Inschrifttafel aus dem röm. Trier: TrierZs 18 (1949) 53/72. – J. VOGT, Constantin d. Gr. u. sein Jh. (1949); Art. Constantinus d. Gr.: o. Bd. 3, 306/79. – D. J. A. WESTERHUIS, Origo Constantini imperatoris sive Anonymi Valesiani pars prior, Diss. Groningen (1906).

(1959) *Jacques Moreau.*

Nachtrag. M. G. ARRIGONI BERTINI, Propaganda costantiniana. Divus Constantius Pius: Epigraphica 40 (1978) Suppl. 1/20. – T. D. BARNES, Imperial campaigns (A. D. 285/311): Phoenix 30 (1976) 174/93; The new empire of Diocletian and Constantine (Cambridge, Mass. 1982). – P. BRUUN, The negotiations of the conference of Carnuntum: Numism. e Antich. Class. 8 (1979) 255/78. – R. CALZA, Un problema di iconografia imperiale sull'arco di Costantino: RendicPontAcc 32 (1959/60) 133/61. – M. R. CATAUDELLA, Per la cronologia dei rapporti fra cristianesimo e impero agli inizi del 4° sec.: SiculGymn 20 (1967) 83/110. – A. CHASTAGNOL, Un nouveau préfet du prétoire de Dioclétien. Aurelius Hermogenianus: ZsPapEpigr 78 (1989) 165/8. – M. CHRISTOL, Panégyriques et revers monétaires. L'empereur, Rome et les provinciaux à la fin du 3e s.: Dialogues d'hist. anc. 2 (1976) 421/33; La Pietas de Constance Chlore. L'empereur et les provinciaux à la fin du 3e s.: BullSocFr Num 30 (1975) 858/61. – R.-G. COQUIN / E. LUCCHESI, Une version copte de la passion de s. Eusignios: AnalBoll 100 (1982) 185/208. – A. DEMANDT, Die Spätantike = HdbAltWiss 3, 6 (1989) 48/63. – P. DEVOS, Une récension nouvelle de la passion grecque BHG 639 de s. Eusignios: AnalBoll 100 (1982) 209/28. – J. GRICOURT, Trésor de monnaies romaines de Noyelles-Godault. Carausius et Allectus en Gaule: RevÉtAnc 69 (1967) 228/54. – M. J. JOHNSON, Where were Constantius I and Helena buried?: Latom 51 (1992) 145/50. – A. KAZHDAN, ‚Constantin imaginaire'. Byzantine legends of the 9th cent. about Constantine the Great: Byzant 57 (1987) 196/250. – H. KLOFT, Zur Vita Constantini 1, 14: Historia 19 (1970) 509/14. – I. KOENIG, Die Berufung des Constantius Chlorus u. des Galerius zu Caesaren: Chiron 4 (1974) 567/76. – F. KOLB, Chronologie u. Ideologie der Tetrarchie: AntTard 3 (1995) 21/31. – H. P. LAUBSCHER, Ein tetrarchisches Siegesdenkmal in İznik (Nikaia): JbInst 108 (1993) 375/97. – R. LAUXEROIS, Le document d'histoire constantinienne dans la cité d'Alba: Rev. Archéol. Narbonnaise 4 (1971) 177/204. – B. LEADBETTER, The illegitimacy of Constantine and the birth of the tetrarchy: S. N. C. Lieu / D. Montserrat (Hrsg.), Constantine. History, historiography and legend (London 1998) 74/85. – S. N. C. LIEU, From history to legend and legend to history. The medieval and Byz. transformations of Constantine's Vita: ebd. 157/60. – A. LIPPOLD, Constantius Caesar, Sieger über die Germanen. Nachfahre des Claudius Gothicus?: Chiron 11 (1981) 347/69; Kaiser Claudius II. (Gothicus), Vorfahr Konstantins d. Gr. u. der röm. Senat: Klio 74 (1992) 380/94. – C. E. V. NIXON, Constantinus oriens imperator. Propaganda and panegyric: Historia 42 (1993) 229/46. – M. PEACHIN, A note on the early days of Diocletian's reign: Am. Journ. of Anc. Hist. 9 (1984) 153/7. – B. S. RODGERS, Eumenius of Augustodunum: Anc. Society 20 (1989) 249/66. – V. SANTA MARIA SCRINARI, Per la storia e la topografia del Laterano: BollArt 50 (1965) 38/44. – T. SPAGNUOLO VIGORITA, Prohibitae delationes. Il divieto della delazione fiscale nel panegirico del 313: Hestíasis, Festschr. S. Calderone 3 = Studi tardoantichi 3 (Messina 1991) 337/71. – E. VARINLIOĞLU / D. FRENCH, A new milestone from Ceramus: RevÉtAnc 94 (1992)

403/12. – C. VATIN, Quelques inscriptions d'époque impériale: BullCorrHell 90 (1966) 240/7. – F. WINKELMANN, Die Überlieferung der Passio Eusignii (BHG nr. 638/40e): Philol 114 (1970) 276/88.

Constantius II (Kaiser).

C., mit vollem Namen Flavius Iulius C., war römischer Kaiser (Augustus) vom 9. IX. 337 bis zu seinem Tode am 3. XI. 361.

A. Quellen. I. Griechische Profanhistoriker. Der Verlust von *Eunapius' Fortsetzung der Geschichte des Dexippus ist sehr bedauerlich; Eunapius gab den Standpunkt der gebildeten heidn. Kreise wieder. Die Zeit 270/355 war im 1. Buch seines Werkes summarisch behandelt; dagegen gaben die die Epoche 355/404 umfassenden Bücher 2/13 einen ausführlichen Bericht. Dem Eunapius ist im Wesentlichen Zosimus (Anf. 6. Jh.) gefolgt, dessen Historia nova in dem uns überlieferten Zustand von den für Christen anstößigsten Stellen gesäubert ist (ed. F. Paschoud, Zosime. Histoire nouvelle 1/2, 2 [Paris 1971/79]). In den Büchern 2f wird die Zeit 284/364 behandelt. Fast ganz verloren ist die Geschichte des Petrus Patricius, der unter *Iustinianus die Kaisergeschichte von Augustus bis *Iulianus dargestellt hatte. Die Chronographie des Joh. Malalas (6. Jh.; CorpFontHistByz 35 [2000]) ist deshalb besonders wertvoll, weil sie eine Chronik der Kaiserresidenz *Antiochia benutzt hat. Spätere Werke, wie das Chronicon paschale, die Chroniken des Theophanes u. des Georg. Kedrenos, die Suda u. vor allem Joh. Zonaras, enthalten manchen wertvollen Hinweis.

II. Lateinische Profanhistoriker. *Ammianus Marcellinus, protector domesticus des C., der 383/95 (?) eine Fortsetzung des Tacitus bis 378 verfasste, ist der beste u. zuverlässigste Historiker der Spätantike. Von seinem Werk sind die Bücher 14/31 erhalten, die die Zeit 353/78 behandeln. Als Augenzeuge verdient er, sehr hoch geschätzt zu werden. Selber Heide, benutzte er die Annales des Virius Nicomachus Flavianus, der auch die Meinung der stadtröm. Kreise wiedergab (Piganiol VIII). Über die geplante Regelung seiner Nachfolge durch *Constantinus d. Gr. gibt der Anonymus Valesianus Auskunft. Die Origo Constantini imperatoris eines anonymen Autors scheint aus einer Quelle zu stammen, die ebenso wertvoll ist wie Ammianus; die erhaltene Fassung weist Interpolationen auf, die Orosius entnommen sind. Sehr knapp, aber gerade für die Zeit des C. wertvoll sind die Darstellungen der röm. Geschichte der Epitomatoren Sex. Aurelius Victor (De Caesaribus, um 360) u. Eutropius (369) sowie Rufius Festus. Die Epitome de Caesaribus, die aA. des 5. Jh. verfasst wurde, enthält ebenfalls wertvolle Hinweise (W. Hartke, De saeculi quarti exeuntis historiarum scriptoribus quaestiones, Diss. Berlin [1932]; M. Festy, PsAurélius Victor. Abrégé des Césars [Paris 1999]). Vom Anfang des 5. Jh. datiert die Historia adv. paganos des span. Priesters Orosius (CSEL 5). Neben diesen erzählenden Quellen sind die Chroniken zu erwähnen, darunter die die J. 325/78 umfassende Fortsetzung der eusebianischen durch *Hieronymus, die des Sulpicius Severus (403), der Chronograph vJ. 354 (*Kalender II) u. andere von Mommsen in den Chronica Minora der MG edierte Zeittafeln.

III. Orientalische Quellen. Neben den Chroniken von Edessa u. Arbela (Piganiol IX) ist die Hauptquelle die Armen. Geschichte des

(Ps-) Faustus v. Buzanta (Byzanz), welche die Zeit 317/88 behandelt. Wie wertvoll einige Stellen auch sein mögen, so ist sie doch mit äußerster Vorsicht zu benutzen (FHG 5, 2; Peeters; Garsoïan [u. Sp. 506]).

IV. Kirchenhistoriker. Rufinus v. Aquileia fügte seiner lat. Übersetzung von Eusebius' Kirchengeschichte eine Fortsetzung bei, die bis 395 reicht. Ob er dafür die verlorene Kirchengeschichte des Gelasius v. *Kaisareia (II) benutzte oder ob umgekehrt sein Werk von diesem Historiker in das Griech. übersetzt wurde, bleibt umstritten (E. Honigmann, Gélase de Césarée et Rufin d'Aquilée: BullAcBelg 5, 40 [1954] 122; F. Scheidweiler: ByzZs 48 [1955] 162; ders., Die Bedeutung der Vita Metrophanis et Alexandri für die Quellenkritik bei den griech. Kirchenhistorikern: ebd. 50 [1957] 74/98; weiteres o. Bd. 19, 1052 mit Lit.). Sehr wertvoll sind die Ἱστορίαι des Philostorgius, die bis 425 reichen u. von J. Bidez aus mehreren Quellen (zB. Passio Artemii) rekonstruiert wurden (GCS Philostorg.[3] [1977]). Es ist schwer, sich zwischen dem ‚gemilderten' Philostorgius der Passio u. dem ‚verschärften' des Photius zu entscheiden. Es ist aber klar, dass der Kirchenhistoriker zugunsten des Caesars Gallus (**Constantius Gallus) voreingenommen war (Grégoire / Orgels 599_1). Besonders wichtig ist eine von Philostorgius benutzte Quelle, ein anonymer Homöer (Anonymus Gwatkini), der *Constantinus d. Gr. mehr oder minder herabzusetzen versucht, um C. als dem ersten Kaiser, der von Anfang an Christ war, eine privilegierte Stellung einzuräumen (P. Batiffol, Un historiographe anonyme arien du 4e s.: RömQS 9 [1895] 68; J. Bidez, À propos d'une nouvelle de l'empereur Constantin: AntClass 1 [1932] 5). Der Wert der beiden Kirchengeschichten des Sokrates u. Sozomenus ist sehr unterschiedlich, je nach den Quellen, die sie benutzt haben; die communis opinio, dass Sokrates ehrlicher u. gewissenhafter sei als der oft des Plagiats geziehene Sozomenos, hat Widerspruch hervorgerufen (P. van den Ven, La légende de s. Spyridon [Louvain 1953] 196; Scheidweiler, Bedeutung aO. 92). Über die Quellen der beiden Historiker: F. Geppert, Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus (1898); G. Schoo, Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos (1911). Der Wert von Theodorets Kirchengeschichte kommt den beiden vorgenannten nicht gleich.

V. Zeitgenössische Quellen u. Zeugnisse. Die dem *Eusebius zugeschriebene Vita Constantini weist nach J. Maurice: BullSocAntFr 1913, 387/96 Spuren einer Überarbeitung nach dem Tode Constantins auf, welche die arianische Kirchenpolitik des C. rechtfertigen sollen. Diese These ist nicht allgemein angenommen worden (J. Vogt, Art. Constantinus d. Gr.: o. Bd. 3, 308). Es ist aber klar, dass der Autor dieses Werkes die Ereignisse der J. 337/38 gekannt u. zugunsten der drei Söhne des verstorbenen Kaisers zu interpretieren versucht hat, indem er ihnen das Idealbild des christl. Herrschers als Muster vorschrieb (W. Telfer, The author's purpose in the Vita Constantini: TU 63 = StudPatr 1 [1957] 157/67). – Wichtig, obwohl fast ausschließlich rhetorisch, sind die panegyrischen Reden des *Iulianus (or. 1 zu Ehren des C. wurde 355 gehalten; or. 2, ebenfalls für C., in Gallien nach der Erhebung des Iulianus zum Caesar verfasst; or. 3 ist ein χαριστήριος λόγος für Eusebia, die erste Frau des C., die den Autor während des Prozesses gegen Gallus [s. u. Sp. 478f] in Schutz genommen hatte). Der Brief an die Athener, das einzig erhaltene der vier Manifeste, die Iulianus nach Rom, Sparta, Korinth u. Athen sandte, um den endgültigen Bruch mit C. zu rechtfertigen, wurde in Illyricum 361 verfasst. In den übrigen Werken des Iulianus (Caesares, Briefe usw.) sind wertvolle Hinweise auf die Geschichte des C. enthalten. – Die heidn. Sophisten Libanius u. Themistius haben panegyrische Reden zu Ehren des C. gehalten, die keinen allzu großen Wert für die Rekonstruktion des historischen Sachverhalts haben, aber als Zeitdokumente für die zeitgenössische Auffassung von Staat u. Herrscher höchst bezeichnend sind. Glaubwürdiger sind die Briefe des Libanius, obwohl er oft die Leiden der Heiden unter C. übertreibt (Bouchery; Sievers; Seeck, Briefe; Downey, Education; ders., Philanthropia; ders., Themistius). – Ebenfalls als Zeitdokument ist der Anonymus de rebus bellicis besonders lehrreich, der allerdings fast als erratischer Block in einer Zeit der allgemeinen Passivität wirkt. Die Datierung in die letzten Jahre des C., die von Mazzarino 73/106 vorgeschlagen wurde, ist sehr wahrscheinlich (anders Thompson, Reformer 1f). – Über den Aufenthalt des C. in Rom (357) berichtet die 3. Relatio des Symmachus an Theodosius (381), die nach R. Laqueur, Probleme der

Spätantike (1930) 33 von Ammianus benutzt wurde (anders u. wohl richtiger N. H. Baynes: JournRomStud 25 [1935] 87). – Die historischen u. dogmatisch-polemischen Abhandlungen u. Briefe des *Athanasius liefern außerordentlich wichtiges Material zur Geschichte des arianischen Streites: die Epistula encyclica vJ. 340, eine Protestschrift gegen seine Absetzung; die Apologia contra Arianos (um 357), mit reichem Aktenmaterial über die Verhandlungen u. Beschlüsse der Synoden; die Epistula de decretis Nicaenae synodi (350/51); die Epistula encyclica ad episcopos Aegypti et Libyae (356); die Apologia ad Constantium imperatorem (357), in der der Autor sich gegen die Verdächtigung verteidigt, gegen C. konspiriert zu haben; die Historia Arianorum ad monachos (um 358); verschiedene Briefe an Bischöfe. – Unter den Schriften der abendländischen Kirche seien neben den Briefen des Papstes Liberius hervorgehoben: die polemischen Werke des *Hilarius v. Poitiers (Opus historicum adv. Valentem et Ursacium, in drei Teilen 356, 360 u. 367 veröffentlicht [CSEL 65, 39/193]; Liber ad Constantium Augustum vJ. 359; Contra Constantium imperatorem; Liber de synodis; Feder; Bardenhewer 3, 384); die fünf an C. gerichteten heftigen Kampfschriften des Lucifer v. Cagliari (CSEL 14) u. der Traktat Contra Arianos des Bischofs Phoebadius v. Agen (CCL 64, 23/54). – Es ist unmöglich, alle Schriften der Zeitgenossen zu erwähnen, die, ohne die Frage der Beziehungen zwischen C. u. der Kirche unmittelbar zu berühren, Hinweise oder Anspielungen auf die Geschichte des C. enthalten (Ossius, Eusebius v. Vercelli, Epiphanius, Basilius, Gregor v. Naz., Ephraem Syrus usw.). – Über den Donatistenstreit berichten Optatus v. Mileve u. die donatistische Märtyrerliteratur (Bibliogr.: C. A. Julien, Histoire de l'Afrique du Nord [Paris 1951] 318f; Frend; **Africa II [RAC Suppl. 1, 196]). – Die Anklageschrift des *Firmicus Maternus De errore profanarum religionum ist an die Kaiser C. u. Constans gerichtet. – Zur Kreuzeserscheinung in *Jerusalem hat der dortige Bischof Cyrill einen Brief an C. gerichtet (s. u. Sp. 498). – Zum Aktenmaterial vgl. Seeck, Regesten u. die Piganiol IX. XIV zitierten juristischen, geographischen u. epigraphischen Quellen sowie die Briefe der Päpste u. Konzilsakten. – Den historischen Wert der von dem stadtröm. Senatsadel geprägten *Kontorniaten als Ausdruck der heidn. Reaktion hat Alföldi ausgezeichnet erläutert.

B. Lebensabriss. I. Jugend. C. wurde als dritter Sohn *Constantinus' d. Gr. von seiner Gattin Fausta am 7. VIII. 317 in Illyricum, vielleicht in Sirmium, geboren (Seeck, GdU 4, 377f; ders., C. nr. 4 1044f) u. am 8. XI. 324 in Nicomedia zum *Caesar (B) ernannt. 332 vertrat er in Gallien seinen älteren Bruder **Constantinus II. Nach dessen Rückkehr residierte er ständig im Orient. 335 feierte er seine Hochzeit mit einer Tochter seines Onkels Iulius Constantius. Später befehligte er zumindest nominell das Donauheer u. erhielt den Titel Sarmaticus. Während sein Vater einen Feldzug gegen Persien vorbereitete, befehligte C. die Truppen im Orient. Am 22. V. 337 starb Constantinus d. Gr. in Nicomedia; C. fand ihn bereits tot vor, als er aus Antiochia ankam (Iulian. Imp. or. 1, 16d [1, 1, 28f Bidez]; anders Joh. Zonar. ann. 13, 4 [PG 134, 1117A]). Er geleitete die Leiche nach Kpel u. trug selbst Sorge für die Bestattung (Eus. vit. Const. 4, 70; Liban. or. 3, 297; Aur. Vict. Caes. 41, 17; PsAur. Vict. epit. 41, 17; Orig. Const. 35 [MG AA 9, 11]).

II. September 337. Nach dem Blutbad von Kpel, bei dem die Seitenlinien des constantinischen Hauses im Mannesstamm von den Soldaten vernichtet wurden, wurden die drei überlebenden Söhne Constantins am 9. XI. zu Augusti ausgerufen (Stein, Gesch. 202f; andere Chronologie: Piganiol 74f). Nur die zwei jüngsten Söhne des Iulius Constantius, Gallus u. *Iulianus, blieben am Leben; ihr Vater, sein ältester Sohn Dalmatius u. später der patricius Optatus sowie der Prätorianerpräfekt Ablabius wurden in Kpel ermordet. Hannibalianus, der in Kappadokien residierte, kam in *Kaisareia (I) ums Leben (Piganiol 75). Die arianische Überlieferung versucht, diese Massenmorde mit der Behauptung zu entschuldigen, *Constantinus d. Gr. sei durch seine Brüder vergiftet worden (Philostorg. h. e. 2, 4 = Pass. Artem. 45 [GCS Philostorg.[3] 15f]), das Blutbad daher nur als Rache u. Strafe anzusehen. Dagegen betrachtet die gegnerische Überlieferung C. als den Urheber des Massakers (Iulian. Imp. or. 5, 270c. 281b [1, 1, 215 B.]; Liban. or. 1, 524/32; Athan. hist. Arian. 69 [2, 1, 220f Opitz]; Zos. hist. 2, 40; Hieron. chron. zJ. 338 [GCS Eus. 7, 234]; Amm. Marc. 21, 16, 8), der bis zu seiner Todesstunde Reue darüber gefühlt u. seine *Kinderlosigkeit sowie die

Misserfolge der Perserkriege als Strafe Gottes betrachtet habe (Iulian. Imp. or. 5, 271a [1, 1, 216 B.]; Greg. Naz. or. 21, 26 [SC 270, 164]). Es scheint aber, dass vielmehr die Soldaten aus Angst vor einem Bürgerkrieg die eventuellen Unruhestifter beseitigen wollten (ebd. 4, 21 [SC 309, 114]) u. dass C., der einflussreiche Berater seines Vaters vom Hof entfernte (Eus. vit. Const. 4, 68f; Zos. hist. 2, 40, 3; Eunap. vit. Soph. 6, 9 [22 Giangrande]; Greg. Naz. aO.), die Erregung der Truppen mehr duldete als anstiftete (Eutrop. 10, 9, 1; Iulian. Imp. or. 1, 17a [1, 1, 29 B.]). Jedenfalls rettete er Gallus u. Iulianus (Greg. Naz. aO.). Er veranlasste aber Hochverratsprozesse gegen die Anhänger der Ermordeten u. konfiszierte das Vermögen seiner Verwandten (Iulian. Imp. or. 5, 273b [1, 1, 218f B.]). Die Stadt Kpel wurde als ehemaliger Besitz des ermordeten Dalmatius zunächst nominell von Constantinus II regiert (Chron. pasch. zJ. 337 [PG 92, 717B]). Erst später, nach dem Abkommen von Viminacium (s. u. Sp. 487), wurde sie mit Thrakien dem C. zugeschrieben (Telfer 72/4; Stein, Gesch. 1, 203).

III. Perserkrieg. Bald darauf musste C. in *Armenien intervenieren (Peeters). Es folgte dann ein fast ununterbrochener unglücklicher Krieg gegen die Perser, der C. im Osten fesselte u. ihn gegen seinen Bruder **Constans wehrlos machte. Bis 350 blieb der Krieg trotz einiger Teilerfolge der Römer in Adiabene u. um Nisibis u. einer Niederlage in Singara (348) unentschieden, weshalb C. die Hände ständig gebunden waren. Endlich zwangen Unruhen im Norden seines Reiches den Perserkönig Sapor, den Druck auf die Römer zu lockern. Auch an der unteren Donau ließ der Ansturm der Barbaren nie ganz nach (Fiebiger / Schmidt 165). Um 348 teilte C. den christl. Goten des Ulfilas, die wegen einer Verfolgung ihre Heimat verlassen mussten, Boden zur Besiedlung auf dem Balkan zu (J. Zeiller, Le prémier établissement des Goths chrétiens dans l'empire d'Orient: Mélanges G. Schlumberger [Paris 1924] 2; *Germanenmission).

IV. Tod des Constans, Kampf gegen Magnentius. Am 18. I. 350 ließ sich der comes heidnischen Glaubens u. halbbarbarischer Abstammung Magnentius in Autun zum Kaiser ausrufen (über seine Herkunft W. Enßlin, Der Usurpator Magnus Magnentius ein Germane: Klio 19 [1924/25] 478; J. Bidez, Amiens. Ville natale de l'empereur Magnence: RevÉtAnc 27 [1925] 312; V. Tourneur: RevBelgeNum 76 [1925] 229). Constans kam bald darauf ums Leben. Heer, Volk u. Behörden Galliens schlossen sich dem Usurpator sofort an; es folgten Britannien, Spanien, Italien u. Africa (Piganiol 85). C., der die pers. Front nicht verlassen konnte, hätte nicht verhindern können, dass das Illyricum Partei für Magnentius ergriff. Auf diese Weise hätte der Usurpator über eine Macht verfügt, die der des C. weit überlegen gewesen wäre u. es ihm erlaubt hätte, sich des ganzen Reiches zu bemächtigen. Die Initiative, die dem C. zu entgehen drohte, ergriff seine Schwester Constantina, die Witwe des ermordeten Hannibalianus (Constantina, nicht Constantia: Savio 668; irrig O. Seeck, Art. Constantia nr. 14: PW 4, 1 [1900] 958f). Sie veranlasste den alten magister peditum Vetranio, Befehlshaber der illyrischen Armee, am 1. III. 350 den Purpur zu nehmen, um den Abfall der *Donauprovinzen, in denen C. wenig populär war, an Magnentius zu verhindern (Stein, Gesch. 215). Der Versuch des Fl. Popilius Nepotianus, Sohn der Eutropia, einer anderen Schwester des C., die Macht in Rom zu ergreifen, endete mit dem Tod des Usurpators u. seiner Mutter (3./30. VI.; Piganiol 80). Vetranio, der von C. sofort anerkannt wurde, scheint im Einvernehmen mit dem Kaiser gehandelt zu haben, obwohl Magnentius mit ihm ein Bündnis gegen C. schloss, das allem Anschein nach vom ‚loyalen Usurpator' nicht ernst gemeint war (Stein, Gesch. 216). Gleichzeitig versuchte Magnentius, mit C. zu verhandeln. Er warb um die Hand der Constantina; auf der anderen Seite wollte er die inneren Schwierigkeiten der Reichsregierung ausnutzen, indem er in Beziehungen mit *Athanasius u. Paulus v. Kpel trat. Eine Abordnung, die neben Hofbeamten des Magnentius die Bischöfe Servatius v. Tongern u. Maximus umfasste, erreichte (nach einem Umweg über Libyen u. Ägypten, wo sie Athanasius aufsuchte) in Heraclea in Thrakien den inzwischen von der Ostfront zurückgekehrten C. (Athan. apol. Const. 9 [SC 56bis, 104/6]; Themist. or. 4, 56A). Dort lehnte C. die Vermittlungsvorschläge der jetzt mit Gesandten des Vetranio vereinigten Abgeordneten des Magnentius ab (Herbst 350). In Kpel, wo eine starke Partei des Magnentius bestand, herrschte Panik (ebd.). C. versuchte nun, die Alamannen zum Einfall nach Gallien in den Rücken des Mag-

nentius aufzuwiegeln (Liban. or. 18, 32. 52; Soz. h. e. 5, 1, 2. 2, 22; Socr. h. e. 3, 1, 26. 33. 38; Zos. hist. 2, 53, 3). Er marschierte dann nach Serdica, wo Vetranio ihm ehrerbietig entgegenkam. Die Truppen der beiden Kaiser setzten ihren Marsch gemeinsam fort; am Weihnachtstage 350 legte Vetranio den Purpur ab u. erhielt die Gnade des C., der ihn reich dotierte (Stein, Gesch. 216). Da Magnentius jede Hoffnung aufgegeben hatte, mit C. ein Abkommen zu schließen, ernannte er seinen Bruder Decentius zum Caesar u. übertrug ihm die Verteidigung der Rheingrenze (Ende 350 / Anfang 351: Piganiol 87). Daraufhin beschloss C., sich ganz dem Kriege gegen den Usurpator zu widmen, u. verlieh seinem Neffen Gallus den Caesartitel, das Kommando der Truppen u. die Verwaltung der Provinzen im Orient. Dem Gallus, der den Namen Flavius Claudius Constantius annahm, gab C. Constantina zur Frau. C. marschierte weiter nach Italien, erlitt in der Nähe von Altrans eine Schlappe u. zog sich unter schweren Verlusten nach Siscia u. Cibalae zurück (Zos. hist. 2, 45/9; N. H. Baynes, A note of interrogation: Byzant 2 [1925] 149). Nach ergebnislosen Verhandlungen u. einem Misserfolg des Magnentius vor Sirmium wurde die Entscheidungsschlacht bei Mursa erfochten. Trotz aller Unentschiedenheit des C., der sich wegen seiner Verbrechen vom Zorne Gottes verfolgt glaubte, endete die äußerst blutige Schlacht mit seinem Sieg. Den Erfolg schrieb C. den Gebeten des Bischofs Valens v. Mursa u. der übernatürlichen Intervention eines Martyrers zu, an dessen Grabe er sich während des Kampfes aufhielt (28. IX. 351; Zos. hist. 2, 50/2; Joh. Zonar. ann. 13, 8 [PG 134, 1129/32]; Iulian. Imp. or. 1, 35d. 48b [1, 1, 52. 67 B.]; Amm. Marc. 15, 5, 33; Eutrop. 10, 12, 1; PsAur. Vict. epit. 42, 4; Consul. Cpol. 351, 1 [ed. R. W. Burgess, The chronicle of Hydatius and the Consularia Constantinopolitana (Oxford 1993) 237]; Sulp. Sev. chron. 2, 38, 5/7 [CSEL 1, 91f]). In der blutigsten Schlacht dieses Jh. kamen insgesamt 54 000 Soldaten ums Leben, deren Verlust für die Reichsverteidigung schicksalhaft wurde. Schon vor u. auch nach der Schlacht hatten sich viele Senatoren aus Italien zum legitimen Kaiser geflüchtet, um der finanziellen Bedrückung durch Magnentius zu entgehen. Andere Parteigänger des Magnentius verließen sein Lager auf die Nachricht einer von C. erlassenen Amnestie hin. So konnte C. mit Hilfe einer mächtigen Flotte Sizilien, Africa u. Spanien in Besitz nehmen u. in Italien Fuß fassen. Im Herbst 352 konnte Magnentius aus Italien vertrieben werden (Schlachten bei **Aquileia u. Ticinum; Iulian. Imp. or. 1, 38a/39d [1, 1, 55/8 B.]; Zos. hist. 2, 53, 3). Kurz darauf, während er sich in Mailand in seinen Winterquartieren aufhielt, feierte C. seine zweite Hochzeit: mit Eusebia, Tochter eines ehemaligen Konsuls (Flavius Eusebius, cos. 347?; Seeck, C. nr. 4, 1071). Magnentius konnte sich in Gallien bis zum folgenden Sommer behaupten. Nach dem Überschreiten der Cottischen Alpen durch die Heere des C. u. deren Sieg in Montsaleon nahmen sich Magnentius u. Decentius das Leben (August 353; Stein, Gesch. 218). C., der am 6. IX. in *Lyon feierlich einzog, erließ eine Amnestie, die nicht respektiert wurde. Es folgten eine Reihe von Hinrichtungen u. *Konfiskationen, die nicht nur Hochverräter, sondern auch Unschuldige trafen. Da die Germanen die von den röm. Truppen während des Bürgerkrieges entblößte Grenze leicht überschreiten konnten, wurde ganz Gallien verheert, was C. nicht hinderte, in **Arles Ende 353 seine Vicennalien zu feiern (Amm. Marc. 15, 6, 4).

V. Gallus-Affäre. Während C. sich in Gallien aufhielt u. in den Feldzügen gegen die Alamannen keine Erfolge erzielen konnte, kamen alarmierende Gerüchte aus dem Orient. Der Caesar **Constantius Gallus u. seine Frau, eine ‚echte Megäre‘ (Amm. Marc. 14, 1, 2), übten eine Gewaltherrschaft aus. Trotz seiner Frömmelei, die ihm die Gunst der arianischen Partei gewonnen hatte, u. obwohl es zu keinen Kriegshandlungen von Bedeutung gegen die Perser kam, erregte Gallus nach der Unterdrückung von jüdischen u. isaurischen Aufständen (ebd. 14, 2; Hieron. chron. zJ. 352 [GCS Eus. 7, 238]; Socr. h. e. 2, 33; Soz. h. e. 4, 7, 5) Missstimmung in Hofkreisen. C. entzog dem Caesar das Truppenkommando u. ernannte einen neuen Prätorianerpräfekten für den Orient, Domitianus, der Gallus zum Gehorsam bringen sollte. Gallus ließ Domitianus u. den Quaestor Montius hinrichten. C. bestellte dann Constantina u. Ursicinus, den Verteidiger von Nisibis, zu sich. Constantina starb auf der Reise (Amm. Marc. 14, 11, 6); Gallus musste endlich dem Befehl des C. folgen u. begab sich in den Westen. In Poetovio verhaftet, wurde er bei Pola (heute Pula) von

einem Sondergericht verurteilt u. hingerichtet (Ende 354; ebd. 14, 11, 19/23; Zos. hist. 2, 55; Socr. h. e. 2, 34; O. Seeck, Zur Chronologie u. Quellenkritik des Amm. Marc.: Hermes 41 [1906] 494).

VI. Constantius u. Iulianus. C. beschuldigte auch *Iulianus, heimlich mit seinem Bruder zusammengekommen zu sein, u. beschied ihn zur Untersuchung nach Mailand. Nur durch die Hilfe der Kaiserin Eusebia konnte sich Iulianus, der dazu noch der Zauberei verdächtigt worden war, aus der Schlinge ziehen (Amm. Marc. 15, 2, 7f; Iulian. Imp. ep. 79 [1, 2^2, 85 B.]; or. 2, 118b. 5, 274a. 6, 259d [1, 1, 91. 219; 2, 1, 20 B. / Rochefort]; Liban. or. 12, 35; 18, 25). Im J. 355 unternahm C. einen kurzen Feldzug gegen die Alamannen. Der als Opfer von Hofintrigen in Ungnade gefallene fränkische magister peditum Silvanus nahm in seiner Verzweiflung den Purpur in *Köln an (11. VIII. 355: Seeck ebd. 501). Nach seiner 28tägigen Usurpation wurde er von seinen Soldaten auf Betreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten Ursicinus ermordet (Aur. Vict. Caes. 42, 16; PsAur. Vict. epit. 42, 10). Die Lage in Gallien war, nachdem 45 Städte von den Barbaren erstürmt worden waren, so kritisch, dass C. sich gezwungen sah, die Verteidigung des Landes einem neuen Caesar anzuvertrauen: am 6. XI. 356 verlieh er in Mailand seinem Vetter Iulianus die Caesarwürde. Ein dritter Alamannenfeldzug im Juni 356 blieb ergebnislos (Amm. Marc. 16, 12, 5; Pighi, Studi 43f). Vom 28. IV. bis 29. V. 356 besuchte C. zum ersten Mal die Stadt Rom. Diese Reise machte Epoche. Die ‚Wunder Roms' machten auf den nüchternen C. einen großen Eindruck u. bewogen ihn zur Gewährung der alten Privilegien heidnischer Kulte (Amm. Marc. 16, 10, 13/20; Symm. rel. 3, 7 [MG AA 6, 1, 281]; Geffcken, Ausg.^{2} 100). – Die zwei nächsten Jahre verbrachte C. in Sirmium, von wo aus er Züge gegen die Sarmaten, Quaden u. Limigantes führte (N. Vulič, Konstantius' Sarmatenkrieg iJ. 358/59: ByzZs 30 [1929/30] 374), mit dem Ziel, einen Teil dieser Barbaren innerhalb der Reichsgrenzen sesshaft zu machen (Piganiol 99). Er konnte seine anfänglichen Erfolge nicht ausnutzen, weil der neuentbrannte Perserkrieg seine Anwesenheit im Osten verlangte. Zweijährige Verhandlungen zwischen dem Prätorianerpräfekten Strategius Musonianus u. dem pers. Statthalter Tamsapor hatten zu einer verletzenden Herausforderung des Königs Sapor geführt, weil Tamsapor die röm. Vorschläge entstellt hatte. C. desavouierte seinen Präfekten, u. der Krieg entbrannte von neuem. Im ganzen Orient herrschte Panik (Liban. ep. 46. 49. 58; Amm. Marc. 18, 5f). Auf die Nachricht von der Eroberung der Stadt Amida durch die Perser hin verließ C. Sirmium (359; Amm. Marc. 19, 2, 17; Socr. h. e. 2, 41, 1). Um die Jahreswende 359/60 war er in Kpel, das er Rom staatsrechtlich gleichzusetzen wünschte (Piganiol 105). Im Frühjahr 360, während er in *Kaisareia (I) auf der Reise nach der Ostfront weilte, erfuhr er die Usurpation des Iulianus (Amm. Marc. 20, 9, 1). Die Soldaten hatten den Caesar zum Augustus ausgerufen, weil sie sich weigerten, dem Befehl des C. zum Abmarsch an die Ostfront zu folgen. C. setzte sich mit dem Alamannenhäuptling Vadomarus in Verbindung, um ihn gegen seinen Neffen aufzuhetzen (Iulian. Imp. or. 5, 286/7a [1, 1, 233/5 B.]; Liban. or. 1, 558f; Amm. Marc. 21, 3, 4). C. konnte Sapor nicht daran hindern, Singara u. Bezabde zu nehmen. – Im Winter (Anfang 361) vermählte er sich zum dritten Mal, mit Faustina. Aus dieser Ehe ging sein einziges Kind Constantia hervor, das aber erst nach dem Tode des Vaters geboren wurde. 361 bewogen Orakelsprüche die Perser, ihre Kriegspläne aufzugeben. C. erhielt auf diese Weise freie Hand, um Iulianus zu bekämpfen. Inzwischen war dieser nach gescheiterten Verhandlungsversuchen bis Naïssus vorgedrungen. C. bereitete sich eifrig auf die Entscheidungsschlacht vor (Greg. Naz. or. 4, 48 [SC 309, 150]). Auf der Reise in den Westen erkrankte C. in Tarsus, empfing die Taufe vom arianischen Bischof Euzoius u. starb am 3. XI. in Mopsukrenä (Socr. h. e. 2, 47, 4; 3, 1, 1; Zos. hist. 3, 11; Joh. Zonar. ann. 13, 11 [PG 134, 1141]; Consul. Cpol. 361 [238 Burgess]; irrig Amm. Marc. 21, 15, 3). Auf dem Sterbelager konnte er noch Iulianus zu seinem Erben u. Nachfolger einsetzen.

C. Religionspolitik. I. Allgemeines. Die christl. Gesinnung des C. kommt von Anfang bis Ende seiner Regierung deutlich zum Ausdruck. In der festen Überzeugung, dass der Staat u. die ganze Gesellschaft nur durch die Achtung vor den kirchlichen Vorschriften u. nicht einfach durch die Tatkraft der Menschen zusammengehalten werden können, bemühte er sich ständig, die moralischen Imperative seiner Religion triumphieren zu las-

INHALTSVERZEICHNIS

Die Supplement-Lieferungen 1–10 des RAC enthalten folgende Artikel:

In dem bei der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster erscheinenden „Jahrbuch für Antike und Christentum“ sind weitere Nachträge zum RAC enthalten:

Erbrecht	14 (1971) 170/84	**Fuchs**	16 (1973) 168/78
Euripides	8/9 (1965/66) 233/79	**Gans**	16 (1973) 178/89

Die im „Jahrbuch“ erschienenen Nachtragsartikel werden zu gegebener Zeit in die Supplement-Lieferungen des RAC aufgenommen.

ISBN 3-7772-0421-8 (RAC Suppl.-Lieferung 11)